

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 6. OKTOBER 1980

Nr. 40

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	<b>Der Hessische Sozialminister</b>	<b>KASSEL</b>
Dienstliche Äußerungen von Polizeivollzugsbeamten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ..... 1786	Kriegsopferfürsorge; hier: Erholungshilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes ..... 1861	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. 9. 1980 ..... 1871
Unfallfürsorge für sportverletzte Vollzugsbeamte ..... 1786	<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzapetal“ vom 19. 9. 1980 .... 1874
Brandschutzvorkehrungen bei Märkten (z. B. Flohmärkte), Straßenfesten u. ä. Veranstaltungen ..... 1786	Immissionsschutz; hier: Anforderungen an die Bauausführung und die Prüfung von Temperaturmeßgeräten zur Bestimmung der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 1862	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moor bei Wehrda“ vom 19. 9. 1980 ..... 1876
Vorläufige Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung .... 1787	Immissionsschutz; hier: Geeignete Meßgeräte, Filterpapiere und Rußzahlvergleichsskalen für die Überwachung der Emissionen aus Feuerungsanlagen nach den §§ 2 a, 4 der Verordnung über Feuerungsanlagen .. 1862	<b>Personalnachrichten</b>
Genehmigung einer Flagge der Universitätsstadt Gießen ..... 1860	Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge im Bereich der Hessischen Landesforstverwaltung ..... 1865	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 1878
Ungültigkeitserklärung von Bau-schätzer-Ausweisen ..... 1860	Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; hier: Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbau-technischer Maßnahmen ..... 1865	Im Bereich des Hessischen Kultusministers ..... 1880
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg ..... 1860	<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ..... 1886
<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>	<b>DARMSTADT</b>	<b>Regierungspräsidenten</b>
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 1860	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kinzigau von Langenselbold“ vom 22. 9. 1980 ..... 1865	<b>DARMSTADT</b>
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Wasser von Olfen“ vom 22. 9. 1980 ..... 1868	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz ..... 1887
Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung Orts-umgehung Steinbach ..... 1861	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tagkaute von Lieblos“ vom 22. 9. 1980 ..... 1870	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz ..... 1887
Aus- und Neubau der Landesstraße 3120 — Umgehung Erbach bei Hepenheim — von Str.-km 0,510 bis Str.-km 4,300 (Bau-km 0,0+00,000 bis 3,0+55,00) ..... 1861		<b>Buchbesprechungen</b> ..... 1887
Ausbau der Kreisstraße 59 in der Ortslage Mittenaar-Bicken von km 6,621 bis km 6,317 einschließlich Neubau der Aarbrücke und Bau einer Umleitungsstrecke mit Nothbrücke über die Aar ..... 1861		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 1888
Ausbau der Ortsdurchfahrt Münchhausen, Ortsteil der Gemeinde Driedorf, im Zuge der Landesstraße 3044 von Bau-km 0,230 bis Bau-km 0,455 1861		Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt ..... 1894
		Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Rechnungsjahr 1981 ..... 1895
		Öffentliche Ausschreibungen ..... 1895
		Stellenausschreibungen ..... 1896

1093

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Dienstliche Äußerungen von Polizeivollzugsbeamten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die nach § 163 StPO eingeleitet werden und in die Polizeivollzugsbeamte verwickelt sind, sind künftig grundsätzlich keine dienstlichen Äußerungen beschuldigter oder im Sinne des § 55 StPO belasteter Polizeivollzugsbeamter zu den Ermittlungsakten zu geben. Soweit erforderlich, werden die betroffenen Beamten nach den allgemeinen Vorschriften als Beschuldigte oder unter Beachtung des § 55 StPO als Zeugen vernommen mit allen Rechten, die sich daraus ergeben.

In Fällen, in denen es wegen eindeutiger Beweislage zugunsten des beschuldigten Polizeivollzugsbeamten unnötig erscheint, ihn formell in den Status eines Beschuldigten zu versetzen (z. B. bei querulatorischen oder unschlüssigen Anzeigen), wird die Staatsanwaltschaft nach Aktenabgabe gemäß § 163 Abs. 2 StPO entscheiden, ob eine Beschuldigtenvernehmung noch zu erfolgen hat.

Dieser Erlaß erght im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz.

Wiesbaden, 15. 9. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
III A 2 — 26 b 04 03  
St.Anz. 40/1980 S. 1786

1094

**Unfallfürsorge für sportverletzte Vollzugsbeamte**

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Januar 1976 (St.Anz. S. 222)

Nach allgemeiner Erfahrung können Polizeivollzugsbeamte ihre besonderen beruflichen Verpflichtungen nur dann voll erfüllen, wenn sie über die erforderliche körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Der dienstlich betriebene Sport (Dienstsport) reicht regelmäßig allein nicht aus, die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Es entspricht daher dienstlichen Interessen, wenn die Polizeivollzugsbeamten über die Körperschulung im Dienst hinaus in ihrer Freizeit möglichst regelmäßig Sport betreiben. Die sportliche Betätigung von Polizeivollzugsbeamten in Sport- oder Turnvereinen, Sport- oder Trainingsgemeinschaften ist daher dienstlich zu fördern. Die Sportausübung in Sport- oder Turnvereinen, Sport- oder Trainingsgemeinschaften außerhalb der Dienstzeit ist dann als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 31 BeamtVG anzusehen, wenn

1. die Übungen als polizeiförderlich anerkannt sind,
2. der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports vorher schriftlich zugestimmt hat und
3. der Sport unter Aufsicht des Dienstvorgesetzten oder einer von ihm bestimmten bzw. anerkannten Aufsichtsperson stattfindet.

Das gleiche gilt, wenn die sportliche Betätigung im Rahmen einer ausschließlich für Polizeivollzugsbeamte durchgeführten sportlichen Veranstaltung (z. B. Polizeimeisterschaft) ausgeübt wird.

Als polizeiförderlich gelten:

- a) die in der PDV 290 „Sport in der Polizei“ und in der PDV 291 „Wettkampfordnung der Polizei“ genannten Sportarten,
- b) solche Disziplinen, in denen Deutsche oder Europäische Polizeimeisterschaften durchgeführt werden, sowie
- c) Sportschießen, Jiu-Jitsu, Tischtennis und auch Reiten für die Beamten, die bei den Reiterstaffeln der Polizeiprääsidenten in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden Dienst versehen.

Als geeignete Aufsichtspersonen können auch solche Übungsleiter angesehen werden, die im Besitz einer von den Sportverbänden erteilten Lizenz oder geprüfte Sportlehrer sind. Voraussetzung ist hier jedoch, daß diese Aufsichtspersonen durch den zuständigen Dienstvorgesetzten anerkannt worden sind. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Beamte den Sport in vereinseigenen Übungsstätten oder anderen geeigneten Anlagen als Mitglied eines Sport- oder Turnvereins oder einer Trainingsgemeinschaft ausübt, sofern nicht der Sport seiner Art nach (z. B. Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportanlagen ausgeübt wird.

Körperschäden, die ein Polizeivollzugsbeamter infolge seiner Teilnahme an entsprechenden sportlichen Übungen und Ver-

anstaltungen erleidet, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 31 BeamtVG als Dienstunfall anzuerkennen.

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Grundsätze entfällt die Möglichkeit einer Anerkennung als Dienstunfall.

Nicht unfallgeschützt ist dagegen die Teilnahme von Polizeivollzugsbeamten am Wettkampfsport von Sport- oder Turnvereinen, weil es hier an der erforderlichen, besonders engen, ursächlichen Verknüpfung mit dem Dienst mangelt. Dies gilt insbesondere für Polizeivollzugsbeamte, die sich als aktives Mitglied eines solchen Vereins an sportlichen Wettkämpfen oder Veranstaltungen zur Erzielung von Spitzenleistungen beteiligen. In diesem Falle ist der Beamte durch seine Mitgliedschaft wie jedes andere Vereinsmitglied gegen Unfall versichert.

Mein o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde gemäß § 57a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 5. 9. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
III A 41 — 12 b 02  
St.Anz. 40/1980 S. 1786

1095

**Brandschutzvorkehrungen bei Märkten (z. B. Flohmärkte), Straßenfesten u. ä. Veranstaltungen**

In zunehmendem Umfang werden in Gemeinden Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt. Sie finden teilweise in bebauten Gebieten statt, in denen durch die Art der Stände, die Nachbarschaft zu Gebäuden, die Verwendung offener Feuerstellen und große Menschenansammlungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung herbeigeführt werden kann. Dies geschieht insbesondere dann, wenn derartige Veranstaltungen auf engen Straßen oder in Gebäuden durchgeführt werden.

Im Rahmen des § 28 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 5. Oktober 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487), sind die öffentlichen Feuerwehren gehalten, bei Veranstaltungen, bei denen durch den Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet würde, einen Brandsicherheitsdienst einzurichten. Der Brandsicherheitsdienst kann sich dabei auch auf eine rein fachtechnische beratende Tätigkeit beschränken.

Aufgabe des Brandsicherheitsdienstes ist es im vorliegenden Zusammenhang, sich bereits vor Beginn einer entsprechenden Veranstaltung davon zu überzeugen, daß, soweit erforderlich, die notwendigen brandschutztechnischen Sicherheitsvorkehrungen in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde getroffen werden.

Insbesondere sind folgende, immer wieder auftretende Gefahrenpunkte zu beachten:

1. Bei der Aufstellung von Ständen ist darauf zu achten, daß die für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind.
2. Stände dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen aufgestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen, daß im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf Gebäude verhindert wird.
3. Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen, Fahrzeuge, Anhänger u. ä. nicht eingengt oder verstellt werden.
4. Die Verwendung von offenem Feuer und die Vorrathaltung von Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wiesbaden, 23. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
VI 55 — 65 i — 06/01  
St.Anz. 40/1980 S. 1786

1096

### Vorläufige Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Kultusminister, dem Sozialminister, dem Minister für Wirtschaft und Technik sowie dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten wird die nachstehende, am 17. September 1980 vom Gründungssenat der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden beschlossene Studienordnung gem. § 15 VerwFHG genehmigt.

Die Studienordnung wird gem. § 10 der Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 18. Januar 1980 (GVBl. I S. 76) hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 9. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
I B 5 — 8 e 14 171

St.Anz. 40/1980 S. 1787

### Vorläufige Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung am Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

#### Inhaltsverzeichnis

1. Vorläufige Studienordnung
2. Studienplan für die Fachstudien (Anlage 1 zur vorläufigen Studienordnung)
  - 2.1 Vorbemerkungen
  - 2.2 Pflichtfächer
    - 2.2.0 Staat und Verfassung
    - 2.2.1 Verwaltungsrecht
    - 2.2.2 Öffentliche Finanzen
    - 2.2.3 Gesellschaft und Verwaltung
    - 2.2.4 Verwaltungsbetriebslehre
    - 2.2.5 Kommunalrecht
    - 2.2.6 Dienstrecht
    - 2.2.7 Soziale Sicherung
    - 2.2.8 Privatrecht
    - 2.2.9 Wirtschaftslehre
    - 2.2.01 Arbeitsmethodik
    - 2.2.02 Soziale Entschädigung (für Studierende der Versorgungsverwaltung)
  - 2.3 Wahlpflichtfächer
    - 2.3.0 Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht
    - 2.3.1 Wasserrecht
    - 2.3.2 Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung
    - 2.3.3 Wirtschaftsverwaltungsrecht (Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht, Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz)
    - 2.3.4 Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht
    - 2.3.5 Gesundheitswesen
    - 2.3.6 Bildungswesen
    - 2.3.7 Heimunterbringung (f. Studierende der Versorgungsverwaltung)
3. Studienplan für die berufspraktischen Studienzeiten (Anlage 2 zur vorläufigen Studienordnung)
  - 3.1 Ausbildungsgegenstand
  - 3.2 Ausbildungsinhalte und Ausbildungsverhältnis
  - 3.3 Ausbildungsablauf
  - 3.4 Ausbildungsbereiche
    - 3.4.1 Allgemeine Verwaltung
    - 3.4.2 Personal
    - 3.4.3 Soziale Sicherung
    - 3.4.4 Ordnungs- und Bauwesen
    - 3.4.5 Haushalt und Finanzen
    - 3.4.6 Soziale Entschädigung (für Studierende der Versorgungsverwaltung)

Auf Grund des § 15 des Verwaltungsfachschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97) wird die folgende vorläufige Studienordnung erlassen:

#### § 1

##### Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Lehrgespräch (L) dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und methodischen Kenntnissen.

(2) Die Übung (Ü) dient der Einübung, Vertiefung und Erweiterung durch das Lehrgespräch und die berufspraktischen Ausbildungsfelder vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten und der systematischen Durcharbeitung der fachspezifischen Methodik.

(3) Das Seminar (S) dient der Anwendung erworbener Kenntnisse bei aktuellen fachlichen Problemstellungen und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen unter rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(4) Das Projekt (P) dient der fachübergreifenden Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bei einer umfassenden Aufgabenstellung aus der Verwaltungspraxis.

#### § 2

##### Lehrangebot (Studienfächer)

(1) Das für alle Studierenden verbindliche Lehrangebot setzt sich wie folgt zusammen:

Studienfach	Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in Unterrichtsstunden		
	L	Ü	S
1. Staat und Verfassung	232	32	36
2. Verwaltungsrecht (einschließlich Baurecht und Recht der Gefahrenabwehr)	202	70	36
3. Öffentliche Finanzen	146	70	36
4. Gesellschaft und Verwaltung	120	10	36
5. Verwaltungsbetriebslehre	140	70	36
6. Kommunalrecht	126	—	36
7. Dienstrecht	34	90	36
8. Soziale Sicherung	84	40	36
9. Privatrecht	124	50	36
10. Wirtschaftslehre	142	50	36
11. Arbeitsmethodik	88	10	—
	1488	492	144 <sup>1)</sup>

(2) Der Studierende hat an vier Seminaren der folgenden Studienfächer teilzunehmen:

1. Staat und Verfassung oder Privatrecht
2. a) Verwaltungsrecht oder Dienstrecht (Studierende aus der staatlichen Verwaltung)  
b) Kommunalrecht oder Soziale Sicherung (Studierende aus der kommunalen Verwaltung)  
c) Soziale Sicherung oder Soziale Entschädigung (Studierende aus der Versorgungsverwaltung)
3. Öffentliche Finanzen oder Wirtschaftslehre
4. Gesellschaft und Verwaltung oder Verwaltungsbetriebslehre.

(3) Darüber hinaus muß der Studierende an einem Projekt im Umfang von 54 Stunden teilnehmen.

(4) Weiterhin ist für den Studierenden die Teilnahme an den Übungen in zwei der nachstehend unter 1.—7. genannten Studienfächer verbindlich (Wahlpflichtfächer):

Studienfach	Umfang der Lehrveranstaltungen in Unterrichtsstunden
1. Straßen- und Wegerecht	36
2. Wasserrecht	36
3. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung	36
4. Wirtschaftsverwaltungsrecht (Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht, Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz)	36
5. Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht	36
6. Gesundheitswesen	36
7. Bildungswesen	36

<sup>1)</sup> Die Teilnahme an vier Seminaren ist verbindlich.

(5) Darüber hinaus steht es dem Studierenden frei, an weiteren Seminaren der in Abs. 1 aufgeführten Studienfächer und an weiteren Übungen der in Abs. 3 genannten Studienfächer teilzunehmen (Wahlfächer).

(6) Ergänzungen des Lehrangebots durch weitere Studienfächer sind möglich, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

### § 3

#### Sonderregelung für die Versorgungsverwaltung

Für Studierende der Versorgungsverwaltung gilt § 2 mit folgenden Abweichungen:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsrecht	148	20	36
2. § 2 Abs. 1 Nr. 6 Soziale Entschädigung	180	50	36
3. § 2 Abs. 4 Nr. 2 (Heimunterbringung)		36	

### § 4

#### Studienverlaufsplan

(1) Das Studium beginnt am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Dem Studiengang liegt folgender Studienverlaufsplan der Fachstudien für die einzelnen Studienabschnitte zugrunde:

#### Studienverlaufsplan (Gesamtstunden)

Studienfach	Einführungspraktikum (Ü)	Grundstudium		Grundpraktikum (Ü)	Hauptstudium I		Hauptpraktikum (Ü)	Hauptstudium II	
		(L)	(Ü)		(L)	(Ü)		(L)	(S)
Staat und Verfassung	10	44	22	—	80	—	—	108	36
Verwaltungsrecht (einschl. Baurecht und Recht der Gefahrenabwehr)	—	88	—	20	60	—	50	54	36
Öffentliche Finanzen	—	66	—	20	80	—	50	—	36
Gesellschaft und Verwaltung	10	44	—	—	40	—	—	36	36
Verwaltungsbetriebslehre	—	44	—	20	60	—	50	36	36
Kommunalrecht	—	66	—	—	60	—	—	—	36
Dienstrecht	—	44	—	40	40	—	50	—	36
Soziale Sicherung	—	44	—	20	40	20	—	—	36
Privatrecht	—	44	—	—	80	—	50	—	36
Wirtschaftslehre	—	66	—	—	40	—	50	36	36
Arbeitsmethodik	10	88	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	30	638	22	120	580	20	300	270	144

(3) Das Projekt findet im Hauptstudium II statt.

(4) Die Übungen der in § 2 (4) genannten Studienfächer finden ebenfalls im Hauptstudium II statt.

(5) Der Studienverlaufsplan für Studierende aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung enthält abweichend von Abs. 2 folgende Regelungen:

Studienfach	Einführungspraktikum (Ü)	Grundstudium		Grundpraktikum I (Ü)	Hauptstudium I		Hauptpraktikum (Ü)	Hauptstudium II	
		(L)	(Ü)		(L)	(Ü)		(L)	(S)
Verwaltungsrecht	—	88	—	20	60	—	—	—	36
Soziale Entschädigung	—	66	—	—	60	—	50	54	36

### § 5

#### Studienpläne

(1) Die Ausbildungsinhalte der Fachstudien ergeben sich aus dem als Anlage 1 abgedruckten Studienplan für die Fachstudien.

(2) Die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten ergeben sich aus dem als Anlage 2 abgedruckten Studienplan für die berufspraktischen Studienzeiten.

### § 6

#### Studenntote

Die Fachnoten werden auf der Grundlage von Klausuren und mündlichen Leistungen erteilt. In jedem Pflichtfach, in dem

die verbindlichen Lehrveranstaltungen (Lehrgespräche, Übungen) mehr als 100 Stunden betragen, sind mindestens zwei Klausuren vorzusehen; im übrigen genügt eine Klausur.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Die nach § 13 Abs. 2 APOGD erforderlichen Leistungsnachweise können erworben werden:

1. durch Teilnahme an Seminaren (§ 2 Abs. 2)
2. durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern und Wahlpflichtfächern (§ 2 Abs. 4)
3. durch Teilnahme an einem Projekt (§ 2 Abs. 3).

(2) Die Leistungsnachweise können durch Klausuren, Hausarbeiten oder Referate erworben werden, wobei mindestens eine schriftliche Leistung des Studierenden vorliegen muß.

(3) Zu Beginn des Studienabschnitts geben die Fachhochschullehrer bekannt, in welcher Form in ihrer Lehrveranstaltung Leistungsnachweise erworben werden können.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Anlage 1

Vorbemerkungen

Der Studienplan für die Fachstudien enthält fachliche Lernziele, die den zu erwartenden Lernerfolg beschreiben. Die Lernziele sind in vier Stufen dargestellt:

1. Kennen

als gedächtnismäßige Wiedergabe des Gelernten (Reproduktion)

2. Verstehen

als selbständige Verarbeitung und Anordnung des Gelernten (Reorganisation)

3. Anwenden

als Übertragung des Gelernten auf andere Sachverhalte (Transfer)

4. Beurteilen

als kritische Bewertung des Gelernten sowie das Finden neuer Lösungssätze (Problemlösen).

Die Lerninhalte legen fest, was in den Fachstudien behandelt werden muß, um das jeweilige Lernziel zu erreichen. Die Lerninhalte sind überwiegend auf Wissens- und Kenntnisvermittlung ausgerichtet. Die Lehrenden konkretisieren die Lernziele und bereiten die Lehr- und Lerngegenstände methodisch und didaktisch auf.

Die Ausbildung muß auch bereits während der Fachstudien solche Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um praktisches Verhaltensverhalten, Formen des Arbeitens und Zusammenarbeitens in der Verwaltung und das verwaltungspraktische Problemlösen bewältigen zu können. Insoweit soll gerade für die berufspraktischen Studienzeiten methodisch Grund gelegt werden. Dazu sind solche Lehr- und Lernverfahren geeignet, die an Verwaltungssituationen und Verwaltungserfahrungen anknüpfen. Soweit möglich sollen die Studierenden Lerninhalte selbständig erarbeiten.

Die in dem Studienplan enthaltenen Zeitangaben sind als Richtwerte zu verstehen.

Fach: S T A A T U N D V E R F A S S U N G

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Allgemeine Staatslehre I	Ü	10	Einführungspraktikum
Allgemeine Staatslehre II	L	8	Grundstudium
Deutsche Verfassungsgeschichte	L	12	Grundstudium
Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung I	L	24	Grundstudium
Freiheitliche demokratische Grundordnung	Ü	22	Grundstudium
Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung II	L	20	Hauptstudium I
Verfassungsorgane des Bundes und des Landes Hessen	L	20	Hauptstudium I
Staatsfunktionen, Grundrechte, Sicherung der Verfassung, Bundesverfassungsgericht und Hessischer Staatsgerichtshof	L	40	Hauptstudium I
Politikwissenschaft	L	108	Hauptstudium II
Staatswissenschaftliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		300	=====

Fach: Staat und Verfassung  
Lernfeld: Allgemeine Staatslehre I

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert Begriff und Wesen des Staates	Juristischer und soziologischer Staatsbegriff; Lehre von den Staatselementen	2	2	Staatsangehörigkeitsrecht, Gebiets- hoheit	Gesellschaft und Verwaltung
2	— begründet die Notwendigkeit staatlicher Organisation und erklärt unterschiedliche Staatszwecktheorien	Staat als Bedingung für die Entfaltung der Persönlichkeit und zur Förderung des Gemeinwohls; Staat als Schutz- und Friedensordnung; demokratische Rechtfertigung des Staates; Abgrenzung zum Anarchismus	4	2	Eingriffs- und Leistungsverwaltung, z. B. Freiheitsentzug und soziale Sicherung	Gesellschaft und Verwaltung, Soziale Sicherung, Verwaltungsrecht
3	— erläutert die verschiedenen Staats- und Regierungsformen und grenzt sie im Hinblick auf die Verwirklichung demokratischer, sozialer und rechtsstaatlicher Prinzipien voneinander ab	Monarchische und republikanische Staatsformen; Diktatur; parlamentarische Demokratie; Präsidialdemokratie; Räterepublik	4	3	Verhältnis Staat — Bürger	Gesellschaft und Verwaltung, Verwaltungsrecht

Fach: Staat und Verfassung  
Lernfeld: Allgemeine Staatslehre II

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— überblickt die wesentlichen Lehren über Entstehung und Untergang von Staaten	Ursprüngliche und abgeleitete Staatenentstehung; Lehren über den Untergang von Staaten	2	2	Fortgeltung von Rechtsvorschriften untergegangener Staaten; Fortbestand des Deutschen Reiches	Verwaltungsrecht
2	— erklärt den Begriff Einheitsstaat, beschreibt die verschiedenen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Staatenverbindungen anhand von aktuellen Beispielen	Zentralisierter und dezentralisierter Einheitsstaat; Bundesstaat und Staatenbund; Staatengemeinschaften mit wirtschaftlichen, politischen und militärischen Zielen	4	2	Ausführung von Bundesgesetzen durch Länder und Kommunen	Verwaltungsrecht, Öffentliche Finanzen
3	— ist über die Grundzüge der Europäischen Gemeinschaften und ihre Bedeutung für die Bürger informiert	Europarat, Europäische Gemeinschaften (EGKS, EAG, EWG)	2	2	Internationale Zusammenarbeit	Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen

Fach: Staat und Verfassung  
Lernfeld: Deutsche Verfassungsgeschichte

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— stellt die Entwicklung wesentlicher Verfassungsprinzipien von der Franz. Revolution bis zur Gegenwart dar	Unter den Gesichtspunkten Grund- und Freiheitsrechte, Bürger und Staat, Verwaltung und Gewaltenteilung, Staatsorganisation, Gesetzgebung und politischer Prozeß sind zu betrachten: Amerikanische Verfassung 1776, Franz. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Paulskirchenverfassung, Verfassung des Kaiserreichs, Weimarer Verfassung; 1933; 1945; Hess. Verfassung, Grundgesetz.	12	2	Bedeutung der Grundrechte für das Verwaltungshandeln	Soziale Sicherung, Gesellschaft und Verwaltung, Verwaltungsrecht

Fach: Staat und Verfassung  
Lernfeld: Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung I

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert den Begriff und die Bedeutung der Verfassung als Grundlage der Rechts- und Gesellschaftsordnung des Staates	Geschriebene und ungeschriebene Verfassung; Verfassung im formellen Sinn.	2	2	Bindung aller Staatsgewalt an die Verfassung	Verwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— stellt Entstehung und Zielsetzung der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes in Grundzügen dar	Vorbereitende Verfassungskommission; Verfassungsberatende Landesversammlung; Parlamentarischer Rat; Republik, Demokratie, Sozialer Rechtsstaat, Bundesstaat (Artikel 20, 28 GG); Präambel zum GG; Menschenwürde als oberster Richtwert.	6	2	Unmittelbare Geltung von Grundrechten	Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung
3	— erklärt das Demokratieprinzip des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung	Volkssouveränität (Artikel 20 Abs. 2 GG, Art. 70, 71 HV); Kennzeichnung der Demokratie durch gewählte Einrichtungen im System der Staatsorgane, deren Wahrung und Veränderung im Rahmen der Verfassungsnormen durch politische Kräfte; Betonung der repräsentativen Demokratie mit Elementen plebiszitärer Demokratie.	4	2	Wahlvorbereitung und Wahldurchführung; Volksabstimmung	Kommunalrecht, Verwaltungsrecht
4	— interpretiert die Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und kennt ihre Bedeutung für das Verwaltungshandeln	Achtung vor den Menschenrechten; Freie Entfaltung der Persönlichkeit; Gewaltenteilung und -kontrolle der Staatsgewalt; Verantwortlichkeit der Bundesregierung; Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; Unabhängigkeit der Gerichte; Mehrparteienprinzip; Chancengleichheit für die politischen Parteien; Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerfGE 2, Seite 12 f); Freie Meinungsbildung durch unabhängige Medien; Mitwirkung der Bürger an der politischen Willensbildung; Bürgernahe Verwaltung.	6	4	Anforderungen an den öffentlichen Dienst	Verwaltungsrecht
5	— erläutert den Begriff der parlamentarischen Demokratie	Balancierung der Kräfte zwischen Bundestag und Regierung; Kontrollmöglichkeiten der Opposition im Parlament.	4	2	Unparteilichkeit der Verwaltung	Kommunalrecht
6	— erkennt, daß der Bundeskanzler bei seiner Amtsführung vom Vertrauen der Bundestagsmehrheit abhängig ist	Wahl des Bundeskanzlers (Artikel 63 GG); Konstruktives Mißtrauensvotum und Vertrauensfrage (Artikel 67, 68 GG).	2	2	Wahl und Abwahl von Landesministern und kommunalen Wahlbeamten	Kommunalrecht

**Fach:** Staat und Verfassung

**Lernfeld:** Freiheitliche demokratische Grundordnung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — vergleicht die Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Verfassungssystemen im Hinblick auf die Verwirklichung demokratischer, sozialer und rechtsstaatlicher Prinzipien	Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit in unterschiedlichen Demokratie-Systemen. Besprechung von aktuellen Beispielen und Gerichtsurteilen. Grundsatzurteile des Bundesverfassungsgerichtes zur Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Besuch einer Gerichtsverhandlung beim Bundesverfassungsgericht oder beim Staatsgerichtshof mit anschließendem Kolloquium.	22	4	Verfassungsgemäßes Verhalten kommunaler und staatlicher Behörden	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Dienstrecht, Soziale Sicherung, Gesellschaft und Verwaltung

**Fach:** Staat und Verfassung

**Lernfeld:** Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung II

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — erklärt, was unter einem Rechtsstaat zu verstehen ist und nennt Gründe für eine Ergänzung des formellen Rechtsstaatsprinzips durch die Bindung an materielle Verfassungsprinzipien	Formeller und materieller Rechtsstaatsbegriff; Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit; Orientierung staatlichen Handelns an den im Grundgesetz getroffenen Wertentscheidungen.	4	3	Rechtsbehelfslehre	Gesellschaft und Verwaltung, Verwaltungsrecht, Dienstrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— beschreibt die wichtigsten Merkmale des Rechtsstaates	Staatsfreie Individualsphäre; Gesetzmäßigkeit der Exekutive; richterliche Kontrolle der Verwaltung und richterliche Unabhängigkeit; Rechtsweggarantie; Vorrang und Vorbehalt des förmlichen Gesetzes; Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit der staatlichen Maßnahmen; Rechtssicherheit; Grundsatz des rechtlichen Gehörs; Gewaltentrennung.	2	2	Normgebundenheit des Verwaltungshandelns	
3	— erläutert den Inhalt des Sozialstaatsprinzips	Gewährleistung des sozialen Staates gemäß Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1; Schutz der wirtschaftlich Schwachen und Schaffung eines sozialen Ausgleichs; soziale Grundrechte (Art. 2, 3, 9, 12, 14, 15); Offenheit des Grundgesetzes hinsichtlich des Wirtschaftssystems.	4	2	Bürgerfreundliches Verhalten kommunaler und staatlicher Behörden	Soziale Sicherung, Wirtschaftslehre, Gesellschaft und Verwaltung
4	— stellt die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland dar	Verteilung der Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungskompetenzen auf Bund und Länder; Kompetenzverlagerung durch Rahmengesetzgebung; Vor- und Nachteile des Föderalismus, Bedeutung des Föderalismus für die politischen Grundentscheidungen.	4	2	Anwendung von Bundesrecht und Verwaltungsvorschriften	Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen, Verwaltungsrecht
5	— beschreibt Bildung, Stellung und Aufgaben des Bundesrates	Bundesrat als föderatives Bundesorgan; Zusammensetzung des Bundesrates; imperatives Mandat; Mitwirkung bei der Gesetzgebung; Ein- und Zwei-Kammersystem.	4	2	Vorbereitung von Bundesratsvorlagen und Gesetzesinitiativen in der Landesverwaltung	Verwaltungsrecht

**Fach:** Staat und Verfassung

**Lernfeld:** Verfassungsorgane des Bundes und des Landes Hessen

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert das Wahlrecht zum Bundestag und zum Hessischen Landtag; beurteilt und wägt die Vor- und Nachteile der einzelnen Wahlsysteme ab	Wahlgrundsätze; aktives und passives Wahlrecht; Mehrheits- und Verhältniswahlssystem; Kombination beider Wahlsysteme durch das Bundeswahlgesetz und das Hessische Landtagswahlgesetz; Überhangmandat; Inhalt und mögliche Problematik der Fünfprozent-Klausel.	4	4	Vorbereitung und Durchführung von Wahlen	Kommunalrecht
2	— erläutert die Rechtsstellung der Abgeordneten im Bundestag und im Hessischen Landtag und nimmt zu Fragen des imperativen Mandats, des Parteiübertritts und der Diäten Stellung	Freies und imperatives Mandat (Art. 38 Abs. 1 GG); Fraktionsbildung, Fraktionszwang, Immunität, Indemnität, Inkompabilität,	2	2	Mandatssicherung	Kommunalrecht
3	— erfaßt die Bedeutung des Bundestages	Aufgaben des Bundestages bei der Wahl oberster Bundesorgane; Gesetzgebungskompetenz und Kontrollfunktion; Überblick über die Geschäftsordnung des Bundestages; Rechtsstellung der Fraktionen.	4	3	Auswertung von Bundestags-Drucksachen	Kommunalrecht
4	— beschreibt die Aufgaben von Bundesregierung und Bundeskanzler	Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesregierung; Stellung Bundeskanzler—Bundesregierung; Verhältnis der Bundesregierung zu anderen Bundesorganen.	2	2	Schriftverkehr mit Bundesbehörden	Kommunalrecht
5	— erläutert Wahl und Aufgaben des Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt	Wahl durch die Bundesversammlung und persönliche Stellung des Bundespräsidenten; Staatsrechtliche Stellung und Zuständigkeiten.	2	2		
6	— vergleicht die Verfassungsorgane des Landes Hessen mit den obersten Bundesorganen, findet Unterschiede heraus und bewertet sie	Landtag—Bundestag; Landesregierung—Bundesregierung; Ministerpräsident—Bundeskanzler.	4	4	Vertretungsregelung und -erlasse; Zusammenarbeit Landesregierung und Landtag	Kommunalrecht



**Fach: Staat und Verfassung**  
**Lernfeld: Staatsfunktionen**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— legt die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern dar und schildert das Gesetzgebungsverfahren	Grundsatz der Länderzuständigkeit (Art. 30, 70); ausschließliche, konkurrierende Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes (Art. 71 ff.); Gesetzgebungsgang.	2	2	Vorbereitung und Formulierung von Gesetzentwürfen	Kommunalrecht
2	— erläutert die Formen der Ausführung von Gesetzen in Bund und Ländern	Ländereigene Verwaltung (Art. 30, 83); Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundes (Art. 84, 37 GG); Auftragsverwaltung (Art. 85); bundeseigene Verwaltung (Art. 86).	2	2	Vorbereitung und Formulierung von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Bundesrecht	Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre, Kommunalrecht
3	— überblickt Aufbau und Funktion der Rechtsprechung	Gerichte des Bundes und der Länder (Art. 92 ff.); Richter als Träger der rechtsprechenden Gewalt (Art. 97, 98).	2	2	Auswertung der Rechtsprechung für die Verwaltungspraxis	Verwaltungsrecht

**Fach: Staat und Verfassung**  
**Lernfeld: Grundrechte**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt die geschichtliche Entwicklung der Menschenrechte	Amerikanische Unabhängigkeitserklärung 1776; Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789; Verfassungsentwurf der Paulskirchenversammlung 1848; Weimarer Reichsverfassung 1919.	2	2	Bedeutung der Menschenrechte für das Verwaltungshandeln	Verwaltungsrecht
2	— zeigt auf, daß die Menschenrechte durch internationale Konventionen anerkannt sind	Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen 1948; Europäische Menschenrechtskonvention 1950; Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen 1966; Genfer Konvention; KSZE-Schlussakte 1975.	4	2		
3	— erkennt die Grundrechte als subjektive Rechte des Bürgers und als verfassungsrechtlich anerkannte Wertvorstellungen	Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat, als Gestaltungsrechte zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, Mitwirkungsrechte bei der Willensbildung des Volkes, sowie als institutionelle Garantien.	2	3	Verwaltungshandeln und Grundrechtsverwirklichung	Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verwaltung, soziale Sicherung
4	— unterscheidet die wichtigsten Arten von Grundrechten und kennt deren Inhalt, Bedeutung und Grenzen	Menschen- und Bürgerrechte; Freiheits- und Gleichheitsrechte; Unverletzbarkeitsrechte; soziale Grundrechte.	8	2	Grundrechte als unmittelbar wirksame Schutzpositionen beim Verwaltungshandeln	Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verwaltung, soziale Sicherung
5	— erfaßt die Problematik von Grundrechtskonflikten und erkennt die Grenzen des Grundrechtsschutzes	Interessen- und Güterabwägung bei staatlichen Eingriffen in die Grundrechte der Bürger; Aberkennung von Grundrechten; Grenzen der Einwilligung in Grundrechtsverletzungen.	2	3	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei staatlichen Eingriffen	Verwaltungsrecht, Dienstrecht
6	— erklärt den Begriff des generellen Gesetzesvorbehalts und kennt die Voraussetzungen und die Grenzen bei der Einschränkung von Grundrechten	Verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz, „Rechte anderer“ (Art. 2 Abs. 1 GG); Ermächtigung des Gesetzgebers zu Eingriffen in die Grundrechtsphäre; Verbot von Individualgesetzen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG); Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG); Schutz des Wesensgehalts von Grundrechten (Art. 19 Abs. 2 GG).	2	2	Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen für die Eingriffe in die Rechte der Bürger	Verwaltungsrecht

Fach: Staat und Verfassung  
Lernfeld: Sicherung der Verfassung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt die Bindungen des Gesetzgebers bei der Änderung der Verfassung	Zweidrittelmehrheit im Bundestag bei Verfassungsänderungen und -ergänzungen (Art. 79 Abs. 2 GG); Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit; Zitiergebot gem. Art. 69 Abs. 1 GG; Verbot einer Verfassungsänderung gemäß Art. 79 Abs. 3 GG; Wesensgehalt der Grundrechte Art. 19 Abs. 2 GG.	2	2		Verwaltungsrecht
2	— erklärt, in welcher Weise verfassungswidrige Bestrebungen verhindert werden können und die Verfassung gegen Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gesichert ist	Streitbare Demokratie; Schutz der Verfassung durch das Bundesverfassungsgericht gem. Art. 18, 21 Abs. 2 GG; Art. 146 ff. Hess. Verfassung, strafrechtlicher Verfassungsschutz gem. §§ 80 ff. Strafgesetzbuch. Auftrag des Verfassungsschutzes (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG).	4	2	Einstellungsverfahren, Disziplinarmaßnahmen, Versammlungsrecht und Demonstrationsverbot	Verwaltungsrecht, Dienstrecht
3	— erkennt, wie in Krisenzeiten die Lebensgrundlagen der Bevölkerung gesichert und die Funktionsfähigkeit des Staatwesens gewahrt wird	Notstandsverfassung; Verteidigungsfall Art. 115 a ff., Art. 53 a GG; Spannungsfall Art. 80 a GG; innerer Notstand Art. 91 GG; Sicherstellungsgesetze; zivile Verteidigung, Zivilschutz, Katastrophenschutz.	4	2	Verwaltung in normalen und Krisensituationen; vorbereitende Maßnahmen für den Krisenfall	Verwaltungsrecht

Fach: Staat und Verfassung  
Lernfeld: Bundesverfassungsgericht und Hessischer Staatsgerichtshof

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erkennt die Funktion des Bundesverfassungsgerichts und erläutert die verfassungsgerichtlichen Rechtsbehelfe	Doppelstellung des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungs- und Rechtsprechungsorgan des Bundes; Organisation und Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts.	4	2	Bindungswirkung von Verfassungsgerichtsentscheidungen für die Verwaltung	Verwaltungsrecht
2	— grenzt die Aufgaben des Hessischen Staatsgerichtshofes von der Funktion des Bundesverfassungsgerichts ab und ist in der Lage, anhand von Beispielen die Rechtsbehelfe vor dem Staatsgerichtshof zu erläutern	Aufgaben nach dem Gesetz über den Hessischen Staatsgerichtshof; Verletzung von Landesverfassungsrecht durch Landesrecht; Verfassungsbeschwerde gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bei Verletzung von Grundrechten.	2	2	Abgrenzung zum Anwendungsbereich des § 47 VwGO	Verwaltungsrecht

Fach: Staat und Verfassung  
Lernfeld: Politikwissenschaft

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erfaßt die Bedeutung politikwissenschaftlicher Erkenntnisse für das Verständnis gesellschaftlicher Realität	<b>Gesellschaftstheorien und -systeme</b> Gesellschaftsbegriffe, Mechanismen gesellschaftlichen Wandels.	6	2	Reaktionen der Verwaltung auf Bürgerverhalten	Gesellschaft und Verwaltung
2	— beschreibt Grundannahmen über die Gesellschaft	Gesellschaft als soziales System, als sozialer Prozeß, als ökonomisches System, als politisches System.	4	2	Gemeinwohl, öffentliches Interesse	Verwaltungsrecht, Privatrecht, Wirtschaftslehre
3	— erläutert Unterschiede und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Bereichen von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Verwaltung	Abhängigkeit der Abgrenzung der Gesellschaftsbereiche von unterschiedlichen Modellvorstellungen.	4	2	Ausmaß und Umfang von Staats- und Verwaltungsaktivität	Wirtschaftslehre, Soziale Sicherung, Verwaltungsrecht
4	— unterscheidet historisch bedeutsame gesellschaftliche Strömungen und hieraus resultierende Gesellschaftssysteme	Staat, Gesellschaft, Individuum; Totalitäre, demokratische, autoritäre, antiautoritäre Systeme; Konservatismus, Nationalismus, Faschismus, Liberalismus, Sozialismus.	8	2	Stellung und Stellungnahme der Verwaltung	Wirtschaftslehre

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
5	— beschreibt Grundannahmen der marxistischen Gesellschaftsauffassung	Historischer Materialismus; Politische Ökonomie; Dialektischer Materialismus.	4	2		Wirtschaftslehre
6	— beschreibt die Entwicklung der Pluralismustheorie in Grundzügen und erläutert zentrale Kritikpunkte	Liberale Wurzeln des Pluralismus; Reaktion auf Rousseau; Theorien von Laski/Barker und Fraenkel; Gegenpositionen u. a. von Schmitt, Forsthoff, Agnoli, Offe und Marcuse.	6	2	Standort der Verwaltung in der pluralistischen Gesellschaft	Gesellschaft und Verwaltung
7	— erkennt wesentliche Annahmen der Theorie gesellschaftlicher Konflikte	Soziale Konflikte und Lösungsmechanismen.	2	2	Bürgerinitiativen	Gesellschaft und Verwaltung
		<b>Macht und Herrschaft</b>				
8	— begreift Macht und Machtausübung als gesellschaftlich notwendige Funktionen und zeigt Einflußgruppen in der politischen Realität auf.	Macht und Herrschaft bei Max Weber; Stellung und Einfluß wichtiger gesellschaftlicher, ökonomischer, politischer und staatlicher Kräfte in der Bundesrepublik (öffentliche Meinung, Informationsmedien, Glaubensgemeinschaften; Produzenten, Konsumenten, Tarifparteien, Banken, Wirtschaftsverbände; Parteien, inner-, außer-, überparteiliche Gruppierungen; Bund, Länder, Kommunen, parafiskalische Institutionen)	6	2	Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns	Privatrecht, Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen
9	— erkennt die gesellschaftliche Funktion von Eliten	Eliteproblematik in demokratischen Gesellschaften; Unterscheidung Wertelite/Funktionselite, Machtelite/Herrschaftselite; Eliten in der Bundesrepublik	4	2	Selbst- und Fremdeinschätzung der Verwaltung	Gesellschaft und Verwaltung
10	— erkennt den Einfluß multinationaler Konzerne	Begriff des multinationalen Konzerns; Möglichkeiten der politischen Einflußnahme; Kontrolle multinationaler Konzerne	4	2	Preisprüfung, Verwaltung als Käufer	Wirtschaftslehre
		<b>Politische Parteien</b>				
11	— erläutert die gesellschaftliche Funktion politischer Parteien, kennt historische und soziologische Wurzeln der Parteien in der Bundesrepublik und stellt deren innere Struktur dar	Artikulationsfunktion, Steuerungsfunktion; Entwicklung der politischen Parteien in der Bundesrepublik; Organisation der Parteien, innerparteiliche Willensbildung, politische Stellung der Mandatsträger	4	2	Zielvorgaben, Einflüsse der Parteien auf die Verwaltung	
12	— erfaßt Grundaussagen der Programme politischer Parteien in der Bundesrepublik	Jeweils geltende Partei-Programme der im Bundestag und/oder Landtag vertretenen Parteien	4	2	Grundaussagen zum öffentlichen Dienst und zur Verwaltung	
13	— beurteilt Einwirkungen politischer Parteien auf Staat und Gesellschaft	Rechtsstellung der Parteien; Parteienfinanzierung; Sachzwang und Parteiinteressen; Probleme der Personalpolitik im öffentlichen Dienst; Wählerstruktur und Wählerverhalten	8	4	Parteien als Gesprächs- und Verhandlungspartner der Verwaltung	Gesellschaft und Verwaltung
		<b>Verbände</b>				
14	— erläutert gesellschaftliche Funktionen von Verbänden und überblickt Art und Struktur der Verbände in der Bundesrepublik	Artikulationsfunktion, Steuerungsfunktion; wichtige Verbände und Verbandszusammenschlüsse (z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsverbände); Verbandsinteresse, Organisationsgrad, Finanzkraft, Führungsstruktur	6	2	Einzelne und andauernde Kontakte der Verwaltung mit Verbänden	Privatrecht, Verwaltungsrecht, Dienstrecht, Wirtschaftslehre
15	— beschreibt die Möglichkeiten der Einflußnahme von Verbänden innerhalb einer demokratischen Gesellschaft	Einflüsse von Verbänden auf Regierung, Verwaltung, Parteien, Rechtsprechung und öffentliche Meinung; verankerte Beteiligungsrechte und informelle Einwirkungsmöglichkeiten	4	2	Beteiligung der Verbände an Verwaltungsentscheidungen; § 73 (13) GeschO BT, Anl. 1 a GeschO BT, § 62 (6) HGO, §§ 110, 113 HBG, § 71 GGO, § 55 (3) HPVG	Verwaltungsrecht, Dienstrecht
		<b>Massenmedien</b>				
16	— erläutert die gesellschaftliche Funktion der Massenmedien und unterscheidet Wirkungen der verschiedenen Medien auf die Bevölkerung	Informationsfunktion, Artikulationsfunktion; Arten der Nachrichtenauswahl und -übermittlung; Techniken der Meinungsbildung; öffentliche Meinung	4	2	Öffentlichkeitsarbeit, Presseerklärungen und -konferenzen	Gesellschaft und Verwaltung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
17	— kennt Träger und Organisation der einzelnen Medien und deren Einfluß auf die politische Willensbildung	Rechtsgrundlagen und Rechtsformen; Medienarten und ihre Einwirkung auf die öffentliche Meinung; Meinungsvielfalt als Ziel der Medienpolitik; Medienkonzentration und ihre Folgen	6	2	Berichterstattung über Verwaltungstätigkeit; § 3 Presse Ges, §§ 5, 52 HGO, § 75 HBG, Amtsblätter, Pressedienste	Öffentliche Finanzen, Wirtschaftslehre, Privatrecht, Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verfassung
18	— erläutert gesetzlich verankerte und institutionell gegebene Einwirkungsmöglichkeiten des Bürgers auf den Prozeß politischer- und Verwaltungsentscheidungen	<b>Bürger</b> Aktives und passives Wahlrecht, Mitgliedschaft in politischen Parteien, Verbands- oder Vereinszugehörigkeit; Mitarbeit in Kommissionen; Meinungsumfragen; Leserbriefe, Petitionen	4	2	Bürgerbeteiligung am Verwaltungshandeln, Bürgerversammlungen	Kommunalrecht
19	— bewertet die Erfahrung, daß die gegebenen Möglichkeiten der Einflußnahme in unterschiedlichem Ausmaß wahrgenommen werden	Wählerverhalten und politisches Desinteresse; Bürgerinitiativen und Parteiverdrossenheit; Gleichgültigkeit und Engagement als Reaktionen des Bürgers auf politische Entscheidungen	4	4	Reaktionen des Bürgers auf Verwaltungsentscheidungen, verwaltungsmäßige Erledigung von Bürgereingaben	Gesellschaft und Verwaltung
20	— erkennt die Funktionen von Parlament, Regierung und Verwaltung im politischen Entscheidungsprozeß	<b>Parlament, Regierung und Verwaltung</b> Verknüpfungen zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung	2	2	Anträge, Berichtsanträge, Große Anfragen, Kleine Anfragen, mündliche Fragen; Kabinettvorlagen, Magistratsvorlagen	
21	— erkennt den politischen Entscheidungsprozeß als konfliktträchtig	Zunehmende Komplexität einer modernen Gesellschaft; Technokratie und politische Entscheidungskompetenz; Sachzwang und politischer Zeithorizont	4	2	Fristsetzung für Sachbearbeitung; Aufteilung in Sach- und Entscheidungskompetenz	Verwaltungslehre, Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen, Gesellschaft und Verwaltung
22	— beurteilt Bedeutung und Verantwortung der Verwaltung für Vorbereitung und Ausführung politischer Entscheidungen	Unverzichtbarkeit und Dominanz des Fachwissens; Gestaltungsvorrang der Verwaltung; Tendenzen bürokratischer Beharrung und Neuerung	4	4	Vorlagen der Verwaltung und parlamentarische Entscheidungsgremien	Gesellschaft und Verwaltung, Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen, Dienstrecht

Fach: **V e r w a l t u n g s r e c h t**

<u>L e r n f e l d</u>	<u>Art der Lehrveranstaltungen</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Allgemeines Verwaltungsrecht I	L	88	Grundstudium
Allgemeines Verwaltungsrecht II	Ü	20	Grundpraktikum
Allgemeines Verwaltungsrecht III	L	20	Hauptstudium I
Gefahrenabwehr	L	40	Hauptstudium I
Baurecht	Ü	50	Hauptpraktikum
Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafrecht	L	54	Hauptstudium II
Verwaltungswissenschaftliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		308 =====	

Fach: **Verwaltungsrecht**  
 Lernfeld: **Allgemeines Verwaltungsrecht I**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erklärt Aufgaben und Funktion der öffentlichen Verwaltung	<b>Außenwirkung:</b> Ordnungs- und Dienstleistungsfunktion; Abgabenerhebung und Umverteilung; Gestaltung sozialer und wirtschaftlicher Vorgänge; Steuerung des Wirtschaftsgeschehens <b>Innenwirkung:</b> Aufbau und Erhalt eines Wirtschaftsapparates; Organisation, Personaleinsatz und -steuerung, Bereitstellung finanzieller Mittel	4	2	Umfang der Erfüllung von Aufgaben	Staat und Verfassung, Dienstrecht, Gesellschaft und Verwaltung, Öffentliche Finanzen, Wirtschaftslehre, Verwaltungs- betriebslehre
2	— kennt den Wandel von Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Verwaltung seit Beginn der Territorialstaaten kameralistischer Prägung	Verwaltungsaufgaben und Verwaltungszuschnitt von der Polizei im Wohlfahrtsstaat bis zur Daseinsvorsorge im modernen sozialen Staat	2	2		Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung
3	— erläutert die Stellung der öffentlichen Verwaltung innerhalb der Staatsgewalt und zum Bürger	Ausgestaltung der öffentlichen Verwaltung durch Grundgesetz und Verfassung des Landes Hessen; Verwaltung im Sozialstaat im Dienste und zum Wohle der Bürger	2	2	Bürgerberatung und Verwaltungsorganisation	Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung
4	— beschreibt Tätigkeitsformen der öffentlichen Verwaltung	Konsequenzen der Formen des Verwaltungshandelns; Hoheits- und Fiskalverwaltung; Eingriffs- und Leistungsverwaltung; Zweistufentheorie	2	2	Haftungsfragen bei hoheitlicher und fiskalischer Tätigkeit; Verwaltungsrechtsweg	Verwaltungs- betriebslehre, Privatrecht, Gesellschaft und Verwaltung
5	— stellt die Träger staatlicher Aufgabenerfüllung und ihre Organisationsformen dar und beschreibt ihre Strukturen und Zielsetzungen	Juristische Personen des öffentlichen Rechts; Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten, Stiftungen und Körperschaften; juristische Personen des privaten Rechts als Träger staatlicher Aufgaben; öffentliche Unternehmungen und Gesellschaften; nicht rechtsfähige Träger; unselbständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Aufteilung auf den Behördenapparat	4	2	Arten und Formen der Kontrolle und Aufsicht innerhalb der Verwaltung	Privatrecht, Kommunalrecht, Staat und Verfassung, Verwaltungs- betriebslehre, Öffentliche Finanzen
6	— schildert den Aufbau der öffentlichen Verwaltung	Überblick über die Verwaltungsorganisation; Bundesverwaltung, Landesverwaltung und Kommunalverwaltung; Funktionalreform	2	2	Zuständigkeiten, Dienstwege	Kommunalrecht, Staat und Verfassung, Verwaltungs- betriebslehre
7	— kennt die für die Verwaltung geltenden Rechtsquellen und ihre Rangfolge	Geschriebenes und ungeschriebenes Recht; Zuständigkeit und Voraussetzungen für den Erlaß von Rechtsvorschriften; Rangfolge und Geltungsbereich der Rechtsvorschriften; Abgrenzung zu Verwaltungsvorschriften	4	2	Auffinden und Anwenden von Rechtsnormen	Staat und Verfassung
8	— legt die verfassungsrechtlichen Grundsätze für die Verwaltungstätigkeit dar und kennt ihre rechtsstaatliche Bedeutung	Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; Vorrang und Vorbehalt des förmlichen Gesetzes; Verhältnismäßigkeit, Gleichheitsgrundsatz	2	2	Rechtsanwendung	Staat und Verfassung, Dienstrecht, Privatrecht
9	— erkennt, daß das Verwaltungsrechtsverhältnis dem Schutz des Bürgers dient	Begriff und Begründung des Verwaltungsrechtsverhältnisses und seine Überprüfung durch Rechtsinstanzen; subjektiv öffentliche Rechte und Reflexrechte; Beendigung des Verwaltungsrechtsverhältnisses (Erfüllung, Verzicht, Verwirkung und Erlaß)	2	3	Beratung und Auskünfte, Bürgerinformation, Bürgerkontakte	Staat und Verfassung, Privatrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
10	— kennt den Verwaltungsakt als Handlungsform der Verwaltung, grenzt ihn von Rechtsverordnungen, Plänen, fiskalischen und tatsächlichen Verwaltungshandlungen ab und entwirft einzelne Bescheide	Begriff und Bestandteile des Verwaltungsaktes; Vorbereitungshandlungen; Abfassen, Inkrafttreten und Vollziehung von Verwaltungsakten	8	3	Erlaß von Verwaltungsakten	Dienstrecht Soziale Sicherung
11	— erläutert die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Form, Inhalt, Begründung und Wirksamwerden von Verwaltungsakten und entwirft einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung	Formlose und formgebundene Verwaltungsakte; Bestimmtheit und Klarheit der Entscheidung; Begründungspflicht mit Ausnahmen (§ 39 VwFfG); Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Hess. Verwaltungszustellungsgesetz); Bedeutung der Rechtsbehelfsbelehrung	2	3	Erlaß von Verwaltungsakten	Dienstrecht
12	— beschreibt die verschiedenen Arten von Verwaltungsakten nach ihrer Bedeutung für den Adressaten, ihrem Inhalt und der Beteiligung des Adressaten	Begünstigende und belastende Verwaltungsakte; feststellende und gestaltende; Verwaltungsakte mit Doppel- und Drittwirkung; mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte	2	2	Rechtsmittelbelehrung	Dienstrecht, Soziale Sicherung
13	— kennzeichnet die verschiedenen Arten von Nebenbestimmungen bei Verwaltungsakten, grenzt sie voneinander ab und legt dar, wann Nebenbestimmungen zulässig und sinnvoll sind und wie der Rechtsschutz gegen sie erfolgt	Bedingung, Befristung, Auflage, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt; Zulässigkeit und Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen	4	2	Baugenehmigungen	Dienstrecht
14	— kennt den Unterschied zwischen Rechtsanwendung und Ermessensausübung beim Erlaß von Verwaltungsakten	Rechtsbindung und Ermessensbindung; Lehre vom Ermessen, Ermessensbindung durch Verwaltungsvorschriften, Selbstbindung der Verwaltung; „Soll- und Kannvorschriften“; Ermessensfehler (Ermessensüberschreitung und Ermessensmißbrauch); Begründungsumfang	6	4	Ermessensentscheidungen	Dienstrecht, Soziale Sicherung
15	— kennt Geltungsbereich und wichtige Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes	Anwendungsbereich des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, Zuständigkeit, Einleitung des Verwaltungsverfahrens, Beteiligte, Handlungsfähigkeit und Bevollmächtigung; Verfahrensgrundsätze, Mitwirkung anderer Behörden, Amtshilfe, Beachtung von Terminen und Fristberechnungen; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Erhebung von Kosten für Verwaltungshandlungen (Verwaltungskostengesetz); Prüfung der Voraussetzungen, Vorbereitung und Entwurf einer Entscheidung	8	2	Entscheidungen nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz	Soziale Sicherung, Dienstrecht, Privatrecht
16	— erläutert, in welchen Fällen Verwaltungsakte anfechtbar oder nichtig sind und kennt die Rechtsfolgen dieser Mängel	Inhaltsfehler, Zuständigkeitsfehler, Form- und Verfahrensfehler; Berichtigung und Umdeutung fehlerhafter Verwaltungsakte; Anfechtung durch den Betroffenen, Aufhebung durch die Verwaltung	2	2	Verteidigung von Verwaltungsakten, die vom Bürger angefochten werden	Dienstrecht, Privatrecht
17	— ist in der Lage, nachträgliche Form- und Verfahrensfehler bei Verwaltungsakten zu beheben	Heilung von Form- und Verfahrensfehlern; Nachschieben und Nachholen von Gründen	2	3	Formfehler und ihre Beseitigung	Soziale Sicherung, Dienstrecht
18	— weiß, unter welchen Voraussetzungen Verwaltungsakte aufgehoben werden können und beherrscht die dafür erforderlichen Maßnahmen	Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten; Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens Wiederholende Verfügung und Zweitbescheid	4	3	Korrektur fehlerhaft abgeschlossener Verwaltungsverfahren	Soziale Sicherung
19	— erläutert, wie die Verwaltung ihre Maßnahmen durchsetzen kann	Verwaltungsvollstreckungsverfahren; Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche; Abgrenzung zur Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen; Unterschiede der Vollstreckung für und gegen den Staat	4	2	Erzwingungsverfahren und Beitreibungsverfahren; Einleitung einer zivilrechtlichen Vollstreckung	Soziale Sicherung, Privatrecht, Öffentliche Finanzen

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
20	— kennt das Verwaltungsvollstreckungsverfahren, erläutert die verschiedenen Formen der Vollstreckung und wählt das angemessene Mittel aus, so daß er in der Lage ist, Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzuführen	Vollstreckungsbehörden; Vollstreckung wegen Geldforderungen, Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen; Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, Vorführung, unmittelbarer Zwang); Androhung von Zwangsmitteln; Zulässigkeit der Vollziehung noch nicht bestandskräftiger Verwaltungsakte (§ 80 Verwaltungsgerichtsordnung)	4	3	Einleitung, Überwachung und Abschluß von Vollstreckungsmaßnahmen	Kommunalrecht, Öffentliche Finanzen
21	— unterscheidet die Maßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und dem Strafrecht vom Verwaltungsvollstreckungsrecht	Zwangsgeld, Bußgeld und Geldstrafe	4	2	Zuständigkeitsfragen; Abgabe an die zuständige Behörde	Kommunalrecht, Öffentliche Finanzen
22	— erkennt, daß im Falle des Vollzugs rechtswidriger Verwaltungshandlungen deren Folgen beseitigt werden müssen und der frühere Zustand wieder herzustellen ist	Folgenbeseitigungsanspruch; Problematik immaterieller Schäden; Folgenentschädigung	2	2	Überprüfung, Berechnung und Erfüllung von Folgenbeseitigungsansprüchen	Öffentliche Finanzen
23	— versteht das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Vertrages, grenzt ihn gegen privatrechtliche Verträge ab und zeigt die unterschiedlichen Möglichkeiten der Durchsetzung auf	Öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz); Arten des öffentlich-rechtlichen Vertrages, Zulässigkeit, Koppelungsverbot, Rechtsfolgen der Fehlerhaftigkeit, Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Verträgen	4	2	Begründung von Nutzungsverhältnissen	Privatrecht, Kommunalrecht

**Fach: Verwaltungsrecht**

**Lernfeld: Allgemeines Verwaltungsrecht II**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende					
1	— begründet die Notwendigkeit der Kontrolle des Verwaltungshandelns und beurteilt, durch wen diese Kontrolle erfolgen sollte	Formen der Kontrolle der Verwaltung; Selbstkontrolle durch Verwaltungsinstanzen, Fremdkontrolle durch Parlament, Öffentlichkeit und Rechtsprechung Vor- und Nachteile von Selbstkontrolle und Fremdkontrolle	2	4	Behandlung parlamentarischer Anfragen; Bearbeitung von Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerden; Presseauskünfte und Gegendarstellung	Staat und Verfassung
2	— erläutert die formlosen Rechtsbehelfe, zeigt ihren verfassungsmäßigen Ursprung auf und schildert das Verfahren	Gegenvorstellung, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde; Petitionsrecht (Art. 17 GG; Art. 2 Abs. 3 HV)	2	2	Bürgerbeschwerde und Bürgerprechstunde	Staat und Verfassung
3	— erklärt die Funktion des Widerspruchsverfahrens und zeigt den Ablauf des Vorverfahrens auf	Rechtsschutz des Bürgers; Selbstkontrolle der Verwaltung; Entlastung der Gerichte, Erhebung des Widerspruchs, Abhilfe (§§ 69, 72 VwGO); Aufgaben der Widerspruchsausschüsse	2	2	Bearbeitung von Widersprüchen und Anhörung der Bürger	Kommunalrecht
4	— überprüft die Zulässigkeit eines Widerspruchs und zeigt etwaige Mängel auf	Form und Fristen; Anfechtungs- und Verpflichtungswiderspruch (§ 68 VwGO); Popularwiderspruch und Rechtsschutzinteresse	2	3	Zulässigkeitsprüfung	Staat und Verfassung, Privatrecht
5	— erkennt, welche Behörde für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist und erklärt die Aufgaben der Widerspruchsbehörde	Zuständigkeit der übergeordneten und der Ausgangsbehörde gem. § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1—3 VwGO; § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG	2	2	Zuständigkeitsprüfung	Kommunalrecht, Verwaltungsbetriebslehre, Dienstrecht
6	— kennt die Rechtswirkungen des Widerspruchs und kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründen	Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1, S. 1 VwGO); Wegfall der aufschiebenden Wirkung	2	3	Anordnung der sofortigen Vollziehung	
7	— erklärt die Aufgaben der Widerspruchsbehörde und ist in der Lage, einen Widerspruchsbescheid zu fertigen	Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit (§ 68 Abs. 1, S. 1 VwGO); Form und Inhalt des Widerspruchsbescheides; Rechtsbehelfsbelehrung; Zustellung	4	4	Anfertigen von Widerspruchsbescheiden	Staat und Verfassung, Kommunalrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
8	— kennt den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit und überblickt das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten von der Klage bis zum Urteil in der letzten Instanz	Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht; Zuständigkeit und Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Beweismittel und Arten der gerichtlichen Entscheidungen; Berufung, Revision, Verfassungsbeschwerde, Wiederaufnahme des Verfahrens.	2	2	Beteiligung an Verwaltungsprozessen; Auftreten vor Gericht	Staat und Verfassung
9	— beschreibt Notwendigkeit und Voraussetzung des vorläufigen Rechtsschutzes	Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO); einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)	2	2	Beteiligung an Eilverfahren	Privatrecht

**Fach: Verwaltungsrecht**

**Lernfeld: Allgemeines Verwaltungsrecht III**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erkennt die Bedeutung öffentlicher Sachen	Öffentliche Sachen im Verwaltungsgebrauch; öffentliche Sachen im engeren Sinne (öffentliche Einrichtungen, Sachen im Gemeingebrauch); Abgrenzung zur Anstaltsnutzung	2	2	Regelung zur Nutzung öffentlicher Sachen	Staat und Verfassung, Kommunalrecht, Privatrecht
2	— stellt die für die öffentlichen Sachen geltenden Grundsätze dar	Widmung und Entwidmung öffentlicher Sachen; Gemeingebrauch Öffentlich-rechtliche Sachherrschaft und privatrechtliche Verfügungsmacht; Unterhaltungspflicht; Gemeingebrauch, Anliegergebrauch, schlichte Sondernutzung und gesteigerte Sondernutzung; Nutzung von öffentlichen Anstalten; Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlicher Sachen	4	2	Verkehrssicherungspflicht; Begründung, Ausgestaltung und Ausschluß von Nutzungsverhältnissen	Kommunalrecht, Privatrecht
3	— erkennt Notwendigkeit, Rechtfertigung und Grenzen öffentlich-rechtlicher Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers	Interessenkollision und Güterabwägung bei staatlichen Eingriffen in die Rechte der Bürger	2	2	Planung von Baumaßnahmen; Bebauungsplan; Inanspruchnahme privater Sachen für öffentliche Zwecke	Staat und Verfassung, Privatrecht
4	— überblickt die Voraussetzungen für rechtmäßige Eingriffe in die Rechte der Bürger	Enteignung Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 45 Abs. 2 Hess. Verf.; Aufopferungsanspruch § 75 EinlALR; Sonderopfer und allgemeines Lebensrisiko	2	2	Sicherstellungsgesetze, Leistungsgesetze; Durchführung von Straßenbaumaßnahmen	Staat und Verfassung
5	— nennt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Staates bei schuldlos rechtswidrigen Eingriffen	Enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung; Subsidiarität	2	2	Folgen von Baumaßnahmen	Staat und Verfassung
6	— prüft, ob und in welcher Weise ein Ausgleich gewährt wird	Arten und Umfang der Entschädigungspflicht; Zuständigkeit der Zivilgerichte	2	2	Festsetzung der Entschädigung; Abgrenzung zu Wiederherstellungspflichtigen im öffentlichen Interesse	Staat und Verfassung, Privatrecht
7	— erläutert die Bedeutung der Staats- und Amtshaftung und ihre Verbindung mit dem Dienst- und Privatrecht	Haftung für Amtspflichtenverletzungen innerhalb eines Schuldverhältnisses (§§ 276, 278 BGB); Haftung für deliktische Amtspflichtenverletzungen; Staatshaftung und Eigenhaftung (§§ 823, 831, 839 BGB, Art. 34 GG); Organhaftung; Freistellungsanspruch des Beschäftigten	4	3	Bearbeitung von Regreßansprüchen	Dienstrecht, Privatrecht, Soziale Sicherung
8	— stellt dar, inwieweit sonstige verwaltungsrechtliche Schuldverhältnisse begründet werden können	Nutzungs-, Erstattungs- und Ausgleichsverhältnisse (z. B. Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung)	2	2	Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen	Soziale Sicherung, Privatrecht



Fach: Verwaltungsrecht  
Lernfeld: Recht der Gefahrenabwehr

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert Sinn und Zweck der Generalklausel und begründet deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit	Aufgabenbegrenzung der Gefahrenabwehr; subsidiäre Geltung der Generalklausel; Gesetzesvorbehalte in den Grundrechtsartikeln und Einschränkung von Grundrechten durch die Generalklausel	2	2	Beseitigung von Gefahrensituationen; Wiedereinweisung von Obdachlosen	Staat und Verfassung
2	— kennt die historische Entwicklung vom Polizeistaat zum sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland	Polizeibegriff im Polizeistaat; der liberale Polizeibegriff; Polizei als Instrument zur Durchsetzung der Parteiherrschaft im Nationalsozialismus; der moderne Polizeibegriff	1	2		Staat und Verfassung
3	— gewinnt einen Überblick über Organisation und Zuständigkeit der Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei	Gefahrenabwehr durch Polizeibehörden, Verwaltungsbehörden und Vollzugspolizei (§§ 1, 55 ff HSOG, § 1 Zuweisungs-VO, Art. 35 Abs. 2 GG)	2	2	Prüfung der Zuständigkeit	Verwaltungslehre, Kommunalrecht
4	— begründet, weshalb die Behörden der Gefahrenabwehr und die Vollzugspolizei nicht mehr als unbedingt notwendig in die Rechte der Bürger eingreifen dürfen, um die Aufgaben der Gefahrenabwehr zu erfüllen	Einschränkung der Freiheitsphäre des Bürgers durch das Gefahrenabwehrrecht des Staates; Begriff der notwendigen Eingriffe in die Rechte der Bürger; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Rechtsgüter- und Interessenabwägung bei der Wahl der polizeilichen Mittel	2	2	Auswahl der Mittel bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr	Staat und Verfassung
5	— zeigt auf, in welchen Fällen eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt und begründet, ob im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Beseitigung der Störung gegeben ist.	Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Sicherheits- und Ordnungsgüter in der Wertvorstellung des Rechtsstaates	2	3	Feststellung von Störungen	Staat und Verfassung
6	— erläutert die verschiedenen Gefahrenbegriffe und unterscheidet subjektive Verdachtsgründe von objektiven Anhaltspunkten, die Eingriffe rechtfertigen können	Drohende Gefahr, bevorstehende Gefahr, dringende Gefahr, Gefahr im Verzuge, erhebliche Gefahr, gemeine Gefahr, Lebensgefahr; Gefahrenverdacht und konkrete Anhaltspunkte (§ 1 HSOG)	1	2	Ermittlung des Sachverhalts	Staat und Verfassung
7	— überprüft, ob die Behörden der Gefahrenabwehr und die Vollzugspolizei im Einzelfall zum Eingreifen verpflichtet sind	Opportunitätsprinzip auf Grund der Generalklausel; Legalitätsprinzip im Bereich der Strafverfolgung	1	3	Beurteilung des Sachverhalts und Ermessensausübung bei Eingriffsmaßnahmen	
8	— stellt dar, wer für eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich ist	Verursachungsprinzip und „in Anspruch zu nehmende Personen“; Verhaltens- und Zustandshaftung (§§ 11 ff. HSOG)	2	3	Ermittlung des verantwortlichen Störers	
9	— erkennt, warum unter besonderen Voraussetzungen jedermann im Interesse der Allgemeinheit zur Gefahrenabwehr herangezogen werden kann und daß der Staat in besonderen Fällen verpflichtet sein kann, nachteilige Folgen auszugleichen	Polizeiliche Notmaßnahmen gegen Nichtstörer; Entschädigungsansprüche (§ 30 HSOG)	2	2	Beseitigung von Umweltstörungen	Staat und Verfassung
10	— erkennt die Bedeutung der Polizeiverordnungen und erläutert deren Abhängigkeit von den förmlichen Gesetzen	Begriff der Polizeiverordnung; Vorrang der förmlichen Gesetze; Zuständigkeit der Fachminister, der Regierungspräsidenten, der Landkreise und Gemeinden; Beteiligung der Aufsichtsbehörden; Inhalt von Polizeiverordnungen; Gesetzliche Ermächtigung durch Spezialnormen; Subsidiarität der Generalklausel; Vorrang der Verfassung	2	2	Entwurf einer Pol-VO; Überprüfung der Rechtmäßigkeit von PolVO	Staat und Verfassung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
11	— grenzt polizeiliche Verfügungen von Polizeiverordnungen ab und erläutert den Begriff Allgemeinverfügung	Begriff der polizeilichen Verfügung; Allgemeinverfügung; wiederholte, erneute Verfügung und Dauerverfügung	2	2	Verkündung des Smogalarms nach Smog-Satzung	Staat und Verfassung, Kommunalrecht
12	— schildert die formellen Voraussetzungen für eine polizeiliche Verfügung und kennt die materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen für eine Polizeiverfügung	Bekanntgabe an den Adressaten; Formen polizeilicher Verfügungen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; gesetzliche Ermächtigung; Erlaß von Polizeiverfügungen; Gebot der Verhältnismäßigkeit; Bestimmtheit der Polizeiverfügung; konkrete Gefahr und Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	2	2	Entwurf von polizeilichen Verfügungen	Staat und Verfassung
13	— grenzt den Begriff der Erlaubnis von der Verfügung ab und begründet, wann eine Erlaubnis auf Antrag erteilt oder versagt werden kann	Erlaubnispflicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung; gebundene und freie Erlaubnis; Versagung der Erlaubnis aus Gründen der Gefahrenabwehr	2	2	Tanzerlaubnis, Sperrstundenverlängerung	
14	— erläutert, wie sich der Betroffene gegen Maßnahmen der Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei zur Wehr setzen kann	Rechtsschutz; Widerspruchsverfahren bei der erlassenden Behörde; Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten	2	2	Überprüfung von Rechtsbehelfen	Staat und Verfassung
15	— erklärt, daß die Behörden in der Lage sein müssen, die angeordneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notfalls zu erzwingen und prüft die Zuständigkeit	Ermächtigung zur Durchführung von Verwaltungszwangsverfahren auf Grund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des HSOG; Zuständigkeit der Behörden, die den Verwaltungsakt erlassen haben; Beauftragung nachgeordneter Behörden; Ersuchen an andere Behörden	2	2	Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen	
16	— prüft die Voraussetzungen für die Anwendung und die Zulassung von Zwangsmitteln	Wirksamer und vollstreckbarer Verwaltungsakt; Zulässigkeit von Zwangsmitteln; schriftliche Androhung eines bestimmten Zwangsmittels; Fristsetzung und Fristablauf; Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang gegen Sachen oder Personen	2	2	Auswahl von Zwangsmitteln	Staat und Verfassung
17	— erläutert, wie sich der Betroffene gegen die Androhung, Festsetzung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen wehren kann	Rechtsbehelfe gegen die Anordnung von Zwangsmaßnahmen	1	2	Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen Zwangsmaßnahmen	Staat und Verfassung
18	— kennt die besonderen Aufgaben und Befugnisse der Vollzugspolizei und erläutert diese anhand von Beispielen	Erkennungsdienstliche Maßnahmen; Polizeiliche Vorladung und Verwahrung von Personen; Durchsuchung von Personen und Gegenständen; Untersuchung von Personen; Betreten und Durchsuchung von Wohnungen (§§ 45–53 HSOG)	2	2	Amtshilfeersuchen bei der Einschaltung der Vollzugspolizei	Staat und Verfassung
19	— versteht, daß die polizeilichen Eingriffe in die Freiheitssphäre des Bürgers unter besonderen Umständen notwendig sind und zeigt die Schranken dieser Eingriffsbefugnisse auf	Vorbeugende Bekämpfung einer Straftat; erhöhtes Schutzbedürfnis der Allgemeinheit; Gefahr für Leib oder Leben; richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwahrung von Personen und die Durchsuchung von Wohnungen	2	2		Staat und Verfassung

Fach: **Verwaltungsrecht**

Lernfeld: **Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht)**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende —, erläutert Inhalt und Grenzen der Eigentums-garantie im Baurecht	Eigentums-garantien im GG und der HV; Einschränkungen der Eigentums-garantie durch Baurecht und Sozial-bindungen des Eigentums	3	2	Bürger und planende Verwaltung	Staat und Verfassung, Privatrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— erklärt Notwendigkeit und Instrumente raumbezogener Planung	Überörtliche Planung (Raumordnung); Örtliche Planung (Bauleitplanung)	2	2	Abstimmung zwischen Planungsebenen	Verwaltungs- betriebslehre, Kommunalrecht
3	— versteht, warum zur Durchführung von Bauvorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist	Bauantrag, Behandlung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde; Bedeutung des Art. 14 GG für den Nachbarrechtsschutz; Inhalt des Vorbescheides und des Baugenehmigungsbescheides	3	2	Mitwirkung bei der Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens; Bauberatung	Staat und Verfassung, Privatrecht
4	— kennt die Aufgaben der Kommunen in der örtlichen Planung	Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung; Zuständigkeiten der Gemeinden	2	1	Bausatzung, Stadtplanung, Beteiligung am Planaufstellungsverfahren	Kommunalrecht
5	— ist über die Grundzüge des Planaufstellungsverfahrens informiert	Bauleitplanung nach dem BBauG und dem Städtebauförderungsgesetz	4	1	Durchführung des Planaufstellungsverfahrens; Bürgerbeteiligung	Verwaltungs- betriebslehre Kommunalrecht
6	— kennt die Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung	Veränderungssperre, Bodenverkehr, Verkaufsrecht, Zurückstellung von Baugesuchen	4	1	Durchführung des Planaufstellungsverfahrens	Privatrecht Kommunalrecht
7	— kennt Rechtsgrundlagen und Ziele der Raumordnung	Raumordnungsgesetz des Bundes; Hessisches Landesplanungsgesetz			Zielvorgaben der Raumordnungspraktik	Wirtschaftslehre, Verwaltungs- betriebslehre
8	— überblickt die Aufgaben der hessischen Landesplanung und grenzt die Zuständigkeit gegenüber der Bundesraumordnungsplanung ab	Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Raumordnung des Landes Hessen. Landesraumordnungsprogramm; Landesentwicklungsplan; regionale Raumordnungspläne; Anpassung der Bauleitpläne an Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BBauG)	4	2	Eingriffe der Landesplanung und Rechtsschutz	Verwaltungs- betriebslehre,
9	— erkennt, daß das Städtebauförderungsgesetz im Interesse einer geordneten Stadtentwicklung auch Beschränkungen der Baufreiheit vorsieht.	Förmliche Festlegung von Sanierungs-, Entwicklungs-, sowie von Ersatz- und Ergänzungsgebieten; Förderung von Sanierungsmaßnahmen	4	2	Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Staat und Verfassung, Verwaltungs- betriebslehre
10	— erläutert, daß die Hessische Bauordnung (HBO) aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr besondere Anforderungen an bauliche Anlagen stellt und nennt die wesentlichen Bestimmungen der HBO	Anwendungsbereich der HBO; Begriff der baulichen Anlagen; Generalklausel gemäß § 3 HBO; Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich Abstandsflächen, Baugestaltung, Verkehrssicherheit, Garagen und Stellplätzen; Errichtung von Gemeinschaftsanlagen (§§ 74, 75 HBO)	6	2	Durchführung von Rechtssetzungsverfahren; Erlaß von Bausatzungen; Mitwirkung bei Baugenehmigungsverfahren	Privatrecht
11	— zeigt auf, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Baugenehmigung unter Beifügung von Nebenbestimmungen erteilt wird	Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte im Baugenehmigungsbescheid	4	2	Mitwirkung bei Baugenehmigungsverfahren	Privatrecht
12	— erklärt, warum Bauvorhaben während der Bauzeit zu überwachen sind und erkennt, wer für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich ist	Maßnahmen der Bauüberwachung; Rohbauabnahme, Gebrauchsabnahme und Schlußabnahme; Bauzustandsbesichtigungen; Pflichten des Bauherrn, des Bauunternehmers und des Bauleiters	4	2	Bauüberwachung	
13	— überprüft, ob an das genehmigte Bauvorhaben nachträglich neue Anforderungen gestellt werden können und erkennt, daß der Bauherr in besonderen Fällen eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen kann	Rücknahme, Widerruf und nachträgliche Einschränkungen einer Baugenehmigung und des Vorbescheides Entschädigungspflicht gemäß § 101 Abs. 2 HBO; Begriff des „Ins-Werksetzen“ einer Baumaßnahme	2	3	Änderung von Planungsabsichten	Staat und Verfassung
14	— zeigt auf, ob und auf welche Weise die Baubehörde gegen nicht genehmigte Baumaßnahmen einschreiten kann und kennt die Rechtsgrundlagen dafür	Einstellung der Baumaßnahmen bei Verletzung von formellen Bestimmungen des Baurechts; Beseitigung nicht genehmigter Bauwerke bei Verstößen gegen das materielle Baurecht; Interessenabwägung, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	3	2	Baustopp; Abbruchverfügung	Staat und Verfassung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
5	— stellt Voraussetzungen und Verfahren der Kreditaufnahme dar und erläutert finanzwirtschaftliche und konjunkturpolitische Bedeutung	Kreditarten, Kreditbedingungen und -formen; Genehmigungsverfahren im kommunalen Bereich; Grenzen der Verschuldung; Kredite als legitime und notwendige Deckungsmittel der öffentlichen Finanzwirtschaft; Kredite als Instrumente der Konjunkturpolitik; Kredite und Finanzplanung	6	2	Berechnung von Kreditkosten; Zugangsmöglichkeiten zum Kapitalmarkt	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Privatrecht
6	— versteht die finanz- und konjunkturpolitische Problematik der Rücklagenwirtschaft	Notwendigkeit und Problematik der Rücklagenbildung; Rücklagen als Kapitalreserven für eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung und für Zwecke des Vermögenshaushalts; Anlegung von Rücklagen	6	2	Berechnung der Anlagerendite, Formen der Rücklagenbildung	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht
7	— erkennt Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Abgaben sowie ihre Wirkungen	Gebühren, Beiträge, Steuern; direkte und indirekte Steuern; Besitz-, Verkehrs-, Verbrauchs- und Aufwandssteuern; Finanz- und Ordnungssteuern	6	2	Berechnung von Abgaben	Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht
8	— beschreibt die für die Erhebung der Abgaben anzuwendenden Verfahren in Grundzügen	Abgabenordnung 1977; KAG; Festsetzung, Erhebung, Rechtsbehelfe, Verjährung, Haftung, Säumnisfolgen, Steuervergehen.	6	2	Durchsetzung von Abgaben	Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Privatrecht
9	— erläutert Formen, Inhalte und Zustandekommen des Investitionsprogramms und des Finanzplanes	<b>Finanzplanung</b> Finanzplanung als Grundlage für die Haushaltswirtschaft; Finanz- und Fachplanung; Aufstellung und Fortschreibung; Abstimmung des tatsächlichen Bedarfs mit finanziellen Möglichkeiten; politische Einflußnahme auf Festlegung von Schwerpunkten und Prioritäten	6	2	Haushaltsaufstellung und Planungen	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht
10	— beschreibt politische Bedeutung und hauswirtschaftliche Konsequenzen der Finanzplanung	Möglichkeiten und Grenzen einer gesamtstaatlichen Finanzplanung; Orientierungsmittel für die Öffentlichkeit; Finanzplanungsrat; Orientierungsdaten	6	2	Steuerung des Mittlereinsatzes durch Planung	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht

**Fach: Öffentliche Finanzen**  
**Lernfeld: Haushaltsgrundsätze**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — rechtfertigt die Existenz von Haushaltsgrundsätzen	Haushaltsgrundsätze aus der Sicht der Finanzwissenschaft	6	2		Wirtschaftslehre, Staat und Verfassung, Kommunalrecht,
2	— unterscheidet allgemeine und besondere Haushaltsgrundsätze und erläutert Ausnahmeregelungen	Allgemeine Haushaltsgrundsätze (Planung und verbindliche Durchführung), Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, konjunkturgerechtes Verhalten, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Haushaltsausgleich, Einnahmebeschaffungsgrundsätze); besondere Haushaltsgrundsätze (Jährlichkeit, sachliche Vollständigkeit, Kassenwirksamkeit, sachliche Einheit, Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit, Einzelveranschlagung, Bruttonprinzip, Gesamtddeckung, Zweckbindungsverbot, sachliche Bindung, Publizität) und deren Ausnahmen	14	2	Haushaltsaufstellung und -durchführung	Wirtschaftslehre

**Fach: Öffentliche Finanzen**  
**Lernfeld: Haushaltsrecht und Haushaltspraxis**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — beschreibt Bestandteile und Anlage des Haushaltsplans	<b>Haushaltsplan, Haushaltsgesetz/ Haushaltssatzung</b> Aufbau und Inhalt des Haushaltsplans und seiner Anlagen (Art. 139 HV und §§ 13 und 14 LHO; § 95 HGO und §§ 1 bis 6 und 8 GemVHO)	3	2	Haushaltsaufstellung und -vollzug	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— erklärt Notwendigkeit und Instrumente raumbezogener Planung	Überörtliche Planung (Raumordnung); Örtliche Planung (Bauleitplanung)	2	2	Abstimmung zwischen Planungsebenen	Verwaltungs- betriebslehre, Kommunalrecht
3	— versteht, warum zur Durchführung von Bauvorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist	Bauantrag, Behandlung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde; Bedeutung des Art. 14 GG für den Nachbarrechtsschutz; Inhalt des Vorbescheides und des Baugenehmigungsbescheides	8	2	Mitwirkung bei der Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens; Bauberatung	Staat und Verfassung, Privatrecht
4	— kennt die Aufgaben der Kommunen in der örtlichen Planung	Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung; Zuständigkeiten der Gemeinden	2	1	Bausatzung, Stadtplanung, Beteiligung am Planaufstellungsverfahren	Kommunalrecht
5	— ist über die Grundzüge des Planaufstellungsverfahrens informiert	Bauleitplanung nach dem BBauG und dem Städtebauförderungsgesetz	4	1	Durchführung des Planaufstellungsverfahrens; Bürgerbeteiligung	Verwaltungs- betriebslehre Kommunalrecht
6	— kennt die Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung	Veränderungssperre, Bodenverkehr, Verkaufsrecht, Zurückstellung von Baugesuchen	4	1	Durchführung des Planaufstellungsverfahrens	Privatrecht Kommunalrecht
7	— kennt Rechtsgrundlagen und Ziele der Raumordnung	Raumordnungsgesetz des Bundes; Hessisches Landesplanungsgesetz			Zielvorgaben der Raumordnungspraktik	Wirtschaftslehre, Verwaltungs- betriebslehre
8	— überblickt die Aufgaben der hessischen Landesplanung und grenzt die Zuständigkeit gegenüber der Bundesraumordnungsplanung ab	Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Raumordnung des Landes Hessen. Landesraumordnungsprogramm; Landesentwicklungsplan; regionale Raumordnungspläne; Anpassung der Bauleitpläne an Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BBauG)	4	2	Eingriffe der Landesplanung und Rechtsschutz	Verwaltungs- betriebslehre,
9	— erkennt, daß das Städtebauförderungsgesetz im Interesse einer geordneten Stadtentwicklung auch Beschränkungen der Baufreiheit vorsieht.	Förmliche Festlegung von Sanierungs-, Entwicklungs-, sowie von Ersatz- und Ergänzungsgebieten; Förderung von Sanierungsmaßnahmen	4	2	Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Staat und Verfassung, Verwaltungs- betriebslehre
10	— erläutert, daß die Hessische Bauordnung (HBO) aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr besondere Anforderungen an bauliche Anlagen stellt und nennt die wesentlichen Bestimmungen der HBO	Anwendungsbereich der HBO; Begriff der baulichen Anlagen; Generalklausel gemäß § 3 HBO; Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich Abstandsflächen, Baugestaltung, Verkehrssicherheit, Garagen und Stellplätzen; Errichtung von Gemeinschaftsanlagen (§§ 74, 75 HBO)	6	2	Durchführung von Rechtssetzungsverfahren; Erlaß von Bausatzungen; Mitwirkung bei Baugenehmigungsverfahren	Privatrecht
11	— zeigt auf, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Baugenehmigung unter Befügung von Nebenbestimmungen erteilt wird	Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte im Baugenehmigungsbescheid	4	2	Mitwirkung bei Baugenehmigungsverfahren	Privatrecht
12	— erklärt, warum Bauvorhaben während der Bauzeit zu überwachen sind und erkennt, wer für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich ist	Maßnahmen der Bauüberwachung; Rohbauabnahme, Gebrauchsabnahme und Schlußabnahme; Bauzustandsbesichtigungen; Pflichten des Bauherrn, des Bauunternehmers und des Bauleiters	4	2	Bauüberwachung	
13	— überprüft, ob an das genehmigte Bauvorhaben nachträglich neue Anforderungen gestellt werden können und erkennt, daß der Bauherr in besonderen Fällen eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen kann	Rücknahme, Widerruf und nachträgliche Einschränkungen einer Baugenehmigung und des Vorbescheides Entschädigungspflicht gemäß § 101 Abs. 2 HBO; Begriff des „Ins-Werksetzen“ einer Baumaßnahme	2	3	Änderung von Planungsabsichten	Staat und Verfassung
14	— zeigt auf, ob und auf welche Weise die Baubehörde gegen nicht genehmigte Baumaßnahmen einschreiten kann und kennt die Rechtsgrundlagen dafür	Einstellung der Baumaßnahmen bei Verletzung von formellen Bestimmungen des Baurechts; Beseitigung nicht genehmigter Bauwerke bei Verstößen gegen das materielle Baurecht; Interessenabwägung, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	3	2	Baustopp; Abbruchverfügung	Staat und Verfassung

Fach: **Verwaltungsrecht**  
 Lernfeld: **Ordnungswidrigkeiten und Strafrecht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — erläutert Bedeutung und Zweck des Rechts der Ordnungswidrigkeiten und des Strafrechts	Entkriminalisierung; Entlastung der Justiz; Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungsbehörden; Strafzwecktheorien	2	2	Unterscheidung von Straftatbestand und Ordnungswidrigkeiten	Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung
2	— erläutert Grundbegriffe des Ordnungswidrigkeiten- und des Strafrechts	Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld; Unterlassungs- und Begehungsdelikte, Kausalzusammenhang, Rechtfertigungsgründe, Schuldausschließungsgründe Irrtum; Versuch und Rücktritt vom Versuch; Täterschaft und Teilnahme	10	2	Prüfung der Voraussetzungen für Bußgeldbescheide und Einschaltung Justizbehörden	Staat und Verfassung, Privatrecht
3	— ist in der Lage, Bußgeldverfahren durchzuführen und wendet dabei formelle und materielle Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf konkrete Sachverhalte an	Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde bzw. der Amts- und Staatsanwaltschaft; Zuständigkeit des Gerichts Allgemeine Verfahrens- und Verwaltungsvorschriften; Opportunitätsprinzip; Verwarnungsverfahren; Bußgeldbescheid; Rechtsbehelfsbelehrung; Verjährung	10	3	Prüfung der Zuständigkeiten; Abfassen von Bußgeldbescheiden	Staat und Verfassung, Verwaltungslehre, Kommunalrecht
4	— beschreibt ausgewählte Bußgeldtatbestände	Für die Verwaltungsarbeit wichtige Bußgeldtatbestände z. B. des Ausländerrechts, Abfallbeseitigungsrechts, Immissionsrechts, Naturschutzrechts, Wasserrechts, Baurechts, Jugend-, Paß- und Wirtschaftsrechts	10	2	Bearbeitung von Bußgeldangelegenheiten	Kommunalrecht, Verwaltungslehre
5	— erklärt die Rechtsbehelfe gegen Bußgeldbescheide und stellt das gerichtliche Verfahren dar	Einspruch; Abgabe an die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft; Hauptverhandlung und Entscheidung durch Beschluß	2	2	Beteiligung am Verfahren	Staat und Verfassung, Privatrecht
6	— erläutert Vollstreckung von Entscheidungen in Bußgeldsachen und kennt die Grundzüge der Kostenfestsetzung	Vollstreckungsverfahren; Betreibung der Geldbuße; Gerichtliche Entscheidung; Festsetzung von Gebühren und Auslagen	2	2	Einleitung der Vollstreckung	Privatrecht
7	— beschreibt ausgewählte Straftatbestände	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates; Straftaten gegen Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit; Vermögensdelikte, Straftaten im Amt	10	2	Bearbeitung von Disziplinarangelegenheiten	Dienstrecht
8	— gibt einen Überblick über das Strafverfahren	Organe der Strafgerichtsbarkeit; Ermittlungsverfahren; Hauptverhandlung, Beweismittel, Rechtsmittel; Verfahren bei Strafbefehlen; Legalitätsgrundsatz, Anklagegrundsatz, Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Grundsatz der Öffentlichkeit, Grundsatz der Unmittelbarkeit, „in dubio pro reo“, Verbot der Doppelbestrafung	4	2	Auswertung von Strafurteilen; Mitteilungen von Strafanzeigen; Erstattung von Strafanzeigen	Privatrecht

**Fach: Ö F F E N T L I C H E F I N A N Z E N**

<u>L e r n f e l d</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Allgemeine Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft	L	66	Grundstudium
Haushaltsgrundsätze	Ü	20	Grundpraktikum
Haushaltsrecht und Haushaltspraxis	L	80	Hauptstudium I
Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand	Ü	50	Hauptpraktikum
Finanzwirtschaftliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		252 =====	

**Fach: Öffentliche Finanzen**  
**Lernfeld: Allgemeine Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Begriff und Aufgabenstellung der öffentlichen Finanzwirtschaft</b>				
1	— erkennt Bedeutung und Wirkung der öffentlichen Finanzwirtschaft	Begriff der Finanzwirtschaft; typische Aufgaben; Abgrenzung und Wechselbeziehungen zur privaten Finanzwirtschaft	6	2	Haushalt als wichtiges Arbeitsfeld	Wirtschaftslehre, Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
		<b>Finanzverfassung</b>				
2	— stellt die Aufgaben-, Lasten- und Steuerverteilung im föderativen System dar	Träger öffentlicher Finanzwirtschaft und ihre Kompetenzen nach GG, HV und HGO, Mischfinanzierung; Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG; EG als vierte Ebene	6	2	Kenntnis der Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten, Voraussetzung für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Normenänderungen	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Betriebslehre, Kommunalrecht
3	— erläutert Ziele, System und Verfahren des Finanzausgleichs und erfaßt politische und wirtschaftliche Auswirkungen	Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse; gleichmäßige Steuerbelastung; horizontaler und vertikaler Finanzausgleich; zweckfreie und zweckgebundene Zuweisungen, insbes. Schlüssel- und Investitionszuweisungen; Umlagen und Umlagegrundlagen	10	2	Beteiligung am Finanzausgleich	Staat und Verfassung, Kommunalrecht
		<b>Einnahmewirtschaft</b>				
4	— beschreibt Arten und Quellen sowie Rangfolge und Bedeutung der Einnahmen	Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Einnahmen, Subsidiarität der Kredite	4	2	Berechnung von Entgelten	Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
5	— stellt Voraussetzungen und Verfahren der Kreditaufnahme dar und erläutert finanzwirtschaftliche und konjunkturpolitische Bedeutung	Kreditarten, Kreditbedingungen und -formen; Genehmigungsverfahren im kommunalen Bereich; Grenzen der Verschuldung; Kredite als legitime und notwendige Deckungsmittel der öffentlichen Finanzwirtschaft; Kredite als Instrumente der Konjunkturpolitik; Kredite und Finanzplanung	6	2	Berechnung von Kreditkosten; Zugangsmöglichkeiten zum Kapitalmarkt	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Privatrecht
6	— versteht die finanz- und konjunkturpolitische Problematik der Rücklagenwirtschaft	Notwendigkeit und Problematik der Rücklagenbildung; Rücklagen als Kapitalreserven für eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung und für Zwecke des Vermögenshaushalts; Anlegung von Rücklagen	6	2	Berechnung der Anlagerendite, Formen der Rücklagenbildung	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht
7	— erkennt Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Abgaben sowie ihre Wirkungen	Gebühren, Beiträge, Steuern; direkte und indirekte Steuern; Besitz-, Verkehrs-, Verbrauchs- und Aufwandssteuern; Finanz- und Ordnungssteuern	6	2	Berechnung von Abgaben	Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht
8	— beschreibt die für die Erhebung der Abgaben anzuwendenden Verfahren in Grundzügen	Abgabenordnung 1977; KAG; Festsetzung, Erhebung, Rechtsbehelfe, Verjährung, Haftung, Säumnisfolgen, Steuervergehen.	6	2	Durchsetzung von Abgaben	Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Privatrecht
9	— erläutert Formen, Inhalte und Zustandekommen des Investitionsprogramms und des Finanzplanes	<b>Finanzplanung</b> Finanzplanung als Grundlage für die Haushaltswirtschaft; Finanz- und Fachplanung; Aufstellung und Fortschreibung; Abstimmung des tatsächlichen Bedarfs mit finanziellen Möglichkeiten; politische Einflußnahme auf Festlegung von Schwerpunkten und Prioritäten	6	2	Haushaltsaufstellung und Planungen	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht
10	— beschreibt politische Bedeutung und haushaltswirtschaftliche Konsequenzen der Finanzplanung	Möglichkeiten und Grenzen einer gesamtstaatlichen Finanzplanung; Orientierungsmittel für die Öffentlichkeit; Finanzplanungsrat; Orientierungsdaten	6	2	Steuerung des Mittelseinsatzes durch Planung	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Kommunalrecht

Fach: Öffentliche Finanzen  
Lernfeld: Haushaltsgrundsätze

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — rechtfertigt die Existenz von Haushaltsgrundsätzen	Haushaltsgrundsätze aus der Sicht der Finanzwissenschaft	6	2		Wirtschaftslehre, Staat und Verfassung, Kommunalrecht,
2	— unterscheidet allgemeine und besondere Haushaltsgrundsätze und erläutert Ausnahmeregelungen	Allgemeine Haushaltsgrundsätze (Planung und verbindliche Durchführung), Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, konjunkturgerechtes Verhalten, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Haushaltsausgleich, Einnahmebeschaffungsgrundsätze); besondere Haushaltsgrundsätze (Jährlichkeit, sachliche Vollständigkeit, Kassenwirksamkeit, sachliche Einheit, Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit, Einzelveranschlagung, Bruttoprinzip, Gesamtdeckung, Zweckbindungsverbot, sachliche Bindung, Publizität) und deren Ausnahmen	14	2	Haushaltsaufstellung und -durchführung	Wirtschaftslehre

Fach: Öffentliche Finanzen  
Lernfeld: Haushaltsrecht und Haushaltspraxis

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — beschreibt Bestandteile und Anlage des Haushaltsplans	<b>Haushaltsplan, Haushaltsgesetz/ Haushaltssatzung</b> Aufbau und Inhalt des Haushaltsplans und seiner Anlagen (Art. 139 HV und §§ 13 und 14 LHO; § 95 HGO und §§ 1 bis 6 und 8 GemVHO)	3	2	Haushaltsaufstellung und -vollzug	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht



Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— wendet Vorschriften für Gliederung des Haushaltsplans und Gruppierung von Einnahmen und Ausgaben an	Gliederungsvorschriften (§ 13 LHO und Haushaltsrahmenplan, § 5 GemHVO)	3	3	Haushaltsaufstellung und -vollzug	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
3	— erläutert Bedeutung und Wirkung von Haushaltsplan sowie von Haushaltsgesetz bzw. Haushaltssatzung	Rechtliche Auswirkungen (§§ 2 und 3 LHO; §§ 95 Abs. 1, 96, 102 HGO; Art. 139 HV; § 94 HGO)	3	2	Haushaltsaufstellung und -vollzug	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
4	— beschreibt die Phasen von der Aufstellung des Entwurfs bis zur Rechtswirksamkeit des Haushaltsgesetzes bzw. der Haushaltssatzung und erläutert Beteiligung der Öffentlichkeit und das Genehmigungsverfahren der Aufsichtsbehörde	Aufgaben und Rechte der mit der Aufstellung, Verabschiedung bzw. Genehmigung befaßten Stellen	8	2	Haushaltsgesetz bzw. -satzung; Auslegung und Veröffentlichung	Staat und Verfassung, Kommunalrecht, Verwaltungsrecht
5	— zeigt Möglichkeiten und Grenzen der vorläufigen Haushaltsführung auf und erkennt deren Notwendigkeit in der Haushaltspraxis	Vorläufige Haushaltsführung (Art. 140 HV und § 5 LHO; §§ 99, 102 Abs. 3, 103 Abs. 3 und 105 Abs. 1 HGO)	3	2	Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
<b>Haushaltsvollzug</b>						
6	— zeigt auf, durch welche Maßnahmen der Verwaltung über Haushaltsmittel verfügt wird, in welcher Weise sie zur Bewirtschaftung freigegeben werden und welche Stellen damit befaßt sind	Vergabegrundsätze, Stellenbewirtschaftung, Ausführung von Leistungsgesetzen, Zuwendungen; Haushaltsvermerke und Deckungsfähigkeit, Bereitstellung der Deckungsmittel im Investitionsbereich, Aussparungen, Verteilung der Haushaltsmittel, Betriebsmittelbewirtschaftung, Beauftragter für den Haushalt	16	2	Personalkosten	Verwaltungsbetriebslehre, Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Dienstrecht
7	— beschreibt Abweichungsmöglichkeiten vom Haushaltsplan und stellt die jeweilige Verfahrensweise dar	Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Zustimmung zur Leistung, Nachtrag	4	2	Nachtragshaushalt	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht,
8	— wendet die formalen und technischen Mittel zum Haushaltsvollzug und zur Haushaltskontrolle an	Kassenanordnungen, Anordnungs- und Feststellungsbefugnis, Überwachungslisten, begleitende Kontrolle durch Rechnungsprüfungsämter	4	3	Ausgabenvollzug	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Privatrecht
9	— kennt die Einnahmearten und das Verfahren ihrer Durchsetzung	Durchsetzung von Abgabeanforderungen; Grundzüge des Verfahrens; Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Erlaß, Niederschlagung)	4	2	Abgabenbescheide	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Privatrecht
<b>Kassenführung und -organisation, Rechnungslegung, Prüfung</b>						
10	— erläutert Aufgaben und Organisation öffentlicher Kassen	Aufbau der Kassen; Zahlungsverkehr, Verwaltung und Anlage der Kassenmittel; Grundzüge des Beitreibungsverfahrens	6	2	Kassenführung	Verwaltungsrecht, Privatrecht
11	— erkennt Buchführung und Rechnungslegung als Grundlage der parlamentarischen und verwaltungsmäßigen Kontrolle des Haushaltsvollzugs	Kameralistische Buchführung, Abschlußarten, Belegpflicht, Kassenaufsicht, Kassensicherheit, Kassenliquidität, Jahresrechnung	10	2	Buchführung und Rechnungsabschluß	Staat und Verfassung, Kommunalrecht, Verwaltungsrecht
12	— erläutert Möglichkeiten des Einsatzes der ADV im Bereich des öffentlichen Finanzwesens	Zahlungsverkehr; Belegerfassung und -auswertung; Zeitersparnis; Kosteneffekte	8	2	ADV-Anwendung	Verwaltungsbetriebslehre
13	— erkennt die Notwendigkeit der Prüfung aller haushaltswirtschaftlichen Vorgänge durch eine unabhängige Stelle und erläutert das Entlastungsverfahren	Stellung und Aufgaben des Rechnungshofes bzw. der Rechnungsprüfungsämter, Prüfungsarten und -formen, Entlastung	4	2	Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle, Prüfberichte	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht

Fach: **Öffentliche Finanzen**  
 Lernfeld: **Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Rechtsformen und Rechnungslegung</b>				
1	— erkennt die Notwendigkeit, auch im öffentlichen Bereich bestimmte Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und das Rechnungswesen entsprechend auszugestalten	Landesbetriebe, Eigenbetriebe, Eigen-gesellschaften, Regiebetriebe; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; Sondervermögen des Landes und der Gemeinden	6	2	Rechnungswesen öffentlicher Betriebe	Wirtschaftslehre, Kommunalrecht, Staat und Verfassung, Verwaltungs-betriebslehre, Verwaltungsrecht, Privatrecht
2	— stellt Aufgaben, Rechtsgrundlagen sowie das System der doppelten Buchführung dar, erstellt die Eröffnungsbilanz, bucht Geschäftsvorfälle und führt die Abschlußbuchungen durch	HGB, AktG, AO 1977; Inventur, Inventar, Vermögensveränderungen, Erfolgsermittlung; Buchungssatz, Eröffnungs- und Schlußbilanzkonto, Abschreibungen	16	3	Inventarisierung, Buchführung und Bilanzierung	Verwaltungs-betriebslehre, Wirtschaftslehre, Privatrecht
3	— stellt die Unterschiede zwischen kaufmännischer Buchführung und Kamera-listik dar und ermittelt deren Einsatzmöglichkeiten	Unterschiedliche Zielvorgaben für die Verwendung öffentlicher Mittel; Quantifizierbarkeit von Erfolgsmaßstäben	4	2	Organisation des Rechnungswesens	Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung
		<b>Kostenrechnende Einrichtungen</b>				
4	— beschreibt die wesentlichen Grundsätze von Kalkulation und Kostenrechnung	Schema der Einkaufs- und Verkaufskalkulation, Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, BAB	8	2	Kostenanalyse	Wirtschaftslehre
5	— berechnet Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals	Preisgestaltung öffentlicher und privater Unternehmen; Berechnungsgrundlagen für kalkulatorische Kosten; §§ 36, 37 GemHVO	12	3	Kostenkalkulation	Wirtschaftslehre, Kommunalrecht

Fach: **GESELLSCHAFT UND VERWALTUNG**

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Verwaltung und gesellschaftliche Umwelt	Ü	10	Einführungspraktikum
Bürger und Verwaltung	L	44	Grundstudium
Soziologische Grundlagen des Verwaltungshandelns	L	40	Hauptstudium I
Sozialpsychologische Grundlagen des Verwaltungshandelns	L	36	Hauptstudium II
Gesellschaftswissenschaftliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		166	

**Fach: Gesellschaft und Verwaltung**  
**Lernfeld: Verwaltung und gesellschaftliche Umwelt**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Gesellschaftliche Funktion der Verwaltung</b>				
1	— erkennt die Funktion der Verwaltung in der Gesellschaft	Verwaltung als Faktor gesellschaftlicher Stabilität; Arbeitsteiligkeit bei der Aufgabenerfüllung; Ebenen der Verwaltung	2	2	Berufsanforderungen und Berufsansetzen der Verwaltungsangehörigen	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Betriebslehre
2	— versteht den Aufgabenumfang der Verwaltung als dynamischen Prozeß	Quantitative und qualitative Entwicklung der Verwaltungsaufgaben (Ursachen, Tendenzen und Konsequenzen)	4	2	Neue Lernbereiche für die Verwaltungsangehörigen	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung, Wirtschaftslehre, Dienstrecht, Öffentliche Finanzen, Betriebslehre
3	— begreift Verwaltung als Institution im Bereich widerstreitender gesellschaftlicher Interessen	Erwartungen an die Verwaltung; Selbst- und Fremdbild der Verwaltung; Ursachen für Konflikte zwischen Verwaltung und Bürger	4	2	Konfliktlösung als Verwaltungsaufgabe	Arbeitsmethodik

**Fach: Gesellschaft und Verwaltung**  
**Lernfeld: Bürger und Verwaltung**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Wechselbeziehungen zwischen Verwaltung und Gesellschaft</b>				
1	— versteht die gesellschaftlichen Konsequenzen der Ausweitung der Verwaltungsaufgaben und die wesentlichen gegenseitigen Einflüsse von Verwaltung und Gesellschaft	Ausmaß und Rechtfertigung einer Erweiterung der Verwaltungsaufgaben; Auswirkungen auf die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst; Tendenz der zunehmenden Abhängigkeit des Bürgers von Verwaltungsleistungen; wachsender Staatsanteil an der Verwendung des Sozialprodukts; Einflüsse gesellschaftlicher Institutionen auf die öffentliche Verwaltung	6	2	Selbstverständnis des Beschäftigten im öffentlichen Dienst	Staat und Verfassung, Dienstrecht, Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen
2	— erkennt, daß Verwaltung für den Bürger da ist	<b>Bürger und Verwaltung</b> Konsequenzen des Funktionswandels der Verwaltung für ihr Selbstverständnis; Obrigkeitsdenken und Leistungsorientierung; Leistungsbewertung und Kontrolle durch die Öffentlichkeit	4	2	Veränderung der Einstellung gegenüber dem Bürger	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Wirtschaftslehre, Betriebslehre
3	— erfaßt mögliche Ursachen für Konflikte zwischen Verwaltung und Bürger	Normgebundenheit des Verwaltungshandelns; Kompetenzregelung in den Behörden; Verwaltungssprache als Kommunikationsbarriere; Verhalten der Beschäftigten gegenüber dem Bürger	6	2	Kenntnis der Schwierigkeiten des Bürgers im Zusammentreffen mit der Verwaltung	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Dienstrecht, Betriebslehre, Arbeitsmethodik
4	— findet und übt Ansätze zur Vermeidung oder Bewältigung von Konflikten	Abbau von Informationslücken beim Bürger; Priorität der Umgangssprache gegenüber der Fachsprache; Verzicht auf obrigkeitliche Verhaltensformen der Beschäftigten; Übung der sozialen Geschicklichkeit	12	3	Dienstliche Kontakte mit Bürgern	Arbeitsmethodik
5	— sieht Vertrauen und Verständnis zwischen Bürger und Verwaltung als Hauptziel der Öffentlichkeitsarbeit	Bürgernähe durch wirksame Information; Auswirkungen auf das Fremd- und Selbstbild der Verwaltung	2	2	Kontakt mit der Pressestelle	Staat und Verfassung, Öffentliche Finanzen, Betriebslehre
6	— erfaßt inhaltliche Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit	Arbeitsweise der Verwaltung; Voraussetzungen für Genehmigungen oder Leistungen; Neuregelungen; Termine, behördliche Maßnahmen mit Breitenwirkung; personelle und organisatorische Veränderungen; Planungen und Planungsergebnisse; politisch bedeutsame Entscheidungsprozesse und Ergebnisse	2	2	Notwendigkeit der rechtzeitigen Information der Öffentlichkeit	Verwaltungsrecht, Dienstrecht, Betriebslehre

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
7	— beherrscht angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit dem Bürger	Höflichkeit und Hilfsbereitschaft; Beratung des Bürgers; Klarheit und Überzeugungskraft der Äußerungen; Übersichtlichkeit und Dienstbereitschaft der Organisation	4	3	Publikumsverkehr	Arbeitsmethodik, Dienstrecht, Verwaltungsbetriebslehre
8	— unterscheidet Formen der Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den Medien	Auskunft, Interview, Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Gendarstellungen, offene Briefe, Leserbriefe	2	2	Arbeitstechnische Grundlagen	Arbeitsmethodik
9	— erkennt, daß innerbehördliche Organisation Rücksicht auf den Bürger zu nehmen hat	Übersichtlichkeit der Zuständigkeiten; Prinzip der kurzen Wege; Regelung der Öffnungszeiten; Warteschlangenprobleme	2	2	Fallzahlbemessung, Raumausstattung	Verwaltungsbetriebslehre

**Fach: Gesellschaft und Verwaltung**

**Lernfeld: Soziologische Grundlagen des Verwaltungshandelns**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Grundlagen der Soziologie</b>				
1	— versteht Gegenstand und Methoden der Soziologie	Soziales Handeln als Erkenntnisgegenstand der Soziologie; empirische und normative Methoden	4	2	Urteile und Vorurteile im Umgang mit dem Bürger	
2	— kennt soziologische Grundbegriffe und den Prozeß der Durchsetzung sozialer Werte und Normen	Gruppe, Individuum; Schicht, Klasse; Verhaltensmuster, Rolle, Position; Wert/Werte-System; Norm/Normen-System; Recht und Konvention, Integration, Konflikt; Sanktion, soziale Kontrolle; Herrschaft, Macht, Autorität	4	2	Urteilsbildung über soziale Realität	Staat und Verfassung, Privatrecht, Verwaltungsrecht
3	— erfaßt den Prozeß der Integration des Einzelnen in die Gesellschaft, insbesondere in das Berufsleben	Begriff und Formen unterschiedlicher Sozialisation; Sozialisation im Beruf	3	2	Ausbildung nach den Anforderungen der Praxis	Dienstrecht
4	— erkennt Voraussetzungen und Folgen sozialer Mobilität und interpretiert die gegebene Sozialstruktur	Gesellschaftliche Schichtung und Mobilität; Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland	3	2	Laufbahndurchlässigkeit	Staat und Verfassung, Soziale Sicherung, Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen
		<b>Soziologie der Verwaltung</b>				
5	— versteht den gesellschaftlichen Status des Beschäftigten im öffentlichen Dienst	Soziologische Merkmale des Beamten-tums (Geschichte, soziale Schichtung, Karrieremuster, Neutralität, politische Betätigung, Anteil der Beamten am öffentlichen Dienst); Unterschiede zu nichtbeamteten Beschäftigten; soziale Grundlagen eines einheitlichen öffentlichen Dienstes	4	2	Berufsbild und soziale Rolle des Beamten	Staat und Verfassung, Dienstrecht
6	— begreift Bürokratie als Form legaler Herrschaftsausübung und erfaßt ihre gesellschaftliche Bedeutung	Idealtyp der Bürokratie; wesentliche Strukturmerkmale bürokratischer Verwaltungen	2	2	Leitungszusammenhänge und Effektivität	Staat und Verfassung, Dienstrecht, Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre
7	— erkennt die Vereinbarkeit von Bürokratie und Leistungsorientierung	Rationalprinzip und Arbeitsteilung; Amtspflicht und Berufsethos; Formen der Leistungsbewertung; Leistung und Konkurrenz; Leistung und Entlohnung; Ähnlichkeit bürokratischer Strukturen in Staat und Wirtschaft	4	2	Arbeitsplatzanalyse, Dienstpostenbewertung, Vergütungsbemessung	Dienstrecht, Wirtschaftslehre, Verwaltungsbetriebslehre
		<b>Soziologische Erkenntnisse von besonderer Bedeutung für das Arbeitsfeld der Verwaltung</b>				
8	— stellt sozialen Wandel im Bereich der Gemeinden dar	Gemeinden in der Industriegesellschaft; Prozeß der Urbanisierung; Stadt-Land-Konflikte	3	2	Stadtplanung und kommunale Entwicklungsplanung	Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen, Kommunalrecht, Verwaltungsrecht
9	— interpretiert die Bedeutung der Freizeit in der Industriegesellschaft	Freizeitverständnis; Freizeitumfang, Freizeitverhalten	3	2	Angebot von Freizeiteinrichtungen, Arbeitszeitverkürzung	Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Öffentliche Finanzen

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
10	— erläutert die Struktur der modernen Familie	Partnerwahl und Ehe, Funktionen der Familie, Autorität in der Familie, Änderungen des Rollenverhaltens	2	2	Planung von Umfang und Ausstattung öffentlicher Dienstleistungen, sozialer Wohnungsbau	Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen
11	— beschreibt die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft	Merkmale der Kinder- und Jugendphase; Beziehungen zu den Eltern; außerechterliche Sozialisationsinstanzen; Gruppierungen von Jugendlichen	2	2	Tätigkeit bei Jugendämtern, Kindergärten, Jugendzentren	Soziale Sicherung
12	— erläutert die Situation des alten Menschen in der Gesellschaft	Ausscheiden aus dem Berufsleben; Formen der Gesellung, Problem der Vereinsamung	2	2	Aufgaben in der Sozialverwaltung	Soziale Sicherung

**Fach: Gesellschaft und Verwaltung****Lernfeld: Sozialpsychologische Grundlagen des Verwaltungshandelns**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
<b>Der Studierende</b>						
1	— erfaßt wesentliche Merkmale der Persönlichkeit	Modell der Person; Grundbegriffe der Psychologie (Verhalten, Einstellung, Kognition)	2	2	Individuelles und soziales Verhalten im Umgang mit dem Bürger	Verwaltungs- betriebslehre, Privatrecht, Dienstrecht, Wirtschaftslehre, Arbeitsmethodik
2	— kennt verwaltungs- bezogene Teilgebiete der Psychologie	Anwendungsbereiche der Psychologie mit Verwaltungsbezug (Arbeitswelt, Erziehungswesen, Sozialbereich)	2	2	Erziehungs- und Sozialarbeit	Verwaltungs- betriebslehre, Arbeitsmethodik
3	— erfaßt Erkenntnisquellen und Methoden der Psychologie	Beobachtung, Lebenserfahrung und Test als Methoden der Psychologie	2	2	Eignungsprüfung	Arbeitsmethodik
4	— erkennt wesentliche Einflüsse von Anlage und Umwelt auf das menschliche Verhalten	Begriff und Einfluß der Anlage, Begriff und Einfluß der Umwelt, Bedeutung der Erfahrung aus einzelnen Lebensabschnitten (Kindheit, Pubertät, Ausbildung, Berufstätigkeit, Alter)	2	2	Berufserfahrungen und Verhaltensänderungen	Verwaltungs- betriebslehre, Wirtschaftslehre, Arbeitsmethodik
5	— erläutert die Bedeutung von Einstellungen auf die individuelle Arbeitsleistung	Individuelle Arbeitsleistung als Ergebnis verhaltensbedingter Reaktionen (Einfluß des Unbewußten, Gefühle, Bedürfnisse, Anerkennung und Kritik)	2	2	Kenntnis subjektiver leistungsfördernder und hemmender Faktoren	Verwaltungs- betriebslehre, Arbeitsmethodik
6	— versteht die Bedeutung der Zugehörigkeit des einzelnen zu einer Gruppe	Begriff der Gruppe; Unterscheidung von Gruppenstrukturen (z. B. Arbeitsteilung, Rangordnungen); Formen und Bedeutung der Kommunikation in einer Gruppe	2	2	Verwaltungshandeln in der Gruppe	Verwaltungs- betriebslehre, Arbeitsmethodik
7	— erkennt den wesentlichen Einfluß zwischenmenschlicher Beziehungen auf das Verwaltungshandeln und seine Ergebnisse und übt Gruppenverhalten	Formen der Interaktion; Arten und Ursachen von Gruppenprozessen; Konfliktsituationen und Ansätze zu deren Bewältigung	6	3	Gestaltung von Arbeitsabläufen, Betriebsklima	Verwaltungs- betriebslehre, Arbeitsmethodik
8	— versucht an konkreten Verwaltungssituationen psychische Hemmnisse der Kooperation zu überwinden	Individuelle Hemmnisse; Gruppeninteraktionen; Hierarchiestruktur; Generationsprobleme; unterschiedlicher Wissensstand und Qualifikation	6	3	Meinungsverschiedenheiten in der Sache, persönlich begründete Disharmonien	Arbeitsmethodik
9	— überprüft sein Verhalten auf eine Verbesserung der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit innerhalb des Berufsfelds	Kommunikationstheorien; Techniken des Konfliktlösens; Training in typischen Modellsituationen	8	3	Betriebsklima	Verwaltungs- betriebslehre, Arbeitsmethodik
10	— entwickelt Bereitschaft und Fähigkeit zu einem der jeweiligen Situation angemessenen Verhalten gegenüber dem Bürger	Orientierungsmaßstäbe des Verhaltens; Routinedenken und Flexibilität; Schema-F-Lösung und Individualität; Vorgang/Akte/Fall und individuelle Problemlage	4	4	Soziales Verhalten des Beamten	Verwaltungs- betriebslehre, Arbeitsmethodik

## Fach. VERWALTUNGSBETRIEBSLEHRE

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Verwaltungsorganisation I	L	44	Grundstudium
Verwaltungsorganisation II	Ü	20	Grundpraktikum
Planung und Entscheidung	L	60	Hauptstudium I
Information und Automation	Ü	50	Hauptpraktikum
Personalgewinnung und Personalleitung	L	36	Hauptstudium II
Verwaltungswissenschaftliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		246	

Fach: Verwaltungsbetriebslehre  
Lernfeld: Verwaltungsorganisation (I)

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tex	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende					
1	— versteht Organisation als allgemeine Form der Festlegung sozialer Beziehungen für arbeitsteiliges Zusammenwirken	<b>Bedeutung der Organisation für die Verwaltung</b> Organisieren und Organisation; Organisationsforschung und Organisationslehre; öffentliche und private Organisationen; öffentliche Verwaltung als Organisation	2	2	Organisatorische Regelungen in erfahrbaren Tätigkeitsbereichen	Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Staat und Verfassung
2	— erkennt Zusammenhänge zwischen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben und organisatorischem Handeln	Grundlagen der Verwaltungsorganisation (Aufgabenerfüllung als Organisationsziel, Organisation als Instrument der Zivilverwirklichung, Leitziele beim Organisieren der Verwaltung, Objekte organisatorischen Handelns, Entscheidungszuständigkeiten in Organisationsangelegenheiten, rechtliche Qualität von Organisationsentscheidungen)  <b>Verwaltung als organisatorisches System</b>	2	2	Organisations- und Geschäftsverteilungspläne	Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre
3	— kennt den Systembegriff und erläutert seine Bedeutung für die Betrachtung der Verwaltungsorganisation	Systembegriff; Systemcharakter der Verwaltung (Gesamtsystem, Teilsysteme, organisatorische Sub-Systeme); Verwaltungsaufgaben als Ausgangspunkt der Systembildung; Strukturierung und Differenzierung der Verwaltungsaufgaben für Unterteilungen des Gesamtsystems	2	2	Zuständigkeitsabgrenzung und Zusammenarbeit	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht
4	— erkennt Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung als Teilsysteme und erfaßt Behördenbildung als notwendige Untergliederung des Gesamtsystems der Verwaltung	Aufgabenteilung nach Grundgesetz und organisatorische Auswirkungen; Prinzipien der behördlichen Aufgabenverteilung (Zentralisation und Dezentralisation, Konzentration und Dekonzentration, Einheit der Verwaltung und Sonderbehörden, Einräumigkeit der Verwaltung); Zuordnung von Handlungsbefugnissen; Herstellung von Entscheidungszusammenhängen	4	2	Aufgabenverteilung, Behördenaufbau	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
5	— erkennt innere Behördenorganisation als weitere Stufe der Untergliederung des Gesamtsystems, begreift wesentliche Prinzipien und Verfahren der inneren Organisation von Behörden und entwickelt beispielhafte Organisationspläne	Behördeninterne Aufgabenverteilung (Allgemeine Behörden — Sonderbehörden; Verhältnis zwischen Organisation, Improvisation und Disposition; Organisation nach dem Objekt, dem Mittel, der Person; zentrale Verantwortlichkeit, Stellvertretung); Bildung von Organisationseinheiten (Stellen, Sachgebiete, Referate, Gruppen, Ämter, Abteilungen, Dezernate), kollegiale Organisationseinheiten, Behördenleitung, Zuordnung von Befugnissen auf die Organisationseinheiten; Organisationspläne	6	3	Organisationsuntersuchungen	Verwaltungsrecht, Dienstrecht
6	— erläutert die Anwendbarkeit von Fragestellungen und Arbeitsergebnissen der Organisationsforschung auf den Bereich der Verwaltung	Organisation als Untersuchungsobjekt in der Betriebswirtschaftslehre, den Sozialwissenschaften, der Rechtswissenschaft; ausgewählte Ansätze der Organisationstheorie (Bürokratiemodell, Scientific-Management, Human Relations); Grenzen der Anwendung organisationstheoretischer Erkenntnisse	6	2	Neugestaltung von Arbeitsabläufen	Wirtschaftslehre, Privatrecht, Dienstrecht
7	— erfaßt Kommunikationsstrukturen der Verwaltung und beschreibt Möglichkeiten der Organisation von Leitungsbeziehungen	<b>Strukturmerkmale einer Organisation</b> Kommunikation als formelle und informelle Beziehung; Formen der Kommunikation; zwischen- und innerbehördliche Kommunikation; Leitungsbeziehungen als verbindliche Kommunikationsformen (Begriff der Leitung, Leitungssysteme, Liniensysteme, Stab-Liniensysteme, Projektmanagement, Matrixorganisation)	6	2	Geschäftsablauf in Behörden	Wirtschaftslehre
8	— erkennt Zusammenhänge zwischen Leistungsverhalten und Aufgabenerfüllung der Verwaltung	Leistungs- und Führungsstile; wesentliche Aussagen praxisorientierter Managementkonzeptionen; Teamstrukturen in der Verwaltung <b>Organisationsmethode, Sachmitteleinsatz, Verwaltungstechnik</b>	4	2	Zusammenarbeit von Vorgesetzten und Mitarbeitern	Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre
9	— erfaßt Organisieren als methodisches Vorgehen und erkennt Konfliktsituationen bei der Begegnung mit gewachsenen Strukturen	Phasen eines Organisationszyklus (Untersuchungsvorbereitung, Zielbestimmung, Bestandsaufnahme, Schwachstellenanalyse, Soll-Entwicklung, Erprobung, Kontrolle und Konsequenzen); Beharrungsvermögen tradierter Organisationen	4	4	KGSt-Modell: Untersuchungsmodell und Umsetzungsprobleme; Schwierigkeiten der Organisatoren	Staat und Verfassung
10	— kennt Verwaltungstechnik als unabdingbare Voraussetzung einer effektiven und wirtschaftlichen Organisation	Regeln der Sachbearbeitung; Textverarbeitung (Schreibdienst, Diktiersysteme, Vordrucke, Textautomaten, Kopier- und Druckverfahren); Versand- und Postverkehr; Registratur; Sachmittel (Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Fernsprecheinrichtungen, Fahrzeuge); mögliche Ansatzpunkte für Rationalisierung	4	3	Anwendung der Arbeitsmittel, Geschäftsablauf, Geschäftsanweisungen	Arbeitsmethodik

Fach: **Verwaltungsbetriebslehre**  
Lernfeld: **Verwaltungsorganisation (II)**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — überblickt zweckmäßige Erhebungstechniken im Vorfeld organisatorischer Maßnahmen	<b>Organisationstechniken</b> Befragung (Interview, Fragebogen); Beobachtung (direkt/indirekt, offen/verdeckt, strukturiert/unstrukturiert); Selbstaufschreibung	6	2	Erhebungen zur Überprüfung von Arbeitsabläufen	Arbeitsmethodik
2	— unterscheidet zweckmäßige Darstellungsmöglichkeiten organisatorischer Regelungen	Verbale, graphische und tabellarische Darstellungsmöglichkeiten von Aufbau- und Ablauforganisation in der Verwaltung	4	2	Organisationsvorschläge	Arbeitsmethodik
3	— erkennt die Wirkungen von Organisationsänderungen in der Verwaltung	Folgen der Veränderung von Arbeitsabläufen und organisatorischen Beziehungen auf persönliche Einschätzungen und soziale Beziehungen	6	2	Vorbereitung und Durchführung begleitender Maßnahmen, um Organisationen sozialverträglich zu ändern	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
4	— entwickelt Maßstäbe zur Feststellung unzulänglicher organisatorischer Regelungen	Organisationsbedingte Kommunikationsmängel (träger Informationsfluß, lange Informationswege); Kostenanstieg, Arbeitsrückstände, Leistungsminderung, nachlassende Motivation	4	4	Beschwerden über Arbeitsbedingungen und Arbeitsergebnisse	Gesellschaft und Verwaltung

**Fach:** Verwaltungsbetriebslehre  
**Lernfeld:** Planung und Entscheidung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	<b>Der Studierende</b>	<b>Entscheidungsprozesse in der Verwaltung</b>				
1	— interpretiert Entscheidungen nach Bestandteilen, Merkmalen und Arten	Zusammenhänge zwischen Planung und Entscheidung; Einordnungsmerkmale von Entscheidungen: Entscheidungsstruktur (konditional—final); Entscheidungsobjekt (Sachentscheidung/Verfahrensentscheidung; Teil-/Gesamtentscheidung; Ziel-/Mittelentscheidung); Entscheidungsadressat (Verwaltung/Umwelt); Entscheidungsform (Rechtssatz/Verwaltungsvorschrift/Einzelakt); Entscheidungsumfang (einstufig/mehrstufig); Geltungshäufigkeit (abstrakt—generell/konkret—individuell); Entscheidungssubjekt; Entscheidungsdringlichkeit; Entscheidungsspielraum; Entscheidungshäufigkeit	4	2	Verwaltungsentscheidungen	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen, Kommunalrecht
2	— erläutert konditionale Entscheidungsabläufe	Anwendung von Rechtsnormen (Tatbestand und Rechtsfolge/Tatbestands-erfüllung als Entscheidungsvoraussetzung/Rechtsfolge als Entscheidungsinhalt)	2	2	Rechtsnormgebundene Entscheidungen der Verwaltung	Privatrecht, Verwaltungsrecht
3	— erläutert finale Entscheidungsabläufe	Problemanalyse, Zielbestimmung, Katalog von Alternativen und Maßnahmen, Berücksichtigung der Mittel, Entscheidung, Kontrolle und Revision	4	2	Problemlösungen, Ermessensentscheidungen	Arbeitsmethodik
4	— kennt die Entscheidungsfindung in Verwaltungsverfahren	Arten von Verwaltungsverfahren und gesetzliche Regelungen; Verfahrenseinleitung, inner- und zwischenbehördlicher Ablauf, Entscheidung, Bekanntmachung der Entscheidung	2	2	Rechts- und Zweckmäßigkeitsskontrolle von Verwaltungsentscheidungen	Verwaltungsrecht
5	— stellt Entscheidungsprozesse der Verwaltung bei Normsetzungsverfahren dar	Arten von Normsetzungsverfahren, notwendige Vorbereitungen, Entscheidungsmöglichkeiten über die Normsetzung	2	2	Entwurf von Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen)	Verwaltungsrecht
6	— erkennt Planung als ein Instrument zur Vorbereitung der Aufgabenerfüllung und erfaßt ihre Rahmenbedingungen	<b>Planungsprozesse in der Verwaltung</b> Planung und öffentliche Aufgabenerfüllung; Planung bei der Entscheidungsvorbereitung und der Festlegung des Vollzugs öffentlicher Aufgaben; Orientierung der Planung an den vorhandenen Mitteln bzw. an den zu erstellenden Leistungen	4	2	Aufgabenplanung, Haushaltsplan	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Öffentliche Finanzen
7	— erläutert die Entscheidungsstufenabfolge eines Planungsprozesses	Darstellung der Entscheidungsstufen (Prozeß der Zielfindung, Erarbeitung von Maßnahmen, Bereitstellung von Mitteln)	4	2	Bedarfsfeststellung, Aufstellung eines Fachplans	Arbeitsmethodik
8	— erfaßt notwendige Phasen der Plandurchführung	Organisation des Planvollzugs, Durchführung und Ergebnisfeststellung, Kontrolle durch Soll-Ist-Vergleich, Rückkoppelung und Konsequenzen	2	2	Realisierung, Abweichung und Fortschreibung eines Fachplans	Arbeitsmethodik
9	— unterscheidet Arten öffentlicher Planung und erläutert ihre Zusammenhänge	Bundes-, Landes- und Kommunalplanung; Fachplanung, Querschnittsplanung; Raumordnungs- und Landesplanung; Regionalplanung	2	2	Unterschiedliche Bindung der Verwaltungstätigkeit durch verschiedene Planungsebenen	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht



Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
		<b>Planung und Entscheidungstechniken</b>				
10	— wendet Techniken zur Findung von Entscheidungsalternativen an	Ausgewählte Verfahren der Ideenfindung und Problemlösung	10	3	Projektarbeit, Zusammenarbeit im Team	Arbeitsmethodik
11	— bedient sich zweckmäßiger Techniken zur Bewertung von Entscheidungsalternativen	Bewertung des Einzelziels Wirtschaftlichkeit und/oder Rentabilität (Kostenvergleichsrechnungen/Kapitalwertmethode/Methode des internen Zinsfußes/Kosten-Nutzen-Analyse/Kosten-Wirksamkeitsanalyse); Bewertung mehrerer Ziele (Nutzwertanalyse/Relevanzbaumanalyse)	12	3	Entscheidungsfindung, Investitionsvorhaben	Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen
12	— überträgt modellhafte Planungs- und Entscheidungstechniken auf konkrete Entscheidungssituationen der Verwaltungspraxis	Grundlagen der Netzplantechnik; Modell des Planning-Programming-Budgeting-System (PPBS)	8	3	Haushalt, Stadtentwicklung, Projektplanung	Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen

**Fach: Verwaltungsbetriebslehre**  
**Lernfeld: Information und Automation**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	<b>Der Studierende</b>	<b>Informationsgewinnung und -verarbeitung in der Verwaltung</b>				
1	— begreift Verwaltung als informationsverarbeitendes System	Grundbegriffe der Informationstheorie; Erfassung, Verarbeitung und Abgabe von Informationen; Steuerung des Informationsflusses in der Behörde	2	2	Geschäftsgang, Informationswege	Gesellschaft und Verwaltung
2	— erfaßt Statistik als ein methodisches Hilfsmittel der Informationsgewinnung und überblickt wesentliche Anwendungsbereiche der Statistik	Statistik im öffentlichen und privaten Bereich; Organisation und Aufgaben statistischer Ämter	2	2	Bevölkerungsstatistik, Sozialstrukturanalysen	Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen, Soziale Sicherung
3	— erläutert Grundbegriffe der Statistik und kennt mathematisch-statistische Darstellungsformen	Statistische Massen und ihre Eigenschaften; Gesetz der großen Zahlen; mathematische Symbole und Berechnungsarten	4	2	Arbeitsfeld Statistik	
4	— erkennt Möglichkeiten der Gewinnung und Verarbeitung statistischer Daten und gewinnt die Fertigkeit, ermittelte Ergebnisse anschaulich darzustellen	Arten, Ablauf und Auswertung von Erhebungen; Relativzahlen, Häufigkeitsverteilungen, Korrelationsrechnungen; Techniken der verbalen, tabellarischen und graphischen Darstellung	6	3	Erhebungen nach statistischen Methoden	Arbeitsmethodik
		<b>Automatisierte Datenverarbeitung in der Verwaltung</b>				
5	— würdigt den Stellenwert der Automation in der Verwaltung	Automatisierbarkeit von Aufgaben; Bereitstellung von Informationen für Verwaltungsvollzug und Planung	2	2	Antragsbearbeitungen, Zahlungsvorgänge, Dokumentations-systeme	Verwaltungsrecht, Öffentliche Finanzen
6	— kennt technische Grundlagen der ADV	Zeichen, Datenträger, Information, Automation; Aufbau und Arbeitsweise der Zentraleinheit; Arten von ADV-Systemen; Aufbau und Arbeitsweise peripherer Geräte, Datenstationen	8	1	Zusammenarbeit mit Rechenzentren	
7	— erläutert den Rationalisierungseffekt des Einsatzes der ADV, sowie das Vorgehen bei der Umstellung auf ADV und legt die Erstellung eines Programms dar	Kosten-Kosten-Vergleich, Kosten-Nutzen-Vergleich, Ablauf einer Verfahrensentwicklung (DV-Leitsätze); Programmierung und Programmiersprachen; Bedienung von Datenstationen	8	2	Aufgabenanalyse	Wirtschaftslehre, Gesellschaft und Verwaltung
8	— überblickt die Arbeitsablauforganisation beim Einsatz der ADV	Organisation der Datenermittlung und Datenerfassung, Beleggestaltung; Organisation der Datentransporte; Organisation der Dateneingabe; Organisation der Datenspeicherung auf Peripheriespeicher; Organisation der Datenausgabe; Gestaltung von Computerausdrucken; Organisation der Datenverarbeitung in Hessen	8	2	Verfahrensautomation, Anwenderhandbücher	

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
9	— erkennt die Voraussetzungen automationsgerechter Vorschriftengebung	Regelungen zur automationsfördernden Gestaltung von Vorschriften	2	2	Formulierung von Vorschriften	Staat und Verfassung, Privatrecht
10	— beachtet die Vorschriften über Datenschutz	Datenschutz und Datensicherung bei der Speicherung personenbezogener Daten in manuellen und automatisierten Dateien; Hessisches Datenschutzgesetz, Datenschutzbeauftragter	4	2	Umgang mit gespeicherten personenbezogenen Daten	Staat und Verfassung

**Fach:** Verwaltungsbetriebslehre

**Lernfeld:** Personalgewinnung und Personalleitung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — versteht Verwaltungstätigkeit als arbeitsintensiven Produktionsvorgang	<b>Ermittlung des Personalbedarfs</b> Zunahme der Verwaltungsaufgaben; quantitative und qualitative Struktur der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und Personalkosten	2	2	Tätigkeiten in der allgemeinen Verwaltung	Wirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung
2	— erläutert Grunddaten einer Personalbedarfsberechnung	Aufgabenerfüllung und Annahmen der Sollbedarfserrechnung; Personalnachwuchs und Personalausfall; Altersaufbau des Personals	2	2	Personalbedarfsdeckung	Wirtschaftslehre, Dienstrecht, Verwaltungsrecht
3	— begreift Rahmenbedingungen der Personalgewinnung im öffentlichen Sektor	Stellenplan, Stellenkegel, Eingruppierungsverordnung; Verfahren der Stellenneuschaffung; Stellenbesetzungssperren; Image des öffentlichen Dienstes; Mitbestimmung des Personalrats; Auswirkungen der jeweiligen Arbeitsmarktlage	2	2	Aufstellung und Fortschreibung des Stellenplans, Maßnahmen der Personalgewinnung	Dienstrecht, Öffentliche Finanzen
4	— bedient sich anwendungsorientierter Methoden zur konkreten Ermittlung des quantitativen und qualitativen Personalbedarfs	Arbeitsstudien, Arbeitsanforderungen; Analytische und summarische Verfahren der Arbeitsbewertung; Stellen- und/oder Dienstpostenbewertungsverfahren	6	3	Personalanforderungen, Eingruppierungen	Dienstrecht, Wirtschaftslehre
5	— schätzt die ökonomische und politische Bedeutung der Personalkosten ein	Ermittlung von Personal- und Arbeitsplatzkosten; Personalkostenanteil öffentlicher Haushalte	4	4	Probleme der Folgekosten	Wirtschaftslehre, Öffentliche Finanzen
6	— überblickt Verfahren und Maßstäbe der Personalauswahl	Ausschreibungsmodalitäten; Methoden und Maßstäbe der Bewerberauswahl; Möglichkeiten und Grenzen von Beurteilungsverfahren und Tests	4	2	Auswahlverfahren	Dienstrecht, Wirtschaftslehre, Gesellschaft und Verwaltung
7	— zeigt zweckdienliche Maßnahmen zur Einführung neuer Mitarbeiter auf	Informationsformen, Leistungsanforderungen, Einarbeitungszeitbedarf	2	2	Einarbeitung von Mitarbeitern	Dienstrecht
8	— erkennt grundlegende Zusammenhänge zwischen Führungsstil und Leistungsmotivation	<b>Leitung und Motivation von Mitarbeitern</b> Darstellung verschiedener Führungsstile (z. B. autoritär, kooperativ, laissez-faire); Interpretation empirischer Ergebnisse	2	2	Vorgesetztenverhalten	Gesellschaft und Verwaltung, Dienstrecht
9	— kennt Inhalt und Zielsetzungen von ausgewählten Managementmodellen und schätzt ihre Realisierbarkeit in der Verwaltung ein	Grundlegende Erkenntnisse und Vorschläge der Sozialwissenschaften zur Gestaltung von Führungsbeziehungen; Formen der Kooperation und Verantwortlichkeit	4	4	Zeichnungsrecht, Delegation, Dienstweisungen	Dienstrecht, Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre
10	— sieht Zusammenhänge zwischen Beurteilung und Motivation und lernt zweckmäßige Beurteilungsmaßstäbe und -methoden kennen	Kriterien der Personalbeurteilung; Beurteilungsgespräch; Formen von Anerkennung und Kritik; Methoden einer Leistungskontrolle	4	2	Mitarbeiterbeurteilung und -verwendung	Arbeitsmethodik, Wirtschaftslehre, Gesellschaft und Verwaltung
11	— erkennt die Bedeutung der sozialen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern für die Aufgabenerfüllung	Human relations-Theorie; Betriebsklima und Arbeitsleistung; Formen der Konfliktbehandlung	4	2	Betriebsklima in der Verwaltung; Konfliktbereinigung	Gesellschaft und Verwaltung, Wirtschaftslehre

Fach: **K O M M U N A L R E C H T**

<u>L e r n f e l d</u>	<u>Art der Lehr- veranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Grundlagen und Formen kommunaler Selbstverwaltung	L	16	Grundstudium
Kommunales Verfassungsrecht I	L	50	Grundstudium
Kommunales Verfassungsrecht II	L	24	Hauptstudium I
Staatsaufsicht	L	18	Hauptstudium I
Kommunale Zusammenarbeit	L	18	Hauptstudium I
Kommunalrechtliches und -politisches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		162	

Fach: **Kommunalrecht**  
Lernfeld: **Grundlagen und Formen kommunaler Selbstverwaltung**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — kennt sozialgeschichtliche Entwicklungslinien gemeindlicher Siedlungsformen	Politische und wirtschaftliche Gründe für die Entstehung von Gemeinden; innere Entwicklung bis zur Selbstverwaltung; Stadtrechtsentwicklung; staatspolitische Bedeutung von Städtebünden; städtische Lebensformen	4	2	Kulturpflege, Stadtgeschichtspflege	Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung
2	— begreift die Entwicklung der gemeindlichen Selbstverwaltung als Entwicklung der lokalen Demokratie im 19. und 20. Jahrhundert	Preußische Kommunalverfassung und Reformbestrebungen des Freiherrn v. Stein; Auflösung der lokalen Demokratie am Ende der Weimarer Republik; Neubeginn nach 1945	4	2	Stadtrechtsquellen. Kommunale Repräsentation	Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung
3	— erläutert Begriff und Inhalt der kommunalen Selbstverwaltung	Gemeinde als primärer Lebensbereich; Selbstverwaltung im politischen und juristischen Sinn; Aufgabenallzuständigkeit; Eigenverantwortlichkeit; Recht der Selbstgesetzgebung (Satzungsrecht); Bürgernähe und Daseinsvorsorge	4	2	Bürgerinformation und -beteiligung	Staat und Verfassung
4	— beschreibt die kommunalen Verfassungssysteme, grenzt sie voneinander ab und schildert deren Vor- und Nachteile	Magistratsverfassung und Bürgermeisterverfassung; Nord- und Süddeutsche Ratsverfassung	2	2	Städteumfragen, Kommunaler Erfahrungsaustausch und -vergleich	Staat und Verfassung

Fach: **Kommunalrecht**  
Lernfeld: **Kommunales Verfassungsrecht I**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — nennt Träger kommunaler Selbstverwaltung und schildert deren Aufgaben	Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zutändigkeit	2	2	Aufgabenübernahme; neue Aufgaben und Aufgabenkritik	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Verwaltungsbetriebslehre

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— erläutert die Rechtsstellung der Gemeinden	Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden; Bestandsgarantie und Eigenverantwortung; Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit; Partei- und Prozeßfähigkeit; Dienstherrenfähigkeit der Gemeinden	2	2	Teilnahme am Rechtsverkehr, Vertretungsregelungen	Verwaltungsrecht, Privatrecht
3	— beschreibt die Gemeindeorgane und ihre Zuständigkeiten	Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung); Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister)	2	2	Wahlvorbereitung und -durchführung; Zusammenwirken der kommunalen Organe	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre
4	— erkennt die Aufgabe der Gemeinde, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und unterscheidet Bürger und Einwohner nach Rechten und Pflichten	Kommunalverwaltung und Bürgernähe; Spannungsverhältnis zwischen dem Wohl des einzelnen und dem Allgemeinwohl; Einwohner und Bürger; Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen; Ehrenämter; Rechtsstellung der Ausländer	2	2	Nutzung gemeindlicher Einrichtungen, Vereinsförderung, Integration der Ausländer	Staat und Verfassung
5	— grenzt Ehrenamt, sonstige ehrenamtliche Tätigkeit und Mandat gegeneinander ab	Persönliche Voraussetzungen für ehrenamtliche Tätigkeiten; Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern und deren Dauer; Unterschiede zum politischen Mandat	2	2	Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit	Staat und Verfassung
6	— erläutert die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Bürger	Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht	2	2	Aufstellung von Wählerverzeichnissen	Staat und Verfassung
7	— beurteilt Formen und Möglichkeiten unmittelbaren Einwirkens der Bürger auf das kommunale Geschehen	Bürgerinitiativen; Bürgerbegehren; Bürgerversammlungen; Parteien und Wählergruppen	2	2	Kontakt mit dem Bürger; Anhörung und Beteiligung des Bürgers zur Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen	Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung
8	— kennt die in Hessen geltenden Wahlgrundsätze, erläutert die Wahlsysteme und wägt deren Vorteile und Nachteile ab	Freie, allgemeine, geheime, gleiche und unmittelbare Wahl; Mehrheits- und Verhältniswahlssystem nach der Hess. Gemeindeordnung und dem Kommunalwahlgesetz	2	3	Wahlvorbereitung und Durchführung von Wahlen	Staat und Verfassung
9	— nennt die Aufgaben des Wahlleiters und des Wahlvorstands innerhalb des Wahlkreises und des Wahlbezirks	Listeneinreichung und -prüfung; Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung und Wahlscheine	2	2	Wahlvorbereitung und Durchführung von Wahlen	Staat und Verfassung
10	— beschreibt die veraltungstechnischen Vorbereitungen für die Wahl, erklärt den Wahlablauf am Wahltag und erläutert die dabei und danach anfallenden Aufgaben	Listeneinreichungen und -prüfung; Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung und Wahlscheine	2	2	Wahlvorbereitung und Durchführung von Wahlen	Staat und Verfassung
11	— berechnet die Sitzverteilung und erläutert die Modalitäten des Nachrückens	Auszählung der Stimmen bei der Verhältniswahl nach dem d'Hondtschen System und bei der Mehrheitswahl; Verlust des Mandats und dessen Folgen	2	3	Wahlvorbereitung und Durchführung von Wahlen	Staat und Verfassung
12	— gibt Einspruchsgründe an, erläutert das Einspruchsverfahren und ist darüber informiert, in welchen Fällen eine Wiederholungs- oder Nachwahl stattfindet	Wahlprüfungs- und Nachwahlverfahren	1	2	Einspruchsverfahren	Staat und Verfassung
13	— beschreibt die Aufgabebereiche der Gemeinde und erklärt an Beispielen die Zuordnung gemeindlicher Aufgaben zu diesen Bereichen	Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben; freiwillige und Pflichtaufgaben in der Selbstverwaltung	2	2	Umfang des Weisungsrechts; Prüfung der Zuständigkeit	Staat und Verfassung
14	— erläutert die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und deren Funktionen	Oberstes beschließendes und überwachendes Organ der Gemeinde; Wahlperiode und Fraktionsbildung; ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung	2	2	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen der Gemeindevertretung	Staat und Verfassung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
15	— stellt die Tagesordnung für eine Sitzung der Gemeindevertretung auf und beschreibt deren Ablauf	Tagesordnung mit „Muß-, Soll- und Kann-Punkten“; Fristwahrung und Ablauf der Sitzung; Hausrecht und Sitzungsordnung; Öffentlichkeit	2	3	Sitzungsvorbereitung, Sitzungsdienst, Beschlußausführung	Staat und Verfassung
16	— zeigt die Aufgabenstellung und Zusammensetzung von Ausschüssen auf	Pflichtausschüsse und freiwillige Ausschüsse; Wahl der Mitglieder oder Benennung durch die Fraktionen	2	2	Sitzungsvorbereitung, Sitzungsdienst, Beschlußausführung	Staat und Verfassung
17	— erläutert wesentliche Punkte der Geschäftsordnung einer Gemeindevertretung	Verfahrensbestimmungen; Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung; Redezeit, Antragsrecht, Fraktionen; Geldbußen und Ausschluß von der Sitzung	2	3	Beurteilung einer Interessenkollision bei der Überprüfung von Beschlüssen	Dienstrecht, Staat und Verfassung
18	— erfaßt den Begriff der Interessenkollision, führt Beispiele dazu an und kennt die Folgen eines Verstoßes gegen das Verbot der Interessenkollision	Widerstreit der Interessen gem. § 25 HGO	2	3	Beurteilung einer Interessenkollision bei der Überprüfung von Beschlüssen	Dienstrecht, Staat und Verfassung
19	— versteht den Begriff des freien Mandats der Gemeindevertreter	Unabhängigkeit der Gemeindevertreter; Bindung an das Gemeinwohl; imperatives Mandat, Fraktionszwang	2	2	Weisungsfreiheit	Staat und Verfassung
20	— erläutert Zusammensetzung und Aufgaben des Gemeindevorstandes und beurteilt die Rechtsstellung des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes	Aufgaben des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters und der Beigeordneten; Beschlußfähigkeit des Gemeindevorstandes; Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	2	4	Beschlüsse des Gemeindevorstandes; Beteiligung an der Beratung; Dienstaufsicht des Gemeindevorstandes/Bürgermeisters und über den Gemeindevorstand/Bürgermeister	Staat und Verfassung
21	— erklärt die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes	Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten durch die Gemeindevertretung; Wahlvorbereitung, Amtszeit, Wiederwahl, Wahlanfechtung	1	2	Wahlvorbereitungen	Staat und Verfassung
22	— kennt die Möglichkeiten und das Verfahren der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten	Abberufung von Mitgliedern des Gemeindevorstands; Disziplinarverfahren	1	2	Dienstverpflichtungen	Dienstrecht, Verwaltungsrecht
23	— beschreibt die Vorbereitungen und den Ablauf einer Sitzung des Gemeindevorstandes	Ladung, Fristen, Festsetzung der Tagesordnung, Sitzungsordnung	2	2	Sitzungsvorbereitung und -durchführung	Staat und Verfassung
24	— zeigt auf, wie sich Gemeindevertretung und Gemeindevorstand gegenseitig kontrollieren und macht an Beispielen deutlich, welche Rechtswirkungen diese Kontrollen, haben können	Widerspruch und Beanstandungsrecht; rechtswidrige Beschlüsse und Beschlüsse, die das Wohl der Gemeinde gefährden	2	2	Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen	Staat und Verfassung
25	— begründet, weshalb der Gemeindevorstand Kommissionen bilden kann und zeigt an Beispielen die Aufgaben und die Zusammensetzung dieser Kommissionen auf	Pflichtkommissionen und freiwillige Kommissionen	2	3	Mitwirkung bei der Tätigkeit der Kommissionen	Staat und Verfassung

Fach: Kommunalrecht

Lernfeld: Kommunales Verfassungsrecht II

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — erläutert den Rechtscharakter und die Rechtsgrundlagen von Satzungen und schätzt die Bedeutung von Satzungen für die Durchführung der gemeindlichen Aufgaben ein	Ermächtigung zum Erlaß von Satzungen; Arten von Satzungen; Satzungen als Mittel zur Regelung und Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben	3	4	Formulierung und Erlaß von Satzungen	Verwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— beschreibt die Inhalte von Satzungen, sowie deren Wirkungen in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht und veranschaulicht die Rechtswirkungen von Satzungen	Grundsätze der Abstraktheit und der Bestimmtheit von Satzungen	4	2	Formulierung und Erlaß von Satzungen	Verwaltungsrecht
3	— schildert das Verfahren beim Erlaß von Satzungen und zeigt die Grenzen des gemeindlichen Satzungsrechts auf	Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; Verkündung, Inkrafttreten; Normenkontrollverfahren	4	2	Formulierung und Erlaß von Satzungen	Verwaltungsrecht, Staat und Verfassung
4	— entwirft eine Satzung und zeigt Probleme der Durchsetzbarkeit von Satzungen auf	Satzungen mit Anschluß und Benutzungszwang; Bußgeld, Zwangsmittel	8	3	Formulierung und Erlaß von Satzungen	Verwaltungsrecht

**Fach: Kommunalrecht**  
**Lernfeld: Staatsaufsicht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert den Zweck der Kommunalaufsicht, zeigt Arten der Kommunalaufsicht auf und nennt die Aufsichtsbehörden	Beratungs- und Kontrollfunktion; allgemeine Kommunalaufsicht, Fachaufsicht und Sonderaufsicht; Aufsichtsbehörden	4	2	Unterrichtung der und durch die Aufsichtsbehörde	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Öffentliche Finanzen
2	— unterscheidet die allgemeine Kommunalaufsicht als Gesetzmäßigkeitskontrolle und die Fachaufsicht als Zweckmäßigkeitskontrolle	Garantie der kommunalen Selbstverwaltung; Bindung der kommunalen Selbstverwaltung an die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit bei Weisungsaufgaben; Voraussetzungen und Umfang des Weisungsrechts	6	2	Maßnahmen der Aufsichtsbehörden	Verwaltungsrecht
3	— kennt Aufsichtsmittel und die Voraussetzungen ihrer Anwendung	Informationsrecht, Beanstandungsrecht, Anweisungsrecht, Ersatzvornahme, Bestellung von Beauftragten, Auflösung der Gemeindevertretung; Opportunität und Legalität der Rechtsaufsicht; Genehmigungsvorbehalt als vorbeugendes Aufsichtsmittel	6	2	Vermeiden von Beanstandungen	Verwaltungsrecht
4	— erklärt die Möglichkeiten des Rechtsschutzes der Gemeinden gegenüber aufsichtsrechtlichen Maßnahmen	Vorverfahren und Klage im Verwaltungsstreitverfahren	2	2	Aufsichtsstreit	Verwaltungsrecht

**Fach: Kommunalrecht**  
**Lernfeld: Kommunale Zusammenarbeit**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— nennt die Formen und Ziele kommunaler Zusammenarbeit	Aufgaben, die über die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinausgehen; Förderung der Gemeinden; Ausgleich der Belastungen; Landkreise; Zweckverbände; Kommunale Arbeitsgemeinschaften; Kommunale Spitzenverbände; Regionale Planungsgemeinschaften; Umlandverband Frankfurt; Kommunale Gebietsrechenzentren; Überörtlichkeit der Aufgaben; Wirtschaftlichkeit, Ausgleich der Finanzkraft; Kommunale Spitzenverbände	4	2	Abstimmung von Stellungnahmen und Vorhaben	Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre, Verwaltungsbetriebslehre
2	— stellt Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Gemeinde- und dem Landkreisrecht dar	Juristische Personen des öffentlichen Rechts; Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände; Selbstverwaltung durch Organe, Zuständigkeit der Organe	2	2	Prüfung von Zuständigkeiten	Verwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
3	— erläutert Bildung und Aufgaben der Organe des Landkreises	Zusammensetzung und Aufgaben des Kreistages; Wahl der Kreistagsabgeordneten; Kreisausschuß als ausführendes Organ; Rechtsstellung des Landrats	4	2	Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse	Verwaltungsrecht
4	— nennt die Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes, seine Organe und deren Zustandekommen	Träger der Aufgaben der überörtlichen Sozialhilfe; Erziehungshilfe; Hauptfürsorgestelle für Schwerbehinderte; Verbandsversammlung; Verwaltungsausschuß	4	2	Zusammenarbeit mit Fachdienststellen	Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung, Dienstrecht, Verwaltungsbetriebslehre
5	— erläutert Stellung und Aufgaben der Kommunalen Spitzenverbände	Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Landkreistag; Vertretung der Interessen der Mitglieder; Anhörungsrecht der Spitzenverbände (§ 147 HGO)	4	2	Mitarbeit in den Ausschüssen	Verwaltungsrecht

Fach: D I E N S T R E C H T

<u>L e r n f e l d</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Individualarbeitsrecht/ Beamtenrecht I	L	44	Grundstudium
Individualarbeitsrecht/ Beamtenrecht II	Ü	40	Grundpraktikum
Individualarbeitsrecht/ Beamtenrecht III Kollektives Arbeitsrecht	L	40	Hauptstudium I
Individualarbeitsrecht/ Beamtenrecht IV	Ü	50	Hauptpraktikum
Dienstrechtliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		210	

Fach: Dienstrecht  
Lernfeld: Beamtenrecht / Individualarbeitsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — versteht die geschichtlichen und verfassungsrechtlichen Gründe für die Unterscheidung der Beschäftigtengruppen in der öffentlichen Verwaltung	Entwicklung und Bedeutung des Rechts der Beamten und der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	2	2	Stellenbildung, Eingruppierung	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Privatrecht
2	— kennt die Anforderungen an die Bediensteten und den öffentlichen Dienst in der modernen Verwaltung und in der parlamentarischen Demokratie	Pflichtenkreis des Mitarbeiters in einer arbeitsteiligen (Verwaltungs-) Organisation — Rechts- und Verfassungsbindung („2. Gewalt“) — Organisationsbindung	2	2	Entscheidungen nach Recht- und Zweckmäßigkeit: Maßstabsfragen, Verhalten in der Hierarchie und der	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verwaltung,

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
		(im Rahmen der Bürokratie) — Sachaufgabenauftrag (in Arbeitsteilung mit anderen) — Umsetzungsaufgaben dem Bürger gegenüber			Arbeitsgruppe; Umfang der Vorgaben im Arbeits- und Aufgabennutzungsplan; Selbständigkeit oder Gebundenheit des Verwaltungshandelns nach Inhalt der Vorgaben; Umgang mit dem Bürger; Von der Befehls- zur Öffentlichkeitsarbeit	Verwaltungs- betriebslehre
3	— nennt die Rechtsvorschriften, die für die Beamten und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten	Grundgesetz, Beamtenrechtsrahmen-gesetz des Bundes, Hessisches Beamtengesetz, Hessische Laufbahn-verordnung, BAT, BGB, MTL II, BMT-G II, Bundespersonalvertretungs-gesetz und Hessisches Personalvertretungsgesetz	2	1	Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Privatrecht
4	— unterscheidet die besondere Rechtsstellung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Vergleich zu den Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes	Öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis der Beamten gem. Artikel 33 Abs. 4 GG und Verpflichtung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen (§ 8 BAT, § 9 MTL II); Problematik des Arbeitskampfes. Amtshaftung des Trägers öffentlicher Verwaltung gem. Artikel 34 GG	2	2	Gelöbnis, Sonderabreden	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Privatrecht
5	— grenzt das Beamtenverhältnis und Sonderverhältnisse von der Rechtsstellung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ab, stellt Verbindungen her, erläutert und beurteilt die wesentlichen Unterschiede	Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Abs. 4 GG; § 5 HBG; öffentlich-rechtlicher Status des Beamten; Richter, Minister, Dienstordnungsangestellte; Alimentationsgrundsatz; Grundrechte und Disziplinarrecht für Beamte; Folgerungen für den Rechtsweg; unterschiedliche Einstellungs-voraussetzungen und Einstellungsmaßstäbe	2	4	Stellenbeschreibung, Stellenbewertung, Anerkennung von Bildungsabschlüssen	Verwaltungsrecht, Privatrecht
6	— unterscheidet an praktischen Fällen Grundbegriffe des Beamtenrechts und des Arbeitsrechts	Dienstherr/Arbeitgeber; Beamte/Angestellte/Arbeiter; Oberste Dienstbehörde/Dienstvor-gesetzter/Vorgesetzter; Amt/Amtsinhaber/Behörde	2	3	Dienst- und Fach-aufsicht, Weisungsaufsicht	Verwaltungsrecht, Privatrecht, Verwaltungs- betriebslehre
7	— unterscheidet die Beamtenverhältnisse nach Art und Dauer und begründet, in welchen Fällen diese in Betracht kommen	Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit (z. B. Wahlbeamte), Beamte auf Probe, Beamte auf Widerruf, Ehren-beamte	2	2	Einstellung, Beurteilung	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
8	— erklärt den Begriff der Ernennung und erläutert anhand von Beispielen, in welchen Fällen eine Ernennung erforderlich ist	Begründung des Beamtenverhältnisses nach Art und Inhalt sowie Veränderung eines bestehenden Beamten-verhältnisses; Einstellung; Umwandlung; Anstellung; Beförderung	4	2	Ernen-nungsverfahren	Verwaltungsrecht
9	— entwirft eine Ernen-nungsurkunde und einen Arbeitsvertrag für die Einstellung in den öffentlichen Dienst	Formvorschriften und inhaltliche An-forderungen an die Ernennung von Beamten und an den Arbeitsvertrag der Arbeitnehmer; Grenzen der Gestaltungsfreiheit im öffentlichen Dienst	2	3	Einstellung, Beför-derung, Ketten-arbeitsverträge	Verwaltungsrecht, Privatrecht, Verwaltungs- betriebslehre
10	— stellt die bei der Begründung des Dienst-verhältnisses möglichen formellen und materiellen Mängel dar und erkennt deren Rechtsfolgen	Nichtigkeit, zwingende und fakultative Rücknahme der Ernennung; Nichtigkeit und Anfechtbarkeit eines Arbeitsvertrages	4	2	Vorbereitung von Einstellungen	Verwaltungsrecht, Privatrecht, Kommunalrecht, Verwaltungs- betriebslehre
11	— zeigt die verschiedenen Möglichkeiten eines Dienstpostenwechsels auf und ist in der Lage, die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme anhand eines Beispiels zu überprüfen	Umsetzung, Abordnung, Versetzung von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst; „Dienstliches Bedürfnis“; Mitwirkung des Beschäftigten und Beteiligung des Personalrats; Rationalisierungsschutz durch Tarif-verträge und Dienstvereinbarungen	4	2	Mobilität der Bediensteten	Verwaltungsrecht, Privatrecht, Verwaltungs- betriebslehre



Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
12	— erkennt welche Maßnahmen bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften getroffen werden können	Übertritt von Beschäftigten kraft Gesetzes; Übernahme durch Verwaltungsakt oder Rechtsgeschäft	2	2	Gebietsreform und Funktionalreform, Aufgabenübergang	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
13	— erläutert an praktischen Beispielen die gemeinsamen und die unterschiedlichen Rechte und Pflichten aus dem Beamten-/Arbeitsverhältnis	Rechte und Pflichten der Beamten und des Dienstherrn, der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers	8	3	Dienst- und Fachaufsicht, Leitungsbefugnis des Vorgesetzten im sachlichen oder persönlichen Bereich; Arbeitsablauf, Arbeitsumwelt, Arbeitszeit	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Privatrecht
14	— zeigt die Rechtsfolgen auf, die bei einer Pflichtverletzung durch Beamte und Arbeitnehmer einerseits, sowie Dienstherrn und Arbeitgeber andererseits entstehen können	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen der Beamten auf vermögensrechtlichem, strafrechtlichem und disziplinarrechtlichem Gebiet; Maßnahmen gegen Arbeitnehmer bei Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag; Haftung des Dienstherrn/Arbeitgebers bei schuldhafter Verletzung der Fürsorgepflicht	2	2	Amtsverschwiegenheit, Disziplinarverfahren, Kündigung, Rechtsschutz	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Privatrecht

**Fach:** Dienstrecht  
**Lernfeld:** Beamtenrecht / Individualarbeitsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— beschreibt die Verfahren zur Gewinnung und Auswahl von Bewerbern	Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren; Beteiligung des Personalrats	4	2	Formulierung von Stellenausschreibungen, Auswertung von Bewerbungen, Eignungsfeststellung	Verwaltungs- betriebslehre, Gesellschaft und Verwaltung
2	— erklärt finanzielle und organisatorische Einstellungs Voraussetzungen seitens des Dienstherrn/Arbeitgebers und prüft, ob zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Beamte, Angestellte oder Arbeiter einzustellen sind	Stellenplan; hoheitliche und fiskalische Aufgaben	4	2	Stellenbeschreibung, Stellenbewertung, Aufstellung und Fortschreibung des Stellenplans	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Privatrecht, Verwaltungs- betriebslehre
3	— erläutert die persönlichen Voraussetzungen für die Einstellung und prüft anhand einer Bewerbung, ob diese Anforderungen erfüllt sind	Persönliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (insbes. § 7 HBG) und für die Einstellung von Arbeitnehmern; Besonderheiten bei der Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden	6	2	Personalfragebogen, Anlage und Führung von Personalakten	Staat und Verfassung, Privatrecht
4	— überblickt die Ausbildung des Nachwuchses für den öffentlichen Dienst	Aufbau und Ausgestaltung von Ausbildungsgängen im öffentlichen Dienst	4	2	Berufsausbildung im öffentlichen Dienst	Verwaltungsrecht, Verwaltungs- betriebslehre, Privatrecht
5	— wendet das Laufbahnrecht an und beschreibt Aufstiegsmöglichkeiten für die Beamten	Laufbahnen und Laufbahngruppen nach dem HBG und der Laufbahnverordnung; Anforderungen für Laufbahnbewerber und „Andere Bewerber“; Laufbahnprüfung	6	3	Voraussetzungen für Laufbahnbewerber	Verwaltungsrecht
6	— kennt die Zuordnung der Besoldungsgruppen zu den Laufbahngruppen, unterscheidet das Vergütungsgruppen/Lohngruppensystem und kann Vergleiche ziehen	Besoldungs-/Vergütungs- und Lohngruppenaufbau; Tätigkeitsmerkmale nach BAT und MTL II und BMT-G II	6	2	Zuordnung der Besoldung zu den Laufbahngruppen und der Vergütung zu den Vergütungsgruppen	Verwaltungsrecht, Privatrecht
7	— wendet die Vorschriften über die Eingruppierung von Arbeitnehmern an, erklärt die Voraussetzungen des Bewährungsaufstiegs, erläutert, in welchen Fällen eine persönliche Zulage zu gewähren ist und wendet die Vorschriften über die Ausschlussfristen an	Eingruppierung, Bewährungsaufstieg und persönliche Zulage gem. §§ 22 bis 24 BAT, Ausschlussfristen § 70 BAT bei Angestellten, sowie die entsprechenden Regelungen bei Arbeitern	6	3	Stellenbewertung	Privatrecht

**Fach: Dienstrecht**  
**Lernfeld: Beamtenrecht / Individualarbeitsrecht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
<b>Der Studierende</b>						
1	— erkennt die haftungsrechtlichen Folgen einer Amtspflichtverletzung oder eines sonstigen schuldhaften Handelns	Vermögensrechtliche Haftung des Beamten/Arbeitnehmers bei Schädigung des Dienstherrn/Arbeitgebers gem. § 91 HBG/§ 14 BAT; Haftung des Beamten/Arbeitnehmers bei Schädigung Dritter gem. § 839 BGB/§ 23 BGB, Artikel 34 Satz 2 GG (Regreßhaftung); gefahrengeneigte Tätigkeit und Freistellungsanspruch; Rechtsweg und Erstattungsverfahren	6	2	Bearbeitung von Schadensfällen	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Privatrecht
2	— erläutert, unter welchen Voraussetzungen der Dienstherr/Arbeitgeber für Schäden eintreten muß, die seine Beamten/Arbeitnehmer Dritten zugefügt haben	Haftung des Dienstherrn/Arbeitgebers gem. Artikel 34 Satz 1 GG, § 831 BGB; Organhaftung gem. §§ 89, 31 BGB	2	2	Bearbeitung von Schadensfällen	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Privatrecht
3	— erfaßt die Grundsätze des Disziplinarrechts und überprüft an einzelnen Beispielen, ob bzw. welche disziplinar- oder strafrechtlichen Konsequenzen der Beamte zu tragen hat	Wesen und Zweck des Disziplinarrechts für Beamte; Begriff des Dienstvergehens (§ 90 HBG); Verfolgung von Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen und Verfahrensgrundsätze nach der Hessischen Disziplinarordnung; Abgrenzung Disziplinarrecht und Strafrecht	4	2	Durchführung von Vorermittlungen	Staat und Verfassung, Privatrecht, Strafrecht
4	— beschreibt die Möglichkeiten der Beendigung des Beamten-/Arbeitsverhältnisses und kennt die rechtlichen und sozialen Auswirkungen	Entlassung des Beamten kraft Gesetzes (z. B. § 39 HBG) oder durch Verwaltungsakt (z. B. § 40 HBG); Verlust der Beamtenrechte (§ 46 HBG); Entfernung aus dem Dienst nach der Hessischen Disziplinarordnung; Kündigung des Arbeitnehmers nach BAT, BMT-L II, BMT-G II; Auflösungsvertrag, Zeitablauf, Zweckerreichung, Tod, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze; Übergangsgeld, Abfindung und Nachversicherung für Beamte; Abfindung für Arbeitnehmer gem. § 9 Kündigungsschutzgesetz	4	2	Entlassungs- bzw. Kündigungsvorgänge und Beteiligung des Personalrats	Verwaltungsrecht, Privatrecht
5	— weiß, wie sich der Beschäftigte gegen eine unfreiwillige Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses zur Wehr setzen kann, beurteilt die unterschiedlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Beamten und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und prüft, ob eine Maßnahme des Dienstherrn/Arbeitgebers, die zur Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses führen kann, rechtmäßig ist	Rechtsschutz vor den Verwaltungs- und Disziplinargerichten; Allgemeiner Kündigungsschutz für Arbeitnehmer auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes vor den Arbeitsgerichten; besonderer Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, Hessischen Personalvertretungsgesetz und dem Berufsbildungsgesetz sowie dem Arbeitsplatzschutzgesetz; Beschwerdeweg gem. § 181 HBG und § 57 Abs. 1 Ziffer 3 Hess. Personalvertretungsgesetz	6	3	Prozeßführung, Prozeßvertretung	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht

**Fach: Dienstrecht**  
**Lernfeld: Kollektives Arbeitsrecht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
<b>Der Studierende</b>						
1	— stellt die Möglichkeiten kollektiver Einflußnahme auf die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen dar	Beteiligung von Spitzenorganisationen beim Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Dienstrechts; Tarifverhandlungen und Tarifabschlüsse, Dienstvereinbarungen, deren Zulässigkeit und Abgrenzung gegenüber Tarifverträgen	2	2	Entwicklung, Erarbeitung und Abschluß von Dienstvereinbarungen	Staat und Verfassung, Privatrecht, Verwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— kennt die verfassungsrechtlichen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts und interpretiert die Koalitionsfreiheit als Grundlage der Tarifvertragsparteien	Zusammenschlüsse von Beschäftigten zur Wahrung ihrer Interessen im Arbeits- und Wirtschaftsleben; Koalitionsfreiheit gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG	2	2	Formen gewerkschaftlicher Betätigung	Staat und Verfassung, Privatrecht, Wirtschaftslehre, Gesellschaft und Verwaltung
3	— erläutert Zustandekommen, Inhalt und Geltung von Tarifverträgen	Grundzüge des Tarifvertragsgesetzes; Obligatorischer und normativer Teil des Tarifvertrages; Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages; Tarifvertrag, Dienstvereinbarung, Arbeitsvertrag und Gesetz	2	2	Herausfinden und Anwenden der entsprechenden Rechtsnormen	Privatrecht
4	— erläutert die Rechtsgrundlagen und die Arten des Arbeitskampfes, beschreibt die Anforderungen an den rechtmäßigen Arbeitskampf, die Auswirkungen des Arbeitskampfes für das Einzelarbeitsverhältnis sowie die Probleme des geltenden Arbeitskampfes	Begriff, Arten und Rechtfertigung des Arbeitskampfes; Rechtswirkungen auf das Arbeitsverhältnis; politische, volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BAG	4	2	Beurteilung arbeitsrechtlicher Pflichtverletzungen unter dem Gesichtspunkt „Dienst nach Vorschrift“, „pflichtgemäßes Handeln“	Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre, Gesellschaft und Verwaltung
5	— kennt die Einschränkungen, die nach der Rechtsprechung bei einem Streik im öffentlichen Dienst gelten und behandelt die Problematik des Streikverbots für Beamte	Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Daseinsvorsorge durch den Staat; Artikel 33 Abs. 5 GG	2	2	Notdienst	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verwaltung
6	— erklärt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Arbeitskampfrecht und überprüft das Problem der Aussperrung unter diesem Gesichtspunkt	Interessengegensätze der Tarifpartner im Arbeitskampfrecht; Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Aussperrung; Bedeutung von Art. 29 HV	2	3		Staat und Verfassung
7	— begründet die Schadensersatzpflicht und die Auswirkungen rechtswidriger Arbeitskampfmaßnahmen auf das Arbeitsverhältnis	Die Rechtsfolgen widerrechtlicher Arbeitskampfmaßnahmen	2	2		Staat und Verfassung
8	— erklärt die wichtigsten Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und überblickt den Ablauf eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens	Organisation, Zuständigkeit und Verfahrensgrundsätze in der Arbeitsgerichtsbarkeit; Verfahren vor dem Arbeitsgericht	2	2	Besuch einer Sitzung des Arbeitsgerichts	Privatrecht

Fach: Dienstrecht  
 Lernfeld: Beamtenrecht / Individualarbeitsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — erörtert das Besoldungssystem und die Forderung nach leistungsgerechter Bezahlung	Prinzip der funktionsgerechten Besoldung; Grundsatz der Alimentation	2	3		Öffentliche Finanzen, Betriebslehre
2	— erläutert die Bedeutung des Besoldungsdienstalters und berechnet das Besoldungsdienstalter und die Gesamtbezüge eines Beamten anhand von Fällen aus der Verwaltungspraxis	Grundzüge des Besoldungsrechts; Bundesbesoldungsgesetz mit Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen; Hess. Besoldungsgesetz; Bestandteile der Bezüge	4	3	Besoldungsberechnung	Öffentliche Finanzen
3	— kennt die Grundzüge des Vergütungs- und Lohnsystems und berechnet die Vergütung eines Angestellten bzw. den Lohn eines Arbeiters anhand einfacher Beispiele	Vergütungs- und Lohnverträge; Dienstvereinbarungen; Bestandteile und Berechnung von Vergütung und Lohn der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	4	3	Berechnung der Angestelltenvergütung und des Lohnes der Arbeiter	Verwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
4	— stellt dar, welche steuer- und sozialvers.-rechtliche Abzüge von den Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen vorzunehmen sind, welche grundsätzlichen Pflichten der Dienstherr/Arbeitgeber in diesem Zusammenhang hat (Meldepflichten, Abführungspflicht) und berechnet die Abzugsbeträge und die Nettobezüge	Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, Pflichtkrankenkassen/Ersatzkassen, Zusatzversorgungskassen, Meldepflichten (An- und Abmeldungen), Lohnsteuer-tabellen, Sozialversicherungstabellen	2	3	Berechnung der Netto-bezüge, Lohnsteuer-anmeldung und Beitragsnachweisung	Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen
5	— wendet die Vorschriften des Reise- und Umzugskostenrechts bei der Lösung von Fällen aus der Verwaltungspraxis an	Grundzüge des Hessischen Reise- und Umzugskostengesetzes	4	3	Zusage der Umzugskostenvergütung; Pauschalierung von Reisekosten; Dienstreise, Umzug, Abordnung	Verwaltungsrecht
6	— nennt die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen, Vorschüssen, Abschlägen und erläutert deren soziale Bedeutung	Hessische BeihilfeVO, Vorschußrichtlinien	4	2	Bearbeitung von Beihilfeanträgen, Gewährung von Vorschüssen	Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung
7	— beschreibt die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Beamtenversorgung und den entsprechenden Leistungen für die Arbeitnehmer und erkennt Möglichkeiten für eine gegenseitige Anpassung	Versorgung der Bediensteten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses; Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag und Hinterbliebenenversorgung für Beamte; Unfallfürsorge, Abfindung und Übergangsgeld; Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer; Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung; Zusatzrente; Zusammentreffen von Ansprüchen; Hinweis auf Versorgungsausgleich	4	2	Reformpläne, insbesondere in bezug auf die Altersversorgung von Beamten und Arbeitnehmern	Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung, Privatrecht
8	— berechnet die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die Höhe des Ruhegehalts eines Beamten sowie die Höhe der Hinterbliebenenversorgung	Ruhegehaltfähige Dienstzeit und anrechenbare Zeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz (§§ 6 ff. BeamtVG); Hinterbliebenenversorgung (§§ 135 ff. HBG, §§ 16 ff. BeamtVG)	4	3	Berechnung des Ruhegehalts	Verwaltungsrecht
9	— erkennt die Bedeutung des Arbeitsschutzrechts und erläutert allgemeine Arbeitsschutzvorschriften und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten für den Dienstherrn/Arbeitgeber	Unfallverhütung, Schutz der Gesundheit der Beschäftigten; Arbeitszeitordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitssicherheitsgesetz; Überwachung durch Gewerbeaufsichtsämter und Behörden der Ordnungsverwaltung; Ordnungswidrigkeiten; Schadensersatzpflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers; Beteiligung des Personalrats	2	2	Schutz der Gesundheit der Beschäftigten	Staat und Verfassung, Soziale Sicherung, Verwaltungsrecht
10	— erklärt an praktischen Beispielen die besonderen Schutzvorschriften für Jugendliche, werdende Mütter und Schwerbehinderte	Arbeitsschutz für besondere Personengruppen; Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz und Schwerbehindertengesetz	2	3	Personaleinsatz, Berechnung des Mutterschaftsurlaubs, Beschäftigung Schwerbehinderter (z. B. Arbeitsplatzgestaltung), Vertrauensmann der Schwerbehinderten	Verwaltungsrecht
11	— beschreibt die Folgen von Dienst-/Arbeitsunfällen und wendet die einschlägigen Bestimmungen an	Begriffe des Dienst-/Arbeitsunfalls; Unfallfürsorge infolge eines Dienst-/Arbeitsunfalls (§§ 30 ff. BamtVG, § 548 RVO); Übergang von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte auf den Dienstherrn/Arbeitgeber	4	3	Unfallanzeige, Schadensmeldung; Klage gegen Schädiger	Verwaltungsrecht, Privatrecht, Soziale Sicherung
12	— kennt die Bedeutung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und führt Berechnungen anhand von praktischen Beispielen durch	Beschäftigungs- und Dienstzeit (§§ 19 bis 21 BAT/§§ 6 bis 8 MTL II, §§ 6 bis 8 BMT-G II)	2	3	z. B. Berechnung der Kündigungsfrist, Dauer der Gehalts- und Lohnfortzahlung	Soziale Sicherung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
13	— kennt die Grundzüge des Hessischen Personalvertretungsgesetzes; bereitet eine Personalratswahl vor und führt sie durch	Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit und Arbeitsweise des Personalrats	4	3	Aufgaben des Personalrats	Verwaltungsrecht, Staat und Verfassung
14	— wendet das Hessische Personalvertretungsgesetz fallbezogen an und erläutert, wie der Personalrat eine personalrechtliche Entscheidung beeinflussen kann	Mitwirkung und Mitbestimmung des Personalrats; Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern; Stufenvertretung, Hauptpersonalrat und Einigungsverfahren	2	3	Aufgaben des Personalrats	Verwaltungsrecht
15	— vergleicht die Rechte des Betriebsrates und des Personalrates, insbesondere bei der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses	Überblick über das Betriebsverfassungsgesetz	2	2	Personalvertretung im öffentlichen Dienst und in der freien Wirtschaft	Gesellschaft und Verwaltung

**Fach: Soziale Sicherung**

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltungen</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Grundlagen	L	14	Grundstudium
Sozialhilfe I	L	30	Grundstudium
Sozialhilfe II	Ü	20	Grundpraktikum
Jugendhilfe	L	18	Hauptstudium I
Sozialversicherung	L	16	Hauptstudium I
Besondere Leistungen des sozialen Ausgleichs	L	6	Hauptstudium I
System der sozialen Sicherung in bestimmten sozialen Notlagen	Ü	20	Hauptstudium I
Sozialrechtliches und -politisches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		160	

**Fach: Soziale Sicherung**  
**Lernfeld: Grundlagen**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — erfaßt die sich verändernde Einstellung der Gesellschaft zu individuellen Notlagen	Soziale Sicherung in historischer Sicht; Armut, Krankheit und Not als persönliche Schuld und Lebensrisiko; Nächstenliebe und Mitleid als Motive der Armenpflege und Fürsorge; diskriminierende Folgen staatlicher Hilfen; Entwicklung der Armenhilfe zur modernen sozialen Sicherung	4	3	Netz der sozialen Sicherung	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Kommunalrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
6	— erläutert, wer im Bereich der Jugendhilfe die Kosten trägt und nennt die Gemeinsamkeit mit dem Bundessozialhilfegesetz	Kostenarten, Kostentragung und Kostenerstattung; Zusammenwirken der verschiedenen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes, des Jugendwohlfahrtsgesetzes und landesrechtliche Regelungen	2	2	Formen der Hilfeleistung	Verwaltungsrecht
7	— erläutert Aufbau und Funktion der Jugendgerichte, erläutert die Notwendigkeit der Jugendgerichtshilfe, beschreibt deren Arbeitsweise und stellt den Erziehungscharakter der einzelnen Maßnahmen heraus	Aufbau und Aufgaben der Jugendgerichte und der Jugendgerichtshilfe; Folgen der Jugendstrafat: Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, Jugendstrafe	2	2	Zusammenarbeit der Jugendbehörden mit den Gerichten	Verwaltungsrecht
8	— beschreibt Aufgaben, Inhalte, Einrichtungen und Träger der Jugendpflege und außerschulischen Jugendbildung	Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, außerschulische Jugendbildung und dem Jugendbildungsförderungsgesetz, Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub	2	2	Planung und Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen	Gesellschaft und Verwaltung

Fach: Soziale Sicherung  
Lernfeld: Sozialversicherung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert sozialpolitische Aspekte und Aufgaben der Sozialversicherung	Entstehung der Sozialversicherung; gesetzliche Krankenversicherung als Solidargemeinschaft; Risikoabdeckung, Abgrenzung und Unterschiede zur Privatkrankenversicherung	2	2	Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen	Dienstrecht, Privatrecht
2	— überblickt die Organisation der gesetzlichen Sozialversicherung	Träger der Sozialversicherung (z. B. BfA, LVA, BA, AOK, Innungs- und Betriebs-Ersatzkassen, Gemeindliche Unfallversicherungsverbände und Eigenunfallversicherung, Berufsgenossenschaften)	2	2	Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen	Verwaltungsrecht
3	— kennt die Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Sozialversicherung	Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch (AT), Angestelltenversicherungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz	2	2	Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen	Dienstrecht
4	— kennt die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen	Versicherungsfälle (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Tod); Leistungsarten	2	2	Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen	Dienstrecht
5	— erläutert, welcher Personenkreis in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig ist, nennt die versicherungsfreien Personen, die Möglichkeiten der Befreiung auf Antrag, sowie der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in einer Krankenkasse	Voraussetzungen der Versicherungspflicht; Weiterversicherung und freiwilliger Eintritt in die Sozialversicherung, Entrichtung der Versicherungsbeiträge	2	2	Anmeldung und Abmeldung, Feststellung der Versicherungspflicht	Dienstrecht
6	— erläutert die Voraussetzungen für Leistungsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung, beschreibt den versicherten Personenkreis und überblickt die verschiedenen Leistungsarten und ihre Finanzierung	Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Ausgleich eingetretener Unfallschäden; Begriff des Arbeitsunfalls, Leistungen und Beitragszahlung	2	2	Verhütung und Abwicklung von Arbeitsunfällen	Dienstrecht, Privatrecht
7	— beschreibt die Aufgaben und die finanzielle Absicherung der Rentenversicherungen und erklärt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen	Soziale Sicherung durch Altersrenten und Renten bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Maßnahmen der Rehabilitation; Versicherungsfälle und Beitragshöhe; Zusatzversorgung	2	2	Berechnung und Abführung der Versicherungsbeiträge	Dienstrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
13	— kennt die Grundzüge des Hessischen Personalvertretungsgesetzes; bereitet eine Personalratswahl vor und führt sie durch	Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit und Arbeitsweise des Personalrats	4	3	Aufgaben des Personalrats	Verwaltungsrecht, Staat und Verfassung
14	— wendet das Hessische Personalvertretungsgesetz fallbezogen an und erläutert, wie der Personalrat eine personalrechtliche Entscheidung beeinflussen kann	Mitwirkung und Mitbestimmung des Personalrats; Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern; Stufenvertretung, Hauptpersonalrat und Einigungsverfahren	2	3	Aufgaben des Personalrats	Verwaltungsrecht
15	— vergleicht die Rechte des Betriebsrates und des Personalrates, insbesondere bei der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses	Überblick über das Betriebsverfassungsgesetz	2	2	Personalvertretung im öffentlichen Dienst und in der freien Wirtschaft	Gesellschaft und Verwaltung

**Fach: Soziale Sicherung**

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltungen</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Grundlagen	L	14	Grundstudium
Sozialhilfe I	L	30	Grundstudium
Sozialhilfe II	Ü	20	Grundpraktikum
Jugendhilfe	L	18	Hauptstudium I
Sozialversicherung	L	16	Hauptstudium I
Besondere Leistungen des sozialen Ausgleichs	L	6	Hauptstudium I
System der sozialen Sicherung in bestimmten sozialen Notlagen	Ü	20	Hauptstudium I
Sozialrechtliches und -politisches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		160	

**Fach: Soziale Sicherung**  
**Lernfeld: Grundlagen**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — erfaßt die sich verändernde Einstellung der Gesellschaft zu individuellen Notlagen	Soziale Sicherung in historischer Sicht; Armut, Krankheit und Not als persönliche Schuld und Lebensrisiko; Nächstenliebe und Mitleid als Motive der Armenpflege und Fürsorge; diskriminierende Folgen staatlicher Hilfen; Entwicklung der Armenhilfe zur modernen sozialen Sicherung	4	3	Netz der sozialen Sicherung	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Kommunalrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— versteht das Prinzip der gesellschaftlichen Solidargemeinschaft als Grundlage der sozialen Sicherung	Soziale Gerechtigkeit und sozialer Ausgleich als Ziel der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik in der Bundesrepublik Deutschland	2	2	Sozialetat	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verwaltung
3	— erkennt, welche Auswirkungen die veränderte Einstellung der Gesellschaft zu individuellen Notlagen und sozialer Benachteiligung auf die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung hat und versteht die Forderung, verständliche gesetzlich begründete und bürger-nahe Entscheidungen zu treffen	Staatliche Sozialeinrichtungen; Rechtsanspruch des Bürgers auf Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Lebensführung; Leistungspflicht der Verwaltung; Hilfsbereitschaft der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten	4	2	Formen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verwaltung
4	— überblickt die Rechtsgrundlagen der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland	System der sozialen Sicherung im Grundgesetz (Art. 1, 2, 3, 14, 20, 74 GG); Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil), BSHG, JWG, RVO; Käufer- und Mieterschutz im BGB; Kündigungsschutz im Arbeitsrecht; Gerichts-, Bewährungs- und Resozialisierungshilfe im Strafrecht	4	2		Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verwaltung

Fach: Soziale Sicherung  
Lernfeld: Sozialhilfe

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— vergleicht die wichtigsten Arten der sozialen Sicherung	Abgrenzung Sozialhilfe, Sozialversicherung und Versorgung	2	2	Gegenseitige Erstattung	Gesellschaft und Verwaltung
2	— erläutert, daß die Sozialhilfe zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit notwendig ist und versteht die Ursachen und Wirkungen der Hilfsbedürftigkeit von Bürgern mit ihren jeweiligen Folgen für die Lebenssituation der Betroffenen	Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe; Ursachen und Wirkungen sozialer Notlagen	2	2	Formen der Sozialhilfe	Gesellschaft und Verwaltung
3	— erkennt die Verpflichtung des sozialen Rechtsstaates, dem Bürger in sozialen Notlagen zu helfen und ordnet die Grundsätze der Sozialhilfe in das System der sozialen Sicherung ein	Grundsätze der Sozialhilfe: Rechtsanspruch, Amtsprinzip, Individualisierung, Nachrang, umfassende Hilfe	4	2	Auslegungshilfen	Gesellschaft und Verwaltung, Verwaltungsrecht
4	— erläutert die Voraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, fertigt Leistungsberechnungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, einschl. der Zuschläge und Sonderleistungen an und vergleicht diese mit seinem eigenen Lebensbedarf	Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt; Voraussetzungen und Umfang der Hilfe, Berechnungsgrundlagen, Sonderleistungen, Einsatz der Arbeitskraft	8	3	Zahlungs- und Leistungsmodalität	Gesellschaft und Verwaltung
5	— nennt Beispiele, wann dem Bürger Hilfe in besonderen Lebenslagen zu gewähren ist und prüft bei der Lösung praktischer Fälle, ob und in welchem Umfang Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten herangezogen werden können	Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen; Arten der Hilfe, Einkommensgrenzen sowie Einsatz von Einkommen und Vermögen	6	3	Bewertungs- und Berechnungsfragen	Gesellschaft und Verwaltung
6	— nennt die öffentlichen Träger der Sozialhilfe, kann ihre Zuständigkeit festlegen und kennt die wichtigsten Verbände der freien Wohlfahrtspflege	Träger der Sozialhilfe und freie Wohlfahrtspflege; örtliche und sachliche Zuständigkeit	4	2		Gesellschaft und Verwaltung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht



**Fach: Soziale Sicherung**  
**Lernfeld: Sozialhilfe II**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — kennt die Voraussetzungen des Forde- rungsübergangs und zeigt auf, wie der Träger der Sozialhilfe Anspruch bis zur Höhe seiner Auf- wendungen überleiten kann	Überleitung von Ansprüchen des Sozialhilfeempfängers gem. §§ 90, 91 BSHG	6	3	Zustellung der Überleitungsanzeige; Überwachung und Kontrolle der Zahlungseingänge	Privatrecht, Verwaltungsrecht
2	— weiß, wie man über- geleitete Ansprüche durchsetzt	Überleitungsanzeige als Verwaltungsakt; Verwirklichung des Anspruchs durch zivilgerichtliches Verfahren	2	3	Berechnung der Unterhaltsansprüche	Privatrecht, Verwaltungsrecht
3	— zeigt auf, in welchen Fällen der Sozialhilfe- empfänger zum Kosten- ersatz verpflichtet ist, erklärt die Ersatzpflicht des Erben und kennt die Verjährungs- und Aus- schlußfristen	Kostenersatzpflicht des Sozialhilfe- empfängers gemäß § 92 BSHG	2	2	Geltendmachung von Kostenersatz	Privatrecht, Verwaltungsrecht
4	— nennt die Voraus- setzungen einer Kosten- erstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und kennt die Verjäh- rungs- und Ausschluß- fristen gemäß § 112 BSHG	Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe; Fürsorgestreitverfahren	4	2	Abwicklung der Kostenerstattung	Privatrecht, Verwaltungsrecht
5	— erklärt die Begriffe „Auskunftspflicht“, „Amtshilfe“ und „Kostenfreiheit“	Verfahrensbestimmungen nach §§ 116—118 BSHG	4	2	Leistung von Amtshilfe; Gewährung von Kostenfreiheit; Erteilung von Auskünften	Verwaltungsrecht
6	— versteht Ursachen und Wirkungen der Hilfs- bedürftigkeit von Aus- ländern und erläutert die Hilfsmöglichkeiten	Sozialhilfe für Ausländer	2	2	Umfang der Sozial- hilfe für Ausländer	Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verwaltung

**Fach: Soziale Sicherung (Hauptstudium I)**  
**Lernfeld: Jugendhilfe**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — erläutert die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe	Öffentliche Jugendhilfe (§ 1 JWG) zur Gewährleistung des Erziehungs- anspruchs des jungen Menschen (Art. 1 und 2 Grundgesetz) und zur Unterstützung und Ergänzung der familiären Erziehung (§ 1626 Abs. 2 BGB)	2	2	Tätigkeit der Jugendämter	Staat und Verfassung, Privatrecht, Gesellschaft und Verwaltung
2	— beschreibt die Organi- sation der öffentlichen Jugendhilfe und ihr Verhältnis zu den Trägern der freien Jugendhilfe	Jugendwohlfahrtsbehörde und freie Vereinigungen und Verbände der Jugendwohlfahrt; Zuständigkeitsabgrenzungen (§§ 4 ff JWG)	2	2	Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe	Verwaltungsrecht, Verwaltungs- betriebslehre
3	— überblickt die gene- rellen Hilfen zur Förderung junger Menschen	Gewährung von Erziehungs- und Bildungshilfen gem. § 5 Jugendwohlfahrts- gesetz	2	2	Leistungsarten	Verwaltungsrecht
4	— schildert die Ursachen von individuellen Ent- wicklungsstörungen und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, erkennt die Aufgaben des Jugend- amtes und wendet die gesetzlichen Hilfsmöglich- keiten an	Entstehung von Entwicklungsstörungen und Bildung von Randgruppen Jugend- licher und ihre Probleme, individuelle Erziehungshilfen nach dem Jugend- wohlfahrtsgesetz: Beratung — Erzie- hungsbeistandschaft — Heimerziehung, Schutz der Pflegekinder, Adoptions- vermittlung, Vormundschaftshilfe, Auf- gaben des Jugendamts bei Mißbrauch der elterlichen Sorge	4	2	Auswahl und Durch- führung der Hilfs- maßnahmen; Randgruppenarbeit; Zusammenarbeit der Behörden mit Eltern und Schulen	Verwaltungsrecht, Privatrecht, Gesellschaft und Verwaltung
5	— beschreibt die wichtig- sten Aufgaben des Jugendschutzes	Jugendschutzgesetz; Jugendarbeitsschutzgesetz	2	2	Kontrolltätigkeit nach den Gesetzen zum Schutze der Jugend; Förderung der Jugendarbeit	Verwaltungsrecht, Dienstrecht, Gesellschaft und Verwaltung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
6	— erläutert, wer im Bereich der Jugendhilfe die Kosten trägt und nennt die Gemeinsamkeit mit dem Bundessozialhilfegesetz	Kostenarten, Kostentragung und Kostenerstattung; Zusammenwirken der verschiedenen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes, des Jugendwohlfahrtsgesetzes und landesrechtliche Regelungen	2	2	Formen der Hilfeleistung	Verwaltungsrecht
7	— erläutert Aufbau und Funktion der Jugendgerichte, erläutert die Notwendigkeit der Jugendgerichtshilfe, beschreibt deren Arbeitsweise und stellt den Erziehungscharakter der einzelnen Maßnahmen heraus	Aufbau und Aufgaben der Jugendgerichte und der Jugendgerichtshilfe; Folgen der Jugendstrafat: Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, Jugendstrafe	2	2	Zusammenarbeit der Jugendbehörden mit den Gerichten	Verwaltungsrecht
8	— beschreibt Aufgaben, Inhalte, Einrichtungen und Träger der Jugendpflege und außerschulischen Jugendbildung	Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, außerschulische Jugendbildung und dem Jugendbildungsförderungsgesetz, Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub	2	2	Planung und Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen	Gesellschaft und Verwaltung

Fach: Soziale Sicherung  
Lernfeld: Sozialversicherung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert sozialpolitische Aspekte und Aufgaben der Sozialversicherung	Entstehung der Sozialversicherung; gesetzliche Krankenversicherung als Solidargemeinschaft; Risikoabdeckung, Abgrenzung und Unterschiede zur Privatkrankenversicherung	2	2	Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen	Dienstrecht, Privatrecht
2	— überblickt die Organisation der gesetzlichen Sozialversicherung	Träger der Sozialversicherung (z. B. BfA, LVA, BA, AOK, Innungs- und Betriebs-Ersatzkassen, Gemeindliche Unfallversicherungsverbände und Eigenunfallversicherung, Berufsgenossenschaften)	2	2	Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen	Verwaltungsrecht
3	— kennt die Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Sozialversicherung	Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch (AT), Angestelltenversicherungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz	2	2	Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen	Dienstrecht
4	— kennt die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen	Versicherungsfälle (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Tod); Leistungsarten	2	2	Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen	Dienstrecht
5	— erläutert, welcher Personenkreis in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig ist, nennt die versicherungsfreien Personen, die Möglichkeiten der Befreiung auf Antrag, sowie der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in einer Krankenkasse	Voraussetzungen der Versicherungspflicht; Weiterversicherung und freiwilliger Eintritt in die Sozialversicherung, Entrichtung der Versicherungsbeiträge	2	2	Anmeldung und Abmeldung, Feststellung der Versicherungspflicht	Dienstrecht
6	— erläutert die Voraussetzungen für Leistungsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung, beschreibt den versicherten Personenkreis und überblickt die verschiedenen Leistungsarten und ihre Finanzierung	Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Ausgleich eingetretener Unfallschäden; Begriff des Arbeitsunfalls, Leistungen und Beitragszahlung	2	2	Verhütung und Abwicklung von Arbeitsunfällen	Dienstrecht, Privatrecht
7	— beschreibt die Aufgaben und die finanzielle Absicherung der Rentenversicherungen und erklärt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen	Soziale Sicherung durch Altersrenten und Renten bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Maßnahmen der Rehabilitation; Versicherungsfälle und Beitragshöhe; Zusatzversorgung	2	2	Berechnung und Abführung der Versicherungsbeiträge	Dienstrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
8	— erläutert Inhalt und Bedeutung der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung	Überblick über die Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit; Hilfe bei der Arbeitsplatzbeschaffung (Recht auf Arbeit) und bei Arbeitslosigkeit; Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Beitragshöhe; Fortbildung und Umschulung	2	2	Zusammenarbeit mit Behörden der Arbeitsverwaltung	Dienstrecht

Fach: Soziale Sicherung  
Lernfeld: Besondere Leistungen des sozialen Ausgleichs

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — nennt die Rechtfertigung für besondere soziale Ausgleichsmaßnahmen	Kriegsopferversorgung; Lastenausgleich; Kindergeld, Wohngeld	6	2	Beratung; Berechnung von Wohn- und Kindergeld	Dienstrecht, Verwaltungsrecht

Fach: Soziale Sicherung  
Lernfeld: System der Sozialen Sicherung in bestimmten sozialen Notlagen

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — überblickt das Zusammenwirken der Institutionen der sozialen Sicherung und würdigt die Wirksamkeit ihrer Instrumente in bestimmten sozialen Risikosituationen	Inhaltliche, zeitliche und verwaltungspraktische Koordinierung der Maßnahmen sozialer Sicherung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität, Alter, Tod des Ernährers und bei unvorhergesehenen Belastungen in Sonderfällen	20	4	Umfassende Beratung und Hilfe in sozialen Notfällen	Gesellschaft und Verwaltung, Dienstrecht, Privatrecht, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht

Fach: P R I V A T R E C H T

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	L	44	Grundstudium
Vertragsrecht	L	50	Hauptstudium I
Recht der unerlaubten Handlungen	L	22	Hauptstudium I
Sachenrecht I	L	8	Hauptstudium I
Sachenrecht II (Liegenschaftsrecht)	Ü	24	Hauptpraktikum
Familien- und Erbrecht	Ü	18	Hauptpraktikum
Verfahrensrecht	Ü	8	Hauptpraktikum
Privatrechtliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		210 =====	

Fach: **Privatrecht**  
Lernfeld: **Grundlagen des Bürgerlichen Rechts**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
1	Der Studierende — kennt den Regelungs- bereich des Bürgerlichen Rechts	Eigentum, Vertrag, Familie, Vererbung als Ausprägungen von Freiheits- und Herrschaftsrechten in der Gesellschaft; Modell der liberalistischen Gesellschaft und seine Ausprägungen im Bürger- lichen Recht	4	2	Tätigkeit im Bereich des Beschaffungs- und des Liegen- schaftswesens und der sozialen Sicherung	Staat und Verfassung, Dienst- recht, Soziale Sicherung, Gesellschaft und Verwaltung
2	— führt Veränderungen des Bürgerlichen Rechts auf besondere soziale Schutzbedürfnisse zurück	Wandlungen des Familienrechts und des Vertragsrechts (z. B. soziales Miet- recht, Verbraucherschutzrecht, Arbeitsrecht)	2	2	Tätigkeit im Bereich des Beschaffungs- des Liegenschafts- wesens und der sozialen Sicherung	Staat und Verfassung, Dienst- recht, Soziale Sicherung
3	— versteht, wer am Rechtsverkehr teilnehmen kann und erläutert die Begriffe Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit	Personenrecht; natürliche und juristische Personen	2	2	Vertretungsbefugnis; Beteiligung am Rechtsverkehr	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Staat und Verfassung
4	— kennt die Gegenstände des Rechtsverkehrs und erfaßt deren rechtliche Bedeutung	Rechtsobjekte; Sachen und Rechte	2	2	Privatrechtliche Nutzung des Eigen- tums der öffentlichen Hand	Verwaltungsrecht
5	— stellt die Willens- erklärung als Grund- element rechtsgeschäft- lichen Handelns heraus und erkennt fehlerhafte Willenserklärungen und deren Rechtsfolgen	Rechtsgeschäfte; Begriff und Auslegung der Willens- erklärung; Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Formen- vorschriften und Wirksamwerden von Willenserklärungen	4	2	Abschluß von Rechtsgeschäften	Verwaltungsrecht, Dienstrecht
6	— fertigt Verträge, die in der Verwaltungspraxis häufig vorkommen und findet die Bedeutung typischer Vertragsklauseln heraus	Zustandekommen von Verträgen, insbesondere von Kaufverträgen; Angebot und Annahme; Vertragsfreiheit und allgemeine Geschäftsbedingungen; Hinweis auf VOL und VOB	6	3	Lieferverträge, Miet- verträge, Werk- verträge, Arbeits- verträge	Verwaltungsrecht, Dienstrecht, Soziale Sicherung, Wirtschaftslehre
7	— erkennt die Bedeutung der rechtsgeschäftlichen und der gesetzlichen Vertretungsbefugnis und erklärt die Rechtsfolgen eines Rechtsgeschäfts ohne Vertretungsmacht	Abschluß von Rechtsgeschäften durch Dritte	2	2	Vertretung bei juri- stischen Personen des öffentlichen Rechts; Vertretung im Jugend- hilfe- und Sozial- hilferecht; Prozeßführung	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Dienstrecht
8	— erläutert den Begriff Bedingung, berechnet Fristen und Termine an Beispielen aus der Ver- waltungspraxis und unter- scheidet die Verjährung von den Ausschlußfristen sowie der Nieder- schlagung, der Stundung und dem Erlaß von Forderungen	Bedingung, Zeitbestimmung, Termine; Verjährung und Ausschlußfristen	6	2	Vertragsgestaltung; Bedingungen und Auflagen im Geneh- mungsverfahren; Fristenberechnungen im Verwaltungs- verfahren und Prozeß- recht; Behandlung von verjährten Forde- rungen und Beachtung der Ausschlußfristen (z. B. nach § 70 BAT)	Verwaltungsrecht, Dienstrecht, Öffentliche Finanzen
9	— versteht den Begriff des Schuldverhältnisses und nennt Beispiele, wie Schuldverhältnisse in der Verwaltungspraxis entstehen können	Recht der Schuldverhältnisse; Entstehung und Inhalt von Schuld- verhältnissen	2	2	Haftungsbegründen- de Situationen und Vertragsabschlüsse in der Verwaltungs- praxis; Schadenersatz- ansprüche	Verwaltungsrecht, Dienstrecht, Öffentliche Finanzen, Kommunalrecht, Soziale Sicherung
10	— nennt die Fälle, in denen Schuldverhältnisse erlöschen	Beendigung von Schuldverhältnissen durch Erfüllung, Aufrechnung, Hinter- legung, Erlaß, Kündigung, Aufhe- bungsvertrag usw.	4	2	Aufrechnung und Erlaß von Forderun- gen im Haushalts- und Rechnungswesen; Kündigung im Ar- beitsrecht und im Mietrecht	Verwaltungsrecht, Dienstrecht, Öffentliche Finanzen, Kommunalrecht, Soziale Sicherung
11	— gibt einen Überblick über die typischen schuldrechtlichen Verträge, erläutert deren Bedeutung für die Verwaltungspraxis und grenzt die einzelnen Vertragstypen voneinander ab	Veräußerungs- und Gebrauchs- überlassungsverträge; Verträge, die auf eine Arbeitsleistung gerichtet sind; Sicherungsverträge; Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag; Gestaltungsfreiheit bei Verträgen	6	2	Beschaffungswesen, Vermietung und Verpachtung von Wohnungen und Grundstücken im kommunalen und staatlichen Bereich; Bauaufträge der öffentlichen Hand	Dienstrecht, Verwaltungsrecht

Fach: **Privatrecht**  
Lernfeld: **Vertragsrecht (Kaufrecht)**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erfaßt die Regelungen des Kaufs und wendet die allgemeinen Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts bei der Lösung von verwaltungsbezogenen Kaufrechtsfällen an	Inhalt und Form von Kaufverträgen; Pflichten und Rechte der Vertragspartner; Leistungszeit und Leistungsort; Gefahrübergang, Versandkauf; Abzahlungsgeschäfte nach dem Abzahlungsgesetz; Kauf unter Eigentumsvorbehalt	4	3	Aufgaben im Beschaffungswesen	Öffentliche Finanzen
2	— erklärt den Grundsatz der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Kaufverträgen durch die Verwaltung und ist in der Lage, Vertragsabschlüsse vorzubereiten und wesentliche Vertragsklauseln zu erläutern	Formularverträge, allgemeine Geschäftsbedingungen; Überblick über die VOL, VOB; Lieferfristen, Gewährleistungsklauseln, Beschreibung des Leistungsgegenstandes	2	3	Vergabe öffentlicher Aufträge	Öffentliche Finanzen
3	— kennt den Zusammenhang zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft und verdeutlicht die Probleme, die sich beim Abschluß von Teilzahlungsverträgen und beim Eigentumsvorbehalt ergeben	Abstraktionsprinzip; Eigentumsübergang und Besitzverschaffung bei Abzahlungsgeschäften; Hinweis auf den sachenrechtlichen Herausgabeanspruch und den gutgläubigen Erwerb	4	2	Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen	Öffentliche Finanzen
4	— ist in der Lage, Gewährleistungsansprüche durchzusetzen	Gewährleistung für Sachmängel; Verjährungsfristen	2	3	Abwicklung von Verträgen	Öffentliche Finanzen
5	— erläutert anhand des Kaufrechts die Vorschriften über Leistungsstörungen im Schuldverhältnis und deren Rechtsfolgen	Verzug, positive Vertragsverletzung, Unmöglichkeit und Verschulden bei Vertragsschluß; Auswirkungen für den Anspruch auf die Gegenleistung; Schadensersatzansprüche	4	3	Abwicklung von Verträgen, Vertragserfüllung	Öffentliche Finanzen
6	— kennt besondere Arten des Kaufvertrages und zeigt auf, welche Bedeutung diese bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung haben	Sukzessivlieferungsvertrag; Vorkauf und Wiederkauf im Kauf- und Liegenschaftsrecht	2	2	Beschaffungs- und Liegenschaftswesen; Grundstückserwerb bei Sanierungsvorhaben	Öffentliche Finanzen
7	— erläutert die Rückabwicklung fehlerhafter Kaufverträge und erkennt, daß die ungerechtfertigte Bereicherung auch in anderen Ausgleichsverhältnissen eine Rolle spielt	Leistungs- und Eingriffskondiktion; Ausgleichsprinzip; Wegfall der Bereicherung	4	2	Überzahlung von Dienstbezügen und sonstigen Geldleistungen	Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung, Dienstrecht, Öffentliche Finanzen
8	— versteht die Ausgestaltung und Funktion des Mietrechts und wendet die für die Begründung, Durchführung und Auflösung von Mietverhältnissen maßgebenden Rechtsvorschriften	Inhalt und Form von Mietverträgen; Pflichten und Rechte der Vertragspartner; Folgen von Pflichtverletzungen	4	3	Anmietung von Räumen	Öffentliche Finanzen
9	— bereitet Miet- und Pachtverträge vor und erläutert typische Vertragsklauseln	Mustermietverträge und Grenzen der Vertragsfreiheit; Untermiete, Vermieterpfandrecht, Pachtverhältnisse	2	3	Vermietung von Räumen und Wohnungen; Verpachtung von Grundstücken	Öffentliche Finanzen
10	— wendet die für eine Auflösung von Mietverhältnissen maßgebenden Rechtsvorschriften an, erkennt die sozialen Probleme der Mieter und erläutert die wichtigsten Vorschriften des Mieterschutzrechts	Beendigung von Mietverhältnissen; Kündigungsvoraussetzungen, Kündigungsschutz nach dem Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetz; Widerspruchsrecht des Mieters; Räumungsklage und Räumungsschutz; Wiedereinweisung in Härtefällen	4	3	Kündigung von Werk- und Dienstwohnungen; Unterbringung von Obdachlosen	Öffentliche Finanzen
11	— kennt die Voraussetzungen und die Grenzen von Mieterhöhungen	Gesetz zur Regelung der Miethöhe; Mietpreisspiegel; Gleitklausel für Mieterhöhungen; Mietwucher	2	2	Unterbringung von Dienststellen in verwaltungsfremden Räumen, Durchsetzung von Mieterhöhungen	Öffentliche Finanzen, Soziale Sicherung
5	Bestimmungen der Ehescheidung — gibt einen Überblick über das Vormundschafts- und Pflégschaftsrecht und erläutert die wichtigsten Vorschriften über die Kindesannahme	der Ehescheidung; Grundsätze des Versorgungsausgleichs Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Vormundschaft und der Adoption; Arten der Pflégenschaft über Minderjährige und Volljährige	2	2	Personalamt Vormundschaft; Erziehungsbeistandschaft; Jugendschutz und Fürsorgeerziehung; Adoptionsvermittlung und Schutz der Pflegekinder	Dienstrecht Soziale Sicherung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
12	— kennt Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag und fertigt einen Entwurf nach Muster	Pflichten und Rechte aus dem Darlehensvertrag; Hinweis auf öffentliche Darlehen	4	2	Kreditbeschaffung in der öffentlichen Verwaltung, Arbeitgeberdarlehen für	Öffentliche Finanzen

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
6	— erläutert die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die allgemeinen Grundsätze des Erbrechts	Erbrechtsgarantie; Inhalt des Erbrechts; Gesamtrechtsnachfolge; Testierfreiheit, Testierfähigkeit, Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft, Erbenhaftung Erbengemeinschaft	2	2	Nachlasssicherung	Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen
7	— wendet die Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge an	Erbfolge nach Ordnungen; gesetzliches Erbfolgerecht der Ehegatten;	2	2	Nachlasssicherung	Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen
8	— erläutert das Testament als Gestaltungsmittel der Erbfolge	Errichtung und Arten von Testamenten; Abgrenzung zum Erbvertrag	2	2	Nachlasssicherung	Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen
9	— kennt Vorgaben und Einschränkungen für die Abwicklung von Testamenten	Testamentsvollstrecker; Vermächtnis und Auflage; Pflichtteilsberechtigte; Erbschein	2	2	Nachlasssicherung, Vermögensverwaltung	Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen

Fach: **Privatrecht**  
Lernfeld: **Verfahrensrecht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt Aufbau und Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit	Gerichtsorganisation; Örtliche und sachliche Zuständigkeiten	2	2	Prozeßführung vor ordentlichen Gerichten	Verwaltungsrecht
2	— überblickt den Ablauf eines zivilgerichtlichen Prozesses	Von der Klageerhebung bis zur Zustellung des Urteils; Rechtsmittel	2	2	Prozeßführung vor ordentlichen Gerichten	Verwaltungsrecht
3	— wendet die Vorschriften des Mahnverfahrens an	Einleitung und Durchführung des Mahnverfahrens bis zum Vollstreckungsbescheid	2	2	Durchsetzung von privatrechtlichen Forderungen	Verwaltungsrecht
4	— kennt die Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Allgemeine Vorschriften; Vormundschaftssachen; Vereinssachen, Güterrechtsregister	2	2	Vormundschafts- und Personenstandsangelegenheiten	Soziale Sicherung

Fach: **WIRTSCHAFTSLEHRE**

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	L	66	Grundstudium
Grundlagen der Finanzwissenschaft	L	40	Hauptstudium I
Betriebswirtschaftslehre	Ü	50	Hauptpraktikum
Konjunktur und Finanzpolitik	L	36	Hauptstudium II
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		228	

Fach: **Privatrecht**  
Lernfeld: **Vertragsrecht (Kaufrecht)**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende					
1	— erfaßt die Regelungen des Kaufs und wendet die allgemeinen Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts bei der Lösung von verwaltungsbezogenen Kaufrechtsfällen an	Inhalt und Form von Kaufverträgen; Pflichten und Rechte der Vertragspartner; Leistungszeit und Leistungsort; Gefahrübergang, Verkauf; Abzahlungsgeschäfte nach dem Abzahlungsgesetz; Kauf unter Eigentumsvorbehalt	4	3	Aufgaben im Beschaffungswesen	Öffentliche Finanzen
2	— erklärt den Grundsatz der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Kaufverträgen durch die Verwaltung und ist in der Lage, Vertragsabschlüsse vorzubereiten und wesentliche Vertragsklauseln zu erläutern	Formularverträge, allgemeine Geschäftsbedingungen; Überblick über die VOL, VOB; Lieferfristen, Gewährleistungsklauseln, Beschreibung des Leistungsgegenstandes	2	3	Vergabe öffentlicher Aufträge	Öffentliche Finanzen
3	— kennt den Zusammenhang zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft und verdeutlicht die Probleme, die sich beim Abschluß von Teilzahlungsverträgen und beim Eigentumsvorbehalt ergeben	Abstraktionsprinzip; Eigentumsübergang und Besitzverschaffung bei Abzahlungsgeschäften; Hinweis auf den sachenrechtlichen Herausgabeanspruch und den gutgläubigen Erwerb	4	2	Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen	Öffentliche Finanzen
4	— ist in der Lage, Gewährleistungsansprüche durchzusetzen	Gewährleistung für Sachmängel; Verjährungsfristen	2	3	Abwicklung von Verträgen	Öffentliche Finanzen
5	— erläutert anhand des Kaufrechts die Vorschriften über Leistungsstörungen im Schuldverhältnis und deren Rechtsfolgen	Verzug, positive Vertragsverletzung, Unmöglichkeit und Verschulden bei Vertragsschluß; Auswirkungen für den Anspruch auf die Gegenleistung; Schadensersatzansprüche	4	3	Abwicklung von Verträgen, Vertragserfüllung	Öffentliche Finanzen
6	— kennt besondere Arten des Kaufvertrages und zeigt auf, welche Bedeutung diese bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung haben	Sukzessivlieferungsvertrag; Vorkauf und Wiederkauf im Kauf- und Liegenschaftsrecht	2	2	Beschaffungs- und Liegenschaftswesen; Grundstückserwerb bei Sanierungsvorhaben	Öffentliche Finanzen
7	— erläutert die Rückabwicklung fehlerhafter Kaufverträge und erkennt, daß die ungerechtfertigte Bereicherung auch in anderen Ausgleichsverhältnissen eine Rolle spielt	Leistungs- und Eingriffskondiktion; Ausgleichsprinzip; Wegfall der Bereicherung	4	2	Überzahlung von Dienstbezügen und sonstigen Geldleistungen	Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung, Dienstrecht, Öffentliche Finanzen
8	— versteht die Ausgestaltung und Funktion des Mietrechts und wendet die für die Begründung, Durchführung und Auflösung von Mietverhältnissen maßgebenden Rechtsvorschriften	Inhalt und Form von Mietverträgen; Pflichten und Rechte der Vertragspartner; Folgen von Pflichtverletzungen	4	3	Anmietung von Räumen	Öffentliche Finanzen
9	— bereitet Miet- und Pachtverträge vor und erläutert typische Vertragsklauseln	Mustermietverträge und Grenzen der Vertragsfreiheit; Untermiete, Vermieterpfandrecht, Pachtverhältnisse	2	3	Vermietung von Räumen und Wohnungen; Verpachtung von Grundstücken	Öffentliche Finanzen
10	— wendet die für eine Auflösung von Mietverhältnissen maßgebenden Rechtsvorschriften an, erkennt die sozialen Probleme der Mieter und erläutert die wichtigsten Vorschriften des Mieterschutzrechts	Beendigung von Mietverhältnissen; Kündigungsvoraussetzungen, Kündigungsschutz nach dem Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetz; Widerspruchsrecht des Mieters; Räumungsklage und Räumungsschutz; Wiedereinweisung in Härtefällen	4	3	Kündigung von Werk- und Dienstwohnungen; Unterbringung von Obdachlosen	Öffentliche Finanzen
11	— kennt die Voraussetzungen und die Grenzen von Mieterhöhungen	Gesetz zur Regelung der Miethöhe; Mietpreisspiegel; Gleitklausel für Mieterhöhungen; Mietwucher	2	2	Unterbringung von Dienststellen in verwaltungsfremden Räumen, Durchsetzung von Mieterhöhungen	Öffentliche Finanzen, Soziale Sicherung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
12	— kennt Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag und fertigt einen Entwurf nach Muster oder anderen allgemeinen Vorgaben	Pflichten und Rechte aus dem Darlehensvertrag; Hinweis auf öffentliche Darlehen	4	2	Kreditbeschaffung in der öffentlichen Verwaltung, Arbeitgeberdarlehen für Bedienstete	Öffentliche Finanzen
13	— überprüft Rechtsgeschäfte zur Kreditsicherung	Personalkredit; Sicherungsübereignung, Pfandrechte, Grundpfandrechte	2	3	Kreditsicherung	Öffentliche Finanzen
14	— gibt einen Überblick über das Dienstvertragsrecht und grenzt den Dienstvertrag von anderen Rechtsverhältnissen, die auf eine Arbeitsleistung gerichtet sind, ab	Begründung und Beendigung von Dienstverträgen; Abgrenzung zum Arbeitsvertrag, zum Geschäftsbesorgungsvertrag, zum Auftrag und zur Geschäftsführung ohne Auftrag	4	2	Personalverwaltung	Dienstrecht
15	— erläutert die Grundzüge des Werkvertrags, zeigt die Bedeutung des Abschlusses von Werkverträgen in der Verwaltungspraxis auf und zieht Vergleiche zu anderen Vertragstypen	Abschluß von Werkverträgen in der öffentlichen Verwaltung; Abgrenzung zum Werklieferungsvertrag, den gemischten Verträgen und dem Leasingvertrag; Hinweis auf die VOB und VOL	4	2	Beschaffung; Hoch- und Tiefbau; Reinigungs- und Wartungsverträge	Öffentliche Finanzen

**Fach:** Privatrecht

**Lernfeld:** Recht der unerlaubten Handlungen

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erklärt anhand der Verwaltungspraxis die Haftungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung	Deliktsfähigkeit, Abgrenzung zur Straftatbestandsmerkmale des § 823; Bestimmungen über die Bearbeitung von Schadensfällen in der Verwaltung	4	3	Geltendmachung, Abwehr und Erfüllung von Schadensersatzansprüchen	Dienstrecht
2	— kennt die Bedeutung des Schadensersatzrechts für das Vertrags- und Deliktsrecht und überblickt den Umfang der Schadensersatzansprüche	Abgrenzung der Schadensersatzansprüche aus Vertrag und aus Gesetz; Hinweis auf die Ausgleichsregeln des Arbeits- und Sozialrechts; Verschuldens- und Gefährdungshaftung; Schadensberechnung; Mitverschulden und Haftungsbeschränkungen	6	3	Geltendmachung, Abwehr und Erfüllung von Schadensersatzansprüchen	Dienstrecht, Soziale Sicherung
3	— erläutert die Grundbegriffe des Amtshaftungsrechts und grenzt diese von der Eigenhaftung des Beschäftigten ab	Haftung der Beschäftigten; Rückgriffshaftung	4	3	Wahrnehmung von Amtspflichten	Dienstrecht, Staat und Verfassung
4	— erläutert die Voraussetzungen, unter denen Schadensersatzansprüche kraft Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Körperschaften übergehen und kennt das Verfahren bei der Überleitung von Ansprüchen	Anspruchsübergang bei Verletzung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst; Überleitung nach HBG, BAT, MTL II, BMT-G, II	4	3	Durchsetzung von übergegangenen Ansprüchen	Dienstrecht
5	— versteht die rechtlichen Probleme, die sich aus der Haftung Dritter bei unerlaubten Handlungen ergeben	Organhaftung juristischer Personen; Haftung für Verrichtungsgehilfen, Abgrenzung zur Haftung für Erfüllungsgehilfen; Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Tätigkeit; Haftung wegen Verletzung von Aufsichtspflichten; gesamtschuldnerische Haftung	4	3	Abwehr von Schadensersatzansprüchen im fiskalischen Bereich	Dienstrecht

**Fach:** Privatrecht

**Lernfeld:** Sachenrecht I

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— zeigt die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sachenrechts auf	Eigentumsgarantie und Grenzen des Privateigentums	2	2	Enteignung und Nutzungsbeeinträchtigung	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht



Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— kennt Arten des Besitzes und macht am Beispiel des Eigentumsvorbehalts den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum deutlich	Mittelbarer und unmittelbarer Besitz; Sicherungsübereignung; Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft am Beispiel des Kaufs unter Eigentumsvorbehalt	2	2	Verwaltungsvollstreckung, Kauf unter Eigentumsvorbehalt	
3	— kennt die Tatbestände des Erwerbs und Verlustes von Besitz und Eigentum	Tatsächliche und rechtliche Herrschaftsbefugnis; Eigentumserwerb an beweglichen Sachen und Grundstücken; Privatrechtlicher Immissionsschutz	4	2	Abwehr von Eigentums- und Besitzstörungen	Verwaltungsrecht

**Fach: Privatrecht**  
**Lernfeld: Sachenrecht II**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt Aufbau und Bedeutung des Grundbuches und ist in der Lage, Grundbucheintragungen zu erläutern	Errichtung, Inhalt und Einteilung des Grundbuches; Öffentlicher Glaube des Grundbuches; Abgrenzung Grundbuch und Kataster; Löschung von Eintragungen, Einsichtnahme in das Grundbuch, Eintragungsantrag und Eintragungsbewilligung, Grundbuchauszüge	4	3	Liegenschaftsverwaltung; Veranlassung von Eintragungen und Löschungen im Grundbuch; Bauplanungsverwaltung, Wohnungsbauförderung	Öffentliche Finanzen, Verwaltungsrecht
2	— kennt die Grundbegriffe des materiellen Grundstücksrechts, erläutert die dinglichen Rechte an Grundstücken und wendet die Rechtsvorschriften zur Bestellung und Ausübung von dinglichen Rechten an	Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft bei der Übertragung des Eigentums und bei der Belastung von Grundstücken; Erbbaurecht; Dienstbarkeiten; Nießbrauch; Vorkaufsrecht; Grundpfandrechte; Vormerkung und Widerspruch	10	3	Liegenschaftsverwaltung; Grundstücksveräußerungs- und Gebrauchsüberlassungsverträge; Bestellung und Ausübung von dinglichen Rechten an Grundstücken; Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht; Hoch- und Tiefbauverwaltung; Enteignung und enteignungsgleiche Eingriffe; Straßenbau	Öffentliche Finanzen, Verwaltungsrecht
3	— beurteilt die Absicherung schuldrechtlicher Forderungen durch Grundpfandrechte und überblickt das Verfahren zur Durchsetzung dinglicher Rechte	Buch- und Briefgrundpfandrechte; Bedeutung der Rangstelle; Zwangsversteigerungsverfahren	6	4	Vergabe und Absicherung von Darlehen; Durchsetzung von Ansprüchen	Öffentliche Finanzen

**Lernfeld: Familien- und Erbrecht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— stellt die Bedeutung von Ehe und Familie dar und nennt die Voraussetzungen einer Eheschließung	Verfassungsrechtlicher Schutz von Ehe und Familie; Ehemündigkeit, Fehlen von Eheverboten	2	2	Standesamt; Personenstandswesen	Staat und Verfassung
2	— überblickt die Rechtswirkungen der Ehe und kennt die Grundzüge des ehelichen Güterrechts	Eheliche Lebensgemeinschaft; Ehe- und Familienname; Erwerbstätigkeit und Mitarbeit der Ehegatten; Unterhaltsverpflichtung; Schlüsselgewalt; Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft	2	2	Sozialamt, Jugendamt, Namensänderungen	Soziale Sicherung
3	— erläutert die Grundsätze des Kindschaftsrechts und die Rechtswirkungen der Verwandtschaft und Schwägerschaft	Eheliche und nichteheliche Abstammung; Rechtsstellung der Eltern; Grad und Linie der Verwandtschaft und der Schwägerschaft	2	3	Sozial- und Jugendamt, Personalamt	Soziale Sicherung, Dienstrecht
4	— kennt die wichtigsten Bestimmungen der Ehescheidung	Voraussetzungen und Durchführung der Ehescheidung; Grundsätze des Versorgungsausgleichs	2	2	Sozialamt, Personalamt	Soziale Sicherung, Dienstrecht
5	— gibt einen Überblick über das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht und erläutert die wichtigsten Vorschriften über die Kindesannahme	Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Vormundschaft und der Adoption; Arten der Pflegschaft über Minderjährige und Volljährige	2	2	Vormundschaft; Erziehungsbeistandschaft; Jugendschutz und Fürsorgeerziehung; Adoptionsvermittlung und Schutz der Pflegekinder	Soziale Sicherung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
6	— erläutert die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die allgemeinen Grundsätze des Erbrechts	Erbrechtsgarantie; Inhalt des Erbrechts; Gesamtrechtsnachfolge; Testierfreiheit, Testierfähigkeit, Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft, Erbenhaftung, Erbengemeinschaft	2	2	Nachlasssicherung	Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen
7	— wendet die Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge an	Erbfolge nach Ordnungen; gesetzliches Erbfolgerecht der Ehegatten;	2	2	Nachlasssicherung	Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen
8	— erläutert das Testament als Gestaltungsmittel der Erbfolge	Errichtung und Arten von Testamenten; Abgrenzung zum Erbvertrag	2	2	Nachlasssicherung	Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen
9	— kennt Vorgaben und Einschränkungen für die Abwicklung von Testamenten	Testamentsvollstrecker; Vermächtnis und Auflage; Pflichtteilsberechtigte; Erbschein	2	2	Nachlasssicherung, Vermögensverwaltung	Soziale Sicherung, Öffentliche Finanzen

Fach: **Privatrecht**  
Lernfeld: **Verfahrensrecht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt Aufbau und Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit	Gerichtsorganisation; Örtliche und sachliche Zuständigkeiten	2	2	Prozessführung vor ordentlichen Gerichten	Verwaltungsrecht
2	— überblickt den Ablauf eines zivilgerichtlichen Prozesses	Von der Klageerhebung bis zur Zustellung des Urteils; Rechtsmittel	2	2	Prozessführung vor ordentlichen Gerichten	Verwaltungsrecht
3	— wendet die Vorschriften des Mahnverfahrens an	Einleitung und Durchführung des Mahnverfahrens bis zum Vollstreckungsbescheid	2	2	Durchsetzung von privatrechtlichen Forderungen	Verwaltungsrecht
4	— kennt die Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Allgemeine Vorschriften; Vormundschaftssachen; Vereinssachen, Güterrechtsregister	2	2	Vormundschafts- und Personenstandsangelegenheiten	Soziale Sicherung

Fach: **WIRTSCHAFTSLEHRE**

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	L	66	Grundstudium
Grundlagen der Finanzwissenschaft	L	40	Hauptstudium I
Betriebswirtschaftslehre	Ü	50	Hauptpraktikum
Konjunktur und Finanzpolitik	L	36	Hauptstudium II
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		228	

**Fach: Wirtschaftslehre**  
**Lernfeld: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tex	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	<b>Der Studierende</b>					
1	— erkennt die Bedeutung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse für das Verständnis der wirtschaftlichen Realität	Urteile und Vorurteile über volkswirtschaftliche Zusammenhänge; Zielsystem einer Volkswirtschaft	2	2	Bedeutung der Wirtschaft für das Verwaltungshandeln	Öffentliche Finanzen
	<b>Wirtschaftskreislauf und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</b>					
2	— beschreibt den Wertschöpfungsprozeß	Sozialproduktsbegriffe; Aufbau und Bedeutung der Zahlungsbilanz	2	2	Wirtschaftsgesetze	Öffentliche Finanzen
3	— erklärt die wirtschaftliche Verflechtung der Sektoren in einer Volkswirtschaft	Leistungsaustausch zwischen den Sektoren private Haushalte, Staat, Unternehmen, Ausland	2	2	Wirtschaftsstatistik	Öffentliche Finanzen
4	— erläutert Methoden und Aussagefähigkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	Entstehung, Verteilung und Verwendung des Volkseinkommens; Sozialprodukt als Maßstab für den Wohlstand einer Volkswirtschaft, Wirtschaftswachstum und Lebensqualität; soziale Indikatoren	6	2	Staatlicher Anteil (gesteuert durch die Verwaltung) am Volkseinkommen; Wohlstandsmessung; Soziale Indikatoren	Öffentliche Finanzen, Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung
	<b>Ordnungspolitik</b>					
5	— versteht unter Wirtschaftssystem grundlegende Methoden eines Interessenausgleichs und erläutert Grundstrukturen und Realitätsnähe markt- und planwirtschaftlicher Systeme	Funktionsweise des Marktmodells: Angebot und Nachfrage, Marktmechanismus, Bedeutung der relativen Preise für die Produktionsstruktur, funktionelle Verteilung des Produktionsergebnisses, Konsumentensouveränität, Wettbewerb. Funktionsweise des Planmodells: Kollektiventscheidung als Basis zentraler Wirtschaftsplanung, Planung als Ex-Ante-Entscheidung, Planungsmethodik, Preisbildungsprozeß, Planungsvollzug	10	2	Agieren und Reagieren der Verwaltung innerhalb eines Wirtschaftssystems	Staat und Verfassung, Öffentliche Finanzen, Verwaltungsrecht
6	— erläutert Probleme der planwirtschaftlichen Realität und begreift Lösungsansätze	Zwang zum Planvollzug, Inflexible Planung, Fehlleitung von Produktionsfaktoren, negative Leistungsanreize; dezentrale Planung, System ökonomischer Hebel	4	2	Standortentscheidungen, Investitionsumfang	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Öffentliche Finanzen
7	— erfaßt wesentliche wirtschaftspolitische Problemstellungen in einer Marktwirtschaft	Verteilung des Produktivvermögens, fehlende Marktübersicht, Wettbewerbsbeschränkungen, Marktmacht, Schwankungen im Auslastungsgrad des Produktionspotentials, Arbeitsmarktsituationen	4	2	Ansatzpunkte für eine staatliche Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik	Staat und Verfassung, Öffentliche Finanzen, Verwaltungsrecht
8	— interpretiert das Konzept der sozialen Marktwirtschaft als den Versuch, im Rahmen einer Marktwirtschaft gesellschaftlich befriedigende Ergebnisse zu erzielen	Grundgedanken des Konzepts der sozialen Marktwirtschaft; Staatliche Einflußnahme auf die Wirtschaft als Rahmenbedingung; Rechtfertigung der Wirtschaftsordnungspolitik (Wettbewerbs-, Verteilungs- und Sozialpolitik), Grundzüge der Strukturpolitik (z. B. Energie-, Agrar-, Regionalpolitik)	10	2	Formen und Wirkungen des staatlichen Engagements in der Wirtschaft und ihre Veranlassung durch die Verwaltung bzw. deren Zweige	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Öffentliche Finanzen, Soziale Sicherung
9	— erfaßt Ansatzpunkte und Grenzen staatlicher Wettbewerbspolitik, insbesondere Eingriffs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Verwaltung	Zusammenhänge zwischen Marktform und Marktergebnissen, Formen von Wettbewerbsbeschränkungen, Orientierung der Wettbewerbspolitik (relevanter Markt, Mißbrauch von Marktmacht, Fusionskontrolle); GWB, Wirksamkeit kartellbehördlicher Maßnahmen	6	2	Subventionsgewährung, Wettbewerbsgesetze, VOB, VOL	Verwaltungsrecht, Staat und Verfassung, Öffentliche Finanzen, Privatrecht
10	— erkennt grundlegende Fragen der Politik der sozialen Sicherung aus ökonomischer Sicht	Ökonomische Konsequenzen von Mittelbedarf, -aufbringung und -verwendung im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit	4	2	Sozialetat	Soziale Sicherung, Verwaltungsrecht, Dienstrecht
11	— erläutert Grundzüge der Verteilungspolitik	Orientierung und Notwendigkeit der Verteilungspolitik, Umverteilung über öffentliche Einnahmen, Umverteilung über öffentliche Ausgaben	4	2	Haushaltsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sozialpolitik	Öffentliche Finanzen, Staat und Verfassung, Soziale Sicherung,
	<b>Geldpolitik</b>					
12	— erkennt die volkswirtschaftliche Bedeutung von Geld und Kredit	Geldfunktionen; Geldmenge, Preisniveau und Kaufkraft; Kreditschöpfung und Bankensysteme; Stellung, Aufgaben und Instrumentarium der Bundesbank	8	2	Nominal- und Realprinzip beim Geldwert; BBankG, KWG	Soziale Sicherung, Privatrecht, Öffentliche Finanzen, Staat und Verfassung

**Fach: Wirtschaftslehre**  
**Lernfeld: Grundlagen der Finanzwissenschaft**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erklärt Rolle und Funktion des Staates in einer Volkswirtschaft, beschreibt die Stellung des Staates im volkswirtschaftlichen Kreislauf und erkennt, daß die Existenz des Staates auch ökonomisch gerechtfertigt ist	Begriff Finanzwissenschaft; Staat als Ordnungsfaktor; Einwirkung auf die ökonomischen Einzelentscheidungen; Staatshaushalt im Geld- und Güterkreislauf; Vergleich öffentlicher und privater Produktionstätigkeit	6	2	Staat als Produzent von Kollektivgütern	Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung, Öffentliche Finanzen
2	— erfaßt Bedeutung und Konsequenzen der Änderungen von wirtschaftlichen Daten	Wirkungen von Preisniveau- und Beschäftigungsveränderungen auf die öffentlichen Haushalte; gesamtwirtschaftliche Effekte von Veränderungen öffentlicher Einnahmen und Ausgaben	6	2	Finanzpolitische Maßnahmen, Staatsquote, Konjunktursteuerung	Öffentliche Finanzen
3	— unterscheidet die Arten öffentlicher Einnahmen, erkennt ihre Rechtfertigung und begründet die finanzwissenschaftliche Bedeutung	Entwicklung und Problematik von Erwerbseinkünften; Gebühren und Beiträge zur Abgeltung eines Sondernutzens; Steuerrechtfertigung (Äquivalenz- und Opfertheorie); öffentliche Schuldaufnahme	10	2	Anwendung einnahmebezogener Verwaltungsvorschriften; Kreditbeschaffung	Öffentliche Finanzen
4	— erläutert Systematik und Wirkung der Besteuerung	Steuerrechtliche Grundbegriffe; Steuerarten und Aufkommensanteile; ESt, USt und GewSt (in Grundzügen); Probleme der technischen Ausgestaltung von Steuern; Steuerwiderstand	10	2	Fiskalische Praxis, Festsetzung von Abgaben	Öffentliche Finanzen, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Gesellschaft und Verwaltung
5	— versteht die Abhängigkeit öffentlicher Ausgaben von normativen Zielvorgaben und Regelungen	Ausgabearten und -zwecke; Verantwortung und Kontrolle; Kriterien der Ausgabenhöhe; Ausgabegrundsätze; Sparsamkeit/Wirtschaftlichkeit	4	2	Finanzplan, Haushaltsplan, Investitionsplan	Öffentliche Finanzen, Verwaltungsrecht, Privatrecht, Gesellschaft und Verwaltung, Kommunalrecht

**Fach: Wirtschaftslehre**  
**Lernfeld: Betriebswirtschaftslehre**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert den Erkenntnisgegenstand der Betriebswirtschaftslehre	Betrieb als zielgerichtetes System; Rationalität und Wirtschaftlichkeitsprinzip; Zielsetzungen von Betrieben	4	2	Arbeitsbereiche und Tätigkeiten in öffentlichen Betrieben	Öffentliche Finanzen, Verwaltungslehre
2	— beschreibt beispielhafte Erkenntnismethoden der Betriebswirtschaftslehre	Gewinnmaximierungsregel; Marginalanalyse; Lineare Programmierung	4	2	Nutzen-Kosten-Analyse	Verwaltungslehre
3	— erkennt die Bezüge der Betriebswirtschaftslehre zur öffentlichen Hand	Betrieb und Unternehmung; Betriebe der öffentlichen Hand; Rechtsformen, Rechtfertigung der wirtschaftlichen Tätigkeit	6	2	Verwaltungsspezifische Zielsetzungen öffentlicher Betriebe	Öffentliche Finanzen, Kommunalrecht
4	— begreift die Aufgabenerfüllung der Verwaltung als Prozeß der Leistungserstellung und unterscheidet dessen strukturelle Merkmale	Produktion öffentlicher Güter und Leistungen; Organisation als betrieblicher Produktionsfaktor; Beschaffung, Produktion und Absatz im Verwaltungsbetrieb	10	2	Kosten öffentlicher Ordnung; Werbung und Öffentlichkeitsarbeit als Absatzstrategien öffentlicher Betriebe	Verwaltungslehre
5	— erläutert wesentliche Voraussetzungen einer einzelbetrieblichen Zielerreichung	Investitionsbegriff; Begründung von Investitionsmaßnahmen; Planung und Finanzierung von Investitionen; Kriterien der Investitionsentscheidung; Problem der Liquidität	10	2	Praxis öffentlicher Betriebe mit erwerbswirtschaftlicher Erfolgsermittlung, Investitionsentscheidungen öffentlicher Betriebe	Öffentliche Finanzen, Verwaltungslehre, Kommunalrecht
6	— erkennt die Abhängigkeit der privaten Produktion von Absatz- und Beschaffungsmärkten	Faktorkosten und Preispolitik; absatzpolitisches Instrumentarium eines Betriebes	8	2	Kostendenken und Preisfindung in Konkurrenz zu privaten Betrieben	Dienstrecht, Öffentliche Finanzen
7	— versteht die Besonderheit der Leistungserstellung im Verwaltungsbetrieb	Kostendenken und -erfassung im Verwaltungsbetrieb; Determinanten der Preisfindung; Privatisierungsdiskussion	4	2	Preispolitik für öffentliche Güter und Leistungen	Öffentliche Finanzen, Verwaltungslehre

**Fach: Wirtschaftslehre**  
**Lernfeld: Konjunktur- und Finanzpolitik**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Steuerung des Wirtschaftsablaufs</b>				
1	— erkennt instabile Zustände einer Volkswirtschaft und erläutert ihre Auswirkungen an konkreten Beispielen	Konjunkturbegriff; Gleichgewichtsbegriff; Gesamtangebot und Gesamtnachfrage als Determinanten der Konjunktursituation; Multiplikator-, Akzeleratoreffekte, Keynes'sches System	4	2	Ansatzpunkte des Stabilitätsgesetzes	Öffentliche Finanzen
2	— erläutert die Bedeutung der Geldpolitik für die Konjunktursteuerung	Begriff der wirksamen Geldmenge; Verhältnis von Geld- zur Gütermenge; Steuerung über den Zinsmechanismus; Steuerung über Geldmengenveränderung; Wirksamkeit der Geldpolitik	4	2	Öffentliche Kreditaufnahme, Bundesbankgesetz	Öffentliche Finanzen
3	— überblickt die Möglichkeiten des Staates zur Beeinflussung der Gesamtnachfrage	Staatsquote; Effekte der Fiskalpolitik; antizyklische Finanzpolitik; Deficit Spending, Stabilitätsgesetz als Beispiel für die konjunkturpolitische Verantwortung des Staates in einer sozialen Marktwirtschaft	4	2	Finanzpolitische Betätigung von Staat und Verwaltung	Staat und Verfassung, Öffentliche Finanzen
4	— kennzeichnet Abweichungen vom gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht anhand der im Stabilitätsgesetz formulierten Ziele und ordnet ihnen die im Gesetz genannten Instrumente zu	Ziele, Instrumente und Maßnahmen des Stabilitätsgesetzes	2	2	Haushaltsvollzug	Staat und Verfassung, Öffentliche Finanzen
5	— zeigt den eingeschränkten Handlungsspielraum des Staates anhand der Formulierung des § 1 StabG auf	Tarifautonomie und Verteilungskampf, Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden; Volumen und Fristigkeit kommunaler Investitionen; Autonomie der Bundesbank; ordnungspolitische Schranken	4	2	Bedeutung der Tarifparteien; Betätigungsmöglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung	Staat und Verfassung, Dienstrecht, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Öffentliche Finanzen
6	— beschreibt Grenzen der Wirksamkeit des Einsatzes des finanzpolitischen Instrumentariums	Konjunkturklima und Inflationsmentalität; Verteilungskampf; außenwirtschaftliche Einflüsse; Zeitliche Wirkungsverzögerungen konjunkturpolitischer Maßnahmen; Nachfrage nach Arbeit als abgeleitete Nachfrage; direkte und indirekte beschäftigungspolitische Möglichkeiten; direkte und indirekte Einflußnahme auf Kapazitätsauslastung und -erweiterung einer Volkswirtschaft; intensives und extensives Wachstum, Konflikt zwischen quantitativem und qualitativem Wachstum; Anteil des Außenbeitrags am Sozialprodukt, Preiselastizität der Exportnachfrage, Wechselkursprobleme, Handlungsfreiheit und internationale Verpflichtungen	12	2	Zeitbedarf von Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Durchführung konjunkturbezogener Maßnahmen	Staat und Verfassung, Soziale Sicherung, Privatrecht, Dienstrecht, Verwaltungsrecht, Öffentliche Finanzen
7	— erkennt, daß die im Stabilitätsgesetz geforderte gleichzeitige Erreichung der Ziele kaum zu verwirklichen ist	Konflikt am Beispiel der Ziele Stabilität und Beschäftigung; Konsequenzen für die Konjunkturpolitik	2	2	Vorgabe konkurrierender Ziele für die Verwaltung	Staat und Verfassung, Öffentliche Finanzen
8	— überblickt die vom methodischen Ansatz her gegebenen Grenzen der Wirksamkeit der Globalsteuerung	Prognoseproblem; Bedeutung zeitlicher Verzögerungen; Problem der optimalen Dosierung; unterschiedliche Effektivität der Finanzpolitik je nach Konjunktursituation; Fragwürdigkeit des Globalansatzes durch Vernachlässigung der strukturellen Probleme	4	2	Zeitbedarf zwischen Durchführung und Wirkung von Maßnahmen, Erfordernisse und Maßnahmen der Strukturpolitik	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Öffentliche Finanzen

Fach: A R B E I T S M E T H O D I K

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Studieneinführung	Ü	10	Einführungspraktikum
Lernbedingungen und Lernerfolg	L	28	Grundstudium
Kommunikation	L	60	Grundstudium
		98	

**Fach:** Arbeitsmethodik  
**Lernfeld:** Studieneinführung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende					
1	— ist über wesentliche Regelungen der Ausbildung informiert	Hessisches Beamtengesetz (§ 22 HBG), Hessische Laufbahnverordnung (§§ 7—11, 15 HLVO), Verwaltungsfachhochschulgesetz, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen nichttechnischen Verwaltung in Hessen (APO gehD), Studienordnung	3	1		Dienstrecht
2	— kennt die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte	Studienplan	3	1		
3	— kennt Aufbau und Organisation der Verwaltungsfachhochschule sowie Rechte und Pflichten der Studierenden	Organe der Verwaltungsfachhochschule, Studienvorschriften	2	1		Verwaltungsrecht
4	— kennt die dienstrechtliche Stellung des Studierenden	Grundsätzliche Geltung der allgemeinen Rechte und Pflichten der Beamten bzw. Angestellten	2	1		Dienstrecht

**Fach:** Arbeitsmethodik  
**Lernfeld:** Lernbedingungen und Lernerfolg

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Lernen</b>				
1	— kennt Grundlagen des Lernens und der Lerntheorien	Informationsaufnahme; Informationsverarbeitung; Verhaltensänderung	6	2		
2	— erkennt die lernpsychologische Fundierung wichtiger Lerntechniken	Motivation, Aktivität, Speicherung, Denken	6	2		
3	— erkennt die Abhängigkeit des Lernerfolgs vom Lernvorgang und äußeren Lernbedingungen	Hören, Sehen, Lesen, Betätigen, Anwenden, Umsetzen; Strukturlernen, Transferlernen; Gruppenlernen; physiologische Leistungsfähigkeit, Lernumgebung, Lernzeiten	6	3		

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
<b>Techniken</b>						
4	— übt die Fertigkeit, gesprochene Worte sinnvoll aufzunehmen	Techniken des Mitschreibens bei Vorträgen, Vorlesungen und Diskussionen	2	3		
5	— macht sich die Fachliteratur als wichtiges Arbeitsmittel nutzbar	Literaturauswahl (Lehrbücher, Kommentare, Monographien, Enzyklopädien, Wörterbücher, Gesetz- und Amtsblätter, Textsammlungen, Entscheidungssammlungen, Zeitungen und Zeitschriften); Literaturauswertung (Zitierweise, Sachregister, Textinterpretation, Bibliotheksbenutzung, Literatursammlung)	6	3		
6	— kennt Fundstellen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und wertet sie aus	Bundesgesetzblatt Teil I und III (BGBl. I, III); Fundstellennachweis A; Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I und II (GVBl. I, II); Staatsanzeiger, Amtsblätter; Gültigkeitsverzeichnisse	2	3	Abhängigkeit des Verwaltungshandelns von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	

Fach: **Arbeitsmethodik**  
Lernfeld: **Kommunikation**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
<b>Arten und Formen schriftlicher Darstellung</b>						
1	Der Studierende — erkennt die Notwendigkeit der Kommunikation und erfaßt wesentliche Hemmnisse einer Kommunikation	Kommunikationsprozeß; individuelle Voraussetzung einer Kommunikation; Ursachen von Kommunikationsstörungen	4	2		Gesellschaft und Verwaltung
2	— wendet bei schriftlichen Arbeiten während der fachtheoretischen Studienzeit bestimmte Techniken methodisch richtig an	Klausuren, Referate, Hausarbeiten und ihre Gestaltung	6	3	Bescheid, Vortrag, Gutachten	
3	— unterscheidet wesentliche Arten schriftlicher Arbeiten innerhalb der Verwaltung und wendet Regeln für Inhalt und Form dieser schriftlichen Arbeiten zutreffend an	Arten, Form und Inhalt von schriftlichen Darlegungen in der Verwaltung (Schreiben, Bescheid, Niederschrift, Vermerk, Beschlußvorlage)	6	3		Verwaltungsrecht
4	— gewinnt an Sicherheit in der freien Rede	Überwindung der Redefurcht, Sprechtechniken, Ausdruckstechniken	12	3		
5	— beherrscht die Grundzüge der Vortragstechnik	Gliederung eines Vortrags, Vortragarten, Einsatz von Medien	4	3		
6	— macht sich Grundsätze der Verhandlungstechnik nutzbar	Thematische und sachliche Vorbereitung; Aufbau und Taktik; Abwehrtaktiken; Argumentations- und Fragetechnik; Arten von Verhandlungen	8	3		
7	— beherrscht wesentliche Diskussionstechniken	Sachliche Voraussetzungen einer Diskussion; Phasen und Ablauf einer Diskussion; Charakteristik von Diskussteilnehmern; Fragetechniken in einer Diskussion	10	3		
<b>Arten und Formen sprachlicher Gestaltung</b>						
8	— erkennt Unterschiede zwischen Fach- und Umgangssprache	Rechts- und Verwaltungssprache als Fachsprache, als Gegenstand der Textverarbeitung, als bürgernahe Sprache	6	2		Gesellschaft und Verwaltung, Privatrecht, Verwaltungsrecht

## Fach: SOZIALE ENTSCHÄDIGUNG

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Grundlagen des sozialen Entschädigungsrechts	L	66	Grundstudium
Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts I	L	60	Hauptstudium I
Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts II	Ü	50	Hauptpraktikum
Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts III	L	54	Hauptstudium II
Versorgungsrechtliches Seminar	S	36	Hauptstudium II
		266	

Fach: Soziale Entschädigung  
Lernfeld: Grundlagen des sozialen Entschädigungsrechts

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Rechtliche und organisatorische Voraussetzungen</b>				
1	— erkennt die gesellschaftliche Bedeutung der Sozialgesetzgebung	Entwicklung, Grundlagen und Stellung des Sozialrechts im Rechtsgefüge (Arten, Organisationen, Aufgaben, Bedeutung).	2	2		
2	— kennt Funktion und Träger der sozialen Entschädigung sowie Voraussetzungen und Ziele des Versorgungsanspruchs	Körperliche Opfer als Entschädigungsgrundlage, Vollzug durch Versorgungsverwaltung, Kriegsopferfürsorge, Krankenkassen, geschützte Tatbestände, Personenkreis, Kausalnorm, Anspruchselemente und Bemessungsfaktoren, Aulandsversorgung	6	2		
3	— überblickt Notwendigkeit und Bedeutung verfahrensrechtlicher Regelungen	Verfahrensgesetz und -ablauf	2	2		
		<b>Anspruchsberechtigte Personen</b>				
4	— überblickt den Personenkreis und die Verbindung zu den Grundtatbeständen	Staats- und Volkszugehörigkeit, Aufenthaltsort, militärischer und militärähnlicher Dienst, gleichstehende Tatbestände	4	2		
5	— versteht den Beschädigtenbegriff und kennt Wesen und Funktion der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)	Voraussetzungen der Beschädigten-eigenschaft, Festsetzung der MdE	6	2		
6	— erklärt die weiteren personenbezogenen Begriffe des Bundesversorgungsgesetzes	Hinterbliebene; rechtsgültige Ehe, Gleichstellung von Ehegatten, Verschollener, Scheidung, Eheaufhebung, Unterhaltsbeziehung, Lebensalter, Ausbildung, familienrechtliche Stellung zum Beschädigten	2	2		



Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
		<b>Kausalität</b>				
7	— erhält Einblick in die zentrale Funktion der Kausalität und führt geltendgemachte Schäden auf versorgungsrechtlich geschützte Tatbestände zurück	§ 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) als Grundlage der kausalen Verknüpfung	2	2		
8	— kennt den im sozialen Entschädigungsrecht geltenden Kausalitätsbegriff, grenzt ihn von den Kausalitätsfragen in anderen Rechtsbereichen ab und kennt den Unterschied zur finalen Betrachtungsweise im Schwerbehindertenrecht	Kausalität im philosophischen, zivil- und strafrechtlichen Sinne, Bedingung, wesentliche Bedingung, Allein- und Mitursache, BVG, Schwerbehindertenrecht (Finalität)	4	2		
		<b>Umfang der Versorgung</b>				
9	— unterscheidet die Leistungsgruppen gesundheitliche Rehabilitation, soziale Entschädigung bzw. Rehabilitation und überblickt die wesentlichen Einzelleistungen	§ 9 BVG mit allen Verweisungen; weitergehende Leistungen nach Sondergesetzen	2	2		
10	— begreift den Vorrang gesundheitlicher Rehabilitation, kennt Grundvoraussetzungen des Anspruchs auf Heilbehandlung, der Anspruchs- und Leistungsbemessung	Stellung der Behinderten in der Gesellschaft, Ziele und Grenzen, medizinischer Möglichkeiten, Grundlagen der Heil- und Krankenbehandlung	2	2		
11	— versteht die besondere Funktion der Grundrente und die Grundlagen ihrer Bemessung	Grundrente für Beschädigte, Witwen, Waisen, Prinzip der Unantastbarkeit, Bemessungsfaktoren	4	2		
12	— kennt die verschiedenen Zulagen und überblickt die Grundsätze ihrer Beurteilung nach Grund und Höhe	Gründe für Einführung, Begriff der Hilflosigkeit, Sicherung der Pflege, Anwendung der Kausalnorm	2	2		
13	— versteht die Regelung einmaliger Leistungen bei Sterbefällen und Heirat	Art, Voraussetzungen und Zweckbestimmung, Anrechnung und Ruhensbestimmungen	2	2		
14	— überblickt die Möglichkeiten der Gewährung einkommensabhängiger Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene auch unter Einsatz der ADV	Ausgleichs- und Elternrente, Zuschläge, Anrechnungsbestimmungen, Berufsschadensausgleich, Schadensausgleich, ADV	4	2		
		<b>Verfahren</b>				
15	— versteht Stellung und Organisation der Versorgungsverwaltung, Zuständigkeit	Die Kriegsopferversorgung im System der Gesetzgebung, Verwaltungsstruktur, Zuständigkeit	2	2		
16	— kennt Antragserfordernisse, Formen und Arten der Beteiligung und Vertretung	Antrag als Anspruchselement, Einleitung des Verfahrens, Wirksamkeit; Möglichkeiten und Voraussetzungen der Beteiligung und Vertretung	3	2		
17	— kennt Möglichkeiten und Grenzen der Sachaufklärung, Amtsermittlungsprinzip	Offizial- und Verhandlungsmaxime, Mitwirkungspflicht, objektive Beweislast	2	2		
18	— unterscheidet Arten und Wesen der Bescheide	Verwaltungsakt, Aufbau, Inhalt	2	2		
19	— kennt Voraussetzungen, Wirkung und Umfang der Bindung	Bekanntgabe, Arten der Bindung und Inhalt	2	2		
20	— überblickt Selbst- und Fremdkontrolle der Verwaltung	Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung, Revision, Aufsichtsbeschwerde)	3	2		

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
		<b>Schwerbehindertengesetz</b>				
21	— überblickt die Entwicklung und kennt das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz	Schwerbeschädigtengesetz, Schwerbehindertengesetz, Rehabilitationsangleichungsgesetz, Anträge, Feststellungsbescheide, Bescheinigungen, Ausweiswesen	2	2		
22	— gewinnt Einblick in Wesen und Bedeutung der Vergünstigungen	Vergünstigungen im Arbeitsleben, im Steuerrecht, als Verkehrsteilnehmer	2	2		

Fach: Soziale Entschädigung

Lernfeld: Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts I

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze</b>				
1	— erkennt Inhalt und Bedeutung der Schädigungstatbestände des BVG, der gleichgestellten und der ergänzenden Tatbestände	Militärische und militärähnliche Dienstverrichtung, Unfälle, diensteigentliche Verhältnisse, deutsches und fremdländisches Wehrrecht, militärähnliche Organisationen, geschützte Wege, unmittelbare Kriegseinwirkung	5	2		
2	— kennt die Nebengesetze und hat Einblick in die danach geschützten Tatbestände	Ausdehnung des Personenkreises, Unterhaltsbeihilfegesetz (Gefangenschaft, Festhalten, Verschleppung); Häftlingshilfegesetz (Gewahrsam, Gewahrsamsgebiete, Ausschließungsgründe); Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz, Opferentschädigungsgesetz	2	2		
		<b>Kausalitätslehre</b>				
3	— versteht die Funktion der Kausalität und den Kausalitätsbegriff des sozialen Entschädigungsrechts	Verklammerung von Schaden und geschütztem Tatbestand allgemein und bei Einzelleistungen	2	2		
4	— wendet den Kausalitätsbegriff bei Entscheidung über Schädigungen und Hinterbliebenenrente an und versteht die Einschränkungen der Kausalitätsprüfung bei § 85 BVG und Kannversorgung	Anerkennung i. S. der Entstehung oder Verschlimmerung, Leidensverschlechterung, mittelbare Schädigungsfolge, Verschulden, Tod und geschützter Tatbestand, § 85 BVG, § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG	3	3		
5	— kann Schädigungsbedingtheit der Hilflosigkeit und ihrer Grade erkennen und beurteilen	Pauschale Pflegezulage und Erhöhung nach § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG	3	2		
6	— versteht Bedeutung und Auswirkung bei Berufsbetroffenheit, Berufschadens- und Schadensausgleich und kennt die jeweiligen Wahrscheinlichkeitsprüfungen	Berufliche Rehabilitation, Alternativen besonderer Berufsbetroffenheit, Grundvoraussetzungen und Grenzen des Anspruchs auf Berufsschadens- und Schadensausgleich, Kausalitätsvermutung und Widerlegbarkeit	4	2		
		<b>Einkommenabhängige Versorgungsleistungen</b>				
7	— erklärt die Anspruchsvoraussetzungen der Ausgleichsrente, der Familienzuschläge und der Elternrente	Beurteilungs- und Ermessungsspielraum (§§ 32 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 4 BVG), Ehegatten- und Kinderzuschläge	2	2		
8	— setzt Ausgleichsrente, Familienzuschläge und Elternrente betragsmäßig fest und überblickt die Anwendungsvoraussetzungen der ADV	Staffelung der Ausgleichsrente und der Zuschläge, der Elternrente, ADV-Anwendung	5	2		
9	— versteht Begriff und Klassifizierung des Einkommens und seiner Feststellungsarten unter Einbeziehung der ADV-Erfordernisse	Einkunftsarten, Einschränkungen, Sachbezugsbewertungen, Bestimmung der Einkommenshöhe, ADV-Anwendung, Erstellung der Aufträge	5	2		

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
10	— stellt das System der Einkommensanrechnung dar	Anrechnungsverordnung und frühere Regelungen	2	2		
		<b>Verfahren</b>				
11	— kann offenbare Unrichtigkeiten durch Verfügung korrigieren und mangelbehaftete Bescheide durch Zugunsten-Berichtigungs- oder Anfechtungsbescheid bzw. nach den Grundsätzen des allgem. Verwaltungsrechts berichtigen	Rechtscharakter, Form und Voraussetzungen der Berichtigung von Verwaltungsakten, Verfahrensfehler	4	3		
12	— ist mit den Grundsätzen und Möglichkeiten des Erlasses von Neufeststellungsbescheiden vertraut und kennt die Voraussetzungen der Erteilung von Wahlfeststellungsbescheiden	Veränderlichkeit der das Versorgungsverhältnis bestimmenden Faktoren	3	2		
13	— kann Grundsätze des Rückforderungsrechts auch in Einzelfällen beurteilen und anwenden	Unrechtmäßigkeit von Leistungen, Wissen und Wissenmüssen, Aufrechnung, Beitreibung, Niederschlagung, Stundung, Erlaß	3	3		
14	— erläutert Grundlagen und Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit, Zulässigkeit des Rechtsweges und Zuständigkeit der Sozialgerichte	Rechtsgrundlagen, Besetzung der Gerichte, Zuständigkeiten nach § 51 SGG, fakultatives Vorverfahren, Klagearten	2	2		
15	— kennt allgemeine und besondere Prozeßvoraussetzungen und überblickt den Gang des sozialgerichtlichen Verfahrens	Voraussetzungen ordnungsgemäßer Klageerhebung, Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Feststellungsklage, Verfahrenswege und Grundsätze	2	2		
		<b>Schwerbehindertenrecht</b>				
16	— überblickt Personenkreis und Voraussetzungen des Feststellungsverfahrens sowie den Verfahrensgang	Voraussetzungen, Form, Inhalt und Wirkung der Anerkennung, verfahrensmäßiger Ablauf	3	2		
17	— gewinnt Verständnis für Notwendigkeit, Arten und Zuerkennung der Vergünstigungsmerkmale	Einzelformen der Vergünstigungen und ihre Voraussetzungen	3	2		

**Fach:** Soziale Entschädigung

**Lernfeld:** Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts II

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Berufsschadens- und Schadensausgleich</b>				
1	— beherrscht die Leistungsberechnung bei Berufsschadens- und Schadensausgleich durch Ermittlung des Vergleichseinkommens in den verschiedenen Berufszweigen und Gegenüberstellung mit dem Bruttoeinkommen	Berechnungsregeln in den Wirtschaftsbereichen, öffentl. Dienst, Selbständige, anzurechnendes Einkommen, Bewertungsregeln, ADV-Aufträge, zeitliche und ursächliche Elemente der Schadensermittlung, Rentnerberufsschadensausgleich	20	3		
2	— macht sich mit Sondertatbeständen vertraut	Nachschadensbegriff, schädigungsbedingte Minderung des Einkommens aus früherer Tätigkeit	6	2		
		<b>Sondertatbestände</b>				
3	— erläutert Notwendigkeit, Ziele, Voraussetzungen und Differenzierung der Witwen- und Waisenbeihilfen nach Art und Höhe	Anspruchs- und Bedürfnisprüfung, Härteausgleich, Leistungshöhe	6	2		

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
4	— beherrscht Grundlagen und Leistungsvoraussetzungen des Wieder-auflebens erloschener Anspruchs- und Kannversorgung	Zielvorstellungen, gesetzliche Regelungen, Kürzungen	6	3		
		<b>Schwerbehindertenrecht</b>				
5	— wendet die Vorschriften über Feststellungen von Behinderungen und die Ausstellung von Ausweisen an	Schwerbehindertengesetz, Nebengesetze, Ausweisrichtlinien bzw. Verordnung, Behindertenstatistik	8	3		

Fach: Soziale Entschädigung

Lernfeld: Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts III

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
	Der Studierende	<b>Besondere Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes</b>				
1	— beherrscht Leistungsbeginn, Leistungsminde- rung, Entzug, Zusammen- treffen von Ansprüchen, vorläufige Festsetzung, endgültige Feststellung einschl. ADV-Anwendung	Anspruchsbeginn nach BVG und Nebengesetzen. bei Rechtsänderungen, Minderung, Entziehung, Ruhentat- bestände, einschlägige ADV- Anwendung	10	3		
2	— entscheidet über Zulässigkeit von Über- tragung, Verpfändung, Pfändung und Verrech- nung, stellt Leistungshöhe bei Haft- oder Anstalts- unterbringung fest und macht Forderungsüber- gang und Ersatzanspruch geltend	Allgemeine Voraussetzungen, Zuläs- sigkeit, Anspruchsübergang, Eigenart, Umfang, §§ 81 a, 81 b BVG, Fest- stellungsverfahren, Verwirklichung	10	3		
3	— ist mit Zahlungs- verfahren und Behandlung von Ansprüchen für frü- here Zeiträume vertraut	Zuerkennung und Zahlung, Verjährung, Verwirkung	4	2		
4	— versteht Bedeutung und Funktion der Kapital- abfindung und Renten- kapitalisierung, kennt Rechtsgrundlagen, Prüfungs- und Entschei- dungsverfahren	Allg. Entwicklung, Personenkreis, Anspruch, Zweckgebundenheit, Rück- forderung, Verfahrensablauf, beteiligte Behörden	4	3		
		<b>Heil- und Krankenbehandlung</b>				
5	— beherrscht die Vor- aussetzungen für den Anspruch auf Heil- bzw. Krankenbehandlung und bemißt Leistungen nach Höhe und Dauer	Heilbehandlung wegen Schädigungs- und Nichtschädigungsfolgen, Kranken- behandlung für Angehörige und Hin- terbliebene, Leistungsgestaltung, Sach- und Geldleistungen, Übergangsgeld, Zuschüsse und Kostenerstattungen anderer Träger, Berechtigte und andere Leistungsempfänger, Beginn, Ende, Umfang der Leistung, Versehrten- leibesübungen	10	3		
6	— überblickt die verwal- tungstechnische Durch- führung der Heil- und Krankenbehandlung	Aufgabenaufteilung auf Versorgungs- verwaltung und Krankenkasse	4	2		
		<b>Kriegsopferfürsorge</b>				
7	— erläutert die Bedeutung der Kriegsopferfürsorge und überblickt die allgemeinen Leistungs- voraussetzungen und Hilfsmöglichkeiten	Besondere Aufgabenstellung, Rechts- grundlage, Antragsprinzip, Art, Umfang und Dauer der Leistungen	4	2		
		<b>Auslandsversorgung</b>				
8	— überblickt Rechts- charakter, Besonderheiten, Höhe, Umfang und Dauer der Leistungen an Berechtigte im Ausland	Eingeschränkter Rechtsanspruch, Ruhen, Kannversorgung, Heil- behandlung	4	2		

**Fach:** Straßen- und Wegerecht,  
Straßenverkehrsrecht

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Straßen- und Wogerecht.	Ü	20	Hauptstudium II
Straßenverkehrsrecht, Personenbeförderungsrecht	Ü	16	Hauptstudium II
		36	

**Fach:** Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht  
**Lernfeld:** Straßen- und Wegerecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— ordnet Straßen und Wegeformen den gesetzlichen Einteilungen zu	Einteilung der öffentlichen Straßen, Straßenverzeichnisse; Widmung, Umstufung, Einziehung	8	2	Bau und Unterhaltung der öffentlichen Straßen	Verwaltungsrecht, Privatrecht
2	— erläutert die Hauptformen der Benutzung öffentlicher Straßen in ihren wesentlichen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Formen	Straßenbaulast, Verkehrssicherungspflicht; Gemeingebrauch und Sondernutzung, Rechte der Anlieger, Zufahrten	4	2	Einschränkung des Gemeingebrauchs, Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	Verwaltungsrecht
3	— erklärt die besonderen Aufgaben der Straßenplanung auf der Grundlage der örtlichen Bauleitplanung und der Raumordnung und zeigt diese an konkreten Planungsvorhaben auf	Straßenplanung als Teil der Verkehrsplanung, insbesondere im Verhältnis zum öffentlichen Personennahverkehr; Straßenplanung durch Planfeststellung und Aufstellung von Bebauungsplänen; Analyse eines aktuellen Vorhabens der Straßenplanung	8	3	Durchführung von Maßnahmen der Straßenplanung	Verwaltungsrecht

**Fach:** Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht  
**Lernfeld:** Straßenverkehrsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— legt die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden und verschiedene Formen verkehrsrechtlicher Anordnungen dar	Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Straßenverkehrsbehörden, Polizei, Straßenbaubehörden und Ordnungsverwaltung; Rechtsnatur verkehrsrechtlicher Anordnungen und Verfahren beim Erlaß	4	2	Erlaß verkehrsrechtlicher Anordnungen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden	Verwaltungsrecht
2	— entwirft einzelne verkehrsrechtliche Anordnungen unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit	Verkehrswissenschaftliche Grundlagen und Hilfsmittel; Kriterien zur Beurteilung von verkehrslenkenden Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie unter Kostengesichtspunkten (einschließlich Immissionsschutz)	6	3	Durchführung verkehrslenkender Maßnahmen	Verwaltungsrecht, Umweltschutz, Immissionsschutz
3	— wendet die Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen an und kann Fälle des Erlaubnis- und Entziehungsverfahrens lösen	Zulassungspflichtigkeit von Kraftfahrzeugen; Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen und Entziehung der Fahrerlaubnis	2	3	Durchführung von Verwaltungsverfahren	Verwaltungsrecht, Strafrecht

Fach: Wasserrecht

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Wasserrecht	Ü	36	Hauptstudium II

Fach: Wasserrecht  
Lernfeld: Wasserrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— wendet die Grundbegriffe des Wasserrechts an und versteht seine zentrale Funktion für die Erhaltung der Umwelt	Aufgaben des Wasserrechts; Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten; Gewässeraufsicht, Gewässerschutzbeauftragter; Oberirdische Gewässer, Grundwasser; Lagern, Abfüllen, Befördern wassergefährdender Stoffe	4	3	Vorbereitung wasserrechtlicher Maßnahmen, Zusammenarbeit mit Behörden	Verwaltungsrecht
2	— erläutert die Grundtatbestände des Wasserrechts und die Formen wasserrechtlicher Gestattung	Benutzungstatbestände; Unterhaltung und Ausbau; Anlagen in oder an Gewässern, Deiche und Dämme; Eigentumsbeschränkungen; Wasserschutzgebiete; Bewilligung, Erlaubnis, gestattungsfreie Benutzungen, alte Rechte und Befugnisse, Planfeststellung, Plan genehmigung, Baugenehmigung	12	2	Bearbeitung wasserrechtlicher Vorgänge	Verwaltungsrecht, Privatrecht
3	— versteht das wasserrechtliche Verfahren als zum Teil sondergesetzlich ausgeformtes Verwaltungsverfahren	Antrag, mündliche Verhandlung, Einwendungen, Sicherheitsleistung, vorläufige Anordnungen, Ersatzvornahme, Verfahrenskosten, Offenlegung, öffentliche Bekanntmachung, Bewilligungsbescheid, Ausgleichsverfahren, Ausbaurverfahren, Entschädigung und Ausgleich	8	2	Durchführung wasserrechtlicher Verfahren	Verwaltungsrecht
4	— prüft ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben in planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht	Wasserwirtschaftliche Planung, Kostenverteilung bei Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, Kosten-Nutzen-Analyse	8	3	Planung eines wasserrechtlich relevanten Vorhabens	Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre, Verwaltungsbetriebslehre, Öffentliche Finanzen

Fach: Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung

Lernfeld	Art der Lehrveranstaltung	Zeitraumen (in Stunden)	Studienphase
Umweltschutz	Ü	12	Hauptstudium II
Naturschutz	Ü	24 (x)	Hauptstudium II
Immissionsschutz	Ü	24 (x)	Hauptstudium II
Abfallbeseitigung	Ü	24 (x)	Hauptstudium II
Insgesamt:		84	

x) von den mit x) gekennzeichneten Lernfeldern kommt jeweils eines wahlweise neben dem Lernfeld Umweltschutz in Betracht

**Fach: Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung**  
**Lernfeld: Umweltschutz**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert Umweltschutz als einen Inbegriff von Verwaltungsaufgaben, die in ihrer wechselseitigen Verflechtung zwar arbeitsteilig, aber nur nach umfassenden politischen Konzeptionen wahrgenommen werden können	Ziele, Notwendigkeit und Zweck des Umweltschutzes; Umweltschutz als ordnungsrechtliche und planerische Aufgabe; verschiedene fachspezifische Aspekte des Umweltschutzes, Umweltbewußtsein	4	2	Organisationsprobleme des Umweltschutzes	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Gesellschaft und Verwaltung
2	— entwickelt verschiedene Kriterien zur Bemessung des sozialen Schadens oder Nutzens umweltrelevanter Maßnahmen	Kosten-Nutzen-Analysen, soziale Kosten, Bewertungsfaktoren	4	3	Durchführung von Maßnahmen des Umweltschutzes; Zusammenarbeit mit Bürgerinitiativen	Wirtschaftslehre
3	— beurteilt aktuelle Probleme auf dem Gebiet des Umweltschutzes	Energiedebatte, Wärmerückgewinnung, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Fahrverbote, öffentlicher Personennahverkehr-Individualverkehr	4	4	Mitwirkung an der politischen Willensbildung	

**Fach: Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung**  
**Lernfeld: Naturschutz**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt die Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten des amtlichen Naturschutzes und der Naturschutzverbände	Naturschutzbehörden, Naturschutzbeirat, Landschaftsüberwachungsdienst, Naturschutzverbände	4	1	Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden	Verwaltungsrecht
2	— erläutert die Rechtsgrundlagen und die Rechtsinstitute des Natur- und Landschaftsschutzes	Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsteile, Naturpark, Schutz des innerörtlichen Grüns, Tier- und Pflanzenschutz	4	2	Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes	Verwaltungsrecht
3	— wendet die behördlichen Instrumente des Naturschutzes an	Gestattung, Versagung, Anordnung auf Wiederherstellung einschließlich der Duldungspflicht, Rekultivierung	6	3	Durchführung einzelner Naturschutzmaßnahmen	Verwaltungsrecht
4	— versteht die Arbeitsweise und erläutert die Einsatzmöglichkeiten einzelner Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von naturschutzrelevanten Vorhaben	Methoden zur Untersuchung von Bauvorhaben unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt; Bioindikatoren, Beobachtung von Veränderungen in der Natur	10	3	Vorbereitung von Maßnahmen des Naturschutzes	

**Fach: Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung**  
**Lernfeld: Immissionsschutz**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt die Ziele des Immissionsschutzes, seine verschiedenen Arten und die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Immissionsschutzrechts	Immissionsschutz als aktiver und passiver Umweltschutz; Anlagenbezogener, produktbezogener und gebietsbezogener Umweltschutz; Emission, Immission, Stand der Technik, Luftverunreinigung, Lärm, Anlagen	6	1	Vorbereitung von Immissionsschutzmaßnahmen	Verwaltungsrecht
2	— erklärt die Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen und Genehmigungsverfahren	Genehmigungsverfahren und vereinfachtes Genehmigungsverfahren, Teilgenehmigung, Vorbescheid, nachträgliche Anordnungen	6	2	Durchführung von Genehmigungsverfahren	Verwaltungsrecht
3	— überblickt die bestehenden Regelungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Verpflichtungen der Betreiber, behördliche Anordnungen im Einzelfall; Verhältnis zum privatrechtlichen Nachbarnschutz	4	2	Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen	Verwaltungsrecht, Privatrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
4	— kennt die Grundzüge wichtiger technischer Immissionsschutzbestimmungen und einige technische Verfahren zur Bestimmung der Immissionsbelastung	TA Lärm, TA Luft, DIN-Normen, Immissionsschutz in der Bauleitplanung; Lärmmeßverfahren, Luftanalysen, Emissionskataster, Smogalarmpläne	8	1	Gefahrenabwehr, vorbeugender Immissionsschutz	Verwaltungsrecht

**Fach:** Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung  
**Lernfeld:** Abfallbeseitigung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert das Abfallbeseitigungssystem	Pflicht der kommunalen Gebietskörperschaften zum Einsammeln bzw. zur Beseitigung von Abfällen; Anschluß- und Benutzungszwang; Satzungsrecht; Möglichkeiten des Ausschlusses von der Beseitigung; Abfallbeförderung; Überwachung der Abfallbeseitigung, Ordnung der Abfallbeseitigung, Beseitigung verbotener Ablagerungen	8	2	Örtliche und überörtliche Abfallbeseitigung	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
2	— kennt die Möglichkeiten zur örtlichen und überörtlichen Planung der Abfallbeseitigung	Abfallbeseitigungspläne, Genehmigungsverfahren, Veränderungsverfahren, Planfeststellungsverfahren	4	1	Anpassung des örtlichen Abfallbeseitigungssystems an überörtliche Planunterlagen	Verwaltungsrecht, Staat und Verfassung
3	— kennt die wichtigsten Abfallarten und beurteilt technische Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung	Abfallkataloge, Abfallbeseitigungspläne, Verfahren zur Rückgewinnung von Rohstoffen, Kosten-Nutzen-Analysen	12	3	Einführung rationeller Abfallbeseitigungstechniken	

**Fach:** Wirtschaftsverwaltungsrecht

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitrahmen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht	Ü	6	Hauptstudium II
Gewerberecht	Ü	18	Hauptstudium II
Handwerksrecht	Ü	6	Hauptstudium II
Gaststättenrecht	Ü	6	Hauptstudium II
		36	

**Fach:** Wirtschaftsverwaltungsrecht  
**Lernfeld:** Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— versteht den Begriff des Wirtschaftsverwaltungsrechts und erkennt, welche wirtschaftsordnende und wirtschaftlenkende Maßnahmen getroffen werden können	Wirtschaftsverfassung im Grundgesetz; Gewerbe-, Energie- und Verkehrsrecht; Wirtschaftsverwaltungsrecht im Bereich der Europäischen Gemeinschaften; Wirtschaftsförderung	6	2	Planungsaufgaben im wirtschaftlichen Bereich	Kommunalrecht, Öffentliche Finanzen, Wirtschaftslehre



**Fach: Wirtschaftsverwaltungsrecht**  
**Lernfeld: Gewerberecht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt den Begriff des Gewerbes und erläutert den Grundsatz der Gewerbefreiheit	Freie Berufswahl (Art. 12 GG); Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes (Art. 12 GG, § 823 BGB)	4	2	Gewerbeerlaubnis, Gewerbeuntersagung	Verwaltungsrecht, Staat und Verfassung, Wirtschaftslehre
2	— schildert die Arten gewerblicher Betätigung und zeigt die Voraussetzungen für den Betrieb eines Gewerbes auf	stehendes Gewerbe; Reisegewerbe; Messe-, Ausstellungs- und Marktverkehr; Anzeigepflicht; persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis;	4	2	Prüfung der Voraussetzung für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis	Verwaltungsrecht, Wirtschaftslehre
3	— beschreibt die Zuständigkeiten zur Gewerbeüberwachung, zeigt die Mittel auf, die den Überwachungsbehörden zur Verfügung stehen und wendet diese bei der Lösung von Fällen aus der Verwaltungspraxis an	Gewerbeaufsichtsämter; Rechtsgrundlagen für die Gewerbeüberwachung; Nebenbestimmungen in der Gewerbeerlaubnis; Rücknahme und Widerruf; Stilllegung von Anlagen	6	3	Kontrolle über die Gewerbebetriebe	Verwaltungsrecht

**Fach: Wirtschaftsverwaltungsrecht**  
**Lernfeld: Handwerksrecht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt den Zweck der Handwerksordnung und erklärt ihre Schutzfunktion	Förderung und Schutz des Handwerks; Berufsbildung im Handwerk, Überwachungsfunktion	2	2	Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	Wirtschaftslehre
2	— stellt die Voraussetzungen für die Ausübung eines Handwerks dar	Eintragung in die Handwerksrolle; Mitwirkung der Handwerkskammern	2	2	Beteiligung der Handwerkskammern	Verwaltungsrecht
3	— erläutert die Organisation des Handwerks und überblickt deren Selbstverwaltung	Innungen, Verbände und Kammern	2	2	Beteiligung der Verbände	Verwaltungsrecht

**Fach: Wirtschaftsverwaltungsrecht**  
**Lernfeld: Gaststättenrecht**

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt Voraussetzungen und Inhalt einer Gaststättenerlaubnis und zeigt Gründe für die Versagung dieser Erlaubnis auf	Persönliche Zuverlässigkeit; Bezeichnung des Betriebsortes; Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer	4	2	Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Gaststättenerlaubnis	Verwaltungsrecht
2	— schildert, unter welchen Voraussetzungen Auflagen erteilt werden können und eine Erlaubnis aufgehoben werden kann	Schutz der Gäste, Nachbarn und der im Betrieb Beschäftigten; Umweltschutz, Nichterfüllung von Auflagen; Änderung der Betriebsart oder des Betriebsortes	2	2	Festsetzung der Sperrzeiten, Überwachung der Schankanlagen	Verwaltungsrecht

Fach: Staatsangehörigkeits-, Personenstands-  
und Ausländerrecht \*)

Lernfeld	Art der Lehr- veranstaltung	Zeitraumen (in Stunden)	Studienphase
Staatsangehörigkeits- recht	Ü	10	Hauptstudium II
Personenstandsrecht	Ü	10	Hauptstudium II
Ausländerrecht	Ü	16	Hauptstudium II
		36	

\*) Die Ausbildung im Fach Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht kann auch auf jeweils eines der drei darin enthaltenen Lernfelder beschränkt werden.

**Fach:** Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht  
**Lernfeld:** Staatsangehörigkeitsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— wendet die gesetzlichen Voraussetzungen des Feststellungs- und Einbürgerungsverfahrens an	Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Staatsangehörigkeitsausweis, Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher; Anspruchseinbürgerung; Ermessenseinbürgerung	6	3	Feststellungs- und Einbürgerungsverfahren	Verwaltungsrecht, Staat und Verfassung
2	— wendet die wesentlichen Regelungen über Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit an	Feststellung und Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit; einzelne Erwerbs- und Verlustgründe; Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit; Verbot des Entzugs der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 GG)	4	3	Feststellungs- und Einbürgerungsverfahren	Verwaltungsrecht

**Fach:** Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht  
**Lernfeld:** Personenstandsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt die Aufgaben und tragenden Organisationsgrundsätze des Personenstandswesens	Wesen und Organisation des Standesamtes; Bildung von Standesamtsbezirken; Bestellung des Standesbeamten, Widerruf der Bestellung und Beendigung der Amtstätigkeit; Aufsicht über die Standesämter	2	1	Verwaltung des Personenstandswesens	Verwaltungsrecht
2	— versteht die Bedeutung familienrechtlicher Vorgänge im Personenstandsrecht und erläutert die wichtigsten Beurkundungsgrundsätze	Eheschließung, Geburts- und Sterbefälle; Personenstandsbücher, Aufgebot, Familienbuch, Personenstands-urkunden, Geburtseintrag, Sterbe- eintrag	4	2	Beurkundung des Personenstands	Verwaltungsrecht
3	— stellt die Fälle dar, in denen ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird	Ablehnung einer Amtshandlung einschließlich Entscheidung in Zweifelsfällen; Legimitation nach ausländischem Recht; Berichtigung von Einträgen	2	1	Beurkundung des Personenstands	Verwaltungsrecht
4	— versteht die wesentlichen Grundsätze des öffentlichen Namensrechts	Namensänderung, Namensfeststellung, Abgrenzung zum privaten Namensrecht	2	2	Namensänderung, Namensfeststellung	Verwaltungsrecht

Fach: Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht  
 Lernfeld: Ausländerrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	—wendet die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an	Erforderlichkeit einer Aufenthaltserlaubnis; materielle Voraussetzungen, Geltungsdauer und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis; Abgrenzung zur Aufenthaltsberechtigung	4	2	Erteilung von Aufenthaltserlaubnis	Verwaltungsrecht
2	— kann die Problematik politischer Betätigung der Ausländer verfassungsrechtlich würdigen	Grundsatz der Gleichbehandlung; Einschränkung durch Gesetz und durch Verwaltungsakt	2	3	Politische Betätigung von Ausländergruppen	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
3	— versteht die wesentlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen des Ausländerrechts	Ausländerbegriff und Art. 116 GG; Territorialhoheit und Ausnahmen; Begünstigung des eigenen Staatsangehörigen durch Vorbehalt bestimmter Rechte; Angleichung an die Inländerbehandlung, insbesondere Genfer Konvention und Aufenthaltsgesetz/EG; Schutz politisch Verfolgter; grundsätzliche politische Entscheidungen zur Ausländerbehandlung auf Bundes- und Landesebene	4	2	Arbeitsemigration, Ausländerarbeit	Verwaltungsrecht, Soziale Sicherung, Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung

Fach: Gesundheitswesen

Lernfeld	Art der Lehrveranstaltung	Zeitraumen (in Stunden)	Studienphase
Gesundheitswesen	Ü	36	Hauptstudium II

Fach: Gesundheitswesen  
 Lernfeld: Gesundheitswesen

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— gewinnt einen Überblick über die Aufgaben und die Rechtsgrundlagen des Gesundheitswesens	Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger (Art. 2 Abs. 1 GG); <b>Generalpräventive Maßnahmen:</b> Überwachung der Herstellung und des Vertriebs von Arzneimitteln und Giften sowie des Verkehrs mit Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Arzneimittel-G, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Wein-G usw.); Überwachung der Reinhaltung der Gewässer (WHG); Abfallbeseitigung; Schutz vor Gefahren der Kernenergie (Atomgesetz, Strahlenschutz-VO); Schutzimpfungen, Gesundheits-erziehung und Aufklärung, Veterinärüberwachung <b>Spezialpräventive Maßnahmen</b> gegen bestimmte Personen (B Seuchen-G, Geschlechtskrankheiten-G) <b>Repressive Maßnahmen</b> zur Heilung kranker Menschen (Behandlungspflicht, Unterbringungspflicht nach Freih. Entz. G);	16	2	Überwachungsmaßnahmen der Gesundheitsämter; Aufklärung der Bevölkerung; Auskünfte, Beratung, Entgegennahme von Anträgen; Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Leistungsträgern	Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
2	— erläutert die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens	Zuständigkeiten von Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene; Selbstverwaltungskörperschaften (Heilberufskammern, kassenärztliche Vereinigungen)	4	2	Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden	Verwaltungsrecht
3	— kennt die wesentlichen Heilberufe und die Grundsätze des Berufsrechts	Zulassungsvoraussetzungen für die verschiedenen Berufe des Gesundheitswesens; Berufsausübungsregelungen; Gesundheitsaufsicht	2	2	Bedarfsermittlung und -planung; Erteilung und Rücknahme von Erlaubnissen und Anerkennungen	
4	— gewinnt einen Überblick über das Krankenhauswesen	Arten und Träger von Krankenhäusern; Krankenhausförderung, Bedarfsplanung, Investitionskosten, Pflegesätze; Genehmigung und Überwachung privater Krankenhäuser	8	2	Planung, Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern	Verwaltungsrecht
5	— erklärt die Bedeutung des Apothekenwesens für die Volksgesundheit	Berufsausübungsvoraussetzung und Zulassung als Apotheker; Apothekenmonopol; Betriebserlaubnis nach dem Apothekengesetz; Medizinalaufsicht	2	2	Erteilung von Berufs- und Betriebs-erlaubnissen; Besichtigung von Apotheken bzw. Arzneimittelherstellern	

Fach: Bildungswesen

Lernfeld	Art der Lehrveranstaltung	Zeitraumen (in Stunden)	Studienphase
Bildungswesen	U	36	Hauptstudium II

Fach: Bildungswesen  
Lernfeld: Bildungswesen

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— kennt die Grundlagen des Bildungssystems und der Bildungsplanung	Entwicklung und Struktur des Bildungswesens; Strukturplan der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats; Bildungsgesamtplan; Rahmenpläne nach dem Hochschulbauförderungsgesetz; Entwicklungspläne auf Landesebene; Kultusministerkonferenz; Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung; Wissenschaftsrat	4	1	Reform des Bildungswesens	Staat und Verfassung, Gesellschaft und Verwaltung, Öffentliche Finanzen, Wirtschaftslehre
2	— erkennt den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindergärten als Elementarbereich des Bildungswesens	Aufgaben des Kindergartens; Trägerschaft und Finanzierung; Krippen und Horte; staatliche Anerkennung; Kindergartenbau	2	2	Verwaltung von Kindertagesstätten	Soziale Sicherung, Gesellschaft und Verwaltung, Staat und Verfassung
3	— erläutert die rechtlichen Grundlagen und den Aufbau des Schulwesens und gibt einen Überblick über den Stand der Schulreform	Kulturarbeit der Länder; kultur- und sozialstaatliche Anforderungen; Schul- und Lernmittelfreiheit; Schul- und Bekenntnisfreiheit; Religionsunterricht; Privatschulen; Schulpflicht; Schularten, Schulverwaltung; Schulaufsicht; Finanzierung; Schülervertretung; Elternmitbestimmung; Sonderschulen; Förderstufe; Gesamtschule	8	2	Schulverwaltung	Gesellschaft und Verwaltung, Staat und Verfassung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
4	— erläutert die Aufgaben der Hochschulen und die Grundzüge ihrer Rechtsverhältnisse	Gemeinsame Aufgaben aller Hochschulen und besondere Aufgaben einzelner Hochschulen bzw. der Gesamthochschule; Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium; Zusammensetzung und Zuständigkeit der Hochschulorgane; Rechtsstellung der Studentenschaft	6	2	Verwaltung der Hochschulen; Aus- und Weiterbildung	Gesellschaft und Verwaltung, Staat und Verfassung
5	— legt Aufgaben und Funktion der Berufsbildung als Teil des Bildungswesens dar und kennt die Grundzüge des Berufsausbildungsverhältnisses	Berufsausbildung; berufliche Fortbildung; berufliche Umschulung; betriebliche, schulische, außerschulische und außerbetriebliche Berufsbildung; Begründung, Inhalt und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses	4	2	Personalverwaltung	Gesellschaft und Verwaltung, Privatrecht
6	— erläutert den Anspruch von Arbeitnehmern und Auszubildenden auf Bildungsurlaub und legt Inhalt und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung dar	Zielsetzung des Bildungsurlaubs zur politischen Bildung und beruflichen Weiterbildung; Voraussetzungen für den Anspruch auf Bildungsurlaub; Zielsetzung der außerschulischen Jugendbildung; Träger und Finanzierung der außerschulischen Jugendbildung	2	2	Fort- und Weiterbildung	Gesellschaft und Verwaltung, Privatrecht
7	— erläutert die Aufgaben der Erwachsenenbildung, insbesondere der Volkshochschule	Erwachsenenbildung als allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung; Voraussetzung, Art und Umfang der Landesförderung; Ziele und Grundsätze der Volkshochschularbeit, Einrichtungen und Träger der Volkshochschularbeit; Rechtsanspruch auf Förderung durch das Land	2	2	Fort- und Weiterbildung	Gesellschaft und Verwaltung
8	— kann einschätzen, inwieweit das bestehende Bildungssystem dem Grundsatz der Chancengleichheit gerecht wird	Bildung und Schichtenzugehörigkeit; Ausländer im Bildungswesen	4	4	Bildungspolitik	Gesellschaft und Verwaltung, Staat und Verfassung

**Fach: Heimunterbringung**

<u>Lernfeld</u>	<u>Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Zeitraumen (in Stunden)</u>	<u>Studienphase</u>
Entwicklung und Aufgaben des Heimgesetzes	Ü	8	Hauptstudium II
Träger, Personal und Bewohner von Heimen	Ü	18	Hauptstudium II
Heimaufsicht und Beratung	Ü	10	Hauptstudium II
		36	

**Fach:** Heimunterbringung  
**Lernfeld:** Entwicklung und Aufgaben des Heimgesetzes

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— ist mit der Entwicklung des Heimrechts, der Aufgabenstellung des Heimgesetzes und den unter das Heimgesetz fallenden Einrichtungen vertraut	Geschichtliche Entwicklung, Heimgesetz (§§ 1, 2 HeimG)	4	2		
2	— beherrscht die Regelung der Zuständigkeiten, das Verwaltungsverfahren und kennt die wesentlichen Voraussetzungen des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten	Zuständigkeitsverordnung, Gesetz über das Verwaltungsverfahren, Verwaltungsgerichtsordnung, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	4	3		

**Fach:** Heimunterbringung  
**Lernfeld:** Träger, Personal und Bewohner von Heimen

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— erläutert Organisationsformen, unterschiedliche Träger der Einrichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Heimleiter und des weiteren Personals	Öffentlich-rechtliche, freigezügliche, religionsgebundene und private Träger, Stellung des Heimleiters, Personal	6	2		
2	— beherrscht die verwaltemäßigsten personellen, fachlichen und baulichen Voraussetzungen der Betriebsaufnahme und -führung	Erlaubnis, Anzeige, Mindestanforderungen, Buchführungspflicht, Verbot der Annahme zusätzl. Vermögensvorteile	6	3		
3	— begreift Heimbewohner als Vertragspartner der Träger und Mitwirkungsberechtigte in Angelegenheiten des Heimbetriebs	Rechte und Pflichten der Heimbewohner, Heimvertrag, Mitwirkungsverordnung, Heimbeirat	6	4		

**Fach:** Heimunterbringung  
**Lernfeld:** Heimaufsicht und Beratung

Nr.	Lernziel	Lerninhalt	Zeit	Tax	Praxisbezug	Berührung mit anderen Fächern
Der Studierende						
1	— ist mit Pflichten und Rechten der Heimaufsicht und dem Beteiligungsrecht der Landesverbände von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertraut	Auskünfte, Nachschau, Auflagen, Anordnungen, Bußgelder, Beschäftigungsverbote, Rücknahme und Widerruf, Untersagung der Erlaubnis bzw. des Betriebes	4	3		
2	— übt sich in der Beratung von Trägern, Personal, Bewohnern und Interessenten	§ 11 HeimG	6	3		

### Studienplan für die berufspraktischen Studienzeiten

Anlage 2

#### I. Ausbildungsgegenstand

In den berufspraktischen Studienzeiten bringt der Studierende sein Fachwissen in die Verwaltungsarbeit ein (vgl. § 14 Abs. 2 APOGD). Er soll sich in die in § 15 Abs. 1 APOGD bezeichneten Praxisbereiche einarbeiten und entsprechend seinem Ausbildungsstand möglichst selbständig tätig werden.

Der Studierende ist an solchen Verwaltungsmaßnahmen und -entscheidungen zu beteiligen, die Arbeitsplätzen von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zugewiesen sind. Die im Anhang dieses Studienplanes aufgeführten Tätigkeiten sind dem gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zugeordnet. Sie bilden Beispiele für ausbildungsgereignete Tätigkeiten

und sind Maßstab für die Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer Laufbahnen und Ausbildungsgänge.

#### II. Ausbildungsinhalte und Ausbildungsverhältnis

Der Studierende soll an den Aufgaben seines Ausbilders mitarbeiten. Laufende Vorgänge sollen ihm zur möglichst selbständigen Bearbeitung übertragen werden. Er soll Entwürfe fertigen, Vorschläge für das weitere Verfahren erarbeiten, mitberaten, Gespräche führen, Sachverhalte aufklären, Beweislagen würdigen und Entscheidungen formulieren. Dabei soll der Studierende sich den gleichen Arbeits- und Entschei-

dungssituationen gegenüber sehen wie sein Ausbilder. Deswegen soll er an allen Verwaltungsarbeiten und Arbeitsformen teilnehmen, wie z. B. am Erfahrungsaustausch unter Kollegen, an Vorgesprächen vor Sitzungen und Besprechungen, an Dienstgesprächen mit Vorgesetzten und Mitarbeitern. Der Ausbilder soll sich mit den Vorschlägen, Entwürfen und Fragen des Studierenden befassen und diese mit ihm erörtern. Hierbei soll der Ausbilder auch seine individuellen Arbeitstechniken vermitteln. Der Ausbilder kann neue Arbeitsaufträge zur Verbesserung der bisher erzielten Ergebnisse erteilen. Durch die Einbindung in die gemeinsame Arbeitssituation und das Verwaltungserfahrung vermittelnde Ausbildungsgespräch soll der Studierende die Anforderungen, die bei der Erfüllung von Aufgaben des gehobenen Dienstes anfallen, erfahren und Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

### III. Ausbildungsablauf

Die Ausbildungsbehörde stellt vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan auf (§ 15 Abs. 2 APOGD). Dieser legt fest, welchen Ausbildungsstellen der Ausbildungsbehörde oder anderer Behörden der Studierende zugewiesen wird. Sofern die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, kommen auch öffentliche Einrichtungen und Betriebe ungeachtet ihrer Rechtsform als Ausbildungsstellen in Betracht.

Der Studierende soll im Einführungspraktikum über Ziele und Ablauf der Ausbildung und seine Rechtsstellung informiert werden sowie Aufgaben und Organisation und Geschäftsablauf der Ausbildungsbehörde kennenlernen.

Im Grundpraktikum soll der Studierende möglichst dem Bereich „Allgemeine Verwaltung“ und wahlweise den Bereichen „Personal“ oder „Soziale Sicherung“ zugewiesen werden.

Im Hauptpraktikum wird der Studierende — je nach Zuweisung im Grundpraktikum — den Bereichen „Personal“ bzw. „Soziale Sicherung“, dem Bereich „Haushalt und Finanzen“ und wahlweise dem Bereich „Ordnungswesen“ oder „Bauwesen“ zugewiesen. Für Studierende der Versorgungsverwaltung tritt anstelle des Bereichs „Ordnungs- oder Bauwesen“ der Bereich „Soziale Entschädigung“.

Der Bereich „Zur freien Verfügung“ kann insbesondere zur Vertiefung der Ausbildung in einem Ausbildungsbereich, zur Ausbildung in besonderen Aufgaben der Ausbildungsbehörde oder zur Teilnahme des Studierenden an einem möglichst fachübergreifenden Vorhaben der planenden Verwaltung verwendet werden.

Der Studierende hat das Ziel eines Ausbildungsabschnitts erreicht, wenn seine Kenntnisse und Leistungen, abgesehen von einzelnen Mängeln, im ganzen den Anforderungen noch entsprechen.

#### Bereich allgemeine Verwaltung

##### Zentrale Verwaltung

Beteiligung an Arbeitsplatz- und Organisationsuntersuchungen; Durchführung von Erhebungen in den Fachdienststellen. Fortschreibung von Dienst- und Geschäftsanweisungen, der Aktenordnung und des Aktenplans; Bedarfserstellung im Rahmen der Aufgabenplanung und Aufgabenkritik.

Bearbeitung von Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung; Entwerfen von Vordrucken; Mitwirkung beim Einsatz der ADV.

Vorbereitung der Sitzungen von Kollegialorganen und Gremien; Fertigen von Beschlusvorlagen; Sitzungsdienst, Protokollführung; Überwachung der Beschlusausführung.

Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden allgemeiner Art; Erteilen von Auskünften unter besonderer Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

##### Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen; Vorbereitung von Interviews; Fertigen von Pressemitteilungen und presserechtlichen Gegendarstellungen.

Auswerten der örtlichen Presse; Erstellen von Pressespiegeln; Fertigen von Hausmitteilungen; Zusammenarbeit mit anderen Pressestellen und Informationsdienst.

Herausgabe von Informationsblättern und -broschüren; Vorbereitung und Durchführung von Bürgerversammlungen.

##### Prüfung und Kontrolle

Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege; Durchführung von Visakontrollen; vorherige Prüfung von Vergaben hinsichtlich Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit; Prüfung von Vorentwürfen mit Kostenvoranschlag sowie der Ausführung und Abrechnung bei eigenen Baumaßnahmen.

Überprüfung von Verwendungsnachweisen; Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen; Durchführung von Sonderprüfungen; Überprüfung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Wirtschaftsplanen und Jahresabschlüssen; Erstellen des Prüfberichts zur Jahresrechnung.

#### Recht

Rechtliche Überprüfung von Verträgen; Erstellen von Strafanzeigen und Stellen von Strafanträgen; Bearbeitung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen Dritter; Führen von Rechtsstreitigkeiten.

Erlaß örtlicher Rechtsvorschriften; Einholen aufsichtsbehördlicher Genehmigungen; Durchführung des Bekanntmachungsverfahrens.

Durchführung des Widerspruchsverfahrens; Geschäftsführung des Anhörungsausschusses; Protokollführung; Fertigen von Widerspruchsbescheiden.

Bearbeitung von Schadensfällen im Bereich der Eigen- und Fremdversicherung gegen Haftpflicht-, Feuer- und andere Schäden.

Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsanzeigen; Anhörung des Betroffenen, Fristwahrung; Erteilen von gebührenpflichtigen Verwarnungen; Fertigen von Bußgeldbescheiden.

#### Bereich Personal

##### Personalwirtschaft

Auswertung von Veröffentlichungen und Rundschreiben der Spitzenverbände, der Tarifpartner und der Arbeitsverwaltung.

Mitarbeit bei der Erhebung und Auswertung von Daten zur Personalentwicklung und Personalstatistik.

Mitarbeit bei der Feststellung des mittel- und langfristigen Stellenbedarfs; Vorprüfung von Anmeldungen zum Stellenplan unter dem Gesichtspunkt des Bedarfs.

Entwerfen von Stellenausschreibungen; Mitarbeit bei der Festlegung von Bewertungskriterien und bei der Durchführung von Auswahlverfahren.

Mitarbeit bei der Ausführung des Stellenplans; Entwerfen von Verfügungen bei der Zuweisung von Personal; Mitarbeit bei der Bereitstellung von behindertengerechten Arbeitsplätzen.

Mitarbeit bei der Planung von Fortbildungsveranstaltungen. Beteiligung an der Zusammenarbeit mit der Personalvertretung bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen.

##### Personalangelegenheiten der Mitarbeiter

Prüfung der personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis und für die Einstellung von Arbeitnehmern; Entwurf von Ernennungsurkunden und Arbeitsverträgen; Prüfung der Voraussetzungen einer Höhergruppierung und einer Beförderung.

Bearbeitung von Kündigungsangelegenheiten und Entlassungen; Mitarbeit in Disziplinarangelegenheiten; Dienstaufsichtsbeschwerden.

Prüfung der Voraussetzungen und Entwurf einer Abordnungs-, Versetzungs- und Umsetzungsverfügung nach Muster oder anderen allgemeinen Vorgaben.

Vorprüfung von Anträgen auf Urlaub, Dienstbefreiung und Genehmigung einer Nebentätigkeit.

Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz.

Berechnung des Besoldungsdienstalters und der Gesamtbezüge eines Beamten; Berechnung der Vergütung eines Angestellten und des Lohnes eines Arbeiters anhand der Vergütungs- und Lohnstarifverträge; Entwurf von Ruhegehaltsberechnungen und der Berechnung von Hinterbliebenenversorgung.

An- und Abmeldung zur Sozialversicherung; Berechnung der Versicherungsbeiträge und der sonstigen Abzüge.

Einleitung von Maßnahmen zur Verhütung und Abwicklung von Arbeitsunfällen.

#### Bereich Soziale Sicherung

##### Sozialhilfe

Aufnahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, einmalige Leistungen, Vorschüsse oder Darlehen, Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Beratung und Betreuung von Hilfesuchenden, Hausbesuche, Bedarfsermittlung.

minen und Protokollführung, Fertigung von Bescheiden.

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Festsetzung von Zwangsgeldern, Anordnung und Durchführung von Ersatzmaßnahmen.

Teilnahme an Ortsterminen und Führung des Protokolls.

Teilnahme an Verkaufsverhandlungen nach dem Städtebauförderungsgesetz; Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Veräußerungspflicht.

Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen in Entschädigungsangelegenheiten. Vorprüfung von Wertgutachten.

Heranziehung zu Aufwendungsersatz, Kostenbeiträgen und Kostenerstattung; Rechtswahrungs- und Überleitungsanzei-

wachung der Einhaltung der Sperrzeitverordnung; Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen in bezug auf Tanzveranstal-

Teilnahme an Vertragsverhandlungen bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken; Fertigung von Vertragsentwürfen nach Vertragsmustern oder anderen allgemeinen Vorgaben; Prüfung der Rechtsgrundlagen bei Kündigungen.

Teilnahme an Verhandlungen zur Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten Dritter am Grundeigentum; Entwerfen von Verträgen anhand von Vertragsmustern.

Fertigung von Stellungnahmen bei Schadensfällen einschließlich Beweissicherung im Hinblick auf die Unterhaltung der baulichen Anlagen und der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht; Ortsbesichtigungen; Überwachung der Einhaltung von Dienstanweisungen betreffend die Ausübung der Verkehrssicherungspflichten.

Mitwirkung bei Eintragungen, Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung im Grundbuch und bei der Anforderung von Grundbuchauszügen; Zusammenarbeit mit Grundbuch- und Katasteramt; Erteilung von Auskünften über Grundbucheintragungen.

#### **Bereich soziale Entschädigung** (für Studierende der Versorgungsverwaltung)

##### **Kriegsopferversorgung**

Mitwirkung bei der fachlichen und organisatorischen Leitung eines Abschnittes.

Maßnahmen des allgemeinen Geschäftsablaufs, insbesondere Handhabung der verfahrenstechnischen und organisatorischen Mittel zur Aufgabenabwicklung.

Innerbetriebliche Arbeitsteilung und Koordination.  
Publikumsverkehr.

##### **Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung**

Bearbeitung von Erst- und Erhöhungsanträgen einschl. Sachaufklärung sowie Einholung und Auswertung medizinischer Gutachten.

Mitarbeit bei dem Veränderungsdienst laufender Fälle.

Fertigung von Bescheidentwürfen und ADV-Aufträgen.

Sachverhaltsaufklärung und Vorbereitung von Entscheidungen bei Übertragung, Verpfändung, Pfändung, Verrechnung sowie bei Forderungsübergängen und Ersatzansprüchen.

Mitwirkung bei der Bearbeitung von Entschädigungsfällen nach Sondergesetzen (Soldatenversorgungsgesetz, Ersatzdienstgesetz, Bundesseuchengesetz, Opferentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz usw.).

Vorbereitung von Regelungen bei Härteausgleichen, sonstigen Zustimmungssachen, Grundsatzfragen und Petitionen.

Bearbeitung von Anträgen auf Rentenskapitalisierung.

Erteilung von Auskünften, Beratung in sozialen Angelegenheiten, Anhörung Verfahrensbeteiligter.

##### **Vorverfahren, Gerichtsverfahren**

Prüfung von Widersprüchen und Beschwerden, Entwurf von Entscheidungsvorschlägen.

Mitwirkung bei der Abwicklung von Gerichtsverfahren aller Instanzen, Fertigung von Schriftsätzen, Erledigung gerichtlicher Verfügungen, Prüfung der Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsmitteln.

##### **Heil- und Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung, Rehabilitation**

Mitarbeit bei der Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung in Form von Sach- und Geldleistungen durch die Versorgungsdienststellen und Krankenkassen.

Versehrtenleibesübungen und Badekuren.

Mithilfe bei der Gewährung von Sach- und Geldleistungen im Bereich der orthopädischen Versorgung.

##### **Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz**

Aufnahme von Anträgen.

Sachverhaltsaufklärung.

Erteilen von Auskünften und Beratung.

Entscheidungsvorbereitungen zur Feststellung der Behinderung, der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und der

gesundheitlichen Voraussetzungen für besondere Vergünstigungen.

Ausstellen von Ausweisen nach den Ausweisrichtlinien bzw. -verordnungen.

Mitarbeit bei der Führung der der Behindertenstatistik.

1097

##### **Genehmigung einer Flagge der Universitätsstadt Gießen**

Der Universitätsstadt Gießen ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot/weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 17. 9. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 23 — 3 k 06 — 47/80

St.Anz. 40/1980 S. 1860

1098

##### **Ungültigkeitserklärung von Bauschätzer-Ausweisen**

Die von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt ausgestellten Ausweise, und zwar der Revisionsschätzerausweis vom 30. Oktober 1961 sowie der Schätzerausweis Nr. 220 vom 28. Dezember 1966 für Herrn Heinrich Happ, geb. am 10. März 1935, wohnhaft in Hochstr. 43, 6320 Alsfeld, sind in Verlust geraten.

Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 17. 9. 1980

**Hessische  
Brandversicherungskammer**  
6q — 30/I

St.Anz. 40/1980 S. 1860

1099

##### **Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Der Gemeinde Ludwigsau im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Ludwigsau zeigt auf der von Rot und Weiß geteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 17. 9. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 23 — 3 k 06 — 47/80

St.Anz. 40/1980 S. 1860

#### **DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ**

1100

##### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der für Regierungsdirektor Dr. Werner Hofmann vom Hessischen Minister der Justiz am 13. März 1975 ausgestellte Dienstausweis Nr. 054/JM ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 9. 1980

**Der Hessische Minister der Justiz**

2000 E — I. ZB 936/80

St.Anz. 40/1980 S. 1860



dungssituationen gegenüber sehen wie sein Ausbilder. Deswegen soll er an allen Verwaltungsarbeiten und Arbeitsformen teilnehmen, wie z. B. am Erfahrungsaustausch unter Kollegen, an Vorgesprächen vor Sitzungen und Besprechungen, an Dienstgesprächen mit Vorgesetzten und Mitarbeitern. Der Ausbilder soll sich mit den Vorschlägen, Entwürfen und Fragen des Studierenden befassen und diese mit ihm erörtern. Hierbei soll der Ausbilder auch seine individuellen Arbeitstechniken vermitteln. Der Ausbilder kann neue Arbeitsaufträge zur Verbesserung der bisher erzielten Ergebnisse erteilen. Durch die Einbindung in die gemeinsame Arbeitssituation und das Verwaltungserfahrung vermittelnde Ausbildungsgespräch soll der Studierende die Anforderungen, die bei der Erfüllung von Aufgaben des gehobenen Dienstes anfallen, erfahren und Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

### III. Ausbildungsablauf

Die Ausbildungsbehörde stellt vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan auf (§ 15 Abs. 2 APOGD). Dieser legt fest, welchen Ausbildungsstellen der Ausbildungsbehörde oder anderer Behörden der Studierende zugewiesen wird. Sofern die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, kommen auch öffentliche Einrichtungen und Betriebe ungeachtet ihrer Rechtsform als Ausbildungsstellen in Betracht.

Der Studierende soll im Einführungspraktikum über Ziele und Ablauf der Ausbildung und seine Rechtsstellung informiert werden sowie Aufgaben und Organisation und Geschäftsablauf der Ausbildungsbehörde kennenlernen.

Im Grundpraktikum soll der Studierende möglichst dem Bereich „Allgemeine Verwaltung“ und wahlweise den Bereichen „Personal“ oder „Soziale Sicherung“ zugewiesen werden.

Im Hauptpraktikum wird der Studierende — je nach Zuweisung im Grundpraktikum — den Bereichen „Personal“ bzw. „Soziale Sicherung“, dem Bereich „Haushalt und Finanzen“ und wahlweise dem Bereich „Ordnungswesen“ oder „Bauwesen“ zugewiesen. Für Studierende der Versorgungsverwaltung tritt anstelle des Bereichs „Ordnungs- oder Bauwesen“ der Bereich „Soziale Entschädigung“.

Der Bereich „Zur freien Verfügung“ kann insbesondere zur Vertiefung der Ausbildung in einem Ausbildungsbereich, zur Ausbildung in besonderen Aufgaben der Ausbildungsbehörde oder zur Teilnahme des Studierenden an einem möglichst fachübergreifenden Vorhaben der planenden Verwaltung verwendet werden.

Der Studierende hat das Ziel eines Ausbildungsabschnitts erreicht, wenn seine Kenntnisse und Leistungen, abgesehen von einzelnen Mängeln, im ganzen den Anforderungen noch entsprechen.

#### Bereich allgemeine Verwaltung

##### Zentrale Verwaltung

Beteiligung an Arbeitsplatz- und Organisationsuntersuchungen; Durchführung von Erhebungen in den Fachdienststellen. Fortschreibung von Dienst- und Geschäftsanweisungen, der Aktenordnung und des Aktenplans; Bedarfsfeststellung im Rahmen der Aufgabenplanung und Aufgabenkritik.

Bearbeitung von Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung; Entwerfen von Vordrucken; Mitwirkung beim Einsatz der ADV.

Vorbereitung der Sitzungen von Kollegialorganen und Gremien; Fertigen von Beschlüßvorlagen; Sitzungsdienst, Protokollführung; Überwachung der Beschlüßausführung.

Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden allgemeiner Art; Erteilen von Auskünften unter besonderer Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

##### Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen; Vorbereitung von Interviews; Fertigen von Pressemitteilungen und presserechtlichen Gegendarstellungen.

Auswerten der örtlichen Presse; Erstellen von Pressespiegeln; Fertigen von Hausmitteilungen; Zusammenarbeit mit anderen Pressestellen und Informationsdienst.

Herausgabe von Informationsblättern und -broschüren; Vorbereitung und Durchführung von Bürgerversammlungen.

##### Prüfung und Kontrolle

Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege; Durchführung von Visakontrollen; vorherige Prüfung von Vergaben hinsichtlich Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit; Prüfung von Vorentwürfen mit Kostenvoranschlag sowie der Ausführung und Abrechnung bei eigenen Baumaßnahmen.

Überprüfung von Verwendungsnachweisen; Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen; Durchführung von Sonderprüfungen; Überprüfung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen; Erstellen des Prüfberichts zur Jahresrechnung.

#### Recht

Rechtliche Überprüfung von Verträgen; Erstellen von Strafanzeigen und Stellen von Strafanträgen; Bearbeitung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen Dritter; Führen von Rechtsstreitigkeiten.

Erlaß örtlicher Rechtsvorschriften; Einholen aufsichtsbehördlicher Genehmigungen; Durchführung des Bekanntmachungsverfahrens.

Durchführung des Widerspruchsverfahrens; Geschäftsführung des Anhörungsausschusses; Protokollführung; Fertigen von Widerspruchsbescheiden.

Bearbeitung von Schadensfällen im Bereich der Eigen- und Fremdversicherung gegen Haftpflicht-, Feuer- und andere Schäden.

Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsanzeigen; Anhörung des Betroffenen, Fristwahrung; Erteilen von gebührenpflichtigen Verwarnungen; Fertigen von Bußgeldbescheiden.

#### Bereich Personal

##### Personalwirtschaft

Auswertung von Veröffentlichungen und Rundschreiben der Spitzenverbände, der Tarifpartner und der Arbeitsverwaltung.

Mitarbeit bei der Erhebung und Auswertung von Daten zur Personalentwicklung und Personalstatistik.

Mitarbeit bei der Feststellung des mittel- und langfristigen Stellenbedarfs; Vorprüfung von Anmeldungen zum Stellenplan unter dem Gesichtspunkt des Bedarfs.

Entwerfen von Stellenausschreibungen; Mitarbeit bei der Festlegung von Bewertungskriterien und bei der Durchführung von Auswahlverfahren.

Mitarbeit bei der Ausführung des Stellenplans; Entwerfen von Verfügungen bei der Zuweisung von Personal; Mitarbeit bei der Bereitstellung von behindertengerechten Arbeitsplätzen.

Mitarbeit bei der Planung von Fortbildungsveranstaltungen. Beteiligung an der Zusammenarbeit mit der Personalvertretung bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen.

##### Personalangelegenheiten der Mitarbeiter

Prüfung der personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis und für die Einstellung von Arbeitnehmern; Entwurf von Ernennungsurkunden und Arbeitsverträgen; Prüfung der Voraussetzungen einer Höhergruppierung und einer Beförderung.

Bearbeitung von Kündigungsangelegenheiten und Entlassungen; Mitarbeit in Disziplinarangelegenheiten; Dienstaufsichtsbeschwerden.

Prüfung der Voraussetzungen und Entwurf einer Abordnungs-, Versetzungs- und Umsetzungsverfügung nach Muster oder anderen allgemeinen Vorgaben.

Vorprüfung von Anträgen auf Urlaub, Dienstbefreiung und Genehmigung einer Nebentätigkeit.

Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz.

Berechnung des Besoldungsdienstalters und der Gesamtbezüge eines Beamten; Berechnung der Vergütung eines Angestellten und des Lohnes eines Arbeiters anhand der Vergütungs- und Lohnstarifverträge; Entwurf von Ruhegehaltsberechnungen und der Berechnung von Hinterbliebenenversorgung.

An- und Abmeldung zur Sozialversicherung; Berechnung der Versicherungsbeiträge und der sonstigen Abzüge.

Einleitung von Maßnahmen zur Verhütung und Abwicklung von Arbeitsunfällen.

#### Bereich Soziale Sicherung

##### Sozialhilfe

Aufnahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, einmalige Leistungen, Vorschüsse oder Darlehen, Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Beratung und Betreuung von Hilfesuchenden, Hausbesuche, Bedarfsermittlung.

Heranziehung zu Aufwendungsersatz, Kostenbeiträgen und Kostenerstattung; Rechtswahrungs- und Überleitungsanzeigen; Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen.

Betreuung von Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern.

#### Jugendhilfe

Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege; Verwaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe; Vorbereitung und Durchführung von Jugendfreizeiten, Ferienmaßnahmen, Aufstellung und Fortschreibung des Jugendplans, des Entwicklungsplanes für Kindertagesstätten usw.

Maßnahmen auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens, der Jugendgerichtshilfe, des Jugendschutzes, der Jugendfürsorge; Maßnahmen auf dem Gebiet der Adoption und zum Schutz der Pflegekinder.

Heranziehung zu Kostenbeiträgen und Inanspruchnahme von Leistungen Dritter.

Erteilen von Auskünften, Beratung in sozialen Angelegenheiten, Anhörung Verfahrensbeteiligter, Hausbesuche.

#### Kriegsopferfürsorge

Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungshilfe, Erziehungsbeihilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen.

#### Maßnahmen nach dem Schwerbehindertengesetz

(zur Ausbildung beim Landeswohlfahrtsverband Hessen)

Kündigungsschutz, nachgehende Hilfe im Arbeitsleben, Kraftfahrzeughilfe, Wohnungshilfe.

#### Besondere Maßnahmen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Schwerbehindertengesetz

(zur Ausbildung in der Versorgungsverwaltung)

Mitwirkung bei der Beratung von Versorgungsberechtigten und Behinderten im Rahmen von Hausbesuchen und auswärtigen Sprechtagen.

#### Heimunterbringung

(zur Ausbildung in der Versorgungsverwaltung)

Mitarbeit bei der Erlaubniserteilung für Alten- und Pflegeheime.

Überwachung aller unter das Heimgesetz fallenden Einrichtungen.

Beratung von Heimträgern, Bewohnern und Interessenten in allen Heimangelegenheiten.

Maßnahmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

#### Bereich Ordnungswesen

##### Allgemeine ordnungsbehördliche Angelegenheiten

Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach der polizeirechtlichen Generalklausel, Erlaß von Polizeiverfügungen; Zusammenarbeit mit der Vollzugspolizei.

Bearbeitung genehmigungs- bzw. anzeigepflichtiger Vorgänge auf dem Gebiet des Versammlungs- und Demonstrationsrechts, Maßnahmen bei der Verteilung von Flugblättern und wildem Plakatieren, Teilnahme an Jugendschutzkontrollen.

Maßnahmen nach dem Bundesseuchengesetz und zur Schädlingsbekämpfung.

Maßnahmen zur Planung und Koordinierung des Katastrophen- und Zivilschutzes.

##### Straßenverkehrsangelegenheiten

Verkehrslenkende Maßnahmen; Vorbereitung, Erlaß straßenverkehrsrechtlicher Verfügungen; Durchführung und Auswertung der Verkehrsschau; Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; Überwachung des ruhenden Verkehrs, Fertigen von Ordnungswidrigkeitsanzeigen; Zusammenarbeit mit der Vollzugspolizei.

Maßnahmen der Verkehrserziehung; Einsatz von Schülerlotsen; Zusammenarbeit mit Verkehrswacht, Automobilclubs und Vollzugspolizei.

Festsetzung der Kraftdroschkentarife und der Beförderungsentgelte für den Krankentransport; Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken; Erlaß der Droschkenordnung.

##### Gewerbeangelegenheiten

Führen des Gewerberegisters, An- und Abmeldungen, Erteilen von Auskünften aus dem Melderegister.

Erteilung, Widerruf und Rücknahme von Gaststättenkonzessionen, Gestaltungen und Auflagen; Durchführung von Gaststättenkontrollen; Zusammenarbeit mit Fachbehörden; Über-

wachung der Einhaltung der Sperrzeitverordnung; Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen in bezug auf Tanzveranstaltungen und andere Lustbarkeiten.

Maßnahmen der Preisbehörde.

#### Wohnungsangelegenheiten\*

Vermittlung und Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen; Bedarfsermittlung; Mitwirkung bei der Aufstellung von Wohnungsbauprogrammen; Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Förderung von Bauvorhaben; Erteilung von Bescheinigungen oder Anerkennungsbescheiden zur Erlangung von Steuervergünstigungen, Steuerbefreiungen und Gebührenbefreiungen im Wohnungsbau.

Bearbeitung von Wohngeldanträgen.

Aufstellung und Fortschreibung des Mietpreisspiegels; Maßnahmen im Rahmen der Wohnungsaufsicht und zur Bekämpfung der Mietpreisüberhöhung. Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum.

Maßnahmen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit; Fertigen von Einweisungsverfügungen; Betreuung von Obdachlosen, Nichtsehaften und Landfahrern.

#### Einwohner- und Meldewesen

Verfolgung von Verstößen gegen das Meldegesetz; Erteilen von Auskünften aus den Melderegistern unter besonderer Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Ausstellung, Verlängerung, Beschränkung, Versagung und Entzug von Pässen; Ausstellung, Änderung und Verlängerung von Bundespersonalausweisen.

Ausstellen von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung von Deutschen nach Art. 116 GG; Maßnahmen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens.

#### Ausländerangelegenheiten

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen; Ausweisung und Abschiebung von Ausländern; ausländerbehördliche Maßnahmen bei Asylbewerbern.

#### Umweltschutz

Lärmbekämpfungsmaßnahmen; Zusammenarbeit mit Fachbehörden auf dem Gebiet des Immissionssschutzes; Bearbeitung von Beschwerden und Anzeigen; Überwachungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung; Bearbeitung von Beschwerden und Anzeigen, z. B. hinsichtlich wilder Ablagerungen; Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang; Erarbeiten von Anregungen und Bedenken in abfallrechtlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren; Mitwirkung bei umweltrelevanten Planungsvorhaben.

Überwachungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes.

#### Bereich Bauwesen

##### Stadtplanung

Erhebung und Auswertung planungsrelevanter statistischer Untersuchungen (Bestandsaufnahmen, Prognosen, Modellrechnungen, Grundlagenermittlung).

Bearbeitung von Anregungen und Bedenken in Planaufstellungsverfahren, Durchführung von Anhörungen, Fertigen von Beschlußvorlagen.

Durchführung des Verfahrens zum Erlaß einer Veränderungssperre; Ausübung von Vorkaufsrechten; Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen.

Vorbereitende und planende Maßnahmen nach Städtebauförderungsgesetz; Aufstellung und Fortschreibung des Sozialplans, Anhörung Betroffener; Bearbeitung von Förderungsanträgen; Durchführung von Ordnungsmaßnahmen.

Bearbeitung von Anregungen und Vorschlägen auf dem Gebiet der Stadtgestaltung, Aufstellung von Gestaltungssatzungen, Zusammenarbeit mit Bürgervereinigungen und Vereinen. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege von Bau-, Kunst-, Boden- bzw. Naturdenkmälern.

##### Bauordnungswesen

Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Vorbescheiden, Baugenehmigungen, Nutzungsänderungsgenehmigungen, Abbruchgenehmigungen und Teilungsgenehmigungen; Prüfung laufender Bauanzeigen nach Landesrecht; Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Rahmen der Wohnungsaufsicht, Eintragung von Baulasten.

\* kommt auch zur Ausbildung im Bereich „Soziale Sicherung“ in Betracht

Bauüberwachung und Abnahme; wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten; Mitwirkung bei der Brandschau.

Erarbeiten von Anregungen und Bedenken der Bauaufsicht als Träger öffentlicher Belange in Planaufstellungsverfahren.

### **Bereich Ordnungs- und Bauwesen**

(staatliche Verwaltung)

#### **Staatsangehörigkeitswesen**

Prüfung von Anträgen auf Einbürgerung, Durchführung der erforderlichen Ermittlungen.

Mitwirkung bei der Erteilung von Einbürgerungszusicherungen.

Gebührenberechnungen und Fertigung von Gebührenbescheiden.

Ausstellung von Einbürgerungsurkunden.

Mitwirkung bei Anträgen auf Beibehaltung bzw. Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

#### **Enteignung**

Einleitung von Enteignungsverfahren, Durchführung von Enteignungsverfahren.

#### **Straßen- und Luftverkehr**

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Großschwertransporte, Erteilung von Genehmigungen von rad- und motorsportlichen Veranstaltungen.

Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten, Fertigung von Widerspruchsbescheiden.

Erteilung von Genehmigungen für den Güterfernverkehr.

Erteilung, Verlängerung, Erneuerung und Widerruf von Luftfahrerscheinen, Mitwirkung bei der Erteilung besonderer Berechtigungen.

Mitwirkung bei Anhörungsverfahren für die Genehmigung von Landeplätzen, Segelfluggebäuden, Modellfluggebäuden und Außenlandeplätzen.

Erteilung besonderer luftrechtlicher Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen.

Maßnahmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

#### **Gewerbeangelegenheiten**

Erteilung von Genehmigungen nach der Gewerbeordnung.

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Handwerksordnung.

Untersagung der Gewerbeausübung.

Teilnahme an Vollstreckungshandlungen einschließlich Protokollführung.

Erteilung der Zuerkennung der fachlichen Eignung nach HWO (Handwerksordnung) und BBiG (Berufsbildungsgesetz).

Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten, Fertigung von Widerspruchsbescheiden.

Maßnahmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

#### **Wasserrecht**

Mitwirkung bei Bewilligungs-, Erlaubnis-, Genehmigungs- sowie Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Hessischen Wassergesetz, Teilnahme an Anhörungsterminen und Protokollführung, Fertigung von Bescheiden.

Mitwirkung bei der Festsetzung von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Fertigung von wasserrechtlichen Verfügungen im Rahmen der Gewässeraufsicht.

Mitwirkung bei der Prüfung alter Wasser- und Fischereirechte.

Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten, Fertigung von Widerspruchsbescheiden.

Maßnahmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

#### **Abfallbeseitigung**

Mitwirkung bei Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem AbfG (Abfallbeseitigungsgesetz) und HAbfG (Hessisches Abfallgesetz), Einholen von Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, Teilnahme an Anhörungsterminen und Protokollführung, Fertigung von Bescheiden.

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Festsetzung von Zwangsgeldern, Anordnung und Durchführung von Ersatzvornahmen.

Teilnahme an Ortsterminen und Führung des Protokolls.

Bearbeitung von Widersprüchen, Fertigung von Widerspruchsbescheiden.

Maßnahmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

#### **Bauwesen**

Mitwirkung bei der Genehmigung von Bauleitplänen.

Vorbereitung von Genehmigungs- bzw. Ablehnungsverfügungen.

Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange.

Maßnahmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

#### **Bereich Haushalt und Finanzen**

##### **Haushaltsplanung und Haushaltsausführung**

Entgegennahme und Prüfung von Haushaltsanmeldungen.

Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge.

Vorbereitende Maßnahmen zur Erstellung eines Haushaltsvorentwurfs.

Vorbereitung verwaltungsinterner Etatberatungen.

Bearbeitung von Anträgen auf Mittelfreigabe bzw. über- und außerplanmäßige Bewilligungen.

Beteiligung am Verfahren von Haushaltsabschluß und Jahresabrechnung.

Prüfung von Investitionsvorhaben unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten.

Fortschreibung von Investitionsprogrammen und Finanzplanungen.

Bearbeitung von Darlehens- und Kreditangelegenheiten.

##### **Kassenwesen**

Prüfung von Kassenanordnungen.

Überwachung des Zahlungsverkehrs.

Buchführung und Aufstellen von Abschlüssen.

Durchführung von Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlaßverfahren.

Entscheidungsvorbereitung bei Vollstreckungsmaßnahmen.

##### **Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung**

Erhebung und Auswertung von Daten über die regionale Entwicklung.

Kontakte mit Verbänden, Kammern und Unternehmen, Gewerkschaften und Behörden.

Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Informationen.

Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur An- und Umsiedlung von Gewerbebetrieben.

Prüfung der Förderungswürdigkeit von Interessenten.

Beratung über Förderungsmöglichkeiten.

Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs.

##### **Steuern, Gebühren und Beiträge**

Durchführung von Besteuerungs- bzw. Erhebungsverfahren.

Beteiligung bei Festsetzungs-, Zerlegungs- und Bewertungsverfahren der Finanzämter.

Erhebung der Gebühren und privatrechtlichen Entgelte für Abwasser- und Abfallbeseitigung, Straßenreinigung u. ä. Einrichtungen.

Durchführung des Verfahrens zum Erlaß gemeindlicher Steuer- und Gebührensatzungen.

Mitwirkung bei Außen- und Betriebsprüfungen der Finanzämter.

Einleitung der Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten.

##### **Liegenschaftswesen**

Beteiligung an Vertragsverhandlungen, Entwerfen von Kaufverträgen nach Musterverträgen oder anderen allgemeinen Vorgaben.

Prüfung der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten; Prüfung des Bedarfs.

Entwerfen von Miet-(Pacht)Verträgen nach Mustern oder anderen allgemeinen Vorgaben; Aufhebung von Miet-(Pacht)Verträgen.

Teilnahme an Verkaufsverhandlungen nach dem Städtebauförderungsgesetz; Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Veräußerungspflicht.

Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen in Entschädigungsangelegenheiten. Vorprüfung von Wertgutachten.

Teilnahme an Vertragsverhandlungen bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken; Fertigung von Vertragsentwürfen nach Vertragsmustern oder anderen allgemeinen Vorgaben; Prüfung der Rechtsgrundlagen bei Kündigungen.

Teilnahme an Verhandlungen zur Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten Dritter am Grundeigentum; Entwerfen von Verträgen anhand von Vertragsmustern.

Fertigung von Stellungnahmen bei Schadensfällen einschließlich Beweissicherung im Hinblick auf die Unterhaltung der baulichen Anlagen und der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht; Ortsbesichtigungen; Überwachung der Einhaltung von Dienstabweisungen betreffend die Ausübung der Verkehrssicherungspflichten.

Mitwirkung bei Eintragungen, Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung im Grundbuch und bei der Anforderung von Grundbuchauszügen; Zusammenarbeit mit Grundbuch- und Katasteramt; Erteilung von Auskünften über Grundbucheintragungen.

**Bereich soziale Entschädigung**  
(für Studierende der Versorgungsverwaltung)

**Kriegsopferversorgung**

Mitwirkung bei der fachlichen und organisatorischen Leitung eines Abschnittes.

Maßnahmen des allgemeinen Geschäftsablaufs, insbesondere Handhabung der verfahrenstechnischen und organisatorischen Mittel zur Aufgabenabwicklung.

Innerbetriebliche Arbeitsteilung und Koordination.  
Publikumsverkehr.

**Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung**

Bearbeitung von Erst- und Erhöhungsanträgen einschl. Sachaufklärung sowie Einholung und Auswertung medizinischer Gutachten.

Mitarbeit bei dem Veränderungsdienst laufender Fälle.

Fertigung von Bescheidentwürfen und ADV-Aufträgen.

Sachverhaltsaufklärung und Vorbereitung von Entscheidungen bei Übertragung, Verpfändung, Pfändung, Verrechnung sowie bei Forderungsübergängen und Ersatzansprüchen.

Mitwirkung bei der Bearbeitung von Entschädigungsfällen nach Sondergesetzen (Soldatenversorgungsgesetz, Ersatzdienstgesetz, Bundesseuchengesetz, Opferentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz usw.).

Vorbereitung von Regelungen bei Härteausgleichen, sonstigen Zustimmungsangelegenheiten, Grundsatzfragen und Petitionen.

Bearbeitung von Anträgen auf Rentenkaptalisierung.

Erteilung von Auskünften, Beratung in sozialen Angelegenheiten, Anhörung Verfahrensbeteiligter.

**Vorverfahren, Gerichtsverfahren**

Prüfung von Widersprüchen und Beschwerden, Entwurf von Entscheidungsvorschlägen.

Mitwirkung bei der Abwicklung von Gerichtsverfahren aller Instanzen, Fertigung von Schriftsätzen, Erledigung gerichtlicher Verfügungen, Prüfung der Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsmitteln.

**Heil- und Krankenbehandlung,  
orthopädische Versorgung,  
Rehabilitation**

Mitarbeit bei der Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung in Form von Sach- und Geldleistungen durch die Versorgungsdienststellen und Krankenkassen.

Versehrtenleibesübungen und Badekuren.

Mithilfe bei der Gewährung von Sach- und Geldleistungen im Bereich der orthopädischen Versorgung.

**Feststellungsverfahren nach dem  
Schwerbehindertengesetz**

Aufnahme von Anträgen.

Sachverhaltsaufklärung.

Erteilen von Auskünften und Beratung.

Entscheidungsvorbereitungen zur Feststellung der Behinderung, der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und der

gesundheitlichen Voraussetzungen für besondere Vergünstigungen.

Ausstellen von Ausweisen nach den Ausweisrichtlinien bzw. -verordnungen.

Mitarbeit bei der Führung der der Behindertenstatistik.

**1097**

**Genehmigung einer Flagge der Universitätsstadt Gießen**

Der Universitätsstadt Gießen ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot/weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 17. 9. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 23 — 3 k 06 — 47/80

St.Anz. 40/1980 S. 1860

**1098**

**Ungültigkeitserklärung von Bauschätzer-Ausweisen**

Die von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt ausgestellten Ausweise, und zwar der Revisionsschätzerausweis vom 30. Oktober 1961 sowie der Schätzerausweis Nr. 220 vom 28. Dezember 1966 für Herrn Heinrich Happ, geb. am 10. März 1935, wohnhaft in Hochstr. 43, 6320 Alsfeld, sind in Verlust geraten.

Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 17. 9. 1980

**Hessische**

**Brandversicherungskammer**

6q — 30/I

St.Anz. 40/1980 S. 1860

**1099**

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ludwigsau,  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Der Gemeinde Ludwigsau im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Ludwigsau zeigt auf der von Rot und Weiß geteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 17. 9. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 23 — 3 k 06 — 47/80

St.Anz. 40/1980 S. 1860

**DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ**

**1100**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der für Regierungsdirektor Dr. Werner Hofmann vom Hessischen Minister der Justiz am 13. März 1975 ausgestellte Dienstausweis Nr. 054/JM ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 9. 1980

**Der Hessische Minister der Justiz**

2000 E — I. ZB 936/80

St.Anz. 40/1980 S. 1860

1101

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung Ortsumgehung Steinbach****Anordnung**

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung DN 200 PN 16 Ortsumgehung Steinbach zugunsten der Hessen-Nassauischen Gas AG in Frankfurt am Main für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Steinbach und Oberhöchstadt zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 1. September 1982 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 18. 9. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV b 12 — 78 b 110-05/78-2  
Im Auftrag  
gez. Frank

StAnz. 40/1980 S. 1861

1102

**Aus- und Neubau der Landesstraße 3120 — Umgehung Erbach bei Heppenheim — von Str.-km 0,510 bis Str.-km 4,300 (Bau-km 0,0 + 00,000 bis 3,0 + 55,00)****Beschluß**

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I, S. 437) wird die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. September 1975 — IV a 2 — 61 k 08 (551) — (n. v.) bis zum 12. November 1985 verlängert.

**Begründung**

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 24. September 1975 der Plan für das im Betreff genannte Bauvorhaben festgestellt. Der Beschluß hat am 13. November 1975 Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig ausgeführt werden. Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 11. 9. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 25 — 61 k 08 (551)

StAnz. 40/1980 S. 1861

1103

**Ausbau der Kreisstraße 59 in der Ortslage Mittenaar-Bicken von km 6,621 bis km 6,317 einschließlich Neubau der Aarbrücke und Bau einer Umleitungsstrecke mit Notbrücke über die Aar****Beschluß**

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 27. November 1974 — IV a 2 — 61 k 10 (249) — (n. v.) bis zum 15. Dezember 1985 verlängert.

**Begründung**

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 27. November 1974 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 15. Dezember Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden. Der Planfeststellungsbeschuß würde deshalb am 15. Dezember 1981 außer Kraft treten.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 12. 9. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 27 — 61 k 10 — (249)

StAnz. 40/1980 S. 1861

1104

**Ausbau der Ortsdurchfahrt Münchhausen, Ortsteil der Gemeinde Driedorf, im Zuge der Landesstraße 3044 von Bau-km 0,230 bis Bau-km 0,455****Beschluß**

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 2. Februar 1976 — IV a 2 — 61 k 08 (700) — bis zum 24. März 1986 verlängert.

**Begründung**

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 2. Februar 1976 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 24. März 1976 Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden. Der Planfeststellungsbeschuß würde daher am 24. März 1982 außer Kraft treten.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Vollendung des Straßenbauvorhabens. Die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 12. 9. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 27 — 61 k 08 (700)

StAnz. 40/1980 S. 1861

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

1105

**Kriegsopferfürsorge;**

hier: Erholungshilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Bezug: Mein Erlaß vom 14. November 1979 (StAnz. S. 2360)  
Auf Grund des gestiegenen durchschnittlichen Tagessatzes in den Vertragshäusern im Sommererholungsprogramm 1980 auf 29,27 DM habe ich keine Bedenken, wenn auch der durchschnittliche Tagessatz für selbstgewählte Erholungsaufenthalte von bisher 28,— DM auf 29,— DM angehoben wird.

Ich bitte daher, vom 1. Januar 1981 an, bei der Berechnung der Leistungen der Erholungshilfe nach § 27 b BVG einen Tagessatz von 29,— DM zugrunde zu legen.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 9. 1980

**Der Hessische Sozialminister**  
II A 2 b — 51 k 02

StAnz. 40/1980 S. 1861

1106

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

**Immissionsschutz;**

hier: Anforderungen an die Bauausführung und die Prüfung von Temperaturmeßgeräten zur Bestimmung der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — 1. BImSchV — i. d. F. vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165)

Nach Nr. 4.4.1 Ziff. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Feuerungsanlagen — VwV zur 1. BImSchV) vom 3. Juni 1975 (GMBl. S. 429) können Emissionsmessungen an Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV nur als zuverlässig anerkannt werden, wenn die eingesetzten Geräte einschließlich der Rußzahl-Vergleichsskalen geeignet sind.

Um die Kriterien für die Eignungsprüfung bundeseinheitlich festzulegen, haben der Bundesminister des Innern und die für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Länderausschuß für Immissionsschutz sich auf die in der Anlage bekanntgemachten Anforderungen an die Bauausführung und die Prüfung von Temperaturmeßgeräten zur Bestimmung der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen geeinigt.

Die Richtlinie ist im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 21/1980 S. 356 bekanntgemacht.

Die geeigneten Meßgeräte werden durch den Bundesminister des Innern ebenfalls im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten. Der vorstehende Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 22. 8. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
V B 6 — 79 o 08.01 — 2123/80  
St.Anz. 40/1980 S. 1862

## Anlage

**Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Feuerungsanlagen gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979;**

hier: Anforderungen an die Bauausführung und die Prüfung von Temperaturmeßgeräten zur Bestimmung der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen

Nach Nr. 1.1.1 der Anlage Ia zur 1. BImSchV können Messungen an Feuerungsanlagen nur als zuverlässig anerkannt werden, wenn die eingesetzten Geräte geeignet sind.

Um die Anforderungen an die Bauausführung und die Prüfung von Temperaturmeßgeräten bundeseinheitlich festzulegen, haben der Bundesminister des Innern und die für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Länderausschuß für Immissionsschutz Übereinstimmung über die nachstehenden Richtlinien erzielt.

**1. Bauausführung****1.1 Allgemeine Anforderungen**

1.1.1 Der Meßbereich muß mindestens 0° C bis 400° C umfassen.

1.1.2 Die Meßunsicherheit der gesamten Meßeinrichtung darf in dem Bereich von 0° C bis 100° C  $\pm$  3 K und in dem Bereich von 100° C bis 400° C  $\pm$  6 K nicht überschreiten.

1.1.3 Die Meßeinrichtung muß mit mindestens 100 K über dem Meßbereichsendwert überlastbar sein.

1.1.4 Die Anzeigeverzögerung, bezogen auf den 98%-Wert, darf 100 s nicht überschreiten.

1.1.5 Die Meßeinrichtung muß für Lager- und Transporttemperaturen von -20° C bis +40° C geeignet sein.

**1.2 Anforderungen an den Meßwert-Aufnehmer:**

1.2.1 Die Eintauchtiefe muß mindestens 250 mm betragen. Der Außendurchmesser darf 8 mm nicht überschreiten.

1.2.2 Die Länge des temperaturempfindlichen Teils bzw. dessen Abstand von der Aufnehmerspitze darf 10 mm nicht überschreiten.

1.2.3 Der Aufnehmer muß mit einem verstellbaren Tiefenanschlag versehen sein, der Meßöffnungen mit einem Durchmesser von höchstens 21 mm gegen Falschlufteintritt abdeckt.

1.2.4 Bei Meßeinrichtungen mit austauschbarem Aufnehmer darf die Einhaltung sämtlicher Bauanforderungen durch einen Austausch des Aufnehmers nicht beeinträchtigt werden.

**1.3 Anforderungen an das Anzeigegerät:**

1.3.1 Elektrische Geräte müssen der DIN-Norm 57410, elektronische Geräte der DIN-Norm 57411 entsprechen.

1.3.2 Analog anzeigende Geräte müssen einen Teilstrichabstand von mindestens 0,4 mm aufweisen. Im Meßbereich von 0° C bis 100° C muß die Gradaufteilung mindestens 2 K und im Meßbereich von 100° C bis 400° C mindestens 5 K betragen.

1.3.3 Digital anzeigende Geräte müssen eine Einrichtung zur Überprüfung der Anzeigen besitzen.

1.3.4 Die Hilfsstromquelle muß unter Betriebsbedingungen kontrollierbar sein. Bei nicht ausreichender Betriebsspannung darf keine Anzeige erfolgen.

1.3.5 Die Klemmentemperatur von Thermoelementen muß selbständig kompensiert werden. Die Einstellzeit der Kompensationseinrichtung darf im Temperaturbereich von 0° C bis 30° C 3 Minuten nicht überschreiten.

**2. Prüfung:**

2.1 Es sind zwei Prüfmuster zu beurteilen. Bei Geräten mit austauschbarem Meßwert-Aufnehmer sind zwei zusätzliche Aufnehmer in die Prüfung einzubeziehen.

2.2 Die Betriebsanleitung ist in die Prüfung einzubeziehen.

2.3 Die Erfüllung der in Abschnitt 1 genannten Bauanforderungen ist durch Messung und Inaugenscheinnahme festzustellen.

2.4 Die Meßunsicherheit ist in Metallblocköfen unter Verwendung von Normalgeräten mit Prüfschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu ermitteln. Nach einer halbstündigen Überlastung der Meßfühlerspitze mit 100° C über dem Meßbereichsendwert ist die Ermittlung der Meßunsicherheit zu wiederholen.

2.5 Die Anzeigeverzögerung ist im gasförmigen Medium bei einer Anströmgeschwindigkeit von etwa 1,5 m/s und einem Anströmwinkel von 45 Grad bis 90 Grad zu prüfen.

2.6 Die Kompensationseinrichtung für Thermoelemente ist nach einer sprunghaften Erhöhung der Umgebungstemperatur von 0° C auf 30° C zu prüfen.

1107

**Immissionsschutz;**

hier: Geeignete Meßgeräte, Filterpapiere und Rußzahlvergleichsskalen für die Überwachung der Emissionen aus Feuerungsanlagen nach den §§ 2 a, 4 der Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — i. d. F. vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165)

Der Bundesminister des Innern hat mit den als Anlage abgedruckten Rundschreiben die Eignung von Meßgeräten, Filterpapieren und Rußzahlvergleichsskalen für die Überwachung der Emissionen aus Feuerungsanlagen nach den §§ 2 a, 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) bekanntgegeben.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Der vorstehende Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 4. 9. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
V B 6 — 79 o 08.01 — 2123/80

St.Anz. 40/1980 S. 1862

## Anlage 1

**Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Feuerungsanlagen nach § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) vom 28. August 1974;**

hier: Bekanntgabe geeigneter Filterpapiere für die Rußzahlbestimmung — RdSchr. d. BMI v. 17. März 1977 — U II 8 — 556 134/2 —

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BMI vom 17. Januar 1977 — U II 8 — 556 134/2 — über die Anforderungen an die Bauausführung und die Prüfung von Meßgeräten und Vorrichtungen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird in Übereinstimmung mit dem Länderausschuß für Immissionsschutz die Eignung nachfolgender Filterpapiere für die Rußzahlbestimmung bekanntgegeben.

- Filterpapier: Typ 604 L/B  
 Hersteller: Fa. Schleicher & Schüll GmbH, Dassel  
 Eignung: Für die Rußzahlbestimmungen gem. § 4 BImSchV  
 Prüfbericht: TÜV Bayern, Nr. B I 1 vom 8. 2. 1977  
 Prüfkennzeichen: TÜV 12 RgG 001
- Filterpapier: Typ Nr. 11  
 Hersteller: Fa. J. C. Binzer, Hatzfeld  
 Eignung: Für die Rußzahlbestimmung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht: TÜV Bayern, Nr. B I 2 vom 8. 2. 1977  
 Prüfkennzeichen: TÜV 12 RgG 002
- Filterpapier: Typ MN 1817  
 Hersteller: Fa. Macherey-Nagel & Co., Düren  
 Eignung: Für die Rußzahlbestimmung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht: TÜV Bayern Nr. B I 3 vom 8. 2. 1977  
 Prüfkennzeichen: TÜV 12 RgG 003
- Filterpapier: Typ MN 617  
 Hersteller: Fa. Macherey-Nagel & Co., Düren  
 Eignung: Für die Rußzahlbestimmung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht: TÜV Bayern, Nr. B I 4 vom 8. 2. 1977  
 Prüfkennzeichen: TÜV 12 RgG 004

## Anlage 2

**Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Feuerungsanlagen nach §§ 2 a, 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979;**

hier: Bekanntgabe geeigneter Meßgeräte für die Bestimmung der Rußzahl des Kohlendioxidgehaltes sowie geeigneter Rußzahl-Vergleichsskalen — RdSchr. d. BMI v. 19. September 1979 — U II 8 — 556 134/2 —

Unter Bezugnahme auf das RdSchr. des BMI vom 17. Januar 1977 — U II 8 — 556 134/2 — (GMBl. S. 63) über die Anforderungen an die Bauausführung und die Prüfung von Meßgeräten und Vorrichtungen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Länderausschuß für Immissionsschutz die Eignung folgender Meßgeräte für die Bestimmung der Rußzahl und des Kohlendioxidgehaltes sowie Rußzahl-Vergleichsskalen bekanntgegeben.

**1. Meßgeräte für die Bestimmung der Rußzahl**

- 1.1 Meßgerät:  
 BACHARACH — Rußmesser TRUE-SPOT  
 Hersteller:  
 Bacharach Instrument & Co., Pittsburgh USA  
 Eignung:  
 Für die Rußzahlmessung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht:  
 TÜV Bayern, Nr. B I 12 vom 8. 7. 1977

Prüfkennzeichen:

TÜV 12 RgG 012

Hinweis:

Das Gerät ist durch den Nachfolgetyp unter Nr. 1.2 abgelöst worden.

**1.2 Meßgerät:**

- BACHARACH — Rußmesser TRUE-SPOT  
 Hersteller:  
 Bacharach Instrument & Co., Pittsburgh USA  
 Eignung:  
 Für die Rußzahlmessung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht:  
 TÜV Bayern, Nr. B I 23 vom 9. 8. 1978  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV By RgG 021  
 Hinweis:  
 Nachfolgetyp des Geräts unter Nr. 1.1

**1.3 Meßgerät:**

- RT 75 — Standard  
 Hersteller:  
 Dipl.-Kfm. Erwin Elbel, München  
 Eignung:  
 Für die Rußzahlmessung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht:  
 TÜV Bayern, Nr. B I 6 vom 5. 7. 1977  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV 12 RgG 006  
 Meßgerät:  
 RT 76 — Spezial  
 Hersteller:  
 Dipl.-Kfm. Erwin Elbel, München  
 Eignung:  
 Für die Rußzahlmessung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht:  
 TÜV Bayern, Nr. B I 7 vom 5. 7. 1977  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV 12 RgG 007

**1.5 Meßgerät:**

- BRIGON Rußprüfer Modell NAW  
 Hersteller:  
 Bruno Ihrig, Dudenhofen  
 Eignung:  
 Für die Rußzahlmessung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht:  
 TÜV Bayern, Nr. B I 10 vom 5. 7. 1977 und 27. 4. 1978  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV 12 RgG 010

**1.6 Meßgerät:**

- RG 68  
 Hersteller:  
 Hans Wöhler, Wünnenberg  
 Eignung:  
 Für die Rußzahlmessung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht:  
 TÜV Bayern, Nr. B I 14 vom 5. 7. 1977  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV 12 RgG 014

**1.7 Meßgerät:**

- RP 72  
 Hersteller:  
 Hans Wöhler, Wünnenberg  
 Eignung:  
 Für die Rußzahlmessung gem. § 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht:  
 TÜV Bayern, Nr. B I 15 vom 5. 7. 1977  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV 12 RgG 015

**2. Meßgeräte für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes**

**2.1 Meßgerät:**

- BACHARACH Fyrite CO<sub>2</sub>-Indikator  
 Hersteller:  
 Bacharach Instrument & Co., Pittsburgh USA  
 Eignung:  
 Für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes gem. §§ 2 a, 4 1. BImSchV  
 Prüfbericht:  
 TÜV Bayern, Nr. B I 13 vom 8. 7. 1977

- Prüfkennzeichen:  
TÜV 12 RgG 013
- 2.2 Meßgerät:  
Multi-Gas-Detector Modell 21/31 mit Heißluftsonde (CH 213) und Prüfröhrchen Kohlendioxid 1% (CH 25101)  
Hersteller:  
Drägerwerk AG, Lübeck  
Eignung:  
Für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes gem. §§ 2 a, 4 1. BImSchV  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 17 vom 31. 8. 1977  
Prüfkennzeichen:  
TÜV 12 RgG 017
- 2.3 Meßgerät:  
S 511  
Hersteller:  
Dipl.-Kfm. Erwin Elbel, München  
Eignung:  
Für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes gem. §§ 2 a, 4 1. BImSchV  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 8 vom 5. 7. 1977  
Prüfkennzeichen:  
TÜV 12 RgG 008
- 2.4 Meßgerät:  
BRIGON CO<sub>2</sub>-INDICATOR TESTORYT  
Hersteller:  
Bruno Ihrig, Dudenhofen  
Eignung:  
Für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes gem. §§ 2 a, 4 1. BImSchV  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 11 vom 5. 7. 1977  
Prüfkennzeichen:  
TÜV 12 RgG 011
- 2.5 Meßgerät:  
MO 18  
Hersteller:  
H. Maihak AG, Hamburg  
Eignung:  
Für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes gem. §§ 2 a, 4 1. BImSchV  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 22 vom 26. 4. 1978  
Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 020
- 2.6 Meßgerät:  
A 66  
Hersteller:  
Hans Wöhler, Wünnenberg  
Eignung:  
Für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes gem. §§ 2 a, 4 1. BImSchV  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 16 vom 5. 7. 1977  
Prüfkennzeichen:  
TÜV 12 RgG 016
3. Meßgeräte zur kombinierten Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes und der Rußzahl
- 3.1 Meßgerät:  
Rauchgasprüfgerät RGT-01  
Hersteller:  
Afriso Euro-Index, Güglingen  
Eignung:  
Für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes und der Rußzahl gem. §§ 2 a, 4 1. BImSchV  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 5 vom 5. 7. 1977, 21. 11. 1977 und 10. 4. 1978  
Prüfkennzeichen:  
TÜV 12 RgG 005
- 3.2 Meßgerät:  
COBRA Typ G 73/0076 29/002/12  
Hersteller:  
Gesellschaft für Gerätebau mbH & Co. KG, Dortmund

- Eignung:  
Für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes und der Rußzahl gem. §§ 2 a, 4 1. BImSchV  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 9 vom 11. 7. 1977  
Prüfkennzeichen:  
TÜV 12 RgG 009
4. Rußzahl-Vergleichsskalen
- 4.1 Bezeichnung:  
Rußzahl-Vergleichsskala Typ 177  
Hersteller:  
Fa. Macherey-Nagel & Co., Düren  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 20 vom 12. 1. 1978  
Prüfkennzeichen:  
TÜV 12 RgG 018
- 4.2 Bezeichnung:  
Rußzahl-Vergleichsskala Typ 309  
Hersteller:  
Fa. Schleicher & Schüll GmbH, Dassel  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 21 vom 1. 3. 1978  
Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 019

Anlage 3

**Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Feuerungsanlagen nach §§ 2 a, 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979;**  
hier: Bekanntgabe geeigneter Meßgeräte für die Bestimmung der Rußzahl und des Kohlendioxidgehaltes sowie einer geeigneten Rußzahl-Vergleichsskala — RdSchr. d. BMI v. 18. Januar 1980 — U II 8 — 556 134/2 —

Unter Bezugnahme auf das RdSchr. des BMI vom 17. Januar 1977 — U II 8 — 556 134/2 — (GMBI. S. 63) über die Anforderungen an die Bauausführung und die Prüfung von Meßgeräten und Vorrichtungen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzes wird nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Länderausschuß für Immissionsschutz die Eignung folgender Meßgeräte für die Bestimmung der Rußzahl und des Kohlendioxidgehaltes sowie Rußzahl-Vergleichsskala bekanntgegeben.

1. Meßgerät für die Bestimmung der Rußzahl  
Meßgerät:  
Automatisches Reihen-Rußzahlmeßgerät S 610  
Hersteller:  
Dipl.-Kfm. Erwin Elbel, München  
Eignung:  
Für die Rußzahlmessung gemäß § 4 1. BImSchV  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 30 vom 14. 8. 1979  
Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 023
2. Meßgerät für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes  
Meßgerät:  
Adsomat TKZ 1  
Hersteller:  
Schmitt & Gauterin Meßgeräte GmbH, Ludwigshafen  
Eignung:  
Für die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes gem. §§ 2 a, 4 1. BImSchV  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 31 vom 3. 9. 1979  
Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 024
3. Rußzahl-Vergleichsskala  
Bezeichnung:  
BRIGON-Rußzahl-Vergleichsskala MBI  
Hersteller:  
Bruno Ihrig, Rodgau-Dudenhofen  
Prüfbericht:  
TÜV Bayern, Nr. B I 24 vom 31. 10. 1978  
Prüfkennzeichen:  
TÜV By RgG 022



1108

### Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge im Bereich der Hessischen Landesforstverwaltung

Bezug: Erlaß vom 3. Mai 1974 (StAnz. S. 1313)

Der Bezugserlaß ist durch meinen Erlaß vom 18. Juli 1977 — III A 5 — 1 — M 40 (n. v.) ersetzt worden und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 9. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

III A 5 — 5490 — M 40

StAnz. 40/1980 S. 1865

1109

### Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“;

hier: Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Bezug: Erlaß vom 15. Juli 1980 (StAnz. S. 1433)

Der 2. Satz des o. a. Erlasses „Der Erlaß wird aufgehoben“ ist zu streichen, da nur die Anlagen der mit Erlaß vom 9. Oktober 1978 (StAnz. S. 2223) veröffentlichten Förderungsgrundsätze überholt und ersetzt worden sind. Der Einführungserlaß selbst behält jedoch weiterhin seine Gültigkeit.

Wiesbaden, 18. 9. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

V A 4 — 79 m 20 — 951/80

StAnz. 40/1980 S. 1865

1110 DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kinzigau von Langenselbold“ vom 22. September 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist, den sogenannten „Ruhlsee“, einen bedeutenden Rastplatz für wassergebundene Vogelarten zu erhalten und Störungen dieses Gebietes zu verhindern. Der Kinziglauf und die Talauie befinden sich auf dieser Strecke noch in einem schutzwürdigen, naturnahen Zustand. Mit einbezogen sind ornithologisch und botanisch sowie pflanzensoziologisch wertvolle Auwaldbereiche, die eine reichhaltige Vogelwelt, teilweise seltener Arten, beherbergen.

#### § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Kinzigau von Langenselbold“ liegt in der Gemarkung Langenselbold, Gemeinde Langenselbold und der Gemarkung Niederrodenbach, Gemeinde Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 135,2 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Langenselbold

Flur 46, Flurstücke 1/1, 1/3, 1/4, 2/1, 3/1, 4 bis 27,

Flur 49, Flurstücke 2 bis 5 sowie 14 teilweise,

Flur 56, Flurstücke 9/3, 9/4, 10/2 bis 10/4, 11 bis 37, 39/1 bis 39/3, 40, 41, 43, 44/1, 45 sowie Teile der Flurstücke 2 bis 4, 6, 9/2, 10, 10/1, 38 und 42.

Gemarkung Niederrodenbach

Flur 21, Flurstück 104/1 sowie in Flur 18 das Flurstück 26/3.

Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt in der Gemarkung Langenselbold am nördlichsten Punkt des Flurstücks 10/1 und folgt der nördlichen Grenze des Flurstücks 10/2, Flur 56, bis sie auf den westlichsten Punkt des Flurstücks 1/1, Flur 46, trifft. Sie verläuft nun am Nordufer des Lachegrabens in östlicher Richtung bis zum Ende des Flurstücks 1/1. In südlicher Richtung abknickend überspringt sie danach den Lachegraben und folgt der östlichen Begrenzung der Flurstücke 9, 10, 11, 12, Flur 46, nach Südosten bis zum Auftreffen auf das Flurstück 5, Flur 49. Dessen Begrenzung folgend verläuft sie zunächst in nordöstlicher dann in südöstlicher Richtung bis sie auf die Kinzig, Flurstück 14, Fl. 49, auftrifft. Den Fluß in geradliniger Fortsetzung überspringend, folgt sie

dem Südufer der Kinzig in Fließrichtung entlang der Gewässerparzellen, Flurstück 14, Flur 49, Flurstück 27, Flur 46, Flurstücke 42, 43, 44/1, 45, Flur 56, Gemarkung Niederrodenbach, sowie des Flurstücks 104/1, Flur 21 und des Flurstücks 26/3, Flur 18, der Gemarkung Rodenbach, bis zum Polygonpunkt 105. Von dort folgt sie noch ca. 80 m dem Südufer der Kinzig in Fließrichtung und überspringt dann den Fluß in nordwestlicher Richtung zum Dammfuß der BAB A 45. Diesem folgt sie nach Norden bis in Höhe der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 1/2, Flur 56, Gemarkung Niederrodenbach. Dort nach Südosten abknickend, verläuft sie nun entlang des vorgenannten Flurstückes in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffpunkt auf die Gründau, Flurstück 4, Flur 56. Dem Nordufer der Gründau bis in Höhe des Polygonpunktes 1333 folgend, knickt sie nach Osten ab, überspringt die Gründau und trifft auf oben genannten Polygonpunkt 1333. Von diesem verläuft sie dann geradlinig in östlicher Richtung zum Westufer des Kinzigsee I und folgt der Winterwasserlinie (112,0 über NN) des Kinzigsee I zunächst in südlicher, nach ca. 130 m in östlicher Richtung. Den Kinzigsee I abschließend, trifft sie auf den Stellweg, Flurstück 38, Flur 56, knickt nach Norden ab und folgt der westlichen Begrenzung des vorgenannten Weges bis sie auf das Flurstück 10/1, Flur 56, stößt. Sie überquert dieses und folgt dessen nördlicher Begrenzung in östlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Gelnhausen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

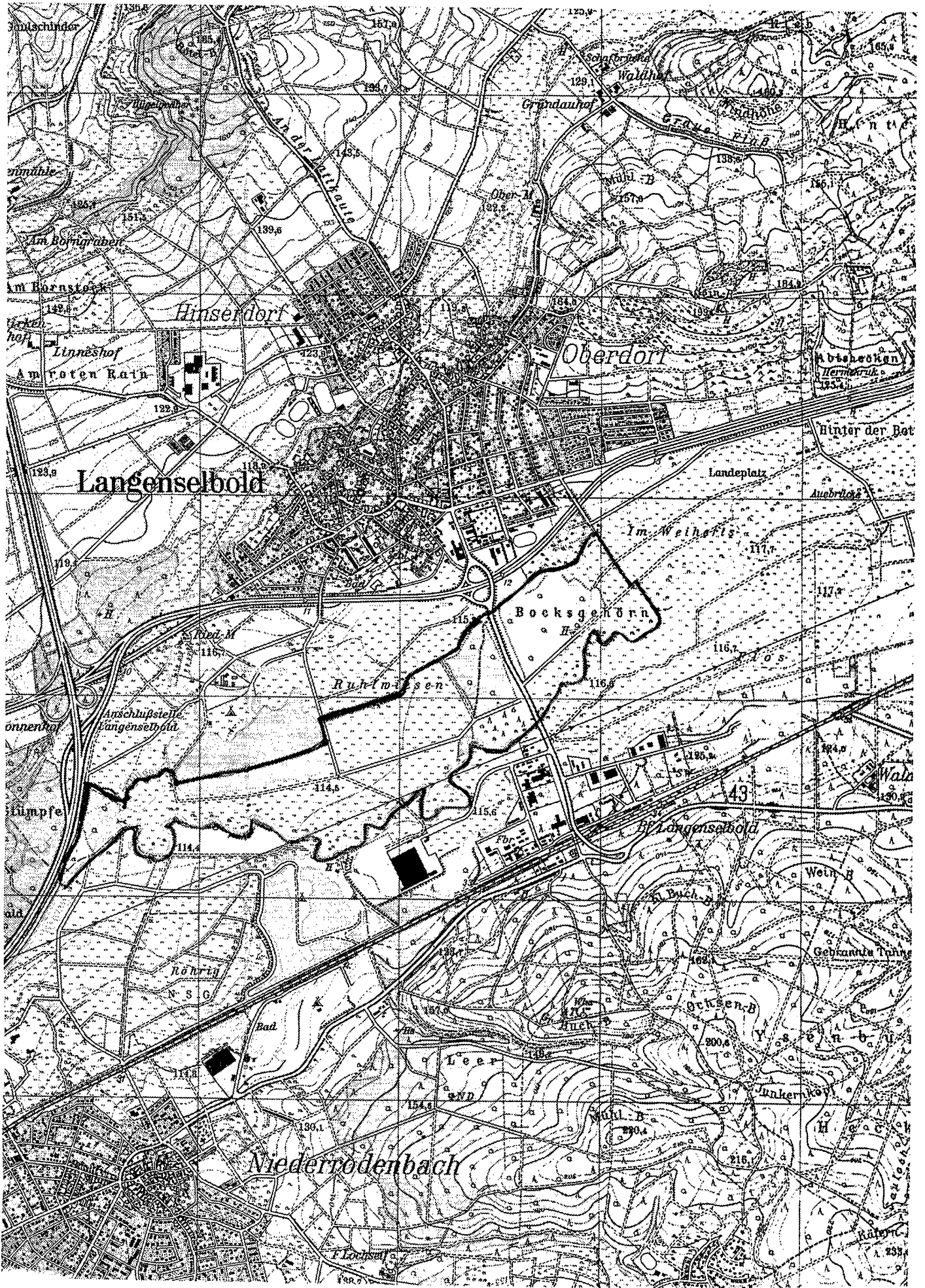
#### § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kinzigau von Langenselbold“



3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. den Ruhlsee mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen zu befahren;
7. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
10. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
11. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
16. Biozide anzuwenden;
17. die Nutzungsart von Wiesen oder Weiden zu ändern;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. den Ruhlsee in der Zeit vom 16. September bis 30. Juni zu befischen.

## § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art (Auewaldwirtschaft) ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder § 12 des Hessischen Forstgesetzes sowie ohne Kahlschlag über 0,5 ha;
3. die Jagd, mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild auf dem Ruhlsee und an dessen Ufern sowie die abendliche Jagd auf Wasserwild (Entenstrich);
4. die Ausübung der Fischerei auf Hechte am Ruhlsee in der Zeit vom 1. bis 10. Dezember;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an den Fließgewässern (Kinzig, Gründau, Lache);
6. die zur Unterhaltung und zum Betrieb der derzeit vorhandenen Hochwasserschutzanlagen notwendigen Maßnahmen;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht und die zur Unterhaltung der Kinzig notwendigen Arbeiten im jeweiligen Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde;
8. die zur Unterhaltung der L 3271 notwendigen Maßnahmen;
9. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

## § 6

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 7

- (1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den An-

ordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. den Ruhlsee mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen befährt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Nutzungsart von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18);
19. die Jagd auf Wasserwild auf dem Ruhlsee, einschließlich seiner Uferzonen, ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 19);
20. die Dämmerungsjagd an der Kinzig ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 20);
21. den Ruhlsee in der Zeit vom 16. September bis 30. Juni fischereilich nutzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 21).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 9. 1980

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Graulich

St.Anz. 40/1980 S. 1865

1111

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Wasser von Olfen“ vom 22. September 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1975 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein Bruchmoor des Sandsteinodenwaldes mit typischen Pflanzengesellschaften zu sichern.

### § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Rotes Wasser von Olfen“ liegt nördlich der Gemarkung Olfen der Stadt Beerfelden und besteht aus Teilen der Gewann „Am roten Wasser“, Gemarkung Gütersbach, „Die rote Wasserwies“, Gemarkung Affolterbach und „Unter den Almen“, Gemarkung Olfen. Es besteht aus den Flurstücken:

**Gemarkung Affolterbach**, Kreis Bergstraße, Flur 16 Nr. 4/1 und 1/1 (teilweise),

**Gemarkung Gütersbach**, Odenwaldkreis, Flur 8 Nr. 1 (teilweise) und 5 bis 13 sowie

**Gemarkung Olfen**, Odenwaldkreis, Flur 2 Nr. 1, 2 und 3/1 (teilweise).

Seine Größe beträgt 11,9577 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt am Schnittpunkt der Flurstücke der Flur 2, Nr. 2 und 3/1 der Gemarkung Olfen mit Flur 16, Nr. 4/1 der Gemarkung Affolterbach. Sie führt von hier aus zunächst in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Olfen/Affolterbach und knickt nach 40 m nach Westen und verläuft entlang der Südgrenze des Flurstücks 4/1 der Flur 16 der Gemarkung Affolterbach. Alsdann verläuft sie entlang den Grenzen der Flurstücke 8/2 und 8/3 mit 1/1 der Flur 16 der Gemarkung Affolterbach bis zum Auftreffen auf den Forstwirtschaftsweg östlich der Staatswaldabteilung 551 B. An der Ostseite dieser Staatswaldabteilung führt die Grenze in allgemein nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Gütersbach. Die Grenze führt nun entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Gütersbach/Affolterbach in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Grenzstein Nr. 29 der Flur 8 in der Gemarkung Gütersbach. Ab hier verläuft sie an der Westgrenze des Flurstücks Nr. 1 der Flur 8 bis zum Auftreffen auf den Grenzstein Nr. 21. Von nun an verläuft sie in einer gedachten geraden Linie nach Norden über den Grenzstein 1033 bis zum Grenzstein 1032 der Flur 8 der Gemarkung Gütersbach. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze entlang der nordöstlichen Begrenzung des Weges, der gleichzeitig die nordöstliche Begrenzung der Flurstücke 13, 12, 11, 10, 9, 8, 7, 6 und 5 der Flur 8 der Gemarkung Gütersbach darstellt, bis zum Grenzstein 1022. Von hier verläuft die Grenze in einer gedachten geraden Linie nach Osten zum Grenzstein Nr. 30 der Flur 8 der Gemarkung Gütersbach, welcher gleichzeitig in der Flur 2 der Gemarkung Olfen den Grenzstein Nr. 14 darstellt. Ab diesem Punkt folgt sie der Gemarkungsgrenze zwischen Gütersbach/Olfen bis sie auf die Stadtwaldabteilungsgrenze 117/118 der Stadt Beerfelden trifft, knickt hier nach Südosten ab und folgt der Westgrenze des Forstwirtschaftsweges der Stadtwaldabteilung 118 bis zum Auftreffen auf die Stadtwald-Unterabteilungsgrenze 117 B/117 A. Die Grenze folgt alsdann einer gedachten geraden Linie nach Südwesten über den Grenzstein Nr. 277 in Flur 2 der Gemarkung Olfen zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Wei-

tere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, bei den Kreisausschüssen des Kreises Bergstraße in Heppenheim a. d. B. und des Odenwaldkreises in Erbach — Untere Naturschutzbehörde — sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder und rotweiße Pfähle gekennzeichnet.

### § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. zu düngen oder Biozide zu verwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

### § 5

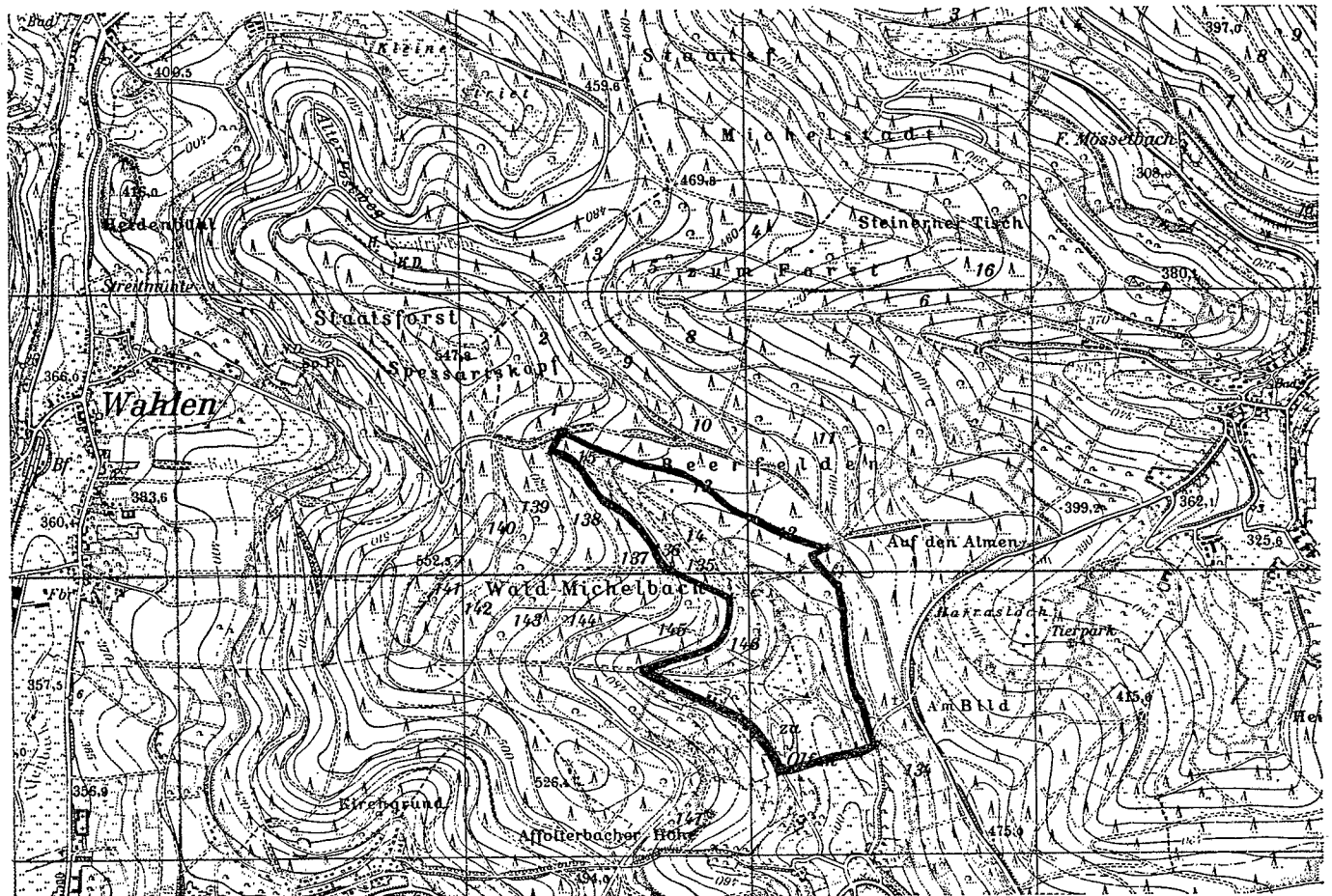
Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Unterhaltung der Gewässer sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die dem Betrieb von Versorgungsanlagen dienen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht nach Anhörung der Höheren Naturschutzbehörde;
6. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

### § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Wasser von Olfen“



(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);

8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);

9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);

10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);

12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);

13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);

14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);

15. düngt oder Biozide verwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);

16. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 9. 1980

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Graulich

1112

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tagkaute von Lieblos“ vom 22. September 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die „Tagkaute von Lieblos“ als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop im Gründau-Kinzigtal für eine große Anzahl von Vogelarten, darunter regional und überregional bestandsgefährdete Arten, zu erhalten. Außerdem ist dieses Areal ein besonders geeigneter Lebensraum für Busch- und Bodenbrüter sowie Zuflucht-, Entwicklungs- und Lebensstätte zahlreicher Amphibien.

### § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Tagkaute von Lieblos“ liegt am Nordrand des unteren Kinzigtales im Büdingen-Meerholzer Hügelland in der Gemarkung Lieblos, Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis, und hat eine Größe von 3,2236 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt in der Gemarkung Lieblos, Flur 19, die Flurstücke 1, 87/2 und 80 teilweise, soweit dieses zwischen den Flurstücken 1 und 87/2 liegt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Gelnhausen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

### § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;

10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. mit organischen Düngern zu düngen;
16. Biozide anzuwenden;
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. die Fischerei auszuüben.

### § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Raubwild und der Jagdschutz;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

### § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

### § 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

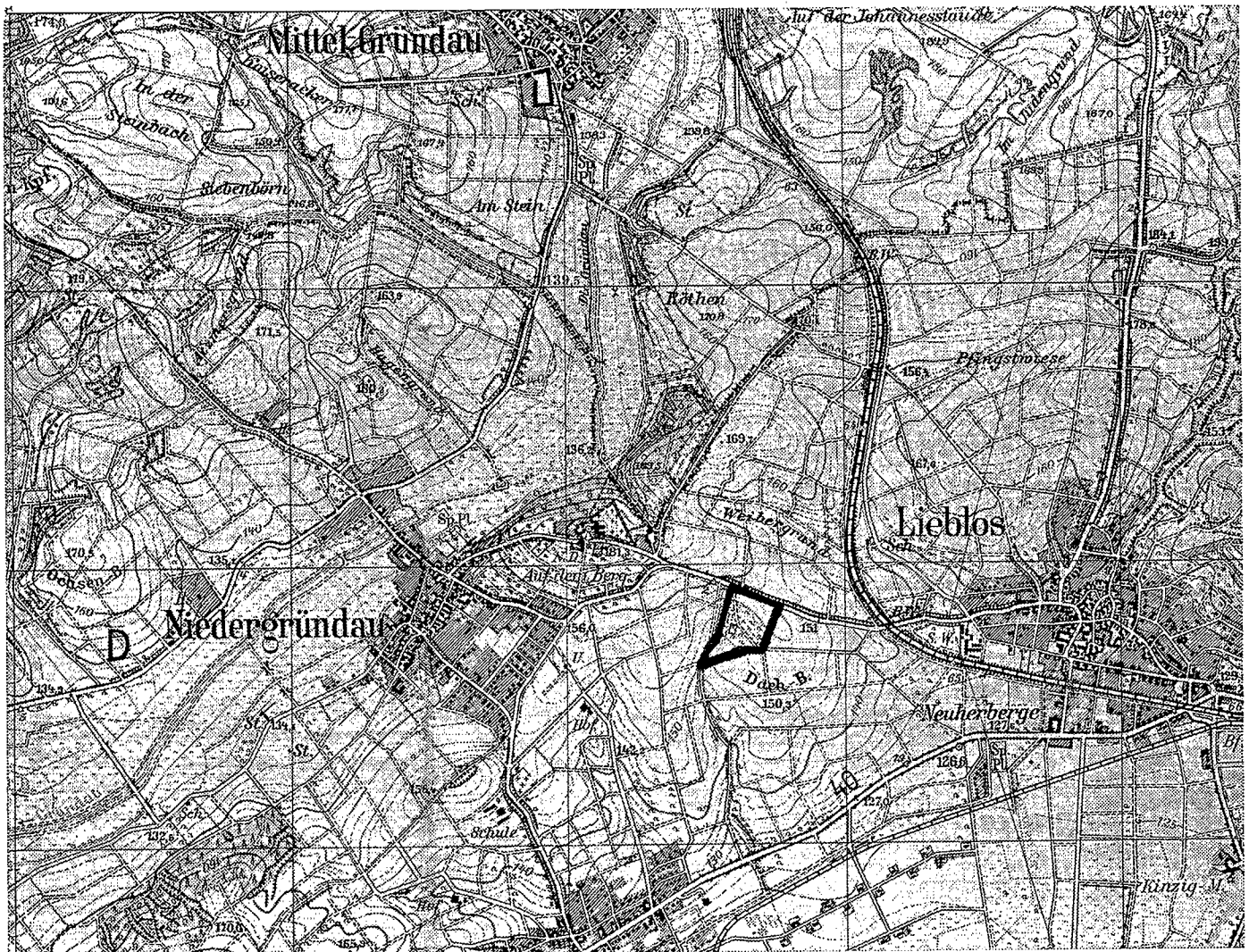
### § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tagkaute von Lieblos“



- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
  - 12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
  - 13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
  - 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
  - 15. mit organischen Düngern düngt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
  - 16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
  - 17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
  - 18. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18);
  - 19. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 19).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 9. 1980

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Graulich

StAnz. 40/1980 S. 1870

**1113** KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

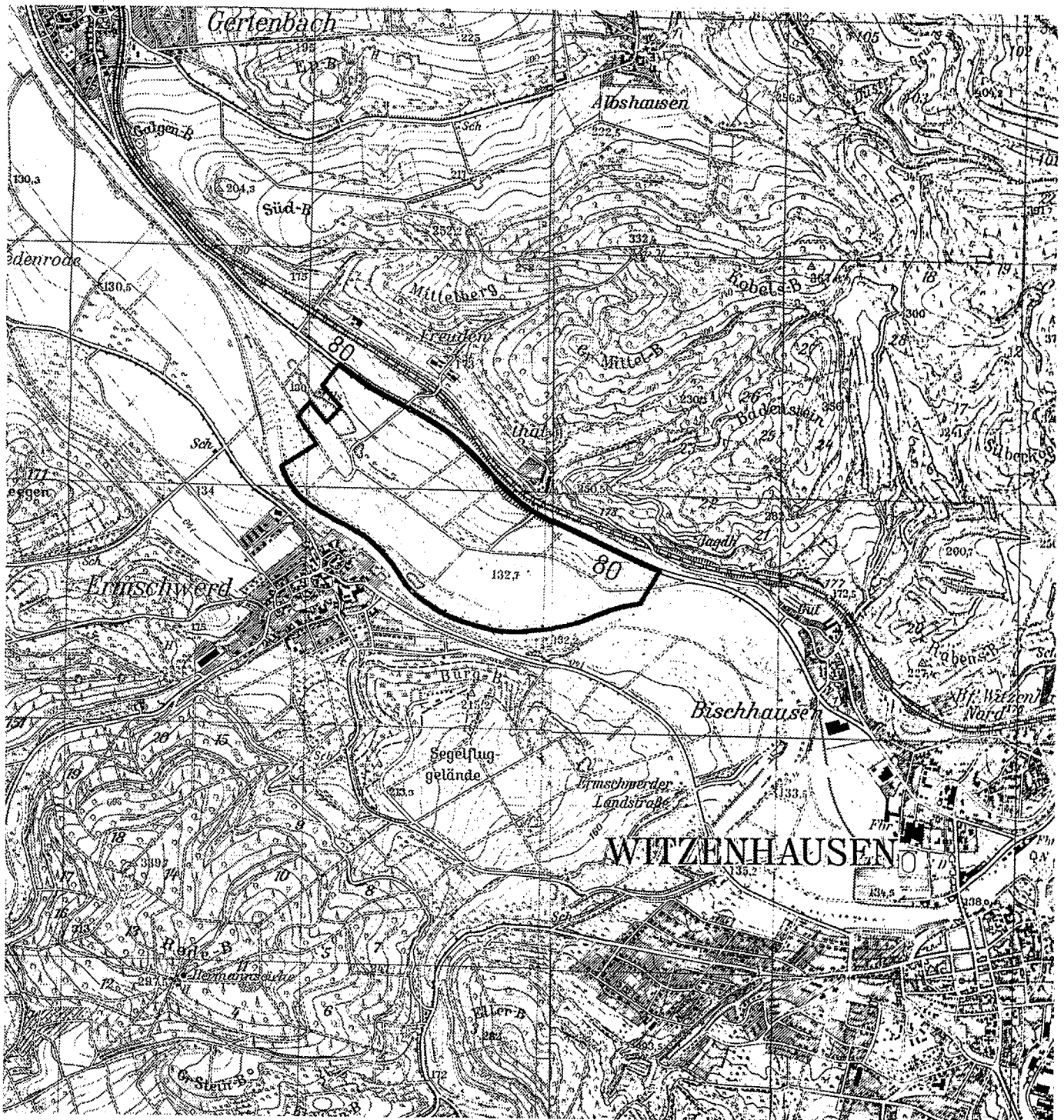
Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die ornithologisch wertvollen Gewässer zu schützen,
2. die Funktion der Kiesseen als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil gefährdete Wasservogelarten zu erhalten und weiter zu verbessern,
3. diesen Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Freudenthal bei Witzenhausen“ besteht aus Kiesabbaulächen und bereits rekultiviertem

## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Freudenthal bei Witzenhausen“



Seengelände sowie landschaftlich genutzten Flächen zwischen der Werra (in Höhe Ermschwerd) und der B 80. Seine Größe beträgt ca. 72 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Ermschwerd

Flur 10 Flurstücke 3/1, 4/1 und 67/1;

Flur 11 Flurstücke 160, 163, 165 bis 175, 176/1, 176/2, 176/3, 178 bis 184 und 188;

eine Teilfläche des Flurstücks 164, deren nordwestliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 37/2 und 163 in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Flurstück 189 begrenzt wird;

Teilflächen der Flurstücke 185 und 187, deren nordwestliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 188 und 189 in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Flurstück 186 (Werra) begrenzt wird;

Gemarkung Witzenhausen

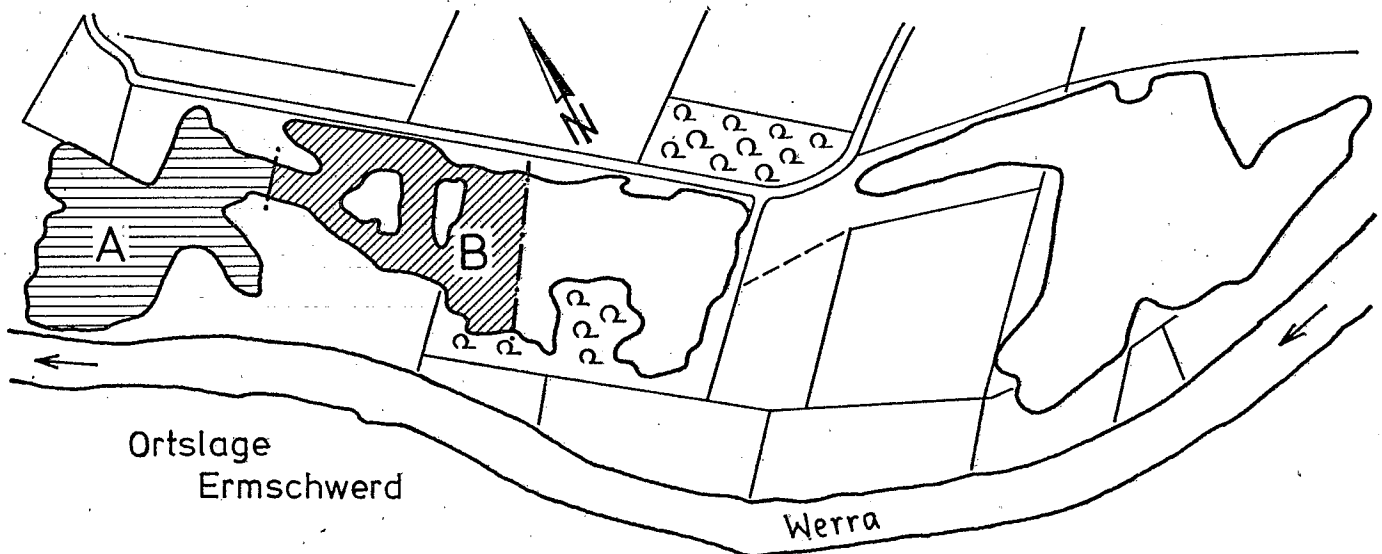
Flur 41 Flurstücke 19/1, 19/2, 19/3.

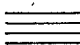
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

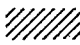
(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.





Zone A  = uneingeschränkte Fischereinutzung

Zone B  = Angelverbot in der Zeit vom 15.3. bis 15.7.

#### § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. zu baden, zu schwimmen, Boote, Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
7. Modellflugzeuge oder Drachen fliegen zu lassen;
8. Modellschiffe einzusetzen;
9. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
11. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 379), zu beeinträchtigen;
12. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
13. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
15. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. die Fischerei auszuüben.

#### § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

2. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Wasserwild;
3. die Ausübung der Fischerei an den in der veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 6000 festgelegten Bereichen;
4. die Kiesausbeutung, soweit sie im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist;
5. die üblichen wasserbaulichen Unterhaltungsarbeiten sowie notwendige strom- und schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen;
6. die Entfernung einzelner Bäume und Sträucher nach Anhörung der Höheren Naturschutzbehörde, soweit dies aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist;
7. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

#### § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

#### § 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

#### § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;

3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. badet, schwimmt, Boote, Surfbretter oder Luftmatratzen benutzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. Modellflugzeuge einsetzt oder Drachen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Modellschiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 10 bezeichneten Art beeinflußt;
11. Gewässer beeinträchtigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 errichtet, erweitert oder verändert;
15. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. 9. 1980

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 40/1980 S. 1871

1114

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzapetal“ vom 19. September 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Die in § 3 näher bezeichneten Gebiete werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Bachlauf mit den umliegenden Waldwiesen und alten Laubholzbeständen zu erhalten sowie einen Altarm der Diemel zu sichern und durch Pflegemaßnahmen zu verbessern.

#### § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Holzapetal“ besteht aus zwei Teilflächen:

1. dem im Reinhardswald gelegenen Teil des Bachlaufes der Holzape mit den umliegenden Grünlandflächen sowie zwei Altholzinseln in den Gemarkungen Oberförsterei Gottsbüren, Oberförsterei Karlshafen, Wülmersen und
2. einem Altarm der Diemel mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen in den Gemarkungen Deisel und Oberförsterei Gottsbüren.

Beide Flächen befinden sich im Landkreis Kassel und haben zusammen eine Größe von ca. 88 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Deisel

Flur 9 Flurstücke 98 und 99;

Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren

Flur 1 Teilflächen der Flurstücke 2/3, 2/8, 2/9, 3/2, 3/3 und 4/1;

Flur 4 Flurstücke 3 bis 6, 55/7, 56/7, 8 bis 22, 23/1, 46, 47 und 54/1 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 53;

Flur 12 Flurstücke 1 bis 14;

Flur 13 eine Teilfläche des Flurstückes 1;

Flur 14 eine Teilfläche des Flurstückes 1;

Gemarkung Gottsbüren

Flur 18 Flurstücke 1 bis 14;

Flur 19 Flurstücke 1 bis 11 und 13 bis 17, sowie Teilflächen der Flurstücke 12 und 18 bis 21;

Gemarkung Oberförsterei Karlshafen

Flur 6 Teilflächen der Flurstücke 26 bis 28, 31/1, 32 und 33;

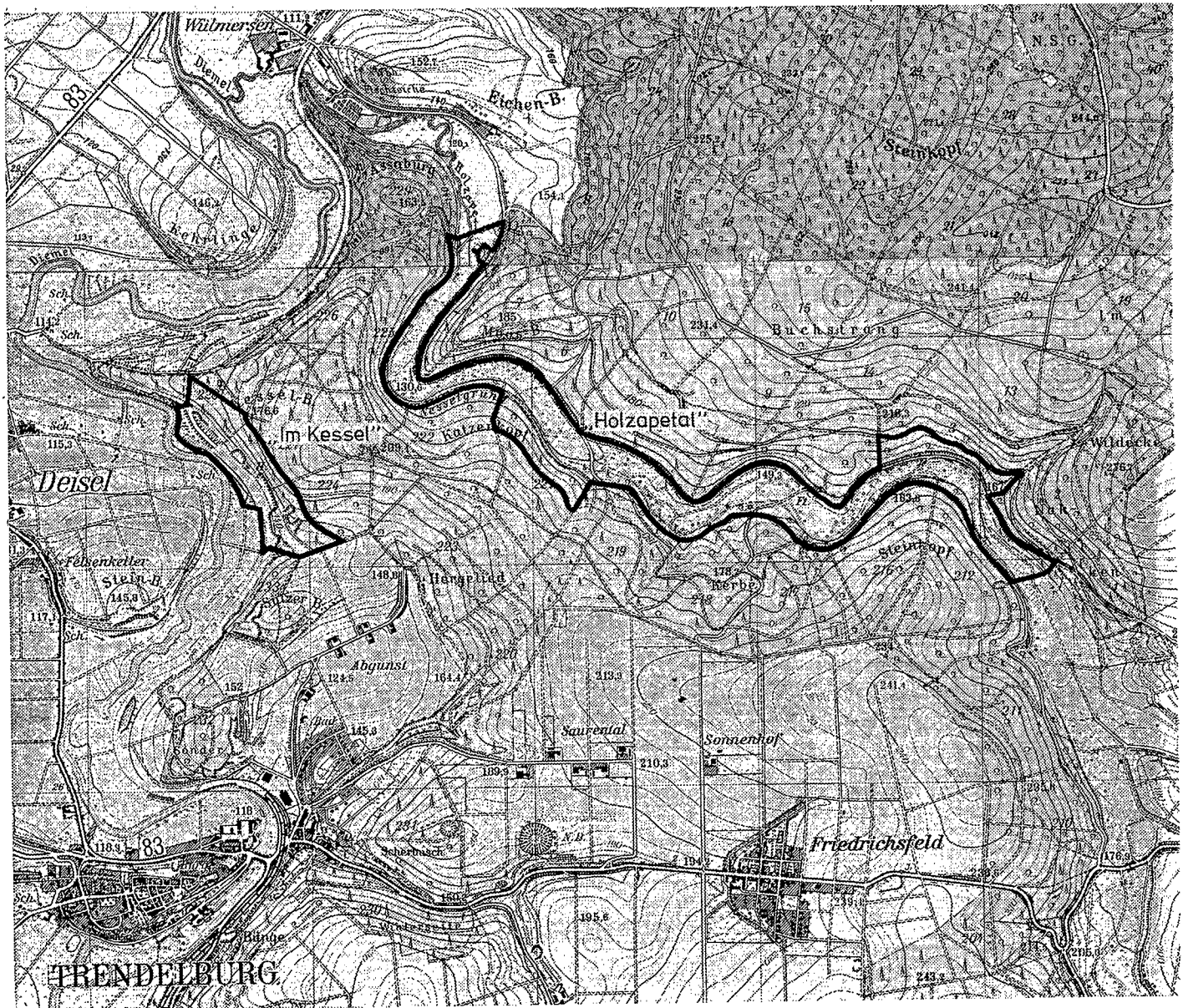
Gemarkung Wülmersen

Flur 1 Flurstücke 41, 42, 43/1, 44/2 und 45, sowie eine Teilfläche des Flurstückes 28.

Der Grenzverlauf wird für die beiden Teilflächen wie folgt beschrieben:

1. Die Grenze der Fläche des Holzapetales beginnt im Norden an der Wegegabel des Weges östlich des Holzapetales, Gemarkung Wülmersen, Flur 1, verläuft entlang des östlichen Weges bis zur Wassergewinnungsanlage, dann um die Wassergewinnungsanlage herum bis zum rechten Talweg, folgt diesem ca. 3 km bis zur Grenze zwischen den Forstabteilungen 3 und 4, folgt dieser Abteilungslinie ca. 150 m in nördlicher Richtung bis zum ersten Hangweg in Forstabteilung 3, folgt diesem ca. 700 m in überwiegend östlicher Richtung bis zur Abteilungslinie zwischen den Forstabteilungen 2 und 3, verläuft auf dieser Linie nach Südwesten ca. 200 m bis zum rechten Talweg, folgt diesem ca. 500 m in südöstlicher Richtung bis zum Weg zwischen den Flurstücken 25 und 26 der Flur 6, Gemarkung Oberförsterei Karlshafen, folgt diesem Weg ca. 50 m in südöstlicher Richtung, überquert dann die Grabenparzelle 20 in einer verlängerten Geraden des oben genannten Weges, nun verläuft die Grenze ca. 150 m in westlicher Richtung in einer gedachten Geraden über das Holzapetal bis zum Vermessungspunkt 163, folgt dem linken Talweg 3 km talabwärts bis zur Abteilungslinie zwischen den Forstabteilungen 219 und 221, dann ca. 150 m nach Südwesten entlang dieser Abteilungslinie bis zum Hangweg auf der Höhenlinie 180 m über NN, folgt diesem ca. 500 m nach Nordwesten bis zur Abteilungslinie zwischen den Forstabteilungen 221 und 222, biegt dann auf der Abteilungslinie ab und führt in nördlicher Richtung bis zum linken Talweg, folgt diesem talabwärts bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1/5 und 2/9 der Flur 1 in der Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, biegt an dieser Flurstücksgrenze nach Südosten ab und verläuft bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Wülmersen, Flur 1, Gemarkung Wülmersen, Flur 4 und der Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 1, die Grenze folgt dann der Linie zwischen den Flurstücken 40/1 und 42 der Gemarkung Wülmersen, Flur 1 weiter, überquert die Holzape und verläuft dann entlang der nördlichen Wegegrenze bis Flurstück 41, Gemarkung Wülmersen, Flur 1 zum Ausgangspunkt zurück.
2. Die Grenze des Diemelaltarmes (Teilfläche „Im Kessel“) beginnt im Norden an der Wegegabel in der Forstabteilung 228, die über dem Eisenbahntunnel liegt; verläuft von hier ca. 300 m in südöstlicher Richtung bis zur fünfteiligen Wegegabelung (in Forstabteilung 228), biegt dann in südöstlicher Richtung ab und folgt dem Weg ca. 700 m durch die Forstabteilungen 227 und 224 bis zur Wald-Feld-Grenze, biegt nun nach Westen ab und verläuft auf der Grenze zwischen der Flur 1, Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren und der Flur 2, Gemarkung Trendelburg ca. 320 m bis zur Grenze zwischen der Gemarkung Deisel, Flur 10 und der Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 1, folgt dieser Grenze ca. 40 m in nördlicher Richtung bis zur Flurgrenze zwischen der Flur 9 und der Flur 10, Gemarkung Deisel, folgt dieser ca. 50 m in südwestlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 98, Flur 9, Gemarkung

## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzapetal“



Deisel, biegt dann nach Norden ab und verläuft auf der Grenze zwischen den Flurstücken 98 und 95 sowie 96 und 97 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes 97, alle Gemarkung Deisel, Flur 9, verläuft dann auf der Grenze zwischen den Flurstücken 97 und 99 Flur 9, Gemarkung Deisel, bis zur Wegeparzelle 100/2, verläuft nun auf der östlichen Grenze des Flurstückes 100/2 bis zur Nordwestspitze des Flurstückes 98, folgt der nördlichen Grenze des Flurstückes 98 bis zur Südostecke des Flurstückes 2/7, Flur 1, Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, verläuft dann entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 2/7 und danach in einer Geraden ca. 100 m in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Untere Naturschutzbehörde — in Wolfhagen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
7. Modellschiffe einzusetzen;
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;

9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
10. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
11. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
12. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
16. Biozide anzuwenden;
17. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die auf Laubholz ausgerichtete forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 314) in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) mit der in § 4 Abs. 2 Nr. 16 genannten Einschränkung;
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen oder Weiden mit der in § 4 Abs. 2 Nr. 16 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Durchführung hydrologischer, hydrogeologischer und bodenkundlicher Erkundungen zum Zwecke der Wasserschließung und zur Planung einer Trinkwassersperrung;
6. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

## § 6

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 7

- (1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,
  1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
  2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;

3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. Modellschiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art beeinflußt;
10. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 errichtet, erweitert oder verändert;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. 9. 1980

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Ruppert  
St.Anz. 40/1980 S. 1874

1115

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

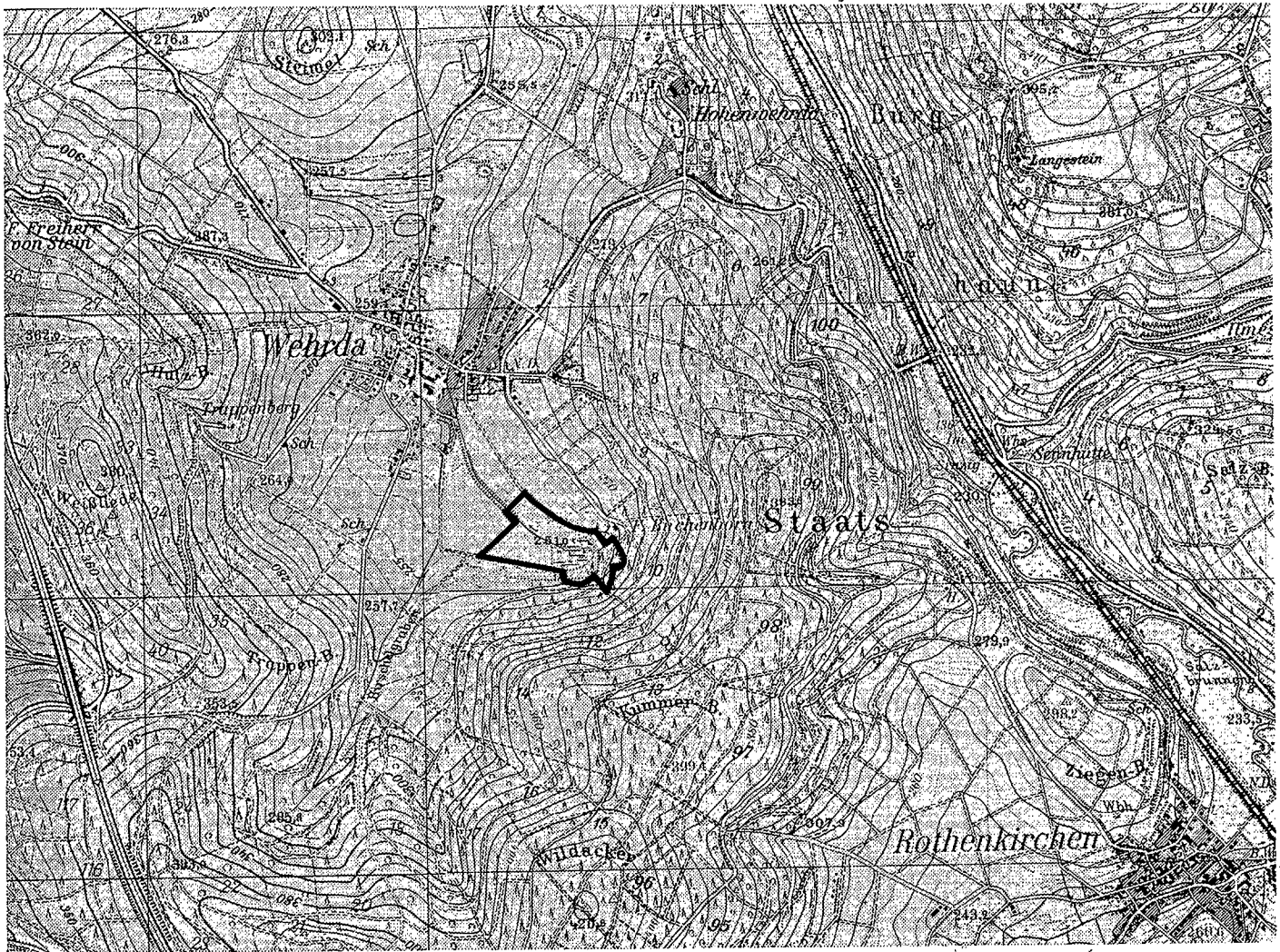
Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. das von Niedermoorzonen umgebene Hochmoor zu schützen und zu erhalten und
2. die an das Moor gebundenen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, zu erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand zu vermehren.

## § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Moor bei Wehrda“ besteht aus einem in der Gemarkung Wehrda, Gemeinde Haunetal, Land-

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moor bei Wehrda“



kreis Hersfeld-Rotenburg, gelegenen Moor sowie den umliegenden Grünlandflächen. Seine Größe beträgt ca. 5,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:  
Gemarkung Wehrda

Flur 5 Flurstücke 22, 86/1, 86/2, 86/3, 89/1, 134/86 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 199/125, die südöstlich der verlängerten nordwestlichen Grenze des Flurstückes 22 liegt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1500 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Untere Naturschutzbehörde — in Bad Hersfeld und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort

ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. Drachen fliegen zu lassen;
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
10. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 379), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
11. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
12. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
16. Biozide anzuwenden;
17. zu düngen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. die Fischerei auszuüben.

## § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung nach Maßgabe des Pflegeplanes ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hess. Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 314) i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423);
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen oder Weiden mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf dem in der Gemarkung Wehrda, Flur 5, gelegenen Flurstück 22;
4. die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenz Zollendienstes;
5. die Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März eines jeden Jahres;
6. die Errichtung und die Unterhaltung von Fernmeldeanlagen entlang öffentlicher Wege durch die Deutsche Bundespost;
7. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;

## § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmst oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. Drachen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art beeinflusst;
10. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 errichtet, erweitert oder verändert;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. düngt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18);
19. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 19).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. 9. 1980

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 40/1980 S. 1876

1116

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

**Hessische Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Wolfgang Ruppel (30. 6. 80), Werner Hartmann (1. 7. 80), die Polizeiobermeister (BaL) Hans Heinrich Albert Kraemer, Frank-Reinhard Kuschel, Georg Mehring, Karl Norbert Vollmer (sämtlich 5. 5. 80), Helmuth Roggenwald (6. 5. 80), Walter Dernbach, Ottmar Rudolph (beide 30. 6. 80), Werner Paul Kawecki, Manfred Kirchhofs (beide 1. 7. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Gröpl, Wilibald Kostka (beide 1. 7. 80);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Bartel, Rolf Beau, Thomas Helmut Dedio, Helmut Gold-

schmidt, Günther Gerhard Gustav Herbst, Knut Kosbab, Stefan Sänger, Lothar Zang (sämtlich 30. 4. 80);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Manfred Jäger (9. 5. 80), Jürgen Groß (4. 7. 80), die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Rainer Ambrosius, Hansjörg Bathke, Peter Bertholdt, Volker Erle, Helmut Josef Gentil, Hans Werner Gerbig, Klaus-Jürgen Koltzsch, Manfred Lotz, Herbert Matzek, Wolfgang Neeb, Jochen Schäfer, Michael Schneider, Uwe Wolfgang Schüssler, Stefan Alfred Josef Seidel, Roland Treysse, Jörgen Kurt Waldeck, Ralf Zulauf (sämtlich 8. 5. 80), Siegfried Gerhard Baier, Albert Aloysius Walter Burg, Hans-Joachim Tobias Friedrich Dohl, Thomas Fink, Werner Gewehr, Achim Silvio Grahn, Heribert Maria Graus, Andreas Elsner von Gronow, Eberhard Franz Jahn, Volker Jöckel, Alexander Kacpura, Martin Kirchner, Jürgen Klee, Jürgen Klein,

Jürgen Klotzbach, Dietmar Theodor Körner, Wilhelm Heinrich Küllmer, Johannes Robert Luy, Manfred Herbert Memel, Ludwig Johann Mangler, Richard Mickel, Christof Josef Nink, Gerhard Pfeffer, Jürgen Raabe, Klaus Rauber, Otto Reichartinger, Achim Hermann Sattler, Klaus Schäfer, Hans Ulm, Wolfgang Philipp Vetter, Edwin Wolf, Joachim Zoske (sämtlich 9. 5. 80), Bernd Braun, Jörg Dürrfeld, Klaus Peter Grenzebach, Horst Robert Schindewolf (sämtlich 10. 5. 80), Franz Josef Matthias Becker, Gernot Lehr, Johannes Schell (sämtlich 12. 5. 80), Uwe Henschel, Hubert Lieb, Rainer Schröder, Ottmar Wächter (sämtlich 13. 5. 80), Johannes Thiemeyer (14. 5. 80), Dieter Albert Josef Eisenkopf, Uwe Hermann, Gerhard Lohr, Rainer Lotz (sämtlich 20. 5. 80), Dietmar Blahetek, Alfred Fischer (beide 23. 5. 80), Martin Mudrak (27. 5. 80), Hans-Joachim Gerhard Dietrich (28. 5. 80), Volker Horn (29. 5. 80), Thomas Härter, Rainer Hartel (beide 30. 5. 80), Helmut Brand, Horst Haben, Manfred Kraft, Michael Leinweber (sämtlich 9. 6. 80), Stefan Kratz, Ulrich Schröder (beide 10. 6. 80), Joachim Peter Reusch, Uwe Kurt Weber (beide 11. 6. 80), Klaus Adam Schier, Uwe Zöllner (beide 13. 6. 80), Reinhard Breuer (14. 6. 80), Andreas Röhrig (17. 6. 80), Thomas Michael Ruhr (18. 6. 80), Heinz Joachim Gerber, Jürgen Hellerbach (beide 4. 7. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Hans Peter Krings (28. 4. 80), Dieter Hermann Dewenter (15. 5. 80), Johann Walter Sachs (2. 6. 80), Peter Straka (24. 6. 80), Karl Vöpel (10. 7. 80), Jürgen Heinrich Hartmann (21. 7. 80), Ernst Georg Helmut Bartram (7. 8. 80), Willi Schleich (11. 8. 80), die Polizeimeister (BaP) Paul Jakob Stichler (18. 5. 80), Bernd Braun (16. 6. 80), Josef Wilhelm Dietl (24. 6. 80), Klaus Peter Grenzebach (27. 6. 80), Richard Mickel (22. 7. 80), Kurt Willy Siehl (18. 8. 80), Uwe Zöllner (25. 8. 80), Polizeihauptwachmeister (BaP) Manfred Ludwig Georg Nemeth (30. 4. 80);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Ernst Werner Rudolf (31. 3. 80), Andreas Johann Karl Koch (31. 8. 80);

entlassen:

die Polizeiwachmeister (BaP) Theophil Cyrus (30. 6. 80), Klaus Hammerl (31. 7. 80), Gerd Johann Jakob Röhlinger (31. 8. 80) sämtlich gemäß § 40/2 HBG, Polizeihauptmeister (BaL) Günter Rudolf Eugen Alexius (31. 8. 80), Polizeiobermeister (BaL) Bernhard Gödecke (31. 7. 80), die Polizeimeister (BaP) Rolf Grubert (30. 6. 80), Peter Krause (6. 7. 80), Thomas Braun (31. 7. 80), Michael Leinweber (31. 8. 80), Polizeihauptwachmeister (BaP) Ottmar Müller (30. 4. 80), Polizeioberwachmeister (BaP) Hans-Karl Bilo (31. 7. 80), die Polizeiwachmeister (BaP) Jürgen Friedrich Banz, Robert Ehrengart, Manfred Hartmann, Karl Thomas Lindner, Thomas Erich Linn (sämtlich 31. 3. 80), Werner Georg Hofmann, Alexander Pfeifer (beide 15. 4. 80), Manfred Bender, Manfred Erhard Haber, Thomas Heberer, Stefan Paul Manfred Jäckel, Klaus Günter Kriwet, Jörg Meyer, Clemens Nagel, Stefan Ott, Martin Otto, Peter Rahn, Gerd Thomas Schäfer, Michael Schmidt, Volkmar Wern (sämtlich 30. 4. 80), Herwig Caspari, Wolfgang Fiedler, Andreas Heinz Fürbach, Jürgen Hubert Schäfer, Jürgen Ewald Vinzl (sämtlich 31. 5. 80), Rolf Jürgen Georg Schwarz (15. 6. 80), Andreas Fritz, Bert-Joachim Fritz, Diethelm Leuninger, Achim Karl Odenwald, Joachim Skrodzki (sämtlich 30. 6. 80), Gerd Großmann (15. 7. 80), Gernot Antony, Michael Karl Hartmann, Matthias Niebler (sämtlich 31. 7. 80), Horst Ralf Werner Brückner (15. 8. 80), Walter Scharrer (21. 8. 80), Jürgen Gehm, Peter Traba (beide 31. 8. 80) sämtlich gemäß § 41 HBG;

verstorben:

Polizeiobermeister (BaL) Richard Schäfer (30. 4. 80), Polizeihauptwachmeister (BaP) Ulrich Kraft (10. 8. 80), Polizeiwachmeister (BaP) Rolf Weil (17. 5. 80).

Wiesbaden, 15. 9. 1980

**Direktion der  
Hessischen Bereitschaftspolizei**  
AL 1 — 71

StAnz. 40/1980 S. 1878

#### Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Bernd Keim, Manfred Roth (beide 21. 5. 80), die Polizeiobermeister (BaL) Peter Hüttner, Karl Heinz Merle, Helmut Müller, Helmut Franz Josef Scholz (sämtlich 21. 5. 80), Gerhard Lantzberg (22. 5. 80), Manfred Friedrich, Klaus-

Dieter Kaletsch, Günter Köllner, Horst Ommert (sämtlich 10. 7. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Götzel, Jürgen Linker (beide 10. 7. 80);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Helmut Haustein, Wolfgang Peter Hütten, Bernd Schuchardt, Karl Heinz Waldschmitt (sämtlich 21. 5. 80), Gerhard Tag (27. 5. 80), Jürgen Bernit, Uwe Gerhardt, Karlheinz Peter Jäckel (sämtlich 10. 7. 80), die Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Helmuth Dauth, Klaus Diehl, Gerhard Georg Ruhl, Walter Tietze (sämtlich 21. 5. 80), Fred Heinz Konrad Lenhoff (10. 7. 80), Kriminalhauptmeister (BaP) Gerhard Schlosser (10. 7. 80), die Polizeihauptmeister (BaP) Helmut Benkner, Siegfried Manoch, Hans Eberhard Hugo Weber (sämtlich 21. 5. 80);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Klaus-Dieter Bemmern, Gerd Berninger, Ernst Gerhard Bogner, Tobias Herbert Bonewitz, Ulrich Bonger, Peter Bueß, Heinz Wilhelm Düchscherer, Ronald Funck, Robert Gerlach, Michael Hallstein, Axel Jürgen Krupp, Volkmar Alfred Mühl, Ralf Müller, Thomas Nagel, Klaus Peter Schinzel, Willi Otto Schmidt, Joachim Schütz, Werner Schwarz, Harald Vogel, Joachim Vogel (sämtlich 23. 5. 80), Uwe Arend, Josef Bernd Karb, Knut Volp, Hans-Hermann Schneider, Hans Ulrich Scheld, Helmut Karl Vey (sämtlich 24. 5. 80), Berthold Eugen Gebhardt, Siegfried Moos, Ingo Franz Theuer (sämtlich 25. 5. 80), Hansjürgen Gimpel, Michael Peter (beide 26. 5. 80), Werner Böhner, Arved Gemmecker (beide 27. 5. 80), Achim Högy (28. 5. 80), Edgar Schramm, Wolf Uwe Wilhelm Höhler, Joachim Robert Bäcker (sämtlich 30. 5. 80), Armin Herr (12. 6. 80), Johann Baumgarten, Frank Lernbecher, Ralf Zentgraf, Helmut Norbert Schäfer (sämtlich 20. 6. 80), Wolfgang Berndt (23. 6. 80), Joachim Fritsch, Jürgen Scherp (beide 24. 6. 80), Michael Finster, Hartmut Krug, Heribert Meisel, Peter Albert Reimann, Fredrik Benno Jakobsson, Peter Friedrich Kurt Gakenheimer, Harald Lukat (sämtlich 10. 7. 80), Jörg Schmidt (12. 7. 80), Frank Nikodemus (14. 7. 80), Thomas Linker (22. 7. 80);

versetzt:

zur Schutzpolizei des Landes Bayern Polizeimeister (BaP) Andreas Breitenbach (1. 8. 80);

entlassen:

die Polizeimeister (BaP) Horst Klimaschewski, Ulrich Fieber (beide 31. 8. 80), Harald Vogel, Heinz Düchscherer (beide 30. 9. 80) sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 12. 9. 1980

**Der Polizeipräsident**

P III/11/14 — 8 b 34

StAnz. 40/1980 S. 1879

#### Der Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Jürgen Conrad, Rudolf Gebel, Albert Kopania, Martin Scherer (sämtlich 1. 4. 80), Fritz Bieser (16. 4. 80), Peter Bernbach (30. 4. 80);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Theodor Jung, Klaus-Peter Brandl, Lothar Michel (sämtlich 1. 4. 80), Heinz Ehrlinger (30. 5. 80);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Adolf Bremer, Heinz Freund, Harald Kobilke, Georg Stöhr, Günter Thomas, Ernst Zimmermann (sämtlich 1. 4. 80), Karl-Werner Thiede (16. 4. 80);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Ekkehard Bauer, Willi Gemmer, Berthold Hölzel, Horst Hofmann, Ortwin Krause, Winfried Winter (sämtlich 1. 4. 80);

zur **Kriminalkommissarin** Kriminalobermeisterin (BaL) Ursula Duve (17. 3. 80);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Arno Bolz, Werner Diele, Eike Hofmann, Wilfried John, Erwin Loos, Gerd Rothhaar, Hans-Walter Schmidt, Klaus Peter Wegmann (sämtlich 20. 3. 80), Peter Fuchs (27. 3. 80), Hugo Nieten (1. 7. 80), Walter Geis (21. 7. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Peter Gomoletz, Udo Grözinger (sämtlich 20. 3. 80), Polizeihauptmeister (BaL) Jürgen Neubauer (11. 7. 80);

zu **Kriminalhauptmeistern**, die Kriminalobermeister (BaL) Manfred Prüve, Karl Thielen (beide 1. 4. 80);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Erich Daniel, Gerd Friedrich, Manfred Krämer, Walter Kroha, Reinhard Kummer, Norbert Lück, Hartmut Sturm (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Edmund Gemmerich, Raimund Meier (beide 1. 4. 80), die Kriminalmeister (BaP) Hans Hartung, Klaus Herrmann (beide 1. 4. 80);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Harry Bachmann, Rainer Geier, Richard Josef Klippel, Wolfgang Lang, Franz Roland Möhler, Rudolf Rotter, Roland Weeber (sämtlich 2. 4. 80), Franz Stengl, Klaus-Josef Pott, Robert Michel, Erhard Back (sämtlich 3. 4. 80), die Polizeimeister (BaP) Georg Drabsch, Bernhard Fachinger, Franz-Norbert Kürtell, Rainer Nickels, Karl-Heinz Sand, Henning Scheuermann, Paul Joachim Schiradin (sämtlich 2. 4. 80), Robert Schüler, Berthold Paul, Bert Gemmerich (sämtlich 3. 4. 80);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Frank Kern, Ralf Ruppman (beide 29. 4. 80), Andreas Hengstler (30. 4. 80);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Kriminalhauptmeister (BaL) Edgar Hellmich, Horst Lindner, Erwin Marks, Wolfgang Sohn, Walter Werner (sämtlich 1. 4. 80); die Polizeihauptmeister (BaL) Franz Baumgarten, Franz Donth, Hans Gilles, Eugen Lauth, Horst Tschöpel, Helmut Wunderlich (sämtlich 1. 4. 80);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminaloberkommissare (BaP) Norbert Unger (28. 1. 80), Norbert Eduard Hunold (19. 2. 80), die Kriminalkommissarin (BaP) Ursula Diefenbach (5. 8. 80), die Polizeioberkommissare (BaP) Wolfgang Fischer (29. 1. 80), Paul Robert Müller (29. 2. 80), Bernhard Herzer (11. 6. 80), die Kriminalobermeister (BaP) Gerd Heinz Pollok (10. 6. 80), Hans Georg Hartung (27. 6. 80), Manfred Mehnert (20. 8. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Karl-Peter Brühl (21. 1. 80), Fritz Schmiletzki (26. 1. 80), Bernhard Lerch (1. 3. 80), Arthur Emil Gerhardt (12. 3. 80), Arno Bolz (20. 3. 80), Heinz-Ewald Reimann (2. 4. 80), Karl-Heinz Klein (15. 4. 80), Alfred Wilhelm Trantow (29. 4. 80), Rainer Dagobert Nickels (30. 4. 80), Rainer Albert (27. 5. 80), Horst Schmitt (31. 5. 80), Karl-Heinz Sand (8. 6. 80), Rolf Müller (19. 6. 80), Klaus Krumpholz (27. 6. 80), Dieter Hischer (1. 7. 80), Norbert Klapper, Michael Karl Robbach (sämtlich 17. 7. 80), Wolfgang Hildulf Kauter-Kohlhaas (6. 8. 80), Heinz Bernhard Richter (8. 8. 80), Bernhard Friedrich Cratz (7. 9. 80), die Polizeimeister (BaP) Karl Felix Engelmann (21. 1. 80), Gerhard Josef Stockmann (5. 2. 80), Rainer Geier (11. 3. 80), Wolfgang Heinz Reinhold (24. 4. 80), Willibald Ernst Göhl (12. 6. 80), Bernhard Karl Scholl (12. 8. 80);

#### versetzt:

zum Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz — Polizeiamt Lahnstein — Polizeiobermeister (BaL) Harald Mono (1. 2. 80), — Polizeipräsident Ludwigshafen — Polizeimeister (BaP) Bernd Riffel (1. 4. 80);

#### in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Heinz Wadewitz (31. 1. 80), die Polizeihauptmeister Helmut Arndt (29. 2. 80), Hans Nixdorf, Heinrich Bremser (beide 31. 3. 80), Karl Zell (30. 4. 80), Helmuth Boucher (31. 5. 80), Rudolf Popp, Werner Arlt, Hans Westenberger (sämtlich 30. 6. 80), Heinz Joachim Reuter, Heinrich Herborn (sämtlich 31. 7. 80), Horst Kaempffe (31. 8. 80), die Kriminalhauptkommissare Erich Kleinbauer (31. 3. 80), Harry Krause (31. 5. 80), Werner Peter (30. 6. 80), die Kriminalhauptmeister Herbert Klingner, Ernst Klietsch (beide 31. 1. 80), Arthur Reusch (29. 2. 80), Ernst Morschhäuser (31. 3. 80);

#### entlassen:

die Polizeimeister Achim Deuser, Lutz Rüdiger Bartosch (beide 30. 6. 80), Polizeimeister Klaus Belgardt (31. 8. 80), die Polizeiobermeister Detlef Hildebrandt, Erich Louis Mayer, Rainer Kampendonk (sämtlich 31. 8. 80) sämtlich gem. § 41 HBG;

#### verstorben:

Polizeihauptmeister Franz Liszczenski (26. 8. 80).

Wiesbaden, 16. 9. 1980 **Der Polizeipräsident**  
P III

St.Anz. 40/1980 S. 1879

## F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

### Der Regierungspräsident in Darmstadt

#### Gymnasien

#### ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Bernhard Arnold, Christa Brandau, Wilma Bräutigam, Daniela Brodt, Rudolf

Colin, Jörg Couturier, Christiane Diercks, Günter Dörr, Elvira Feil, Beatrice Franz, Horst Fromm, Sylvia Gehm, Beate Georgi, Brigitte Gerbig, Volker Heisst, Ulrike Jeck, Heinz Jürgen Jürgensen, Sabine Kaffenberger, Christiane Kircher, Hanna Korff, Hans Josef Koster, Dieter Ludwig, Christine Marx, Reinhold Meyer, Reinhard Mittel, Astrid Müger, Kurt Neis, Birgit Pahl, Ludgera Pichl, Hans-Joachim Rindfleisch, Ralf Dieter Schmidt, Christa Schoeppy, Ulrike Schönfeld, Heinz Staubitz, Uwe Vogel, Barbara Webert, Friedhelm Wende, Joachim Wiesbach, sämtlich Bensheim (sämtlich 1. 5. 80), Gerhard Kasper, Bensheim (12. 5. 80), Kristin Reefschlager, Bensheim (16. 5. 80), Wilfried Spohr, Bensheim (19. 5. 80), Manfred Brandmüller, Bensheim (27. 5. 80), Rosemarie Naumann-Heims, Bensheim (28. 5. 80), Christa Fankhänel, Bensheim (30. 5. 80), Andreas Janocha, Bensheim (2. 6. 80);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Assessoren/innen des Lehramts Hans-Alfred Lopian, Maintal 2 (1. 8. 80), Irene Lanz, Hanau, Christine Rudolph, Wiesbaden (beide 9. 6. 80), Dieter Klawen, Heusenstamm, Heide Hollenbach-Geller, Friedberg, Birgit Heller, Nidda, Kornelia Hafner, Neu-Isenburg, Jürgen Frey, Aarbergen, Brigitte Krüger, Bensheim, Norbert Ruppert, Schlüchtern, Lieselotte Farryn, Wiesbaden, Axel Weigelt, Langen, Bernhard Steinhauer, Offenbach, Ulrike Kaspar, Bad Homburg, Kurt Schönewolf, Hanau, Michael Gros, Gelnhausen, Regina Zammert, Großen-Linden, Brigitte Böttcher, Ingrid-Maria Keimle-Metz, beide Erlensee, Gerhard Reuter, Darmstadt, Hannelore Kehrein-Nickel, Geisenheim (sämtlich 1. 8. 80), die Lehrkräfte i. A. Sigrid Backofen, Lich, Uwe Fago, Schwingbach, Martin Bohl, Gießen, Ernst Schaffner, Gernsheim, Thomas Raber, Hungen, Monika Kohlhaus, Kriftel, Sigrid Grabert, Groß-Gerau, Jutta Melzer, Kriftel, Peter Linzmeier, Anna Uihlein, beide Gießen, Wolfgang Roth, Rödermark (sämtlich 1. 8. 80);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Helmut Träger Bürstadt (23. 5. 80), Wolfgang Heil, Rüsselsheim (17. 7. 80), Fachlehrer (BaL) Siegfried Knick, Heppenheim (25. 4. 80);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Jens Uwe Weibel, Linden (29. 4. 80), Ulrich Hokamp, Frankfurt (31. 8. 80), Manfred Wink, Butzbach (5. 5. 80), Klaus-Peter Hölzer, Wald-Michelbach (9. 5. 80), Hans-Jürgen Walz, Darmstadt (29. 4. 80), Dieter Schnurch, Wetzlar (9. 5. 80), Monika Zimmermann, Frankfurt (13. 5. 80), Ulrike Dietzer, Darmstadt (30. 4. 80), Ina Donnhauser, Babenhausen (16. 5. 80), Friedel Wind, Grünberg (10. 4. 80), Adelbert Heil, Wiesbaden (9. 5. 80), Jutta Briebach, Rüsselsheim (2. 5. 80), Helmut Nehrbaß, Wiesbaden (13. 5. 80), Hilde Greilach, Viernheim (19. 5. 80), Franz-Dieter Buchheimer, Freigericht (13. 5. 80), Paul Kötter, Bürstadt (14. 5. 80), Rudolf Kretz, Dieburg (20. 5. 80), Mario Fuhrmann, Schwalbach (16. 5. 80), Otto Wehrheim, Frankfurt (9. 5. 80), Gisela Jaeschke, Seligenstadt (25. 4. 80), Horst Wagner, Ehringshausen (21. 4. 80), Jaroslav Frei, Königstein (21. 4. 80), Sylvia Holy-Grund, Friedberg (13. 5. 80), Dorothea Andt, Frankfurt (31. 3. 80), Angelika Lantenschläger, Seligenstadt (21. 5. 80), Ferdinand Mesarosch, Heusenstamm (17. 5. 80), Ursula Munck, Wiesbaden (13. 5. 80), Gottfried Prokein, Heusenstamm (21. 5. 80), Susanne Schirmböck, Bad Homburg (23. 5. 80), Angelika Doege, Frankfurt (19. 5. 80), Arthur Mietens, Schotten, Karin Schüßler, Wiesbaden (beide 22. 5. 80), Theodor Kullik, Ginsheim-Gustavsburg (14. 5. 80), Inge Schmitt-Georgi, Bad Vilbel (23. 5. 80), Dr. Wolfgang Brendlein, Darmstadt (20. 5. 80), Dietrich Voigt, Frankfurt (28. 4. 80), Heinz Schmitt, Reichelsheim (23. 5. 80), Wolfhard Tannhäuser, Bad Nauheim (21. 4. 80), Jörg Ott, Frankfurt (1. 8. 80), Christa Dohmann, Neu-Isenburg (23. 5. 80), Herbert Effenberger, Neu-Isenburg, Anemarie Bauer, Viernheim (beide 2. 6. 80), Dr. Wolfgang Tschorn, Langen (9. 6. 80), Joachim Stärk, Idstein (28. 5. 80), Lilly Schäfer, Viernheim (2. 6. 80), Uta Wilimzig, Linden/Großen-Linden (27. 5. 80), Thomas Freund, Wiesbaden (2. 6. 80), Hans Dieter Müller, Taunusstein (28. 5. 80), Ilona Gieche, Idstein (31. 5. 80), Helmuth Pili, Kronberg (20. 5. 80), Christiane Wiederhold, Hofheim (10. 6. 80), Jörg Harraschein, Nieder-Roden (30. 5. 80), Barbara Metzner-Hofmann, Oberursel (21. 5. 80), Klaus-Josef Hilger, Hochheim (17. 5. 80), Hans-Werner Scholl, Frankfurt (6. 5. 80), Ursula Müller, Kelkheim (9. 6. 80), Juliane Böcker-Storch, Rodgau 1 (30. 4. 80), Georg Martin, Frankfurt (18. 6. 80), Wolfgang Bohnes, Groß-Bieberau (11. 6. 80), Ulrich Ferdinand, Oberursel (1. 9. 80), Dr. Heinrich Strietz, Darmstadt (10. 6. 80), Ulf Gräfe, Darmstadt (19. 6. 80), Peter Ruppel, Butzbach (18. 8. 80), Dr. Wolf Jöckel, Frankfurt (23. 6. 80), Eckehard Garbade, Joachim Gries, beide Hanau (beide 20. 6. 80), Anne-Marie Schleussing, Heusenstamm (11. 6. 80), Astrid Ka-



desch, Wiesbaden (19. 6. 80), Josef Foschum, Darmstadt (23. 6. 80), Irene Schmidtmer, Darmstadt (16. 6. 80), Karl-Heinz Schaldach, Schlüchtern (1. 9. 80), Joachim Reiss, Frankfurt (30. 6. 80), Helga Graumann, Wiesbaden (1. 9. 80), Angelika Pinkow, Wiesbaden (1. 8. 80), Dieter Wagner, Gießen (30. 6. 80), Otto Stühler, Friedberg (19. 6. 80), Axel Görisch, Maintal 1 (8. 7. 80), Mechthild Weiß-Hennerici, Königstein (20. 6. 80), Thomas Fürst, Butzbach (3. 7. 80), Jürgen Hegener, Seligenstadt (1. 7. 80), Maria Palmen-Kind, Neu-Isenburg (23. 6. 80), Dr. Regina Wettner, Nidderau (8. 7. 80), Margitta Fritton-Haybach, Hochheim (1. 8. 80), Horst Werner, Wiesbaden (1. 9. 80), Ortrud Bensing-Papadopoulos, Dieburg (27. 6. 80), Bettina Gieseler, Darmstadt (16. 7. 80), Edgar Storck, Darmstadt (1. 9. 80), Elke Riemann, Darmstadt (1. 8. 80), Eva Ritter-Brinkmann, Bad Homburg, Peter Keitel, Oberursel (beide 3. 7. 80), Eberhard Schmitt, Heppenheim (18. 4. 80);

zu **Oberstudienrätinnen** die Studienrätinnen (BaL) Marianne Wahnräu, Darmstadt, Jochen Wicklaus, Offenbach, Gabriele Tempel, Gelnhausen (sämtlich 1. 4. 80), Michael Dahrendorf, Gernsheim (21. 4. 80), Wolfgang Weibel, Gießen (30. 4. 80), Karin Quehl, Friedrichsdorf (16. 5. 80), Wilfried Jung, Homberg (10. 4. 80), Peter John, Ober-Ramstadt (1. 4. 80);

zu **Oberstudienräten als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule** Studienrat (BaL) Ernst Mühl, Lich (8. 5. 80), die Oberstudienräte (BaL) Knut Zierlinger, Hanau (29. 4. 80), Norbert Köhler, Darmstadt (30. 4. 80), Dieter Oth, Rodgau 1 (29. 4. 80), Helmut Walter, Frankfurt (20. 5. 80), Dr. Heinrich Rittersberger, Bensheim (29. 5. 80), Dieter Hagen, Frankfurt (11. 6. 80), Karlheinz Breunig, Hattersheim (29. 5. 80), Franz Kleemens Geyer, Frankfurt (24. 6. 80);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** Studiendirektor (BaL) Paul Beier, Wiesbaden (21. 5. 80);

zu **Studiendirektoren als ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** die Studiendirektoren (BaL) Oswald Hildebrand, Butzbach (19. 5. 80), Hans Otto Reukauf, Schwabach (29. 5. 80), Oberstudienrat (BaL) Werner Roth, Darmstadt (23. 5. 80);

zu **Oberstudiendirektoren als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** die Studiendirektoren (BaL) Gerhard Hörl, Bensheim (29. 4. 80), Albrecht Dexler, Darmstadt (6. 5. 80), Studiendirektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Dr. Wolfgang Schmitt, Wiesbaden (16. 5. 80);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** Studiendirektor (BaL) Alfred Peilstöcker, Friedberg (20. 5. 80);

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe** Direktor einer Gesamtschule (BaL) als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Dr. Norbert Wand, Bensheim (29. 4. 80);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe** Studiendirektor (BaL) Horst Wassel, Gießen (30. 4. 80);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Oberstudienrat (BaL) als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Eberhard Albrand, Kelsterbach (29. 5. 80);

zum/zur **Direktor/in einer Gesamtschule als Leiter/in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor an einer Gesamtschule (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Otto Knipp Braunfels (9. 5. 80), Studiendirektorin (BaL) Elfriede Geier, Wetzlar (28. 5. 80);

zu **Pädagogischen Leitern an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** die Oberstudienräte (BaL) als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Wilhelm Liebert, Raunheim (25. 4. 80), Rudolf Janich, Friedberg (30. 4. 80), Achim July, Frankfurt (29. 5. 80);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule mit Oberstufe** Studiendirektor (BaL) Helmut Ilkenhans, Usingen (23. 5. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Studienrat (BaP) Werner Zimmermann, Idstein (28. 4. 80);

in den Ruhestand getreten:

Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe Wilhelm

Michel, Hadamar, Oberstudiendirektor Helmut Jung, Gernsheim, Studiendirektor Dr. Anton Wehner, Hanau, die Oberstudienräte/innen Dr. Karl Peteler, Gernsheim, Dr. Aurelia Domes, Walter Linss, Dr. Betti Thomas, sämtlich Frankfurt, Karl Sedlak, Friedberg (sämtlich 31. 7. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Wolfgang Nitzsche, Gießen, die Studiendirektoren Werner Plahs, Frankfurt, Helmut Kirschner, Königstein, Dr. Friedrich Grammes, Wiesbaden, Dr. Heinz Grosche, Frankfurt, Dr. Gustav Braband, Herbörn, die Oberstudienräte/innen Hans Reinhardt, Königstein, Ernest Dietz, Darmstadt, Horst Reimann, Groß-Umstadt, Heinz Dunklau, Frankfurt, Dr. Gerhard Bonarius, Gießen, Elfriede Madlener, Bad Homburg, Rudolf Junghans, Wiesbaden, Bruno Krüger, Gießen, Peter Orth, Bensheim, Otto Grund, Gernsheim, Robert Fischer, Großauheim, Dr. Klaus Lilienthal, Wiesbaden, Liselotte Messerschmidt, Wetzlar, Dr. Emil Karl, Viernheim, Dorothea Stockmann, Alsfeld, Wolfgang Weibel, Karsten Schumann, beide Gießen (sämtlich 31. 7. 80), Studienrätin z. A. Irene Lober, Bürstadt (31. 8. 80), Fachlehrer Helmut Keil, Bruchköbel (31. 7. 80);

entlassen:

Oberstudienrat/rätin Reiner Wohmann, Darmstadt (31. 8. 80), Eva Hagenmüller, Neu-Isenburg (31. 7. 80); die Studienräte/innen Hans-Jürgen Koch, Rüsselsheim, Dr. Gerhard Roth, Gießen (beide 31. 7. 80), Dr. Gottfried Zeitz, Frankfurt (8. 4. 80), Hans-Werner Scholl, Frankfurt (31. 7. 80), Gudrun Heim, Frankfurt (31. 8. 80), Dr. Paul Bernd Heinrich, Wiesbaden, Lieselotte Tittel, Rimbach (beide 31. 7. 80), Studienrätin z. A. Elke Flügel, Weilburg (31. 7. 80), Renate Trourain, Frankfurt (31. 5. 80), die Studienreferendare/innen Rudolf Battenfeld, Offenbach (31. 3. 80), Norbert Holzbach, Darmstadt (6. 3. 80), Cornelia Ruth Hanke, Franz Roos, beide Offenbach (beide 30. 4. 80), Carmen Scholz, Offenbach (31. 5. 80), German Hoch, Darmstadt (25. 3. 80), Reimund Martig, Darmstadt (29. 2. 80);

#### Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienrätinnen** z. A. (BaP) Klaus Nikolaus, Klaus Hahnen, Eckehard Kraus, sämtlich Hanau, Uwe Schwarz, Frankfurt, Otto Linne, Wetzlar, Ulrich Eisenkrämer, Bernhard Krämer, beide Dillenburg (sämtlich 1. 8. 80), Hans-Werner Rumpf, Offenbach (15. 8. 80);

zu **Studienräten** Studienrat z. A. (BaP) Rainer Form, Dillenburg (9. 6. 80), die Fachoberlehrer (BaL) Günter Block, Nidda (23. 4. 80), Herbert Groß, Gießen (2. 5. 80), Adolf Mettenmeyer, Weilburg (17. 4. 80);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Fachlehreranwärterin (BaW) Petra Wolff, Offenbach (1. 2. 80.);

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Ulrich Müller (23. 4. 80), Fritz Hess (6. 5. 80), Harald Moog, sämtlich Frankfurt (9. 5. 80);

zu **Studienrätinnen** (BaL) die Studienrätinnen z. A. (BaP) Dipl.-Hdl. Horst Weber, Frankfurt-Höchst (23. 4. 80), Wilfried Metzler, Büdingen (1. 6. 80), Dr. Peter Alberts, Usingen (28. 4. 80), Hilde Bausch, Frankfurt (12. 5. 80), Gustav Honzen, Gelnhausen (8. 5. 80), Dipl.-Hdl. Horst Raatz, Darmstadt (17. 4. 80), Dipl.-Hdl. Roland Gerbig, Michelstadt (1. 5. 80), Jürgen Klaus Seiberling, Frankfurt (21. 3. 80), Horst Schallmayer, Gelnhausen, Heinz Rufmann, Darmstadt (beide 30. 4. 80), Hugo Schumacher, Lampertheim (17. 5. 80), Hans-Jürgen Hammerich, Gelnhausen (8. 5. 80), Erich Grentzer, Büdingen (14. 5. 80), Dipl.-Hdl. Rolf Börner, Frankfurt (12. 5. 80), Volkmar Hölig, Wiesbaden (6. 5. 80), Reiner Hofmann, Gelnhausen (21. 4. 80), Horst Peter Rode, Offenbach (2. 5. 80), Robert Scheuermann, Alsfeld (1. 9. 80), Johannes Paqué, Büdingen (19. 5. 80), Wolfgang Vogel, Offenbach (22. 5. 80), Franz Liebgott, Groß-Gerau (21. 5. 80), Jochen Buhmeier-Nicolai, Obertshausen (28. 5. 80), Hartmut Greulich, Hanau (22. 5. 80), Dipl.-Hdl. Wolfgang Döpke, Darmstadt (19. 5. 80), Wolfgang Diemer, Frankfurt (21. 5. 80), Josef Jakob Erbach, Limburg (24. 5. 80), Ingeborg Stamm (14. 5. 80), Brigitte Heil, beide Wiesbaden (1. 5. 80), Raimund Blümlein, Friedberg (1. 6. 80), Herbert Schulz, Gießen (21. 5. 80), Adam Werner, Taunusstein (19. 5. 80), Manfred Fuhrmann, Friedberg (18. 6. 80), Gabriele Uhlig, Darmstadt (9. 6. 80), Gerhard Dietrich, Friedberg (20. 6. 80), Manfred Konz, Nidda (1. 8. 80), Günther Ohm, Schlüchtern (4. 7. 80), Jürgen Siegfried Weiss, Dieburg (1. 8. 80), Brigitte Essilfie-

Tanlor, Groß-Gerau (26. 6. 80), Volker Michael Kietzmann, Lampertheim, Rudi Knapp, Obertshausen (beide 8. 7. 80), Nikolaus Bless, Bensheim (1. 7. 80), Elke Maurer, Frankfurt (24. 6. 80), Reinhard Gumbel, Nidda 1 (1. 8. 80), Walter Hecker, Bensheim (8. 7. 80), Rainer Fauerbach, Büdingen (1. 9. 80), Clemens Tacke, Nidda 1 (1. 8. 80), Alois Kost, Rüsselsheim (17. 7. 80), Ulrich Lewina, Hanau (9. 7. 80), Maria Sturm, Rüsselsheim (24. 7. 80), Herbert Kröning, Alsfeld (1. 9. 80);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Dipl.-Kfm. Rainer Wedekind, Wiesbaden (22. 4. 80), Marianne Zielinski, Wetzlar (17. 4. 80), Dipl.-Volkswirt Karl Ludwig Hinkel, Hanau, Rudolf Klein, Wilfried Waldau, beide Frankfurt (sämtlich 21. 4. 80), Annemarie Haller, Offenbach (12. 5. 80), Günther Krämer, Michelstadt (12. 4. 80), Dietmar Krause, Groß-Gerau (22. 4. 80), Bernd Marzillier, Lauterbach (15. 4. 80), Dipl.-Hdl. Doris Wellens, Frankfurt, Michael Seibert, Gelnhausen, Dietrich Sundermann, Darmstadt (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Heinz Wagner (28. 3. 80), Dipl.-Hdl. Ulrich Herrmann, beide Frankfurt (22. 5. 80), Adolf Voit, Gießen (21. 5. 80), Ingrid Kropsch (22. 5. 80), Dipl.-Hdl. Horst Sommer, beide Offenbach (28. 5. 80), Dipl.-Hdl. Uwe Scheid, Frankfurt, Dipl.-Sportl. Lore Klute, Darmstadt (beide 22. 5. 80), Renate Lotz, Gelnhausen (21. 5. 80), Dipl.-Ing. Klaus Reinecker, Dillenburg (29. 5. 80), Erwin Greis, Wetzlar (29. 4. 80), Dipl.-Psych. Bernhard Henn, Limburg (22. 5. 80), Hans-Otto Vesper, Frankfurt (27. 5. 80), Dipl.-Hdl. Gerhard Keller, Dreieich (30. 5. 80), Johannes Heisig, Frankfurt (20. 5. 80);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Rolf Kastner, Rüsselsheim (30. 5. 80);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**  
die Studienräte (BaP) Wenzel Preis, Limburg (14. 5. 80), Edmund Zeidewitz, Frankfurt (1. 2. 80), Bernd Beck, Limburg (17. 5. 80), Rainer Form, Dillenburg (1. 8. 80);

**in den Ruhestand getreten:**

Oberstudienrat Kuno Gehrig, Alsfeld (31. 7. 80);

**in den Ruhestand versetzt:**

die Studiendirektoren Heinrich Schmidt, Dr. Franz Opfermann, beide Frankfurt, Hans-Werner Kothe, Wiesbaden, Dipl.-Ing. Sigfrid Windner, Dr. Franz Unkell, beide Frankfurt (sämtlich 31. 7. 80), die Oberstudienräte/innen Brigitte Luise Ost, Limburg, Brigitte Bormes, Frankfurt (beide 31. 7. 80), Irmgard Jung, Dreieich, Werner Götzke, Offenbach (beide 31. 8. 80), Lieselotte Hauer, Lauterbach (31. 1. 80), Hans Ludwig Wolfenstädter, Dieburg, Elfriede Dorsch, Frankfurt, Studienrätin Dr. Susanne Mittag, Bad Homburg (sämtlich 31. 7. 80), Fachlehrer Bernhard Miethke, Frankfurt (30. 6. 80);

**entlassen:**

Oberstudienrat Reiner Klein, Geisenheim (30. 6. 80), die Studienreferendare Rolf Kohlweyer, Wiesbaden (30. 4. 80), Karl Theis, Darmstadt (30. 7. 80), die Fachlehrerinnen/wärter/in Karin Herbst, Frankfurt (12. 5. 80), Bernhard Möller, Gelnhausen (29. 2. 80), Edwin Wenzel, Frankfurt (4. 6. 80), Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. Hella Heilmann, Hanau (31. 7. 80);

**Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen**

**ernannt:**

zur **Fachlehrerin in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern (BaW)** Barbara Vey, Gelnhausen (1. 3. 80);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Hanna Schink, Obertshausen (1. 5. 80), Frank Weber, Hochheim (1. 8. 79), Heidelinde Haag, Usingen, Margret Jung, Limburg, Annette Reinhardt, Hohenstein 4, Doris Bühner, Usingen, Günter Fritzsche, Aarbergen-Michelbach, Heinrich Winfried Kathe, Schwalbach, Ursula Klenke, Liederbach, Irene Kampffmeyer, Fischbach, Gabriele Krumm, Eschborn, Siegrun Schöppe, Frankfurt, Ursula Görge, Stierstadt, Dorothea Kunz, Kelkheim, Wolfgang Keidel, Franz Seifert, beide Stierstadt, Ernst Schäfer, Taunusstein, Roland Mahlo, Bad Soden, Anna Maria Kremer, Offenbach, Irmgard Feller-Schnitzler, Wolfgang Richter, beide Hanau 9, Anna-Katharina Merk, Kelkheim, Ulrike Goeke, Stierstadt, Isolde Will, Anneliese Limberg-Karl, beide Pohlheim 4, Inge Dörr, Heuchelheim, Wilhelm Waldenmayr, Offenbach, Adelheid Puttkammer, Eltville, Horst Klostermann, Herbstein, Hartmut Hörning, Wallrabenstein, Elke Hargesheimer, Hanau, Manfred Harde, Aarbergen-Michel-

bach, Michael Kunz, Offenbach, Brunhilde Brücking, Angersbach, Gabriele Loos, Frankfurt, Vera Hillenbrand, Erlensee, Karl-Heinz Held, Wiesbaden, Madlen Specketer, Frankfurt, Ferdinand Horn, Wiesbaden, Bernd Köhler, Frankfurt, Norbert Günther, Hungen, Theresia Zimmer, Fischbach, Ursula Ziebarth, Frankfurt, Traudel Wilde, Wallrabenstein, Evelyn Manhart, Bad Schwalbach, Elisabeth Weißler-Mahlke, Wölfersheim, Erika Nicolai, Wiesbaden, Barbara Tisje, Limburg, Barbara Rathe, Runkel-Dehrn, Rosemarie Rumrich, Offenbach, Herbert Sauerborn, Klaus Röhrig, beide Frankfurt, Heinrich Kaulen, Wiesbaden, Horst Edel, Erlensee, Bernhard Borschewski, Hanau, Veronika Maurice-Grill, Camberg, Wilfried Rüsse, Gerhard Sadlowski, beide Frankfurt, Renate Rogler, Hanau, Marie-Helene zur Linde-Schönheit, Offenbach, Gerd Kellermann, Reichelsheim, Gabriele Jüngel, Meike Timm, beide Frankfurt, Ute Brigitte Hamann, Bad König, Dieter Heise, Rai-Breitenbach, Heinz Jürgen Schäfer, Michelstadt, Monika Maier, Offenbach, Doris Jakubowski, Steinheim, Gabriele Frauke-Faulhaber, Offenbach, Helmut Bongardt, Erlensee, Petra Jancke, Schotten, Renate Kleiner, Offenbach, Ferdinand Kaiser, Braunfels, Barbara Reumschüssel, Niederbrechen, Katharina Gordan, Gründau-Lieblös, Almuth Goralewski, Salmünster, Guntram Schmitt, Brechen 1, Marion Schindler, Frankfurt, Wolf-Dieter Schmidt, Idstein, Berthold Paltian, Nidderau, Annegret Holzhäuser, Ursula Grimm, beide Frankfurt, Inge Fettes, Freigericht, Gerhard Löffler, Steinau, Bianca Martina Grün, Nieder-Roden, Joachim Bekiesch, Offenbach, Klaus Peter Kelling, Frankfurt, Magdalena Szustak, Hattersheim, Bernhard Susenburger, Crumstadt, Bogna Kiel, Eppstein, Elfriede Wenz, Linsengericht-Geislitz, Maria Elisabeth Engel, Rüsselsheim, Eberhard Lulan, Riedstadt, Gabriele Mischitz, Schlitz, Vera Schlempp, Frankfurt, Manfred Pöller, Rüsselsheim, Maria Blind, Hattersheim, Joachim Aßmuth, Hausen, Silvia Becker, Frankfurt, Marie-Luise Dornauf, Offenbach, Angelika Machata, Neu-Isenburg, Harriet Beier, Hünfelden, Rainer Beseler, Maintal 1, Astrid Gerhard, Hattersheim, Marie-Luise Klett, Gründau-Lieblös, Albrecht Klare, Frankfurt, Klaus-Dieter Müller, Freigericht, Traute Eiselt, Maintal 1, Regine Hermanni, Rüsselsheim, Bärbel Heuser, Frankfurt, Rosemarie Fischer, Rodgau 3, Michael Finselbach, Rodgau 3, Ingeborg Dembinski, Gelnhausen, Manfred Daub, Ingrid Gedrich, beide Hanau, Thomas Gudelius, Wiesbaden, Udo Jacobi von Wangelin, Eppstein, Ruth Wittschwager, Langen, Hanno Koppo, Dietzenbach, Christel Höfler, Hanau, Helga Hüchtker, Frankfurt, Albert Komma, Gründau-Thenbergen, Marlies Füller, Hofheim-Langenhain, Christa Czech, Brachtal, Beate Kunze, Cornelia Schäfer, Martina Zimmermann, sämtlich Wiesbaden, Erwin Potthof, Aarbergen-Michelbach, Gerhard Kurth, Aarbergen-Michelbach, Rosemarie Wennemer, Idstein, Marga Dedio, Seligenstadt, Sonngard Schubert, Mainhausen, Karl-Ulrich Abel, Eschenburg-Eibelshausen, Karin Graja, Frankfurt, Brigitte Frankenger, Hanau, Ursula Sell, Frankfurt, Gabriele Thamm, Wiesbaden, Horst Raimund Stock, Rüsselsheim, Erika Schilling, Rödermark, Wolfgang Hackenberg, Runkel-Dehrn, Hansgeorg Schicha, Niedernhausen, Inge Günsche, Maintal 1, Helga Brandt, Frankfurt, die Lehrkräfte i. A. Edith Ach, Bad Vilbel, Agnes Weil, Friedberg, Elke Kipp, Wölfersheim, Annemarie Kaufmann, Rainer Fuhrmann, beide Königstein, Heinrich Blatt, Oberursel, Hugo Ondrey, Bernhard Wehner, beide Friedberg, Gabriele Strack, Florstadt, Manfred Schmitt, Wölfersheim, Stefan Dinig, Friedberg, Sigrid Fenzel, Maintal 2, Helga Kruse, Bruchköbel, Ingrid Brauer-Stransky, Maintal 2, Gitta Sannwald, Bad Nauheim, Marie-Luise Wolf, Königstein, Hans-Ludwig Fleischhauer, Friedberg, Gabriele Feldmann, Bruchköbel, Herbert Endlein, Königstein, Ernst Heck, Rosbach 3, Gudrun Kopsch-Bieker, Friedberg, Ute Ingeborg Czyrka, Seeheim, Brigitte Wöste, Nidderau, Almut Belz, Gernot Lang, beide Friedberg, Ursula Liebs, Darmstadt, Christa Jung, Bad Vilbel, Gerda Ruhl, Lauterbach, Dagmar Herlein, Wetzlar, Rosemarie Bock, Darmstadt, Gabriele Hollaender, Wetzlar, Anette Jaholniczuk, Wiesbaden-Schierstein, Jutta Sievers, Darmstadt, Eva-Maria Reitz, Bad Vilbel, Karin Schimk, Darmstadt, Angela Reichelt, Rüdingshausen, Matthias Brockmann, Bad Vilbel, Dorothea Falk, Heinz Köth, beide Schwingbach, Herta Fromm, Geisenheim, Roland Lein, Nidderau, Hannelore Ily, Darmstadt, Christa Weber, Erlensee, Gerd Kassel, Bruchköbel, Jürgen Spatz, Linsengericht, Gabriele Stoll, Langenselbold, Angela Steinheimer, Hanau 9, Wolfgang Egerer, Riedelbach, Christa Kruske, Stierstadt, Helga Maria Hausner, Darmstadt (sämtlich 1. 8. 80);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die Fachlehrer/innen in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern (BaW) Wolfgang Krönung, Weinbach (6. 5. 80), Karin Ditzinger, Frankfurt (18. 4. 80), Petra Riebe, Langen (28. 4. 80), Ulrike Kirch, Beerfelden (7. 5. 80), Doris Rohner, Dietzenbach (21. 4. 80), Ruth Görlich, Bad Soden-Salmünster (17. 5. 80), Manfred Reiß, Usingen (9. 5. 80), Rosa-Maria Kraus, Limburg (13. 5. 80), Herbert Doerenberg, Rüsselsheim-Königstädten (6. 5. 80), Lieselotte Berres, Weiterstadt 2 (21. 3. 80), Roswitha Bedbur, Bürstadt (31. 5. 80), Heide König-Forst, Seeheim (8. 4. 80), Gabriele Guth, Reinheim (11. 6. 80), Inge Gelling, Erlensee (4. 7. 80), Anita Feuchter, Bad Schwalbach (15. 7. 80), Rainer Mathes, Idstein (26. 3. 80), Gerhard Rabenseifner, Ehringshausen (4. 7. 80), Karin Schäfer, Idstein (17. 7. 80), Anna Maria Conley, Hochheim, Elisabeth Schütz, Frankfurt (beide 21. 4. 80), Brigitte Ebermann, Dreieich (1. 4. 80), Marina Goebel-Trumppheller, Dieburg (1. 6. 80), Coletta Feltgen, Babenhäuser (25. 4. 80), Christa Müller, Taunusstein-Wehen (30. 4. 80), Kriemhild Krell, Rüsselsheim (21. 4. 80), Hannelore Trust-Kaus, Rüsselsheim-Königstädten (6. 5. 80), Anneliese Homfeld, Groß-Gerau (20. 5. 80), Jutta Tai-Schlör, Frankfurt (16. 5. 80), Erika Rest, Frankfurt (1. 7. 80), Elfriede Thiele, Langen (23. 6. 80), Christa Weilbacher, Frankfurt (24. 4. 80), die Sozialpädagoginnen i. A. Renate Flux, Usingen (24. 4. 80), Dorothea Beigel, Hermannstein (9. 4. 80), Annegret Götz, Rodenbach (21. 5. 80), Elfriede Helle, Hanau (22. 5. 80), Gisela Seidel, Darmstadt (3. 6. 80), Maria Bernada Nerschbach, Darmstadt (20. 5. 80), Karin von Amende-Bier, Darmstadt (2. 6. 80), Jugendleiterin i. A. Brigitte Zech, Maintal 3 (28. 5. 80), apl. Fachlehrerin (BaW) Elisabeth Kirstein, Rüsselsheim (21. 4. 80), apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW) Petra Baumbach, Mörfelden-Walldorf (25. 6. 80);

zu **Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** Fachlehrerin in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern (BaW) Ingeburg Weiß, Mühlheim (28. 4. 80), Lehrkraft i. A. Anneliese Doll, Darmstadt (1. 8. 80);

zu **Jugendleiterinnen im Schuldienst z. A. (BaP)** Maria Bandel, Eschborn (22. 4. 80), Almut Löscher, Frankfurt (20. 5. 80), Helge Holtkamp, Darmstadt (3. 6. 80), Ingeborg Falk, Darmstadt-Eberstadt (2. 6. 80);

zu **Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP)** Lucie Gerlach, Bad Nauheim (1. 5. 80), Dipl.-Päd. Kristine Uhlend, Riedstadt (15. 8. 79);

zu **Sonderschullehrerin z. A. Lehrerin z. A. (BaP)** Brigitte Philipp, Hanau (21. 4. 80);

zu **Lehrern Fachlehrer (BaL)** Gernot Piringer, Hasselroth-Niedermittlau (1. 4. 80), die Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Erwin Keßler, Darmstadt (22. 4. 80), Gordon Ulrich, Bad Soden-Salmünster (1. 4. 80), Lehrer z. A. (BaP) Gerhard Gleis, Steinau (30. 4. 80);

zum/zu **Fachlehrer/innen der/die Fachlehrer/innen z. A. (BaP)** Recka Pröh, Bensheim (17. 4. 80), Ulrike Hilbich, Riedstadt-Goddellau (16. 5. 80), Ingeburg Riedel, Wiesbaden (23. 5. 80), Werner Hendler, Rimbach (10. 6. 80), Gisela Ullrich, Wiesbaden (27. 5. 80), Elke Stei, Naurod (29. 5. 80), Karin Reitinger, Bensheim, Jutta Beck, Rimbach (beide 11. 6. 80), Jugendleiterin im Schuldienst (BaL) Monika Engel, Niedergirmes (25. 6. 80);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Gudrun Benkel, Offenbach (21. 4. 80), Günther Harmann, Büdingen (28. 4. 80), Werner Bert, Reinheim (27. 3. 80), Annette Bremermann, Hofheim (22. 4. 80), Herbert Schenk, Nidda (28. 4. 80), Christiane Trautmann, Bad König (30. 4. 80), Helmut Schölz, Frankfurt (21. 4. 80), Eckhard Thoms, Dillenburg (5. 5. 80), Gerd Rabe, Birkenau (11. 7. 80), Volker Friebe, Limburg (30. 4. 80), Wolfgang Jäger, Lauterbach, Helmut Rüb, Gedern (beide 28. 4. 80), Friedhelm Brennecke, Rüsselsheim (24. 4. 80), Karl Schneider, Camberg (12. 5. 80), Horst Germann, Krieffel, Christoph Idelberger, Herbhorn (beide 5. 5. 80), Kurt Kaplan, Karl Heinz Poppel, beide Gedern (beide 6. 5. 80), Dorothea Schroth, Weilburg (21. 5. 80), Karl Martin Hedrich, Dillenburg (20. 5. 80), Gertrud Rüggeberg, Herbhorn (12. 5. 80), Ingeborg Wirbelauer, Wiesbaden (28. 3. 80), Bernd Truckemüller, Mücke-Nieder Ohmen (8. 5. 80), Hermann Wist, Lauterbach (20. 5. 80), Hartmut Leonhäuser, Hüttenberg (14. 5. 80), Willi Knipp, Kelsterbach, Manfred Frömmel, Groß-Umstadt (beide 29. 5. 80), Joachim Eggers, Reinheim, Anton Bauer, Wiesbaden (beide 28. 5. 80), Günter Sinner, Gedern, Dorothea Böse, Büdingen (beide 30. 5. 80), Adolf Nesemann, Gießen (29. 4. 80), Rolf Hirsch, Haiger (28. 5. 80), Michael Schröter, Nidda (20. 3. 80), Eberhard Göring, Höchst (27. 5. 80), Paul-Wilhelm Janssen, Herbhorn (27. 6. 80), Christian

Schmitt, Wald-Michelbach (4. 6. 80), Heinrich May, Lorsch (25. 6. 80), Werner Hamm, Langen (19. 2. 80), Adolf Gebert, Groß-Umstadt (24. 6. 80), Jürgen Pyroth, Wiesbaden (7. 7. 80), Joachim Hirsch, Schlüchtern (26. 6. 80), Gisela Dahlem, Naurod (7. 7. 80), Werner Bourda (8. 7. 80), Frank Stoll (9. 7. 80), Magdalena Wozny, sämtlich Wiesbaden (8. 7. 80);

zu **Sonderschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Marlies Kroebelin, Wetzlar (21. 4. 80), Norbert Siebenhaar, Buseck (16. 4. 80), Anna-Maria Widmann, Viernheim (21. 4. 80), Klaus Becker, Grünberg (22. 4. 80), Hildegard Kurth, Frankfurt (25. 4. 80);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Helmut Bauer, Reichenbach (21. 4. 80), Jutta Klarmann, Rüdesheim (7. 5. 80), Rosemarie Beier, Rimbach (23. 4. 80), Monika Schilpp, Frankfurt, Joachim Habel, Bruchköbel (beide 30. 4. 80), Brigitte Fuhrmann, Eschborn (23. 4. 80), Ruth Wagner-Rodenbusch, Ginsheim (30. 4. 80), Gudrun Winkelmann, Wiesbaden (2. 5. 80), Gabriele Müller, Rüsselsheim (24. 4. 80), Claudia Haas, Wetzlar (12. 5. 80), Brigitte Völker-Pfaff, Nidderau (5. 5. 80), Joachim Günther, Frankfurt (28. 4. 80), Gundula Rothhaas, Rüdesheim-Aulhausen (8. 5. 80), Karl-Heinz Piethan, Camberg (12. 5. 80), Bertram Schmitt, Hofheim (14. 5. 80), Beatrix Fuchs, Rodgau 5 (7. 5. 80), Barbara Walther, Frankfurt (30. 4. 80), Helga Christine Hellwig, Maintal 2 (13. 5. 80), Margrit Trautwein, Offenbach (6. 5. 80), Ingeborg Bennecken, Mühlheim (29. 4. 80), Ute Kratochvil, Limburg (9. 5. 80), Jürgen Lamprecht, Frankfurt (29. 4. 80), Anne von Auer, Groß-Gerau (13. 5. 80), Margit Vreden, Hofheim (8. 5. 80), Traude Hornig, Heppenheim (6. 5. 80), Gerhard Dinter, Rüsselsheim (2. 5. 80), Ursula Bulian, Wolfgang Glänzel, beide Rodgau 5, Eva-Maria Frese, Rüdesheim (sämtlich 12. 5. 80), Ursula Borgwardt (11. 5. 80), Günter Griebenow, beide Frankfurt (14. 5. 80), Doris Schmid, Rüdesheim (12. 5. 80), Jessika Neuschitzer, Bürstadt (13. 5. 80), Barbara Seitz, Seligenstadt (6. 5. 80), Gabriele Prosenjak, Dietzenbach (24. 4. 80), Jutta Steinberger, Aarbergen-Michelbach (9. 5. 80), Renate Sprenger, Nieder-Roden (5. 5. 80), Angelika Nandt, Frankfurt (19. 5. 80), Heinrich Herzberger, Raunheim (12. 5. 80), Carola Jestett, Frankfurt (30. 4. 80), Ute Strauch, Rüdesheim (9. 5. 80), Hildegard Lange, Alsbach-Hähnlein (19. 5. 80), Ingeborg Deibel, Weilmünster (27. 5. 80), Rolf-Rainer Hähne, Wiesbaden (14. 5. 80), Eva-Maria Kröckel, Hochheim (21. 5. 80), Eleonore Rapp, Bürstadt (14. 5. 80), Ursula Volk, Solms (23. 5. 80), Hans-Ulrich Krick, Erlensee (22. 5. 80), Gerhard Hamm, Wiesbaden-Klarenthal (13. 5. 80), Ute Ponsack, Dietzenbach (24. 4. 80), Karin Kolipost, Wiesbaden-Klarenthal (14. 5. 80), Egon Kircher, Frankfurt (16. 5. 80), Gudrun Steinmüller, Eschenburg (6. 5. 80), Elke Drobek, Weiterstadt (6. 5. 80), Angelika Knüpfer, Griesheim (13. 5. 80), Dagmar Götting, Hochheim (21. 5. 80), Marie-Luise Neumann, Schotten (6. 5. 80), Monika Lepper, Aarbergen-Michelbach (9. 5. 80), Johannes Kollmann, Bensheim (20. 5. 80), Jürgen Schäfer, Hainburg (13. 5. 80), Gabriele Dreyer-Ottweiler, Niddatal 1 (2. 5. 80), Roland Wolk, Haiger (14. 5. 80), Norbert Faber, Bürstadt, Claudia Konstantinon, Frankfurt (beide 13. 5. 80), Veronika Nadler-Stix, Camberg (20. 5. 80), Birgitta Sperzel-Knapstein, Rodgau (14. 5. 80), Angelika Persichilli, Hainburg (13. 5. 80), Klaus Weber, Kelsterbach (23. 5. 80), Heike Löwer, Gelnhausen-Hailer (29. 5. 80), Bettina Scherwitz, Mörfelden-Walldorf (20. 5. 80), Birgit Mohr, Schwalbach (19. 5. 80), Christiane Schilling, Frankfurt (25. 4. 80), Elisabeth Arnholdt, Birkenau, Cornelia Groß, Groß-Gerau (beide 19. 5. 80), Karin Thylmann, Wetzlar (3. 3. 80), Bernhard Krist, Obertshausen (20. 5. 80), Ulrike Selge, Frankfurt (23. 5. 80), Doris Engelmann, Groß-Gerau (22. 5. 80), Ina Lötz, Bruchköbel (19. 5. 80), Roswitha Bögeleinscheuing, Hirschhorn (22. 5. 80), Ingrid Grof-Bardel, Bürstadt (31. 5. 80), Marita Döring, Ehringshausen (29. 5. 80), Karin Hubertus, Frankfurt (23. 5. 80), Brigitte Süßmann, Lauterbach (29. 5. 80), Marion Scherer, Leun (20. 5. 80), Werner Karl Burggraf, Frankfurt (30. 5. 80), Erika Löw, Reichelsheim (28. 4. 80), Monika Stockenberg, Groß-Gerau (22. 5. 80), Gerhard Heimann, Ehringshausen (1. 8. 80), Alrun Schmeling, Wiesbaden (28. 5. 80), Marianne Pichl-Christ, Bad Schwalbach (31. 5. 80), Detlef Bressau, Frankfurt (23. 5. 80), Rosemarie Oelze, Darmstadt (20. 5. 80), Elke Heckelmann, Oberursel (23. 4. 80), Antje Olma, Hainburg (20. 5. 80), Marion Hartmann, Fürth (3. 6. 80), Anneliese Braun, Ehringshausen (29. 5. 80), Angelika Freiwald, Ginsheim-Gustavsburg, Uta Gabriele-Peschke, Alsbach (beide 23. 5. 80), Ilona Sprung-Bernhard, Hofheim (30. 5. 80), Doris Düring, Herbstein (29. 5. 80), Ingrid Schmidt, Fürth (3. 6. 80), Irene Morgenstern, Linsengericht 1 (29. 5. 80), Monika Starke, Viernheim (4. 6. 80), Gabriele Bopp, Reinheim (12. 6. 80), Theodor Martin, Altenstadt (30. 5. 80), Ulrike Petri, Darmstadt (3. 6. 80), Hans Wiedhöft, Wies-

baden (29. 5. 80), Kornelia Block, Sulzbach (10. 6. 80), Brigitte Fündling, Eschborn (2. 6. 80), Jutta Lengsholz, Hattersheim (4. 6. 80), Angelika Bach-Diethelm (30. 5. 80), Gabriele Dettmer, beide Frankfurt (11. 6. 80), Rosemarie (28. 5. 80), Brigitte Martinn, Kelkheim (18. 6. 80), Arnd (28. 5. 80), Brigitte Martinn, Kelkheim (18. 6. 80), Arnd Lindlein, Flörsheim (20. 6. 80), Hans Meyer, Weiterstadt 2 (29. 3. 80), Sylvia Suppes, Offenbach (30. 5. 80), Ilona Knothe, Bad Schwalbach (25. 6. 80), Marianne Nolte, Bruchköbel (30. 4. 80), Monika Mießen, Flörsheim (10. 6. 80), Karin Josten-Ruß, Rödermark (4. 6. 80), Susanne Wolf, Hailer (25. 3. 80), Helmut Buettner, Wiesbaden (26. 6. 80), Kurt Walter, Reinheim (13. 6. 80), Angela des Silveira, Frankfurt (28. 4. 80), Christa Mohrhard, Aulhausen (7. 5. 80), Albrecht Kunz, Groß-Gerau, Wilhelm Schuch (beide 24. 6. 80), Benjamin Ortmeier, beide Frankfurt (25. 6. 80), Erich Hoffmann, Wiesbaden (4. 7. 80), Sigrid Vogel, Wiesbaden-Klarenthal (22. 5. 80), Margrit Weiß, Frankfurt (23. 6. 80), Gerhard Bornemann, Babenhäusen (1. 8. 80), Elmar Hofmann, Schlüchtern (26. 6. 80), Frank Weber, Frankfurt (1. 8. 80), Renate Gabel, Wiesbaden (7. 7. 80), Hildburg Bæhr, Viernheim (8. 7. 80), Ingeborg Gläser-Rottstedt, Bad Soden (9. 7. 80), Sigfried Schütte, Wiesbaden (2. 7. 80), Juliane Moering, Rüsselsheim (10. 7. 80), Bernd Wießner, Bruchköbel (8. 7. 80), Monika Zunke, Darmstadt (25. 6. 80), Hannelore Golez, Maintal 1 (17. 7. 80), Sabine Laasch, Schwalbach (9. 7. 80), Cornelia Dorn, Rüsselsheim (19. 6. 80), Edith Müller, Viernheim (8. 7. 80), Gabriele Krämer, Frankfurt, Ingeborg Lasnitschka, Niederhadamar, Irene Ebert, Fürth (sämtlich 9. 7. 80), Rafael Luwisch, Frankfurt (8. 7. 80), Monika Leonhard, Wiesbaden (1. 8. 80), Marianne Patzak, Hirzenhain (17. 7. 80), Christine Endlicher, Dieburg (1. 8. 80), Birgit Häuser, Gießen (21. 7. 80), Gudrun Hohberger, Solms (1. 8. 80), Wolfgang Krebs, Frankfurt (15. 7. 80), Barbara Rockenfelt, Bad Vilbel (17. 7. 80), Michael Jung, Königstein (23. 7. 80), Martina Gauger, Groß-Gerau (30. 6. 80), Ingrid Hayer, Offenbach (23. 7. 80);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Renate Reimers, Haiger (11. 4. 80), Gudrun Leinweber, Babenhäusen (22. 4. 80), Cornelia-Inga Heinrich, Wald-Michelbach (14. 5. 80), Traudlinde Koch, Weiterstadt 2 (6. 5. 80), Sabine Schimke, Hanau (8. 5. 80), Brigitte Gleich, Herbornseelbach (16. 5. 80), Ursular Dittschar, Gelnhausen (29. 5. 80), Sybille Ewald, Frankfurt (22. 5. 80), Michael Schäfer, Ober-Ramstadt (14. 5. 80), Karin Kohlstruck, Herbstein (2. 6. 80), Hannelore Mandler, Herborn (28. 5. 80), Rita Polzer, Wiesbaden (8. 5. 80), Karola Manges, Groß-Gerau (2. 6. 80), Bernhard Breunung, Wallrabenstein (16. 6. 80), Heidemarie Eichler, Darmstadt, Heinz Mohr, Groß-Gerau (beide 3. 6. 80), Karsten Reder, Bensheim (19. 6. 80), Herwig Böse, Darmstadt (21. 5. 80), Eva Reinisch, Frankfurt (27. 6. 80), Mechthild Hopfe, Rüsselsheim (8. 7. 80), Reinhold Schmitt, Limburg (1. 8. 80);

zum/zur **Fachlehrer/in für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrer/in für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Peter Trageser, Bruchköbel (20. 5. 80), Claudia Phleps, Lorsch (30. 5. 80);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Lotte Schneider, Frankfurt (23. 5. 80);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Christina Bombach-Roth, Maintal 3 (2. 5. 80), Ingrid Cleve, Wetzlar (21. 4. 80), Christa Kottmann, Wetzlar (6. 5. 80), Lena Schübler, Frankfurt-Höchst (21. 4. 80), Agnes Schiener, Birstein-Hettersroth (14. 5. 80), Hannelore Vogel, Camberg, Barbara Dietrich, Darmstadt (beide 19. 5. 80), Magdalena Zentek, Wiesbaden (30. 5. 80), Kristine Jaß, Riedstadt (24. 6. 80), Rolf Hillemann, Pfungstadt (14. 7. 80), Günter Rupp, Offenbach (22. 7. 80);

zum **Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrer (BaL) Klaus-Peter Döpfer, Inheiden (1. 4. 80);

zum/zur **Konrektor/innen als der ständige Vertreter/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** der/die Lehrer/innen (BaL) Magdalene Pietzarka, Gießen (10. 4. 80), Hans Otto Vetter, Darmstadt, Hilke Rosin, Königstein (beide 1. 4. 80);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Gerhard Müller, Wiesbaden-Biebrich (1. 4. 80);

zu **Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Erhard

Ille, Rodenbach (28. 5. 80); Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Oskar Mack, Hofheim (30. 5. 80), Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Gerhard Heun, Darmstadt (28. 5. 80), Lehrer (BaL) Hilmar Fleck, Sinnthal-Sterbfritz (15. 11. 79);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Heinz Petri, Kirch-Göns/Pohl-Göns (29. 4. 80);

zu **Zweiten Konrektoren einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Realschullehrer (BaL) Alexander Hoffmann, Langen (18. 4. 80), Zweiter Konrektor (BaL) einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schülern angehören Peter Eschenröder, Riedelbach (16. 6. 80); zum **Zweiten Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 540 Schülern** Realschullehrer (BaL) Johann Wellan, Frankfurt (28. 4. 80);

zur **Sonderschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern** Sonderschullehrerin (BaL) Monika Putschbach, Dieburg (23. 5. 80);

zur **Sonderschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern** Sonderschulkonrektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Hildegard Schäfer, Gießen (30. 5. 80);

zum **Sonderschulkonrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Helmut Rehm, Offenbach (28. 5. 80);

zur **Zweiten Sonderschulkonrektorin einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 300 Schülern** Sonderschullehrerin (BaL) Evalotte Schmidt-Struss, Frankfurt (24. 4. 80);

zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter/innen** die Lehrer/innen (BaL) Brigitta Dittrich, Stud.-Sem. Hanau (29. 4. 80), Wilhelm Heinrich Dintelmann, Stud.-Sem. Dillenburg (30. 4. 80), Brigitte Jahn-Wennig, Stud.-Sem. Frankfurt (1. 4. 80), Angela Peters, Stud.-Sem. Bad Soden (28. 4. 80), Georg Komma, Stud.-Sem. Usingen (28. 5. 80), Günter Schlamp, Stud.-Sem. Bad Soden (28. 4. 80), Günther Jung, Stud.-Sem. Groß-Gerau (21. 5. 80), Horst Krause, Stud.-Sem. Usingen (29. 5. 80), Ursula Clausen, Stud.-Sem. Gießen (24. 6. 80), Monika Machold, Stud.-Sem. Gießen (16. 6. 80), Helga Ball, Stud.-Sem. Wiesbaden (22. 5. 80), die Realschullehrer/innen (BaL) Gabriele Schröder, Stud.-Sem. Heppenheim (22. 4. 80), Ingrid Altendorf, Stud.-Sem. Reinheim (19. 5. 80), Elsbeth Kratz, Stud.-Sem. Frankfurt (20. 12. 79), Wolfgang Ritter, Stud.-Sem. Limburg (23. 4. 80), Reinhard Reichelt, Stud.-Sem. Darmstadt (28. 4. 80), Manfred Schnabel, Stud.-Sem. Limburg (30. 4. 80), Siegfried Peters, Stud.-Sem. Frankfurt (21. 4. 80), Dieter Hunsinger (24. 4. 80), Paul Rachow, beide Stud.-Sem. Dillenburg (29. 5. 80), Hermann Rückert, Stud.-Sem. Gießen (20. 11. 79), Werner Seip, Stud.-Sem. Reinheim (29. 4. 80), Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Uwe Geisler, Stud.-Sem. Heusenstamm (23. 5. 80), Hauptlehrerin (BaL) als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Christine Bartsch, Stud.-Sem. Wetzlar (30. 5. 80), Hauptlehrerin (BaL) Christine Bartsch, Stud.-Sem. Wetzlar (30. 5. 80), Rektor/in (BaL) einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Klaus Straßheim, Stud.-Sem. Frankfurt (30. 5. 80), Monika Atiker, Stud.-Sem. Heusenstamm (11. 6. 80);

zum/zur **Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Werner Brosch, Hammersbach (25. 4. 80), Konrektorin (BaL) Else Kochendörfer, Ober-Erlenbach (1. 4. 80);

zu **Rektoren einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** die Konrektoren (BaL) als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Gert-Dieter Schneider, Hochheim (1. 4. 80), Paul-Helmut Hundhausen, Köppern (30. 5. 80);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter

des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Alois Polk, Limburg (30. 5. 80);

zu **Rektoren einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Rolf Baumhäkel, Biblis (30. 4. 80), Realschullehrer (BaL) Ulf Zimmermann, Sinntal-Sterbfritz (22. 5. 80), Rektor (BaL) einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Helmut Kreis, Wiesbaden (30. 5. 80), Rektor (BaL) einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Richard Hellmessen, Frankfurt (28. 5. 80);

zu **Rektoren einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor (BaL) einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Dieter Topitsch, Pfungstadt (14. 5. 80), Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Helmut Hochmuth, Schlüchtern (29. 5. 80);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektorin an einer Gesamtschule (BaL) als Leiterin der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern Ilke Weber, Offenbach (30. 5. 80);

zu/zur **Rektoren/in an einer Gesamtschule als Leiter/in eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektorin an einer Gesamtschule (BaL) als Leiterin der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Elisabeth Sator, Offenbach (29. 4. 80), Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Herbert Kasper, Frankfurt (30. 5. 80), Rektor einer Gesamtschule (BaL) als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern Friedrich Schinzel, Ortenberg-Konradsdorf (22. 5. 80), die Realschullehrer (BaL) Herbert Mack, Frankfurt (29. 4. 80), Jürgen Ott, Offenbach (30. 5. 80), die Lehrer Helmut Haas, Haiger (28. 4. 80), Walter Losem, Hofheim (23. 4. 80), Bernd Thomas, Königstein (30. 5. 80);

zu/zur **Rektoren/in an einer Gesamtschule als Leiter/in eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** die Realschullehrer (BaL) Horst Karger, Freigericht-Somborn (30. 4. 80), Dr. Willi Belz, Eppstein (29. 5. 80), Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Norbert Finke, Frankfurt (28. 5. 80), Lehrerin (BaL) Heide Uehlemann, Offenbach (30. 5. 80), Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Gerhard Spengler, Hattersheim (29. 5. 80);

zu **Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Realschullehrer (BaL) Armin Rühl, Schwingbach-Rechterbach (15. 4. 80), Franz Elbert, Reichelsheim (28. 5. 80), Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern Uto Dirkes, Nieder-Roden (30. 5. 80);

zu/zur **Rektoren/in an einer Gesamtschule als Leiter/in einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** die Realschullehrer/in (BaL) Rudolf Prosch, Fürth (23. 4. 80), Ute Luger-Klein, Erlensee (30. 5. 80), Studienrat am Hess. Institut für Lehrerfortbildung (BaL) Werner Röhrig, Wetzlar (28. 5. 80), Rektor an einer Gesamtschule (BaL) Bruno Kraft, Nidderau (28. 5. 80);

zum **Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern** Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Heinrich Eglins, Gießen (30. 4. 80);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern Bernhard Kühnemund, Lampertheim (29. 4. 80);

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern Wilfried Paeschke, Wetzlar (30. 4. 80);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Dietrich Schmidt, Alsbach (22. 5. 80);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** die Rektoren an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Hartmut Bärz, Hattersheim (21. 4. 80), Oskar Malsch, Bad Schwalbach (11. 4. 80);

Christa Freund, Wiesbaden (20. 5. 80), Wolfgang Baier, Ehringshausen (16. 5. 80), Petra Schneider, Wiesbaden (28. 5. 80), Uta Wolf, Niedernhausen (24. 6. 80), Ute Wurtlinger, Hofheim, Hannelore Vogel-Schmidt, Frankfurt (beide 1. 7. 80), der/die Fachlehrer/innen (BaP) Anne-Rose Kuhn, Mörlenbach (5. 5. 80), Werner Haus, Hainburg (8. 5. 80), Heidrun Noll, Mörfelden-Walldorf (19. 5. 80), Gisela Veltten, Wiesbaden (14. 5. 80), Dianne Roorda, Dreieich (19. 6. 80);

in den **Ruhestand** getreten:

die Lehrer/innen Wilhelm Bernhard, Aßlar, Gerhard Hornung, Maintal 3, Gertrud Rothenhäuser, Rosbach 1, Sigrid Wuttig, Gedern, Ilse von Rauchhaupt, Wiesbaden, Heinz Späth, Büdingen, Wilhelm Seipp, Langgöns, Albert Stiller, Kriftel, Werner Muth, Gießen, die Realschullehrer/in Johannes Antonczyk, Hanau, Helmut Schweitzer, Neckarsteinach, Anneliese Zimmermann, Gießen, Rektor Robert Foerstermann, Liederbach, Rektorin als Ausbildungsleiterin und ständige Vertreterin des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Ilse Köhne, Hanau, Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Otto Wenke, Ginsheim-Gustavsburg, Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Aloys Wessels, Lorch, Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Hans Wagner, Nieder-Liebersbach (sämtlich 31. 7. 80);

in den **Ruhestand** versetzt:

Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Richard Schäfer, Bockenheim-Süd/Frankfurt, Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Lothar Müller, Rödermark, Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Robert Bruckner, Bad Homburg, Rektor einer Haupt- und Realschule Heinrich Klingelmann, Höchst (sämtlich 31. 7. 80), die Rektoren einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Curt Lißel, Altenstadt (31. 5. 80), Fridolin Schmitt, Heppenheim (31. 7. 80), die Rektoren/in einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Rudolf Joos, Frankfurt, Johann Sanders, Runkel, Franz Rupp, Offenbach (sämtlich 31. 7. 80), Inge Kähling, Frankfurt (30. 6. 80), Wilhelm Ullins, Tausenstein-Wehen (31. 7. 80), Rektor Wilhelm Fabricius, Hasselroth-Neuenhaßlau, Rektorin als Ausbildungsleiterin und ständige Vertreterin des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Marianne Hensel, Friedberg, Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Wilhelm Thormann, Mühlheim, Tjalda Riehl, Heidenrod-Kemel, der/die Rektor/innen einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Götz Haenisch, Wehrheim, Margarete Stache, Hausen, Katharina Nette, Höchst, Gertrud Stefan, Offenbach, Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Eberhard Kühner, Bensheim, Sonderschulrektorin einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern Gertrud Koch, Ober-Ramstadt, Sonderschulrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Ernst Schaffer, Schlüchtern (sämtlich 31. 7. 80), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Horst Paiger, Eschenburg-Eibelshausen (31. 3. 80), die Konrektoren/innen als ständige Vertreter/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Hubert Maschek, Offenbach-Bieber (31. 7. 80), Wilma Volk, Bensheim (31. 8. 80), Wilhelm Christ, Limburg, Herta Kleinschmidt, Langen (beide 31. 7. 80), die Konrektoren/innen Gerdt Lieselott Stoidner, Wetzlar, Hans Düwell, Somborn, Reinhold Pfeiffer, Wetzlar, Ewald Thiel, Lich, Olga Rehn, Kirtorf, Annemarie Hanauer, Frankfurt, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Kurt Rumpf, Lauterbach, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Lothar Kischkewitz, Frankfurt, Konrektor als ständiger Vertreter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Karl Schmidt, Groß-Rohrheim, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Ernst Pie, Wölfersheim (sämtlich 31. 7. 80), die Lehrer/innen Dorothea Schmoranz, Winkel, Rudolf Köhler, Neuenhain, Josefine Rosbach, Brechen 1 (sämtlich 31. 7. 80), Rudolf Erdmann, Wiesbaden (30. 6. 80), Heinrich Nauheimer, Bad Nauheim (31. 7. 80), Ilse Rother, Hof-

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Lehrer/innen (BaP) Helmut Lepper, Aßlar-Hermannstein (30. 4. 80), Hannelore Kötter, Bad Vilbel (14. 6. 80),

heim (31. 8. 80), Theresia Staeger, Eppstein-Bremthal (31. 7. 80), Helene Kübel, Offenbach (30. 6. 80), Karl-Heinz Krüger, Rodenbach, Ursula Lütgert, Frankfurt (beide 30. 4. 80), Ruth Thoma, Königstein, Herlinde Schubert, Neu-Anspach (beide 31. 7. 80), Ilse Schorlemmer, Darmstadt, Annette Glaser, Frankfurt (beide 30. 4. 80), Albert Wörner, Maintal 3 (31. 7. 80), Alice Jackstadt, Rüsselsheim (31. 8. 80), Erika Arabin, Schwingbach, Willi Hengst, Gießen (beide 31. 7. 80), Petra Dörsching, Dreieich, Ilse Biedermann, Darmstadt (beide 30. 6. 80), Dorothea Klockner, Rüsselsheim, Ingeborg Groh, Arfurt, Annemarie Werner, Mörfelden-Walldorf, Erika Winkler, Erbach (sämtlich 31. 7. 80), Ernst Pforr, Düdelheim (30. 6. 80), Margarete Stockklossa, Staufenberg, Irmgard Elzer, Alsbach (beide 31. 7. 80), Edda Goldbeck, Frankfurt (30. 6. 80), Roland Stolz, Nieder-Weisel, Elisabeth Henning, Pfungstadt, Ursula Dittrich, Langenselbold, Erna Liefke, Wiesbaden, Rupprecht Enßlin, Hohenahr-Erda, Irene Friedrich, Hailer-Meerholz, Wolfgang Lorenz, Frankfurt, Karl Ritter, Mücke/Nieder-Ohmen, Edgar Kelpin, Idstein, Martha Angst, Birstein, Raimund Garbe, Frankfurt, Walter Krug, Hasselroth-Neuenhaßlau, Irmgard Batah, Frankfurt, Gerda Feußner, Stierstadt, Heinz Lübke, Bad Nauheim, Herta Borufka, Rockenberg, Lieselotte Birch-Hirschfeld, Frankfurt, Hugo Wiedekind, Dieburg, Joachim Prantz, Sulzbach, Theodor Gräf, Offenbach, Anneliese Schäfer, Gelnhausen, Hermann Ulberth, Wald-Michelbach, Gertrud Meyer, Frankfurt, Reinhold Tiwi, Wiesbaden, Agnes Bartsch, Frankfurt, Elisabeth Spengler, Rüsselsheim, Ludwig Magsam, Groß-Umstadt, Dietrich Mewes, Lautertal-Engelrod, Karl Pulkert, Schotten, Margarete Häring, Viernheim, Rosemarie Eidinger, Neu-Isenburg, Ursula Haupt, Kelkheim-Fischbach (sämtlich 31. 7. 80), Anneliese Fromm, Wiesbaden (30. 9. 80), Kunigunde Full, Frankfurt, Werner Syndow, Mörlenbach, Hiltrud Krüger, Hünfelden-Dauborn, Ruth Stoll, Dillenburg, Ruth Saußebe, Stockstadt, Maria Gangl, Obertshausen, Josef Poslusny, Offenbach, Hildegard Runkel, Groß-Gerau, Waltraud Dorsch, Braunfels, Traute Viergutz, Neu-Isenburg (sämtlich 31. 7. 80), Emil Musij, Aßlar-Herrmannstein (30. 9. 80), Adolfine Kaszuba, Rüsselsheim, Kornelia Swierkot, Grebenau, Charlotte Richter-Elsner, Romrod, Hildegard Kranz, Gießen, Kurt Gutberlet, Herborn, Margot Tropp, Dillenburg, Elise Jakspeter, Wetzlar, Albert Diehl, Ober-Ohmen, Anrora Elisabeth Weingarte, Heppenheim, die Realschullehrer/innen Willi Gödecke, Wölfersheim, Joachim Vollmann, Fischbach, Marianne Fichelscher, Nidda (sämtlich 31. 7. 80), Marietheres Doetsch, Bad Homburg (31. 8. 80), Gertrud Wienholz, Bad Nauheim, Karlheinz Kreiter, Darmstadt, Karl Bartelt, Weilburg, Marta Redlich, Weilmünster, Arbogast Reichardt, Rimbach, Helmut Nüchter, Wiesbaden, Wilhelm Lanz, Darmstadt, Heinrich Liller, Lauterbach, Gisela Geyer, Herborn, Alfons Passler, Lauterbach, Klaus Wodarz, Friedberg, Herta Weidmann, Breuberg-Rai-Breitenbach, Willi Becker, Weilburg (sämtlich 31. 7. 80), Otto Pantsch, Darmstadt (31. 8. 80), Ortrud Vollrath, Frankfurt, Maria Franschke, Neu-Isenburg, Otto Koettnitz, Bad Schwalbach, Oswald Schnürch, Oberursel, die Hauptlehrer Paul Hauguth, Herbstein-Stockhausen, Theo Stahl, Runkel, Hauptlehrer a. D. Oskar Renner, Jugendleiterin im Schuldienst Ruth Handke, beide Schotten, Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Walter Schicht, Rothenberg, die Sonderschullehrerinnen Ingrid Hoffmann, Weilburg, Inge-Lore Greifelt, Schlüchtern (sämtlich 31. 7. 80);

## entlassen:

die Lehramtsreferendarinnen Cornelia Würtz, Wetzlar (15. 5. 80); Ilse Feußner, Wiesbaden (30. 4. 80), Siglinde Raiß, Darmstadt (11. 5. 80), Ulrike Becker, Offenbach (31. 5. 80), Brigitte Schmiege, Hanau (15. 5. 80), Fachlehrerin z. A. Annemarie Denger, Offenbach, die Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Irmin-Charlotte Geidel, Lich (beide 31. 7. 80), die Fachlehrerinnen in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern Angela Kloß, Offenbach (15. 8. 80), Andrea Groß, Taunusstein 2 (30. 9. 80), die Lehrerinnen Astrid Karas, Heusenstamm (6. 3. 80), Jutta Schmelcher, Gießen (20. 5. 80), Karin Schmidt, Nidda 13, Gisela Arndt, Biebesheim, Gabriele Schowe, Heppenheim, Karin Rühlmann, Homberg (Ohm), Sonderschullehrerin z. A. Christiane Mazuch, Hofheim (sämtlich 31. 7. 80), die Lehrerinnen z. A. Adele Scheer, Frankfurt (24. 6. 80), Monika Lambrecht, Hanau-Steinheim (31. 7. 80).

Darmstadt, 5. 9. 1980

Der Regierungspräsident  
VI 1 — 71 08 (1)

St.Anz. 40/1980 S. 1880

## G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

## Straßenbauverwaltung

## ernannt:

zum Leitenden Baudirektor Baudirektor (BaL) Hans Zutt (3. 4. 80);

zu Baudirektoren die Bauberräte (BaL) Guntram Gumprecht, Horst Jauch (beide 29. 4. 80);

zu Bauberräten die Bauräte (BaL) Manfred Keppel (9. 4. 80), Horst Schulze (3. 4. 80), Klaus-Peter Barth, Jürgen Gräning, Dieter Uhlisch (sämtlich 29. 4. 80);

zum Baurat (BaL) Baurat z. A. (BaP) Karl-Joachim Naumann (30. 4. 80);

zum Baurat z. A. (BaP) Bauassessor Dipl.-Ing. Rainer Kretz (29. 2. 80);

zu Baureferendaren (BaW) die Dipl.-Ingenieure Gregor Kleine-Besten, Karl-Ulrich Köberich, Fred Nerschbach, Heinz Rethage (sämtlich 1. 4. 80);

zum Technischen Oberamtsrat Technischer Amtsrat (BaL) Hans Weckesser (22. 4. 80);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Werner Luderer (21. 4. 80);

zu Technischen Amtsräten die Technischen Amtsmänner (BaL) Horst Dehnhard (8. 4. 80), Heinrich Gasche, Günter Walper (beide 22. 4. 80), Stefan Klein (24. 4. 80);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Reinhold Wachenfeld (22. 4. 80);

zu Technischen Amtsmännern die Technischen Oberinspektoren (BaL) Manfred Möller, Karl Richhardt (beide 18. 4. 80), Gerd Viehl (21. 4. 80);

zu Amtsmännern die Oberinspektoren (BaL) Adolf Bernhardt (18. 4. 80), August Himmelmann, Dieter Schäfer (beide 22. 4. 80);

zum Technischen Oberinspektor (BaL) Technischer Oberinspektor z. A. Hansgeorg Einloft (1. 3. 80);

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Lutz Dieter Heuss (18. 4. 80);

zum Technischen Inspektor Technischer Obersekretär (BaL) Siegmund Lorenz (1. 4. 80);

zu Assistentinnen die Assistentinnen z. A. (BaP) Monika Ritsert, Christine Schardt, Petra Wolff (sämtlich 1. 3. 80);

zu Assistenten die Assistenten z. A. (BaP) Werner Burg (8. 2. 80), Christoph Wigand (6. 3. 80);

zu Assistenten z. A. (BaP) die Assistentenwärter Peter Habegger, Peter Kaiser (beide 24. 6. 80);

## in den Ruhestand getreten:

die Technischen Amtsmänner Josef Brom (1. 6. 80), Karl Kern (1. 4. 80);

## in den Ruhestand versetzt:

Leitender Baudirektor Dipl.-Ingenieur Gerhard Bindseil, Baudirektor Dipl.-Ing. Ernst Otto Bender (1. 4. 80), die Bauberräte Dipl.-Ingenieure Albert Gerhardt (1. 8. 80), Carl Lohse (1. 7. 80);

## entlassen:

Bauberrat Dipl.-Ing. Klaus Grüning (1. 1. 80) gem. § 41 HBG, Regierungsrat z. A. Rolf-Dieter Gmeiner (30. 4. 80) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG, die Bauassessoren Dipl.-Ingenieure Hans-Egon Baasch, Rainer Kretz, Dr.-Ing. Ferdinand Tonke (sämtlich 6. 2. 80) beide gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 HBG, Inspektor z. A. Ingo Kronsoth (1. 4. 80), Technischer Inspektoranwärter Hans-Joachim Scholz (1. 7. 80), Inspektoranwärterin Irmhild Schmidt (1. 4. 80) sämtlich gem. § 41 HBG;

## verstorben:

Oberamtsrat Hans Lotz (28. 1. 80).

Wiesbaden, 15. 9. 1980

Hessisches Landesamt  
für Straßenbau  
1143 — 7 h — 04

St.Anz. 40/1980 S. 1886

1117 DARMSTADT

## REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

1118

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilburg mit Ausnahme der Stadtteile Ahausen, Bernbach, Drommershausen, Gaudernbach, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Kubach, Odersbach und Waldhausen aus Anlaß des Weilburger Oktoberfestes am 26. Oktober 1980 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 1980 in Kraft.

Darmstadt, 16. 9. 1980

**Der Regierungspräsident**

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 40/1980 S. 1887

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Limburg a. d. Lahn mit Ausnahme der Stadtteile Ahlbach, Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Linter, Offheim und Staffel aus Anlaß des Limburger Oktoberfestes am 19. Oktober 1980 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1980 in Kraft.

Darmstadt, 16. 9. 1980

**Der Regierungspräsident**

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 40/1980 S. 1887

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze.** Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlicher Inhalts. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D., und Erich Pfeil, Ministerialdirigenten a. D., Erstem Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes a. D. Loseblattsammlung, 35. Ergänzungslieferung, rd. 350 S., 29,80 DM; Gesamtwerk, 3 202 S., Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die seit vielen Jahren bewährte Sammlung des hessischen Landesrechts wird in dieser Lieferung auf den Stand von Januar 1980 gebracht.

Aus dem Inhalt der Lieferung seien insbesondere erwähnt: das Gesetz zur Anpassung des Laufbahnrechts an bundesrechtliche Vorschriften und über die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), das zugleich einige andere Gesetze geändert hat, das Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), das zahlreiche weitere Gesetzesänderungen mit sich brachte, das Hessische Wahlbeamten-Entschädigungsgesetz vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217) sowie die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), das Hessische Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 16) und schließlich die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes. Darüber hinaus sind alle inzwischen neu verkündeten oder geänderten Rechtsvorschriften berücksichtigt. Die Übersichten zu den Rechtsgebieten Ordnungswidrigkeiten, Gesundheits- und Veterinärwesen, Baurrecht und Wohnungsbaugesetz wurden auf den neuesten Stand gebracht. —n—

**Verfassung des Landes Hessen.** Kommentar von Zinn-Stein. 11. Lieferung, 84 S., 10,08 DM. Gesamtwerk einschl. Ordner, 1 110 S., 156,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die neueste Ergänzungslieferung (s. zuletzt StAnz. 1980 S. 750) bringt neben zwei Druckfehlerberichtigungen im Text des Landtagswahlgesetzes (Teil A S. 41) und in der Tabelle zu Art. 143 HV (S. 23)

1. den neuen Wortlaut des § 3 des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge (Teil A, S. 97 f.) gemäß Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448). Die Änderung des § 1 durch das Gesetz vom 1. Dezember 1976 war schon durch die 3. Lieferung eingearbeitet worden;
2. die Leitsätze von 57 neuen Entscheidungen des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen mit Hinweisen auf etwaige Veröffentlichungen und Anmerkungen (Anhang zu Art. 131 bis 133 HV, S. 12 ff.);
3. neues Schrifttum zu Art. 134 HV (S. 1);
4. die neuen hessischen Grundsätze zur Verfassungstreue der Beamten samt dem Belehrungsschreiben (Art. 134 HV, S. 9 ff.);
5. die Erläuterungen des Art. 135 HV (einheitliches Arbeitsrecht) sowie der Art. 144 und 145 HV (Finanzkontrolle), so daß die Vorschriften über die Finanzverfassung vollständig kommentiert sind;
6. die wichtigsten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schulgebetsstreit (Art. 156 HV, S. 4 ff.).

Auf folgende Ausführungen sei besonders hingewiesen:

Wer sich an BGHZ 9, 322, 328 erinnert, ist überrascht, in Anmerkung 2 zu Art. 135 HV zu lesen, daß Art. 135 HV nicht durch Art. 33 Abs. 5 GG

außer Kraft gesetzt worden sei. Dies begründet Engelhardt im Gegensatz zum HessStGH (StAnz. 1972 S. 1817) mit der Entstehungsgeschichte des Art. 135 HV.

Im Streit um Art. 144 Satz 2 HV betont v. Zeischwitz (S. 10 zu Art. 144 HV) „den klaren Wortlaut des Art. 144 S. 2“, wonach die allgemeine Rechnung über den Haushaltsplan nach Überprüfung und Feststellung durch den Rechnungshof „mit den Bemerkungen des Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung... dem Landtage vorgelegt“ wird, also nicht unmittelbar an das Parlament geht wie nach Art. 114 Abs. 2 Satz 2 GG und den vergleichbaren Regelungen anderer Länder. Die Vorlegungsfrist sei fast nie eingehalten worden. Zur Praxis der parlamentarischen Finanzkontrolle ist folgende Bemerkung erwähnenswert: „Im Unterschied zur Staatspraxis des Bundestages, dessen Ausschüsseberichte eine sehr starke Überprüfungspraxis des Parlaments erkennen lassen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 7/5350 für die Haushaltsrechnung 1971 — 67 S. — und Drucksache 8/1899 für die Haushaltsrechnung 1973 und 1974 — 59 S.), weisen die Beschlüßvorlagen im hessischen Landtag eine stärkere parteipolitische Polarität aus und machen nicht deutlich, in welchen Punkten die Landesregierung dem Parlament hat nachgeben müssen und in welchen Punkten kein Einvernehmen hat erzielt werden können (vgl. etwa Landtagsdrucksache 8/6316).“

Am Schulgebetsurteil des Bundesverfassungsgerichts (Art. 156 HV, S. 4 ff.) hat sich ein neuer Streit entzündet: Siehe die Auseinandersetzung zwischen E.-W. Böckenförde und Scheuner, DÖV 1980 S. 323 und 513; s. auch Link, Jg. 1980, S. 564.

Im übrigen entspricht die neue Ergänzungslieferung in Stil und Anlage den bisherigen Ergänzungslieferungen: Darstellung der Entstehungsgeschichte, Schilderung der Staatspraxis, Berücksichtigung des Verhältnisses zum Grundgesetz, Einbeziehung des Verfassungsrechts der anderen Länder, klare Ausdrucksweise. Erfreulich ist auch, daß die Kommentierung so weit vorangeschritten ist, daß nur noch wenige Bestimmungen der Verfassung des Landes Hessen nicht erläutert sind.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reub

**Wehrrecht.** Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. 2. Auflage, Loseblattsammlung, 5. Ergänzungslieferung (20. Erg. Lfg. zur 1. Ausgabe), rd. 540 S., 58,— DM; Gesamtwerk, rd. 2 320 S., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Diese Ergänzungslieferung bringt die Textsammlung „Wehrrecht“ auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. Juni 1980.

Hervorzuheben sind überwiegend dienstrechtliche Änderungen im Soldatengesetz, der Soldatenlaufbahnverordnung, dem Wehrpflichtgesetz und Soldatenversorgungsgesetz sowie strafrechtliche Änderungen im Wehrstrafgesetz, Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz.

Neugefaßt wurden unter anderem das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Unterhaltssicherungsgesetz mit Durchführungshinweisen sowie der Erlaß über die Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO.

Bisher noch nicht in die Sammlung aufgenommen waren u. a. das Arbeitssicherstellungsgesetz mit Zuständigkeitsregelung im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.

Regierungsobererrat Wolf Rüdiger Sabaia

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 6. OKTOBER 1980

Nr. 40

## Gerichtsangelegenheiten

### 3228

200 E — 1.708 — **Aufgebot eines Dienstausweises:** Der auf Justizsekretär Jürgen Heinz Geier am 22. Juni 1978 unter Nr. 558 vom Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 19. 9. 1980

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

### 3229

GR 474 — **Neueintragung** — 24. 9. 1980: Die Eheleute Jörg Vogelsberger und Vera Antonie geb. Wege, Marktstraße 8, 3554 Gladenbach, haben durch Ehevertrag vom 10. Juli 1980 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 9. 1980 Amtsgericht

### 3230

GR 475 — **Neueintragung** — 24. 9. 1980: Die Eheleute Fabrikant Wilfried Schäfer und kaufmännische Angestellte Inge geb. Grund, Hartenrod, Ebelstraße 6, 3551 Bad Endbach, haben durch Vertrag vom 16. Juli 1980 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 9. 1980 Amtsgericht

### 3231

GR 495 — **Veränderung** — 29. 9. 1980: Rolf Peter Nauert in Butzbach Stadtteil Ebersgöns und Ehefrau Britta Carola geb. Bertemann. Durch Vertrag vom 2. September 1980 ist die Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6308 Butzbach, 29. 9. 1980 Amtsgericht

### 3232

GR 169 — **Neueintragung** — 25. 8. 1980: Landwirt und Lagerarbeiter Johann Heinrich Bemfert, geb. am 10. 12. 1942, und Christa Bemfert geb. Lausmann, geb. am 17. 8. 1948, Louisendorfer Straße 2, Frankenberg-Geismar. Durch notariellen Vertrag vom 7. März 1980 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 8. 1980

Amtsgericht

### 3233

6 GR 589 A — **Neueintragung** — 16. 9. 1980: Wolfgang Dammel, Kaufmann, geb. am 25. 7. 1948, und Susanne Dammel geb. Glaeser, geb. am 30. 5. 1952, beide wohnhaft Mörfelden-Walldorf, Kelsterbacher Straße 39. Durch Vertrag vom 22. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 25. 9. 1980 Amtsgericht

### 3234

**Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Hanau**

41 GR 1911 — 17. 9. 1980: Bankangestellter Benno Kohlhaus und Helene Margareta geb. Dobbrot in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 10. Juli 1980 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1912 — 17. 9. 1980: Architekt und Bauingenieur Hans Josef Ridder und Edith Katharina geb. Lohmann in Schöneck 2 haben durch Vertrag vom 28. Februar 1980 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1913 — 17. 9. 1980: Finanzmakler Peter Michael Przewdzink und Brigitte Margarete geb. Rippel in Hanau 6 haben durch Vertrag vom 12. März 1980 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1914 — 17. 9. 1980: Elektromeister Harald Blum und Liane geb. Huber in Hanau 9 haben durch Vertrag vom 6. August 1980 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 17. 9. 1980

Amtsgericht, Abt. 41

### 3235

8 GR 1108 — **Neueintragung** — 16. 9. 1980: Eheleute kaufm. Angestellter Josef Beismann und Versicherungsangestellte Rosemarie Beismann geb. Schaaf, beide wohnhaft in 6239 Eppstein-Bremthal. In der notariellen Urkunde vom 4. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 25. 9. 1980

Amtsgericht

### 3236

8 GR 1109 — **Neueintragung** — 16. 9. 1980: Eheleute Kellner Pedro Hernandez-Navarro und Olga Hernandez geb. Doberstein, beide wohnhaft in Schwalbach/Taunus. In der notariellen Urkunde vom 5. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 25. 9. 1980

Amtsgericht

### 3237

8 GR 1111 — **Neueintragung** — 16. 9. 1980: Eheleute Helmuth Alfred Georg Mähner, kfm. Angestellter, und Cordula Maria Susanne Mähner geb. Ingmann, kfm. Angestellte, beide wohnhaft Gelber Weg 6, 6242 Kronberg/Ts.-2. In der notariellen Urkunde vom 27. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 25. 9. 1980

Amtsgericht

### 3238

8 GR 63 A — **Veränderung** — 19. 9. 1980: Eheleute Kurt Göhr, Kaufmann, und Irene geb. Reichardt in Langen. Durch Vertrag vom 21. Juli 1980, Urk. R. Nr. 220/80, des Notars Dr. Rosenkranz sen., Langen, ist der Gütertrennungsvertrag vom 23. Juli 1958 aufgehoben worden. Es gilt nunmehr Zugewinngemeinschaft.

6070 Langen, 19. 9. 1980

Amtsgericht

### 3239

8 GR 565 — **Neueintragung** — 19. 9. 1980: Heinrich Manfred Schallenberg, geb. 2. 5. 1935, Annemarie Schallenberg, geb. Gedak,

geb. 19. 1. 1938, beide Naheweg 8, 6074 Rödermark. Durch Vertrag vom 27. Juni 1980, Urk. R. Nr. 419/80, des Notars Buchheld, Darmstadt, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 19. 9. 1980

Amtsgericht

### 3240

8 GR 566 — **Neueintragung** — 19. 9. 1980: Johann Mayer, geb. 22. 10. 1933, Magdalena Mayer, geb. Weinert, geb. 10. 11. 1940, beide Rödermark. Durch Vertrag vom 10. Juli 1980, Urk. R. Nr. 605/80, der Notarin Stegmann, Rödermark, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 19. 9. 1980

Amtsgericht

### 3241

GR 419 — **Neueintragung** — 4. 9. 1980: Eheleute Günther Heinrich Flamme, Versicherungskaufmann, Rüsselsheim, Michelstädter Straße 11, und Elisabeth Marianne Flamme geb. Krier, Angestellte, daselbst. Durch Vertrag vom 12. Mai 1980 wurde Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 29. 9. 1980 Amtsgericht

## Vereinsregister

### 3242

VR 446 — **Neueintragung** — 25. 9. 1980: Reit- und Fahrverein Bad Endbach e.V., Bad Endbach-Günterod.

3560 Biedenkopf, 25. 9. 1980 Amtsgericht

### 3243

VR 274 — **Neueintragung** — 23. 9. 1980: KSG Usenborn in Ortenberg Stadtteil Usenborn.

6470 Büdingen, 23. 9. 1980 Amtsgericht

### 3244

VR 275 — **Neueintragung** — 23. 9. 1980: Reit- und Fahrverein Düdelsheim, Stockheim und Umgebung in 6470 Büdingen 2-Düdelsheim.

6470 Büdingen, 23. 9. 1980

Amtsgericht

### 3245

8 VR 524 — **Neueintragung** — 24. 9. 1980: Musikverein 1970 Semd, Sitz: Groß-Umstadt/Semd.

6110 Dieburg, 24. 9. 1980

Amtsgericht

### 3246

VR 196 — **Neueintragung** — 30. 9. 1980: TC Draiser Hof e. V., Eitville am Rhein.

6228 Eitville am Rhein, 30. 9. 1980

Amtsgericht

### 3247

VR 512 — **Neueintragung** — 24. 9. 1980: Motorradclub Warriors eingetragener Verein in Gründau, Ortsteil Mittelgründau.

6460 Gelnhausen, 24. 9. 1980 Amtsgericht

### 3248

VR 1248 — **Neueintragung** — 19. 9. 1980: Carneval-Verein 1956 „Die Mollys“ Wat-



zenborn-Steinberg, Pohlheim-Watzenborn-Steinberg.

VR 568 — Veränderung — 18. 9. 1980: Wirtschaftsverband der Deutschen Fenster- und Fassadenhersteller, Gießen. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. November 1978 aufgelöst.  
6300 Gießen, 23. 9. 1980 **Amtsgericht**

**3249**

VR 1251 — Neueintragung — 29. 9. 1980: Lustige Fanfaren Gießen/Klein-Linden. Sitz: Gießen.  
6300 Gießen, 29. 9. 1980 **Amtsgericht**

**3250**

6 VR 590 — Löschung — 18. 9. 1980: Gastronomie und Touristik e. V., Stockstadt/Rhein. Der Verein ist von Amts wegen gelöscht.  
6080 Groß-Gerau, 25. 9. 1980 **Amtsgericht**

**3251**

41 VR 871 — Neueintragung — 23. 9. 1980: Kulturinitiative Schöneck, Sitz: Schöneck.

41 VR 643 — Auflösung — 23. 9. 1980: Sparverein Großauheim, Hanau 9. Der Verein ist aufgelöst.  
6450 Hanau, 23. 9. 1980 **Amtsgericht, Abt. 41**

**3252**

VR 208 — Neueintragung — 16. 9. 1980: Musikverein 1966 Hünfeld e. V. in Hünfeld 1, Kreis Fulda.  
6418 Hünfeld, 16. 9. 1980 **Amtsgericht**

**3253**

VR 1117 — Neueintragung — 29. 9. 1980: Lernwohngruppen-Assoziation, Sitz: Marburg.  
3550 Marburg, 29. 9. 1980 **Amtsgericht**

**3254**

VR 300 — Neueintragung — 24. 9. 1980: Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerkes — Ov. Rüsselsheim — Rüsselsheim/M.  
6090 Rüsselsheim, 24. 9. 1980 **Amtsgericht**

**3255**

VR 303 — Neueintragung — 10. 9. 1980: Geschichts- und Heimatverein Wehrheim, Sitz: Wehrheim/Ts.  
6390 Usingen, 25. 9. 1980 **Amtsgericht**

**3256**

3 VR 1209 — Neueintragung — 25. 9. 1980: Familien-Kinderhaus in Hessisch Lichtenau.  
3430 Witzenhausen, 25. 9. 1980 **Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse****3257**

61 N 52/78 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau **Brigitta Becker, Bessunger Straße 55, 6100 Darmstadt**, wird Prüfungstermin bestimmt auf Donnerstag, den 27. November 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 612, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, II. Stock, mit folgender Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.  
6100 Darmstadt, 25. 9. 1980 **Amtsgericht, Abt. 61**

**3258**

61 N 70/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Supralicht i. L., Kirschenallee 30, 6100 Darmstadt**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 9 936,25 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 9 700,33 DM bevorrechtigte und 40 433,14 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.  
6100 Darmstadt, 25. 9. 1980

**Der Konkursverwalter**  
**L. Heeb**  
Dipl.-Volkswirt

**3259**

61 VN 2/80 — Beschluß: Der Kaufmann **Hermann Jung, Claudiusweg 23, 6100 Darmstadt**, hat am 25. September 1980 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses (§ 1 der Vergleichsordnung) beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Dipl.-Kfm. **Helmut Schmutzler, Franz-Schubert-Straße 15, 6095 Ginsheim-Gustavsburg**, Telefon: 0 61 44/29 25, bestellt, der die in § 57 VerglO bezeichneten Befugnisse eines Vergleichsverwalters hinsichtlich der der Kassenführung und der Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, Freitag, den 26. September 1980, 12.00 Uhr, gegen den Antragsteller auf Grund §§ 12/59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern des Antragstellers bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu begleichen. Zahlungen an den Antragsteller selbst dürfen nicht erfolgen. Der Antragsteller darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen.

6100 Darmstadt, 26. 9. 1980

**Amtsgericht, Abt. 61**

**3260**

N 16/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Herbert Martin, Ing., Heizung, Lüftung, Öl- und Gasfeuerung, 6365 Rosbach 3 (Rodheim v. d. H.), Ringstraße 22**, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 26. 3. 1980 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. 5. 1980 bestätigt wurde, aufgehoben.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 9. 1980

**Amtsgericht**

**3261**

N 29/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Rosemarie Mühlhausen, Schillerstraße 11, 6350 Bad Nauheim**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 9. 1980

**Amtsgericht**

**3262**

2 N 6/76 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Witthof-Verwaltungsgesellschaft mbH in Calden** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3520 Hofgeismar, 26. 9. 1980 **Amtsgericht**

**3263**

65 N 67/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Becker-Montagen GmbH, Fuldatal 1**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 12. 9. 1980

**Amtsgericht, Abt. 65**

**3264**

65 N 75/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **R + M Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Hersfeld, Hauptverwaltung Kassel, Untere Karlstraße 14, (HRB 125 AG Bad Hersfeld)** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 17. 9. 1980

**Amtsgericht, Abt. 65**

**3265**

65 N 107/80: Über das Vermögen des Kaufmanns **Hans-Joachim Weidlich, Zoodbedarf, Kassel, Wilhelmshöher Allee 269**, wohnhaft in Kassel, Zum Berggarten 53 B, ist am 17. September 1980, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Wiesel, 3501 Baunatal, Marktstraße 6. Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1980 bei Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. November 1980, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Dezember 1980, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeordnete Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. September 1980 anzeigen.

3500 Kassel, 17. 9. 1980

**Amtsgericht, Abt. 65**

**3266**

65 N 108/80: Über den Nachlaß des am 24. Juni 1980 in Kassel verstorbenen Architekten **Herbert Schenk**, geboren am 21. Juni 1916, zuletzt wohnhaft gewesen in **Vellmar, Rosenweg 5**, ist am 16. September 1980, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Georg Hofmann, Holländische Straße 19, Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1980 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. Oktober 1980, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Dezember 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeordnete Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. September 1980 anzeigen.

3500 Kassel, 16. 9. 1980

**Amtsgericht, Abt. 65**

**3267**

7 N 26/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Monika Hahn, Lange-straße 12, 6070 Langen**, Geschäftsanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 80, 6073 Egelsbach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
6070 Langen, 10. 9. 1980      **Amtsgericht**

**3268**

7 N 29/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dreieich Hoch- und Tiefbau GmbH, Am Wilhelmshof 3, 6072 Dreieich**, ist weiterer Prüfungstermin bestimmt auf Mittwoch, den 5. November 1980, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20 im I. Stock.  
6070 Langen, 17. 9. 1980      **Amtsgericht**

**3269**

N 55/80: Über das Vermögen der Firma **Mainrepro Werkstätte für moderne Reproduktion GmbH, Hainburg-Hainstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer **Alfred Löhr, Königsberger Str. 17, 6452 Hainburg**, ist am 29. September 1980, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Werner A. Laudenberg, Rathausstraße 4, 6074 Rödermark 2-Ober-Roden**. Konkursforderungen sind bis 20. Oktober 1980 zweifach bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Montag, 3. November 1980, 13.45 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 15. Dezember 1980, 13.45 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Saal 1. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderten Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Oktober 1980 anzeigen.  
6453 Seligenstadt, 29. 9. 1980 **Amtsgericht**

**3270**

62 N 26/73 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Heinz Uhlemann KG, Papier und Karton Import-Export, früher Wiesbaden, Friedrichstr. Nr. 40**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
6200 Wiesbaden, 24. 9. 1980      **Amtsgericht**

**3271**

62 N 84/75 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Christof Ruthof Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schiffswerften und Maschinenfabrik in 6503 Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 87**, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 22. Oktober 1980, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters, Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Anhörung und evtl. Beschlußfassung zu dem Vorschlag des Konkursverwalters 40% der verfügbaren Masse für den Sozialplan zur Verfügung zu stellen, Verschiedenes.  
6200 Wiesbaden, 22. 9. 1980      **Amtsgericht**

**3272**

62 VN 1/80 — **Beschluß**: Die **Arafoc Bauträger- und Bauvermittlungs GmbH, Sonnenberger Straße 52, 6200 Wiesbaden**,

hat durch einen am 4. September 1980 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt **Jürgen Reinemer, Goerdelerstr. 2, 6200 Wiesbaden**, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 19. 9. 1980

**Amtsgericht, Abt. 62**

**Zwangsvollstreckungen**

**Sammelbekanntmachung**: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3273**

K 44/79: Das im Grundbuch von **Homburg/Ohm, Bezirk Alsfeld, Band 59, Blatt 2263**, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Homburg/Ohm, Flur 4, Flurstück 466**, Hof- und Gebäudefläche, Schlesienstraße 14, Größe 8,10 Ar,

soll am 19. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer Nr. 17**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Demut, Hans Jürgen, 6313 Homburg 1**, und Ehefrau **Sonja geborene Grizipinak**, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 23. 9. 1980

**Amtsgericht**

**3274**

K 15/80: Das im Grundbuch von **Nieder-Gemünden, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 495**, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung **Nieder-Gemünden, Flur 1, Flurstück 71**, Hof- und Gebäudefläche, **Alsfelder Straße 15**, Größe 6,20 Ar, Gartenland, Größe 6,99 Ar,

soll am 12. Dezember 1980, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Adolf Karl, Landwirt in Nieder-Gemünden** und Ehefrau **Ingrid geborene Stein**, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 18. 9. 1980

**Amtsgericht**

**3275**

K 18/80: Das im Grundbuch von **Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 40, Blatt 1653**, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung **Nieder-Ohmen, Flur 4, Flurstück 50**, Hof- und Gebäudefläche, **Bernsfelder Straße 46**, Größe 2,81 Ar,

soll am 12. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer Nr. 17**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Grete Eckert geborene Engel, Friedberger Landstraße 45, Frankfurt am Main**.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 9. 1980

**Amtsgericht**

**3276**

1 K 3/80: Das im Grundbuch von **Volkmarzen, Band 87, Blatt 4666**, eingetragene Grundstück

Gemarkung **Volkmarzen, Flur 32, Flurstück 53/6**, Hof- und Gebäudefläche, **Zollstädter Straße 21**, Größe 7,59 Ar,

soll am 7. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **3548 Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23**, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) **Bruno Anedda**,

b) **María Anedda geb. Finger**,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 9. 1980

**Amtsgericht**

**3277**

84 K 143/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 34, Blatt 1181, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 268, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Unterlindau 63, Größe 2,58 Ar,

soll am Montag, dem 16. Februar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1980 (Versteigerungsvermerk):

1. Dr. Edmund Winter in Wuppertal,
2. Dr. Karl Heinrich Winter in Eschborn,
3. Dr. Wigbert Winter in Köln,

— zu 1—3 in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6030 Frankfurt am Main, 16. 9. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

**3278**

84 K 26/80 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 41, Band 30, Blatt 1028, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 41, Flur 5, Flurstück 162, Bauplatz, Am hohen Weg, Größe 7,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Hans Joachim Just in Frankfurt am Main,

Nora Holze in Neu-Isenburg,  
— als BGB-Gesellschafter —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 9. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

**3279**

K 9/80: Die im Grundbuch von Ossenheim, Band 12, Blatt 505, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ossenheim, Flur Nr. 1, Flurstück 197, Hof- und Gebäudefläche, Florstädter Straße 52, Größe 6,43 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ossenheim, Flur Nr. 1, Flurstück 198, Hof- und Gebäudefläche, Bauernheimer Weg, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ossenheim, Flur Nr. 1, Flurstück 201, Gartenland, Auf dem Röderberg, Größe 3,30 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. Dezember 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2./12. 3. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Albrecht Ackermann, Landwirt, Friedberg (Hessen) 4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

für Flur 1, Flst. 197, auf 33 920,— DM,

für Flur 1, Flst. 198, auf 2 560,— DM,

für Flur 1, Flst. 201, auf 3 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 9. 1980

Amtsgericht

**3280**

K 10/80: Das im Grundbuch von Staden, Band 18, Blatt 666, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staden, Flur 1, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Hofgasse 9, Größe 2,29 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Dezember 1980, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Wickl, Florstadt 6, und Ilse Wickl geb. Schuldt, dessen Ehefrau, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 9. 1980

Amtsgericht

**3281**

K 120/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Weichersbach, Band 16, Blatt 408, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 5, Grünland, Im Gereuth, Größe 86,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 12, Hutung, Im Beerbrunn, Größe 82,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 13/1, Grünland, Hutung, Holzung, In der Mordgrube, Größe 93,51 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Richard Netter, Frankfurt am Main, Nordring.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 2, Flurstück 5, auf 5 169,— DM,

für Flur 17, Flurstück 12, auf 4 114,50 DM,

für Flur 3, Flurstück 13/1, auf 3 740,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 9. 1980 Amtsgericht

**3282**

24 K 85/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Büttelborn, Band 64, Blatt 2701, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Büttelborn, Flur 2, Flurstück 175/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Griesheimer Weg 13, Größe 5,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Vorderhaus gelegenen Wohnung im Erd- und Dachgeschoß, den dazugehörigen Kellerräumen und der Garage, im Aufteilungsplan mit I bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 9. Dezember 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeits-

amtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Arzbächer, Griesheimer Weg 13, 6087 Büttelborn.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 9. 1980 Amtsgericht

**3283**

24 K 5/80: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 136, Blatt 6698, eingetragene 3327/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück Nr. 623/1, Hof- und Gebäudefläche, Cranachstraße, Größe 17,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß, dem dazugehörigen Kellerraum und dem mit Nr. 15 bezeichneten Abstellplatz in der Tiefgarage,

soll am Dienstag, dem 2. Dezember 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Knoop geb. Wolff, geb. 16. 6. 1923, Horn-Bad-Meinberg 2.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 91 996,53 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 9. 1980 Amtsgericht

**3284**

24 K 14/80: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 66, Blatt 2891, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück 682, Hof- und Gebäudefläche, Am Schafsteg 6, Größe 5,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. November 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Heinz Albert Baumhardt, Konstrukteur, Rüsselsheim, — zur Hälfte —,

b) seine Ehefrau Waltraud Roselinde geb. Stritt, kaufmännische Angestellte, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 489 640 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 9. 1980 Amtsgericht

**3285**

42 K 20/79 u. 104/80: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 78, Blatt 2963, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/18, Hof- und Ge-

bäudefläche, Eppsteinstr. 62—68, Größe 41,86 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/14, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteinstr. 62—68, Größe 6,69 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/15, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteinstr. 62—68, Größe 1,43 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/16, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteinstr., Größe 01 qm,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/17, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteinstr., Größe 00 qm (0,08 qm),

am 2. Dezember 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1979 bzw. 16. 9. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bauunternehmer Josef Decker in Eisenbach/Taunus.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für BV lfd. Nr. 10 und 11 auf	11 724 600,— DM,
b) für BV lfd. Nr. 16 auf	22 880,— DM,
c) für BV lfd. Nr. 17 auf	160,— DM,
d) für BV lfd. Nr. 18 auf	13,— DM,
insgesamt auf	11 747 653,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 9. 1980

Amtsgericht, Abt. 42

### 3286

64 K 172/80: In der Ausgabe Nr. 36 vom 8. 9. 1980 muß es unter Nr. 2938 statt „Harleshäuser Str. 75“ richtig heißen „Harleshäuser Str. 73“.

3500 Kassel, 18. 9. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

### 3287

64 K 173/80: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 100, Blatt 3171, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 3, Flurstück 35/39, Lieg.-B. 2971, Hof- und Gebäudefläche, Wegmannstraße 61, Größe 6,67 Ar,

soll am 4. März 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hochbauingenieur Rolf Brensell,  
b) dessen Ehefrau Helga Brensell geborene Weidemann,

beide in Kassel-Harleshausen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 9. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

### 3288

7 K 91/79 — Beschluß: Die im Grundbuch von Warzenbach, Band 15, Blatt 506, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Warzenbach, Flur 3, Flurstück 49, Ackerland, Im Bam-bach, Größe 16,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Warzenbach, Flur 8, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 30, Größe 17,28 Ar,

sollen am 27. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Anna Prinz geb. Dönges verw. Schemmerling, in Warzenbach,

b) Walter Schemmerling in Frankfurt am Main,

— zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	1 000,— DM,
für lfd. Nr. 2-auf	110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 9. 1980

Amtsgericht

### 3289

1 K 6/80: Das im Grundbuch von Echzell, AG-Bezirk Nidda, Band 63, Blatt 3008, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Echzell, Flur 22, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Walther-Anthes-Straße 8, Größe 6,11 Ar,

soll am 5. Februar 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Heide, Molly geb. Seth, Echzell, — zur Hälfte —,

b) Heide, Kurt, Echzell, — zu einem Viertel —,

c) Heide, Ottilie geb. Stellwagen, Echzell, — zu einem Viertel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 22. 9. 1980

Amtsgericht

### 3290

4 K 26/79: Das im Wohnungsgrundbuch von Hassloch, Bezirk Hassloch, Band 45, Blatt 1553, eingetragene 49,99 Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hassloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5.7.2 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß,

soll am Dienstag, dem 6. Januar 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 12, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jesus Santos, Babio (Spanien).

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 25. 9. 1980

Amtsgericht

### 3291

K 13/80: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 163, Blatt 6374, eingetragene Grundstück der Gemarkung Seligenstadt

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 8/42, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstraße 7, Größe 5,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Georg Karl, Kolpingstraße 7, Seligenstadt,

2. Hans Giwitz, Berliner Straße 32, Seligenstadt,

3. Karl Giwitz, Kolpingstraße 7, Seligenstadt,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 141 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 9. 1980

Amtsgericht

### 3292

K 18/80: Das im Grundbuch von Mainflingen, Band 37, Blatt 1841, eingetragene Grundstück der Gemarkung Mainflingen,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 1770/1, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstraße 23, Größe 4,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Günter Klein, 6101 Fränkisch-Crumbach und Christine Klein geb. Ehrlich, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 214 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 23. 9. 1980

Amtsgericht

### 3293

K 49/79: Die im Grundbuch von Aumenau, a) Band 24, Blatt 828, b) Band 24, Blatt 827, c) Band 38, Blatt 1245, eingetragenen Grundstücke

zu a):

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Bangert, Größe 3,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 18, Flurstück 302/10, Hofraum, Wingertweg, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 23, Flurstück 63, Gartenland, Bangert, Größe 8,14 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 8/1, Gebäude- und Freifläche, Hohlstraße 14, Größe 4,19 Ar,

zu b):

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Bangert, Größe 3,18 Ar,

zu c):

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 239/8, Ackerland, Die grünen Stücker, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 239/9, Ackerland, Die grünen Stücker, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 239/6, Bau- platz, Die grünen Stücker, Größe 3,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 22, Flurstück 239/3, desgl., Größe 6,10 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 239/2, desgl., Größe 18,29 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 22, Flurstück 239/7, desgl., Größe 1,51 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 22, Flurstück 239/5, desgl., Größe 5,32 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 22, Flurstück 239/1, desgl., Größe 3,38 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 22, Flurstück 239/4, desgl., Größe 6,19 Ar,

sollen am 21. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am

zu a) 13. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks): Monteur Rudolf Müller, Villmar-Aumenau,

zu b) 15. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rudi Müller und Gisela geb. Appel, Villmar-Aumenau, — je zur Hälfte —,

zu c) 28. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Gisela Müller geb. Appel, Villmar-Aumenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 19. 9. 1980 **Amtsgericht**

### 3294

K 2/80, K 8/80: Das im Grundbuch von Elkerhausen, Band 33, Blatt 958, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 18/17, Freifläche, Fasanenweg 4, Größe 9,15 Ar,

soll am 12. Dezember 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, a) zur Aufhebung der Gemeinschaft, b) zur Hälfte des Peter Ballschuh durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. bzw. 30. 1. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Peter Ballschuh und Birgit geb. Kröner, 6292 Weilmünster, Weilst. 12a, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 15. 9. 1980 **Amtsgericht**

### 3295

K 14/80: Das im Erbbaugrundbuch von Merenberg, Band 42, Blatt 1234, eingetragene Erbbaurecht, das eingetragen ist auf dem im Grundbuch von Merenberg, Band Nr. 25, Blatt 714, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 39, Gemarkung Merenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 73/18, Bauplatz, Auf dem Pfefferstück, Größe 7,94 Ar,

in Abt. II, Nr. 11, für die Dauer von 75 Jahren seit dem 7. 6. 1979,

Eigentümerin des belasteten Grundstücks: Evangelische Kirchengemeinde Merenberg (Pfarreivermögen),

soll am 5. Dezember 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 5. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Lösger und Doris geb. Westermann, Kirchstr. 5, 6251 Waldbrunn 5-Hintermeilingen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 15. 9. 1980 **Amtsgericht**

### 3296

K 16/80: Das im Grundbuch von Weyer, Band 37, Blatt 1251, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche (Rathaus), Untergasse 5 u. 3, Größe 6,77 Ar,

soll am 12. Dezember 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Adolf Segelke und Berta geb. Kraatz, 6256 Villmar-Weyer, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 24. 9. 1980 **Amtsgericht**

### 3297

K 26/80: Das im Grundbuch von Barig-Selbenhausen, Band 21, Blatt 602, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Barig-Selbenhausen, Flur 5, Flurstück 31/20, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 4, Größe 7,75 Ar, soll am 5. Dezember 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Stroh, geb. am 21. 2. 1946, Merenberg, In der Bitz 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 24. 9. 1980 **Amtsgericht**

### 3298

3 K 49/78: Die im Grundbuch von Niederlemp, Band 20, Blatt 874, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederlemp, Flur Nr. 6, Flurstück 13, Acker, Vor dem Büthgen, Größe 24,66 Ar, Wert: 986,40 DM,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederlemp, Flur Nr. 6, Flurstück 70, Acker, das., Größe 16,27 Ar, Wert: 650,80 DM,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niederlemp, Flur Nr. 9, Flurstück 23, Grünland, In der Wilmersbach, Größe 17,84 Ar, Wert: 1784,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Niederlemp, Flur Nr. 9, Flurstück 44, Acker, Jenseits der Wilmersbach, Größe 25,81 Ar, Wert: 1548,60 Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Niederlemp, Flur Nr. 10, Flurstück 78, Acker, Auf der Schepgaß, Größe 25,75 Ar, Wert: 1545,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Niederlemp, Flur Nr. 10, Flurstück 107, Grünland, Unter der Hohgrupp, Größe 11,97 Ar, Wert: 957,60 Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Niederlemp, Flur Nr. 11, Flurstück 24, Grünland (Obstb.), Auf dem Stück, Größe 8,18 Ar, Wert: 12270,— DM,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Niederlemp, Flur Nr. 11, Flurstück 37, Acker, Hinter dem Seifenlappen unterm Weg, Größe 33,13 Ar, Wert: 2650,40 DM,

sollen am 18. November 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Gabriel, Niederlemp, — zur Hälfte —,

b) Hans Gabriel, c) Ulrich Gabriel, d) Klaus Gabriel, e) Beate Gabriel, f) Michael Gabriel,

— zu b)—f) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 2. September 1978 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die oben genannten Beträge durch Beschluß vom 1. Februar 1979 festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 9. 1980 **Amtsgericht**

### 3299

3 K 9/80: Das im Grundbuch von Bischoffen, Band 33, Blatt 1293, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 7, Flurstück 74/3, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 47, Größe 5,62 Ar,

soll am 12. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dreher Kurt Weisgerber, — zur Hälfte —,

b) Inge Weisgerber geb. Georg, — zu einem Viertel —,

c) Elisabeth Georg geb. Claas, — zu einem Viertel —;

sämtlich in Bischoffen.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 28. April 1979 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 87 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 26. 9. 1980 **Amtsgericht**

### 3300

3 K 33/80: Das im Grundbuch von Brandobberndorf, Band 51, Blatt 1764, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Brandobberndorf, Flur 3, Flurstück 1, Ackerland, Grünland, Am Kringenstein, Größe 168,55 Ar,

soll am 3. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Schwärzel, Braunfels-Neukirchen,

b) Gertrud Tropp geb. Schwärzel, Mömbris-Schimborn,

c) Karl Wilhelm Schwigon, Schmitt 1, — zu a), b) und c) in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 16. Juni 1980 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 6 742,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 9. 1980 **Amtsgericht**

### 3301

61 K 15/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Naurod, Band 74, Blatt 1834, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Naurod

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 7, Größe 4,40 Ar, festgesetzter Wert 288 400,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 33, Bauplatz, Buchenweg (Garage), Größe 0,18 Ar, festgesetzter Wert 10 700,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg (Garage), Größe 0,18 Ar, festgesetzter Wert 10 700,— Deutsche Mark,

sollen am 2. Dezember 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christoph Dwucet und Adelheid Dwucet geb. Wackes, Wiesbaden-Naurod, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 9. 1980 Amtsgericht

### 3302

2 K 6/80: Das im Grundbuch von Witzhausen, Band 158, Blatt 3934, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzhausen, Flur 3, Flurstück 94/62, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 37, Größe 7,91 Ar,

soll am 24. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Helmut Kulle, Siedlerstr. Nr. 37, 3430 Witzhausen,

b) Schreiner Heinz Kulle, Niesterstraße Nr. 3, 3430 Witzhausen,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 65 900,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 23. 9. 1980 Amtsgericht

### 3303

2 K 18/80 — Beschluß: Das im Grundbuch von Balhorn, Band 43, Blatt 1327, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Balhorn, Flur 5, Flurstück 89/1, Ackerland, Lindenstraße, Größe 11,44 Ar,

tatsächliche Nutzungsart: Bauplatz (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Emstal),

soll am Montag, dem 1. Dezember 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Degenhardt (17. 11. 1944), jetz: Naumburger Str. 5, Emstal-Balhorn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 22 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 23. 9. 1980 Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

#### 1. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 1. Oktober 1980

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf mit Erläuterungsbericht nach § 2 a Absatz 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Absatz 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung des Umland-

verbandes Frankfurt (UVF) in der Zeit vom 14. Oktober 1980 bis 14. November 1980 bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18

6000 Frankfurt am Main,

Stadt Frankfurt am Main, Braubachstr. 15 — Technisches Rathaus —,

6000 Frankfurt am Main,

Stadt Offenbach am Main, Stadthof 13 — Stadtplanungsamt —,

Hochtaunuskreis, Gymnasiumstraße 1 — Kreisbauamt —,

6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

Main-Taunus-Kreis, Bolongarstraße 101 — Kreishaus —,

6230 Frankfurt am Main-Höchst,

Landkreis Offenbach, Berliner Straße 60 — Kreishaus —,

6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

#### 2. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 1. Oktober 1980

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) wird das Verfahren zur 2. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 Absätze 4 und 5 BBauG, nach § 4 Absatz 9 Satz 1 BBauG sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absätze 1, 2 und 5 BBauG durchzuführen.

\*

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt für das obgenannte Flächennutzungsplanänderungsverfahren gemäß § 2 a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

## Helfen Sie dem Glück auf die Scheine



## Spielen Sie System

im **TOTO** **LOTTO** RennQuintett

Die Anhörung findet am Donnerstag, dem 16. Oktober 1980, um 20.00 Uhr, im Forum des Rathauses der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Marienbader Platz 1, statt.  
 Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

**Änderung der gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungspläne der Stadt Königstein im Taunus,**

a) 7. Änderung im Stadtteil Königstein,

b) 1. Änderung im Stadtteil Schneidhain;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 1. Oktober 1980

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandverbandgesetz (UFG) werden die Verfahren zur Änderung der gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungspläne der Stadt Königstein im Taunus,

a) 7. Änderung im Stadtteil Königstein,

b) 1. Änderung im Stadtteil Schneidhain,

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmung nach § 2 Absätze 4 und 5 BBauG sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absätze 1, 2 und 5 BBauG durchzuführen. Die Stadt Königstein im Taunus ist nach § 4 Absatz 9 Satz 1 BBauG zu beteiligen.

\*

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt für die obengenannten Flächennutzungsplanänderungsverfahren gemäß § 2 a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planungen durchführt.

Die Anhörung findet am Dienstag, dem 14. Oktober 1980, um 20.00 Uhr, im Kyriossaal der Evangelischen Kirchengemeinde Königstein im Taunus, Wolfsweg, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 10. 1980

Umlandverband Frankfurt  
 Der Verbandsausschuß  
 gez. Dr. von Hesler  
 Beigeordneter

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Rechnungsjahr 1981**

Gemäß § 97 (2) der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), wird öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1981 in der Zeit vom 6. Oktober bis 14. Oktober 1980, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr, in 6200 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 60, 3. Stock, Zimmer 302, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

6200 Wiesbaden, 25. 9. 1980

Kommunales Gebietsrechenzentrum  
 Wiesbaden  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 gez. Retzlaff

**Öffentliche Ausschreibungen**

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Ausbau eines Knotenpunktes im Zuge der L 3155/K 34 in der OD Neuenstein-OT Raboldshausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. km 3,175 und km 3,095, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 20 cbm Mutterboden
- ca. 700 cbm Erdarbeiten
- ca. 380 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 860 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 250 kg/qm
- ca. 100 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm
- ca. 360 qm Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm
- ca. 100 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten einschl. ca. 400 m Hochbordanlage sowie Gemeindefraßenanschluss.

Bauzeit: 30 Werktag (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 17. Oktober 1980 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,- DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 31. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 28. November 1980.

6430 Bad Hersfeld, 26. 9. 1980

Hessisches Straßenbauamt

**Öffentliche Rohbauausschreibung**

Die Kath. Kirchengemeinde Niederdorfelden plant den Neubau eines Gemeindezentrums.

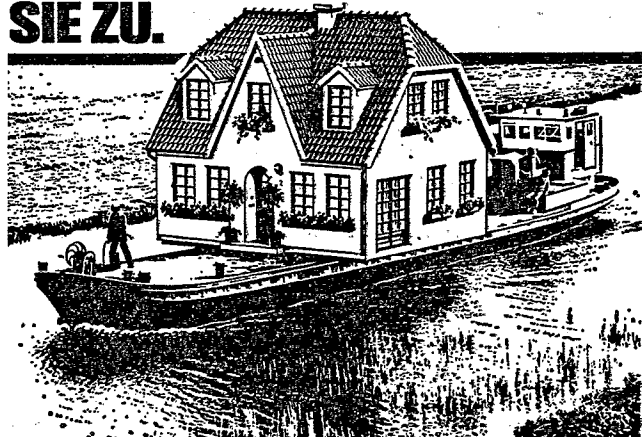
Baubeginn spätestens 1. März 1981.

Interessierte Firmen können vom 8. Oktober bis 10. Oktober 1980 von 9.00 bis 12.00 Uhr die Ausschreibungsunterlagen im Kath. Pfarramt „St. Maria“, Lindenplatz 8, 6369 Niederdorfelden, Telefon 0 61 83/69 86, abholen.

Eine Schutzgebühr von 50,- DM ist auf das Konto Kath. Kirchengemeinde Niederdorfelden, Kreissparkasse Hanau Konto Nr. 26 10 159, zu überweisen.

Abgabetermin und Eröffnung: Montag, den 3. November 1980, um 11.00 Uhr, in der Grundschule Niederdorfelden.

**JE FRÜHER SIE BAUSPAREN,  
 DESTO SCHNELLER KOMMT  
 IHR HAUS AUF  
 SIE ZU.**



**BHW**

Bausparkasse  
 für den öffentlichen Dienst.

**DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.**

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

**Fulda:** Die Bauleistungen — Abbruch und Neubau der Eitra-  
brücke im Zuge der L 3170 in Eiterfeld, OT Arzell bei km 7,605—  
Fu 2293 — sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- ca. 300 cbm Baugrubenaushub
- ca. 220 cbm Stahlbeton
- ca. 17 t Betonstahl
- ca. 210 qm Abdichtung der erdberührten Flächen
- ca. 120 qm Abdichtung des Überbaues
- ca. 22 m Füllstabgeländer

**Bauzeit:** ca. 5 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-  
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. Oktober  
1980 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung  
der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von  
45,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizu-  
fügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto  
Ffm. Nr. 67 53-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab  
14. Oktober 1980.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 30. Oktober  
1980, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus,  
Schillerstr. 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 28. November 1980,  
24.00 Uhr.

6400 Fulda, 29. 9. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt  
 Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.  
 Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

### In der GEMEINDE SINNTAL

(ca. 9 500 Einwohner, 12 Ortsteile) im Kreis Main-Kinzig ist  
die Stelle des hauptamtlichen

# Bürgermeisters

zum 13. Januar 1981 neu zu besetzen. Die Amtszeit des  
seitherigen Amtsinhabers läuft am 12. Januar 1981 ab; die  
Gemeindevertretung hat die Ausschreibung der Stelle be-  
schlossen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Bezüge  
der Wahlbeamten (W 6 = A 15 BBesG).

Als Bewerber kommen verantwortungsbewußte und ein-  
satzfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende  
Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung oder  
anderer vergleichbarer Bereiche besitzen und entspre-  
chende praktische Erfahrung, auch auf kommunalpolitischem  
Gebiet, nachweisen können. Die zweite Verwaltungsprüfung  
oder eine vergleichbare Qualifikation sind erwünscht.

Sinntal liegt im östlichen Teil des Main-Kinzig-Kreises. Zu  
der Flächengemeinde (112 qkm) zählen Teile des nörd-  
lichen Spessarts und der westlichen Rhön. Die Gemeinde  
verfügt über eine befriedigende, aber noch auszubauende  
Infrastruktur.

Von dem Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen,  
die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und  
Organisationstalent erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Oktober 1980 um  
17.00 Uhr eintreffend, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubig-  
ten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnach-  
weis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlos-  
senem Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Herrn Walter Wolf,  
Altengronau, Oberdorfstraße 13, 6492 Sinntal 2.**

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung. Bei der  
Wohnungsbeschaffung wird die Gemeinde behilflich sein.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

**Das Bischöfliche Ordinariat Mainz**  
sucht zum nächstmöglichen Eintrittstermin einen

# Beamten des gehobenen Dienstes

(2. Verwaltungsprüfung und Erfüllung der beamten- und  
laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erforderlich) für Sach-  
bearbeitung bei der Personalabteilung.

Von Bewerbern werden gute Grundkenntnisse der Verwal-  
tungsarbeit, schnelle Auffassungsgabe, organisatorische  
Fähigkeiten, Schreibgewandtheit sowie die Bereitschaft zu  
selbständiger Mitarbeit erwartet.

Katholisches Bekenntnis ist Voraussetzung.

Höchsteralter 40 Jahre.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten.  
an die

Personalabteilung des  
**Bischöflichen Ordinariates**

Postfach 15 60, 6500 Mainz 1.

Vorstellung nur nach tel. Vereinbarung (0 61 31) 9 13/2 17.

### STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

40/80

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 112 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben.  
Bezugspreis: vierteljährlich 25,90 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils  
12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,60 DM; im Preis sind die Voraus-  
spesen und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Post-  
scheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des  
Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die tech-  
nische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag  
Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main  
Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Ver-  
lagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-  
anzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer  
Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle  
Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen):  
Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils  
donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang).  
Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 18 vom 1. September 1980. Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.